



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

Zs VI 27

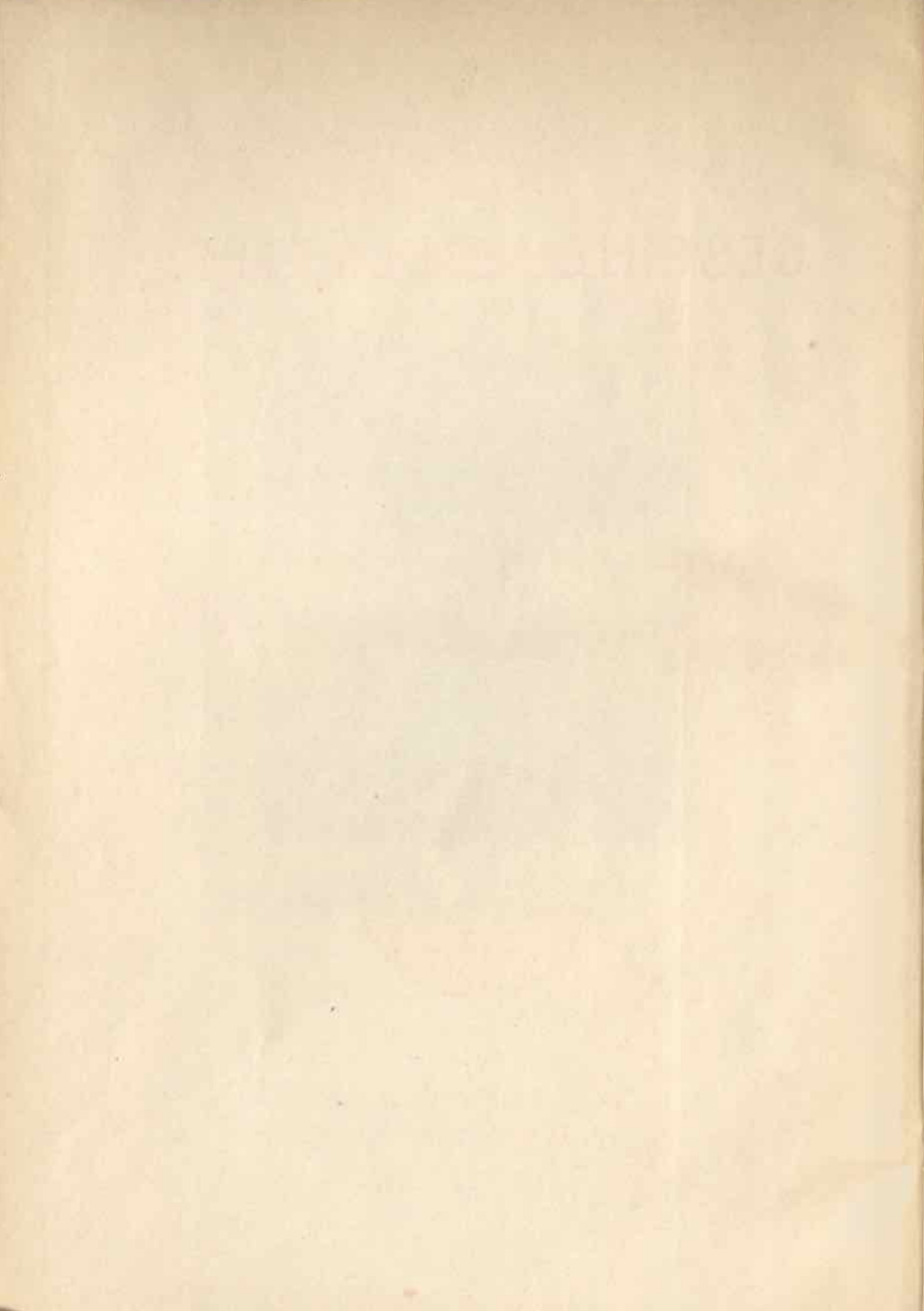
Kunst ist ein edele Schatz.



EX LIBRIS
KAROLI ZEUMER

VEREINIGTE
GESCHICHTE BLÄTTER





HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND IX.



Universität Frankfurt
Rechtswissenschaftliches Seminar.
LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1900.

HANSSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE

HAND IX.



Verlag von DUNKER & HUMBOLDT
LEIPZIG.
In der Buchhandlung des Verlags
Dunkler & Humboldt

1880

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1897.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1898.

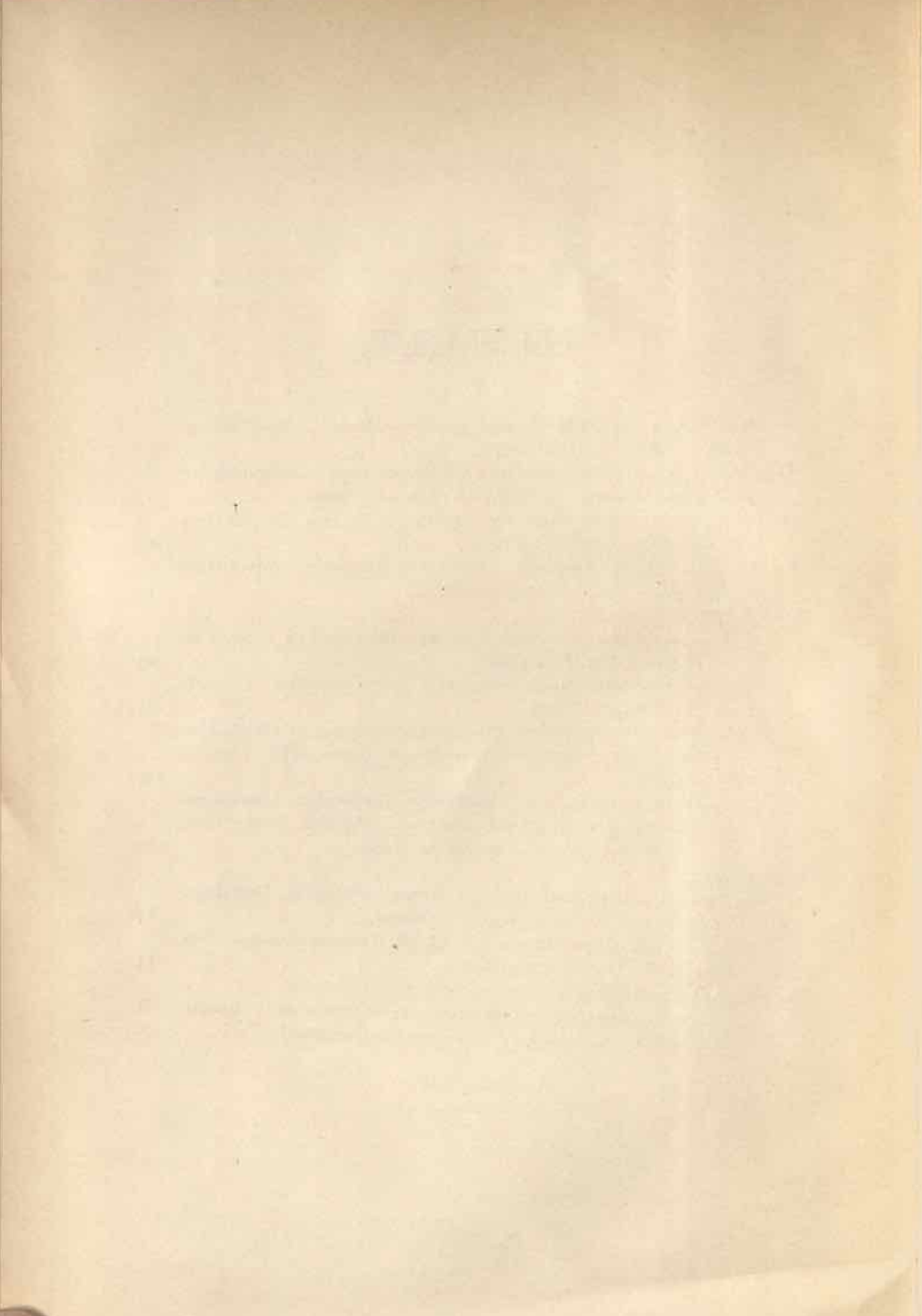
GEZICHTSBLÄTTER

Alle Rechte vorbehalten.



INHALT.

	Seite
I. Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse. Von Professor Dr. D. Schäfer in Heidelberg	3
II. Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen in Wismar	19
III. Die Zollordnung des Lübischen Rechts. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen	107
IV. Die Lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	149
V. Kleinere Mitteilungen:	
I. Zum Lübisch-dänischen Vertrage vom 29. April 1503. Von Professor Dr. D. Schäfer	205
II. Zwei Moten König Christians I. von Dänemark. Von Dr. W. Stein in Giefßen	229
III. Über den angeblichen Plan eines Bündnisses der Hansestädte mit König Georg von Böhmen im Jahre 1458. Von Dr. W. Stein	239
IV. Hansisches aus dem Marienburger Trefslerbuch. Nach dem Abdruck von Archivrat Joachim, erläutert. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle	261
Recensionen:	
S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Von Archivrat Dr. F. Philippi in Münster	275
Jakob Schwalm, Die Chronica novella des Hermann Korner. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	283
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 27. Stück:	
I. Sechszwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Reisebericht. Von Dr. K. Kunze in Greifswald	IX



I.
DAS ZEITALTER
DER ENTDECKUNGEN UND DIE HANSE.

VORTRAG,
GEHALTEN IN DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS ZU BREMEN AM 26. MAI 1896.

VON
DIETRICH SCHÄFER.

Wer sich mit der hansischen Geschichte des 16. Jahrhunderts beschäftigt, dem kommt leicht der Gedanke, daß es für die Erkenntnis dieser Geschichte fruchtbringender sein möchte, sich mit dem zu befassen, was die Hanse nicht, als mit dem, was sie gethan hat. Unwillkürlich drängt sich die Vorstellung auf, daß das 16. Jahrhundert, das Zeitalter der großen Entdeckungen, das Jahrhundert, in dem der Blick des Europäers anfang, die Welt zu umspannen, dem Verkehr nicht nur neue Bahnen gewiesen, sondern ihn auch auf ganz neue Grundlagen gestellt haben müsse. Der Mensch des ausgehenden 19. Jahrhunderts, dem die Erde wirklich ein Wirtschaftsgebiet geworden ist, kann es sich kaum anders denken, als daß Weltverkehr interoceanisch, transatlantisch sein müsse. Der Anteil an derartigem Verkehr erscheint ihm entscheidend für die Stellung der Völker in Handel und Schifffahrt, und leicht überträgt er diese Auffassung auf frühere Jahrhunderte. Der heutige Vortrag soll sich mit der Frage beschäftigen, wie weit das richtig ist, und vor allem, wie weit die im 16. Jahrhundert eröffneten neuen Beziehungen europäischer Völker zu transoceanischen Gebieten Einfluß gewonnen haben auf die Stellung der Hanse.

Man pflegt zu sagen, die Hanse sei vor allen Dingen deshalb zurückgegangen, weil sie sich an dem neuen Verkehr mit den beiden Indien nicht beteiligt habe. Erklärend fügt man hinzu, daß die westeuropäischen Völker durch ihre Lage gleichsam einen Vorsprung gehabt hätten, daß es ganz natürlich sei, daß sie in einem Handel, der sich überwiegend auf den Weltmeeren bewegt habe, vor den binnenwärts gelegenen deutschen Städten den Vorsprung gewannen. Nicht nur in populären, sondern auch in fachwissenschaftlichen Büchern und

Schriften kann man diese Auffassung in den verschiedensten Wendungen wiederholt finden.

Auch wer den Dingen gar nicht tiefer nachforscht, wird sich leicht zu Zweifeln an der Richtigkeit dieser Auffassung bewegen fühlen. Denn noch in unseren Tagen spielt sich der Handel der europäischen Völker ganz überwiegend innerhalb des Erdteils ab, wenn auch der Verkehr mit Gebieten jenseit des Weltmeers im Zunehmen begriffen ist. Von Deutschlands Einfuhr kommt nur ein Drittel aus transoceanischen Ländern, nur ein Viertel der Ausfuhr geht dorthin. Und Deutschland hat einen verhältnismäßig lebhaften Verkehr mit fremden Erdteilen! In den meisten anderen Ländern überwiegt der europäische Verkehr noch weit mehr. England allein unterhält mehr transozeanische als europäische Handelsbeziehungen. Dafs die westeuropäischen Völker allein durch ihre Lage einen Vorsprung haben sollten, widerlegt sich sowohl durch alte wie neue, allbekannte Thatsachen. An die Stelle der Hanse als erste Seemacht sind nicht Spanier, Portugiesen oder Franzosen, sondern Niederländer und Engländer getreten, von denen wenigstens die ersteren durch ihren Wohnsitz wesentliche Vorteile vor Elbe und Weser nicht voraus haben. Auch heute rangiert Deutschland im oceanischen Verkehr weit vor Franzosen, Spaniern und Portugiesen. Nicht die Lage innerhalb Europas, auch nicht einmal der Kolonialbesitz kommen da in erster Linie in Betracht, sondern vor allen Dingen eine thatkräftige Kaufmanns- und Schifferbevölkerung und ein zugleich kaufkräftiges und produktives und dazu möglichst ausgedehntes Hinterland.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die in Betracht kommenden historischen Hergänge auch nur in ihren wesentlichsten Einzelmomenten klar zu erkennen. Kaum auf irgend einem Gebiete hat man bislang mehr mit allgemeinen Vorstellungen und einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Thatsachen gearbeitet als in der Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. Hier liegt für geschichtliche Forschungen noch ein weites, bisher wenig bebautes Feld. Was aber bruchstückweise bekannt geworden und in den verschiedensten Publikationen veröffentlicht ist, genügt, um festzustellen, dafs das Zeitalter der großen Entdeckungen keineswegs den Schwerpunkt des bestehenden Handels völlig verlegt oder auch nur wesentlich verschoben hat, und dafs deshalb im

16. Jahrhundert die Stellung der Nationen im Handel und auf den Meeren keineswegs in erster Linie bestimmt worden ist durch ihre Teilnahme an dem neuerdings eröffneten transoceanischen Verkehr. Da das 16. Jahrhundert, und zumal die zweite Hälfte desselben, die eigentliche Zeit des Niederganges der Hanse ist, so kann daher schon jetzt mit Sicherheit gesagt werden, daß der Niedergang des deutschen Seehandels nicht veranlaßt wurde durch die weltberühmten Entdeckungen.

Wenn man versucht, das näher zu begründen, so wird man genötigt sein, die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Ostindien gesondert ins Auge zu fassen, da es sich um zwei durchaus verschiedene und fast ganz getrennte Entwicklungen handelt. Es ist bekannt, daß Amerika seine Entdecker zunächst arg enttäuschte; es war nicht Indien und konnte indische Produkte nicht liefern. Alles, was heute die Gebiete westlich des Atlantischen Oceans in den Vordergrund unseres handelspolitischen Interesses stellt, war im 16. Jahrhundert nicht vorhanden, hat sich zum allergrößten Teile sogar erst in unserem Jahrhundert entwickelt. Wenn das Amerika unserer Tage durch die Erzeugnisse seines Ackerbaues und seiner Viehzucht die europäische Landwirtschaft in schwierige Lagen bringt, so hat man sich für das 16. Jahrhundert zu vergegenwärtigen, daß das Land, was die Entdecker kennen lernten, nicht Pferd, nicht Rind, nicht Schaf, Ziege oder Schwein und außer dem Mais kein anbaufähiges Getreide besaß. Und nicht nur das, auch die sogenannten Kolonialwaren sind, soweit sie heutigen Tages von Amerika importiert werden, durchweg erst von Europäern dort eingeführt oder doch von ihnen zuerst in größerer, exportfähiger Menge dem Boden abgewonnen worden. Noch vor hundert Jahren war man an der Börse von Liverpool in Zweifel, ob Amerika jährlich hundert Ballen Baumwolle liefern könne; heute produziert es 7—8 Millionen. Der Kaffee, von dem heute Brasilien mehr hervorbringt, als die ganze übrige Welt zusammen, wird dort erst seit dem Beginn unseres Jahrhunderts in größerer Menge angebaut. Ähnlich verhält es sich mit dem Tabak. Nur das Zuckerrohr ist schon früh in größerem Umfange kultiviert worden, und sein Erzeugnis spielt daher im 16. Jahrhundert eine verhältnismäßig große, immer aber noch eine sehr bescheidene

Rolle. Was hatte also der Erdteil im 16. und bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, was er Europa liefern konnte? Man wird nur die eine Antwort finden: Außer den Edelmetallen wenig Nennenswertes! Gold und Silber allerdings schickte er seit der Eroberung Mexikos und noch mehr seit der Perus in ungewohnter Menge, und wenn diese Zufuhr auch manchmal überschätzt worden ist, so hat sie doch für ihr ausschließliches Bestimmungsland Spanien eine sehr schwer wiegende, allerdings zweischneidige Bedeutung gehabt. Aber diese Zufuhr konnte naturgemäß wenig Schiffer und wenig Händler beschäftigen. Noch 1626 betrug sie das Achtfache aller anderen Provenienzen Amerikas, und entsprechend war die Zahl der Fahrzeuge, die in diesem Verkehr thätig waren. Die Indienflotte, die ihn hauptsächlich besorgte, zählte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts alljährlich etwa 40 Schiffe und minderte sich unter Philipp III. Die höchsten Schätzungen des jährlichen Gesamtverkehrs übersteigen kaum die Zahl von 100 Schiffen. Selbst für Sevilla, auf das trotz einiger gegenteiliger Ordnungen Karls V. dieser Verkehr fast ausschließlich beschränkt blieb, machte er unter Philipp II. noch nicht einmal die Hälfte seines Gesamthandels aus. Sieht man von den Edelmetallen ab, so spielt die amerikanische Einfuhr in ihm eine verschwindende Rolle. Seine Erträge lieferte er durch den Absatz europäischer Artikel, besonders der Erzeugnisse gewerblichen Fleißes, an die Kolonisten.

Einen genau entgegengesetzten Charakter trug nun allerdings der Handel mit Ostindien. Dort fanden sich Produkte, die das Abendland seit Jahrhunderten gebrauchen und schätzen gelernt hatte, und deren raschere, bequemere und billigere Zufuhr einen sicheren und reichen Gewinn abwarf, während andererseits europäische Erzeugnisse drüben kaum Verwendung fanden. Wie schon Vasco da Gamas Fahrt mit namhaften Erträgen abschloß und wie Magelhaens Expedition, weil sie die Molukken erreichte, die erste spanische war, die einen Gewinn abwarf, so haben später auch Niederländer und Engländer gleich von ihren ersten Fahrten in diese Gebiete lockende Vorteile geerntet. Aber einen großen Umfang hat auch dieser Handel im 16. Jahrhundert nie angenommen; die in ihm beschäftigten Schiffe haben die Zahl jener in der amerikanischen Fahrt verwendeten nicht einmal erreicht.

Zu einer richtigen Schätzung dieser Ziffern gelangt, wer sich vergegenwärtigt, das allein die beiden Provinzen Holland und Seeland schon 1562 etwa 600, im Jahre 1601 etwa 1500 Schiffe im Heringsfang beschäftigten, das 1597 aus eben diesen Provinzen 400 Getreideschiffe ins Mittelmeer gingen, das 1589 in einer Woche 600 Getreideschiffe aus der Ostsee in Amsterdam einliefen, 1601 in drei Tagen 800 bis 900 Schiffe dorthin unter Segel gingen, die Niederländer in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts die Zahl ihrer alljährlich durch den Sund laufenden Schiffe auf 3000 bis 4000 berechneten. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, das im ersten Jahrhundert nach Columbus und Vasco da Gama der Weltverkehr keine umstürzenden Neuerungen erfahren hat und sein Schwerpunkt keineswegs von den europäischen auf die oceanischen Gewässer verlegt worden ist. Und nun muß man sich, um die Verhältnisse richtig zu verstehen, vergegenwärtigen, das in eben diesem Jahrhundert ausschließlich Spanier und Portugiesen den neuen Verkehr gehandhabt, das andere Nationen gar nicht einmal einen ernstlichen Versuch gemacht haben, sich an ihm zu beteiligen. In Spanien wie in Portugal waren die Kolonien allen Fremden strengstens, wiederholt bei Todesstrafe verboten; allen Verkehr dorthin konzentrierte man in Sevilla und Lissabon und überwachte ihn mit peinlichster Sorgfalt. Franzosen und Engländer haben im 16. Jahrhundert wiederholt versucht, an Nordamerikas Ostküste Fuß zu fassen; der Gedanke, in das spanische und portugiesische Kolonialgebiet einzudringen, ist ihnen lange nicht gekommen. Zu dem Handel dorthin traten die seefahrenden Anwohner der nördlichen und nordwestlichen Gewässer Europas nur in Lissabon und Sevilla in Beziehung, hier besonders, indem sie Industrieartikel für die Ausfuhr nach Amerika brachten, dort, indem sie die indischen Waren für ihre Heimatgebiete erwarben. Daneben betrieben sie eine steigende Ausfuhr der Rohprodukte des Nordostens, des Getreides und der verschiedenartigsten Schiffsbauaterialien der baltischen Lande, sowie der Fischereiergebnisse der Nordseegewässer, nach spanischen und portugiesischen Häfen, ein Geschäft, das bis tief in Philipps II. Tage hinein im Aufblühen begriffen war, solange eben Spaniens Bevölkerung und Reichtum zunahmen. Das die Gewinnung von Seesalz im Laufe

des 16. Jahrhunderts sich von der westfranzösischen Küste, von der sogenannten «Bai», südlich der Loiremündung, mehr und mehr in den Südwesten der pyrenäischen Halbinsel verzog, vermehrte noch die Beziehungen der germanischen Seefahrer des Nordens zu den Kolonialmächten Iberiens. Erst als diese Erwerbszweige gefährdet und gehindert wurden, begannen sie selbst die Gegenden aufzusuchen, in welche die Spanier das europäische Gut hinüber- und aus denen die Portugiesen die orientalischen Waren herbeiführten.

Der Kampf der Niederländer gegen Spanien hat ja das Eigentümliche, daß er den Handelsverkehr der beiden Völker durch Jahrzehnte fast unberührt gelassen hat. Die Niederländer erschienen nach wie vor in den spanischen Häfen und blieben unbehelligt, weil das Land die zumeist von ihnen herbeigebrachten Waren des Nordostens so wenig entbehren konnte, daß selbst Philipp II. lange nicht gewagt hat, diesen Handel zu hindern. In den Niederlanden erhoben sich wohl Stimmen, die es tadelten, daß man dem Todfeinde selbst die Mittel zuführe, den Krieg fortzusetzen, aber die Erwerbsinteressen überwogen, weil die Kraft, die den Niederländern aus diesem gewinnbringenden Verkehr zuwuchs, mehr bedeutete, als die Stärkung, die der Gegner erfuhr. Erst als der Kampf erbitterter wurde und den Spaniern klar ward, daß der Verlust der nördlichen Niederlande drohe, versuchten sie die Rebellen durch Entziehung ihres Handelsgewinns zu treffen. 1580 war Portugal nach König Heinrichs Tode unterworfen worden; vier Jahre später verbot Philipp II. den Niederländern Lissabon, ein Verbot, das zunächst nicht allzu strenge durchgeführt wurde, bis man 1594 Ernst machte und auf einen Schlag im Hafen von Lissabon 50 niederländische Schiffe wegnahm. Kurz zuvor hatte man ihnen die Salzhäfen von San Lucar und Santa Maria geschlossen, und sie waren, um des unentbehrlichen und äußerst gewinnbringenden Handelsartikels habhaft zu werden, nach den Inseln des grünen Vorgebirges und weiter nach Guinea gefahren. 1593 kam das erste niederländische Schiff an die Goldküste. 1595, ein Jahr nach der definitiven Schließung Lissabons, fuhren die Niederländer zum erstenmal nach Ostindien und landeten auf Java. Da das Unternehmen sich lohnte, nahm der Verkehr rasch zu, so daß 1598 schon

28 Schiffe, die von drei Gesellschaften ausgerüstet waren, die ostindische Fahrt machten. Weil aber die Konkurrenz den Gewinn in Frage stellte, schlossen sich die drei Gesellschaften 1602 zur ostindischen Kompagnie zusammen, die zwanzig Jahre später 77 Schiffe beschäftigte. 1590 war man auch, infolge der Erschwerung des Absatzes in Spanien, zum erstenmal mit einer Getreideflotte ins Mittelmeer gefahren, und als Philipp III. 1603, beeinflusst vom Herzog von Lerma, in blindem Hasse gegen die Niederländer nicht nur jeden direkten Verkehr mit ihnen verbot, sondern auch alle Einfuhr wie Ausfuhr, die nicht nachweisen konnte, daß sie weder durch Ware, noch durch Schiff in irgend welcher Verbindung mit den Niederländern gestanden hatte, mit einem Zuschlagszoll von 30 Prozent belegte, waren sie geradezu herausgefordert, den gewaltsamen Schmuggelverkehr mit dem spanischen Amerika zu beginnen, der die Anfänge der westindischen Kolonisation so wild und schaurig romanhaft gestaltet hat. Es erwuchs in den Niederlanden eine Partei, die den Krieg mit Spanien zur Lebensfrage der Staaten erklärte, die ihn möglichst unausgesetzt führen wollte, um auf den Weltmeeren der spanischen und portugiesischen Beute nachgehen und den «Handel von fern» in die eigenen Hände bringen zu können. Im Jahre 1621, als nach zwölfjährigem Stillstande der Krieg mit Spanien wieder ausbrach, entstand auch die westindische Kompagnie, die seit 1606 von seiten der Kriegspartei in den Niederlanden gefordert worden war, um Spaniens Aufsenhandel an seiner empfindlichsten Stelle treffen zu können.

Den Niederländern waren die Engländer vorangegangen. Ihre erste Fahrt in die Kolonialgewässer, Franz Drakes berühmte Weltumseglung 1577—1580, war ein offenbarer Raub- und Plünderungszug, unternommen mitten im Frieden. Die überaus reiche Beute und die zunehmende Spannung mit Spanien reizten zur baldigen Wiederholung. Aber zu einer eigentlichen Handelsfahrt sind die Engländer erst gekommen in Nachahmung der Niederländer, wengleich sie dann noch vor diesen, am letzten Tage des Jahres 1600, zu einer ostindischen Kompagnie gelangten. Auch hier fand der erwerbslustige Teil der Nation bald heraus, daß Krieg mit Spanien, besonders seitdem Portugal diesem angeschlossen war, ein Vorteil sei. Als unter Jakob I. mit

Spanien geliebäugelt wurde, der König für die spanische Monarchie eine Schwäche zeigte, ging ein allgemeines Murren durch das Land, und zwar nicht allein aus konfessionellen und parlamentarisch-freiheitlichen Beweggründen; das Scheitern des spanischen Heiratsprojekts und die Aussicht auf einen neuen spanischen Krieg (1623) erfüllten weite Kreise der Nation mit Jubel, weil sich jetzt wieder die Möglichkeit bot zu gewinnbringenden überseeischen Unternehmungen, die nicht beengt waren durch einen offiziellen Friedensstand. Die Gewerbe des Kapers und des Kaufmanns, des Schiffers und des Seeräubers haben lange hart bei einander gelegen bei den Völkern, welche die modernen Herren der Meere geworden sind.

Wenn man nun aber fragt, wie es mit der Hanse stand zu der Zeit, als der durch die großen Entdeckungen ermöglichte Verkehr anfang, nicht mehr Alleingut der Spanier und Portugiesen zu bleiben, so lautet die Antwort, daß ihre Macht gebrochen war, ehe das geschah. Antwerpen war von den Spaniern erobert und dann die Schelde von den Niederländern geschlossen worden; den Stahlhof hatte Königin Elisabeth vernichtet; der russische Verkehr war von den Schweden so schwer heimgesucht, daß er sich nur noch notdürftig erhielt; die schwedischen Privilegien waren seit Gustav Wasa verloren, durch die dänischen und norwegischen mächte um die Scheide des Jahrhunderts Christian IV. einen Strich; die schonenschen Niederlassungen waren fast vollständig verödet; an dem neuen Fischereibetriebe in der Nordsee hatten die Deutschen wenig Anteil genommen; im Salz-, im Getreide- und Holz-, im Wachs-, Leinen- und Hanfhandel, in der ganzen mächtigen Handelsbewegung, die sich auf der ostwestlichen Linie von den baltischen Ländern nach den atlantischen Küsten vollzog, der alten Grundlage hansischer Handelsgröße, waren sie von den Niederländern völlig überholt worden; im eigenen Reiche machten ihnen die Engländer eine empfindliche Konkurrenz. Sie waren nur noch ein Schatten ihres früheren Seins und ihre Besieger, in erster Linie die Niederländer und nach ihnen die Engländer und die skandinavischen Völker, hatten diesen Erfolg errungen, ehe sie anfangen, sich in den spanisch-portugiesischen Kolonialhandel einzudrängen. Man darf sagen, daß der Fall der Hanse schlechterdings in keinem Zusammen-

hange steht mit den großen Entdeckungen, daß er eingetreten wäre, auch ohne daß ein Europäer des 16. Jahrhunderts Indien oder Amerika betreten hätte. Daß die Besieger der Hanse nun auch noch den transoceanischen Verkehr an sich rissen, hat ihr Übergewicht noch drückender gemacht, aber dieses ihr Übergewicht war entschieden, ehe sie ihrer Macht diesen neuen Faktor einfügten. Auf dem gleichen Felde, auf dem die Hanse groß geworden ist, ist sie auch wieder klein geworden, und nicht durch den Zuwachs neuer Arbeitsgebiete wurde sie in den Hintergrund gedrängt, sondern aus dem eigenen, überlieferten wurde sie hinausgeworfen. Der Welthandel hat im Laufe des 16. Jahrhunderts eine ausschlaggebende Umgestaltung nicht erfahren; ehe das geschah, war der Name der Hanse aus der Liste der auf dem Meere geltenden Mächte gelöscht.

Es kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden, wie dieser Rückgang sich vollzieht, aber leicht ist es, die Hauptursache zu kennzeichnen. Mit dem Ausgange des Mittelalters und in der beginnenden neuen Zeit vollzieht sich die Ausgestaltung fester nationaler Staatswesen mit gesicherten Dynastien. Es entwickelt sich in ihnen eine nationale Wirtschaftspolitik, die gestützt wird von einem Maße politischer Macht, über das die Hanse nicht verfügte, weil sie das Reich nicht hinter sich hatte. In Deutschland hat diese Zeit wohl die Fürstenmacht, nicht aber den nationalen Staat erstarken sehen. In dem letzten großen Kampfe, den Lübeck unter Wullenwevers mehr kühner als kundiger Führung um seine nordische Stellung stritt, war es klar geworden, daß die Zeit vorüber sei, in der deutsche Bürger europäischen Fürsten Verträge aufzwingen konnten. Sie sahen sich aufs Bitten und Vorstellen angewiesen, auf all die kleinen Mittelchen, die dem klugen Kaufmann auch gegenüber weniger willigen Gewalthabern gelegentlich zu einem Erfolge verhelfen; wo sie einst forderten, mußten sie jetzt flehen. So wuchs ihnen die Haltung an, von der Gustav Adolf in seiner treffenden Weise bemerkt: „Die Hansestädte wollen lieber bemitleidet als beneidet sein“. In Rußland und England, in Schweden und Dänemark, in Frankreich und Burgund ward ein Zweig nach dem andern abgehauen von dem stolzen Baume, ohne daß der Deutsche mehr thun konnte als sich in Klagen ergehen, auf sein verbrieftes Recht

verweisen und, wenn alle Hoffnung geschwunden war, sich bei Kaiser und Reich beschweren.

Hilfe und Unterstützung bei den deutschen Nachbarfürsten zu suchen, verbot sich durch den Gegensatz städtischer und ländlicher Betriebsamkeit, der längst und unter überwiegender Schuld der Städte erwachsen war. Deutschland war wirtschaftlich um keinen Deut mehr als politisch geeinigt. Das geringe Maß von Zusammenhalt, das von jeher unter den Städten gewesen war, ward durch den Andrang des Auslandes nur noch mehr gelockert. Bald hatte jedes Glied der Hanse nur noch sich selbst im Auge, und den Fremden war Thür und Thor geöffnet.

Von jeher waren die Friesen der nördlichen Niederlande die Konkurrenten der Hanse gewesen, vereinzelt mit ihnen verbunden, gemeinsam einen Störenfried zu strafen, zumeist aber wetteifernd in rivalisierender Eifersucht. Seitdem sie eingefügt waren in die Weltmonarchie Karls V., genossen sie eines starken Schutzes. Es wird in Beurteilung der Beziehungen der Niederlande zu Spanien über den Trennungskampf, der die Blicke auf sich lenkt, doch zu häufig übersehen, was die Provinzen ihren mächtigen Herrschern verdanken. Bis in die Aufstandszeiten hinein findet man das Regiment der Niederlande entscheidend beeinflusst von der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen und ganz vornehmlich auf die merkantilen Interessen der Provinzen. Zumal in allen baltischen Fragen ist die Politik Karls V. und Philipps II. fast ausschließlich bestimmt worden durch diese Interessen. Unter diesem Schutz, unter dem Ansehen einer starken Regierung, ist die niederländische Schifffahrt besonders in den mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mächtig emporgeblüht und hat überall, zumal aber in der Ostsee, vor der hansischen den Vorsprung gewonnen. Von Hunderten vermehrte sich die Zahl ihrer durch den Sund gehenden Schiffe zu Tausenden. Ihre Lage vor den Thoren des Weltmarktes Antwerpen begünstigte sie; auch den neuen Fischereigründen lagen sie näher. Als Antwerpen fiel, war Amsterdam genügend entwickelt, an seine Stelle zu treten. Ihre Stellung unter einem gemeinsamen Herrscher mit Spanien gab ihnen lange Zeit einen Vorsprung in den

Häfen, in denen der Fernverkehr sich in den europäischen umsetzte.

Der Hanse des 16. Jahrhunderts ist außerordentlich häufig der Vorwurf gemacht worden, daß es ihr an Unternehmungsgeist gefehlt habe, daß der Geist der Vorfahren in den Städten erloschen gewesen sei. Wer so spricht, vergißt nur zu leicht, wie sehr deutschen Unternehmungen der Zeit die Chancen des Erfolges mangelten. Es ist dargelegt worden, wie zu einer Bethätigung auf den neuen Handelswegen selbst Niederländer und Engländer gleichsam nur durch die Not gedrängt worden sind, wie sie hier erst auftraten, als sie die Hansen schon geschlagen hatten. Auf den neuen Stapeln für indischen und amerikanischen Verkehr, in Lissabon und Sevilla, haben aber die Hansen nicht gefehlt. Den Weg nach Lissabon und darüber hinaus haben ihre Schiffer schon vor der Entdeckung Amerikas gekannt, und sie haben ihn nach dieser nicht vergessen. Als die spanische Regierung die Zügel gegen den niederländischen Handel glaubte straffer anziehen zu sollen, vereinzelt auch schon früher, hat die spanische Regierung Aufforderungen an die deutschen Städte und besonders an die an der Ostsee gelegenen ergehen lassen, die Zufuhren aus dem Nordosten zu leisten, die bisher die Niederländer gebracht hatten, und die man nicht entbehren konnte. Diese Einladungen sind nicht überhört worden, aber sie haben nicht geschützt vor den Erfahrungen, die der hansische Schiffer und Kaufmann so oft gemacht hatte, daß man ihn und sein Schiff zum Kriegs- oder Regierungsdienst preßte, seine Ware nahm, ohne zu zahlen, ihn seines evangelischen Glaubens wegen vor die Inquisition forderte, der Freiheit und gar des Lebens beraubte. Er hatte daheim keine starke Gewalt, die imstande gewesen wäre, wirkungsvolle Repressalien zu ergreifen. Und welche Gefahren drohten ihm auf der Reise? In den fast ununterbrochenen spanisch-französischen, spanisch-englischen, spanisch-niederländischen Kriegen schwärmte das Meer von Piraten und Kapern, die jedes Schiff, dessen Wegnahme nicht eine starke Rache fürchten liefs oder das nicht in starkem, bis an die Zähne bewaffnetem Geschwader dahersegelte, als willkommenen Beute betrachteten. Das Räubernest Dünkirchen, zunächst bestimmt,

den Niederländern zu schaden, ist auch den Deutschen zur schweren Plage geworden.

Ehe noch Niederländer und Engländer den Weg in die Tropen wagten und noch als sie die ersten Fahrten dorthin zurückgelegt hatten, haben sie versucht, im Norden um Amerika oder um Europa und Asien herum einen Weg nach Indien zu finden, der sie der gefährlichen Reise an Spanien und Portugal vorbei überhoben hätte. Wir finden keine Spur, daß ein solcher Gedanke in den Städten aufgetaucht wäre. Da man mit Spanien in keiner Weise in offener Feindschaft lebte, so drängte sich der Gedanke nicht so auf, auch mochte die Vertrautheit mit den isländischen Gewässern, die in den Städten zu Hause war, die Hoffnungslosigkeit dieser Bemühungen klarer zum Bewußtsein bringen. Näher hätte es gelegen, den Engländern auf dem Wege um das Nordkap in das weisse Meer, den sie 1553 zuerst be-
führen, zu folgen, wie es Niederländer und Franzosen thaten. Es hätte das eine Art Ersatz geben können für den so oft durch Schweden gestörten Handel mit den Russen am finnischen Meer-
busen. Aber die dänischen Könige waren erbost über diese neue Fahrt und suchten sie auf jede Weise zu hindern; hätten die Hansestädte sie versuchen wollen, sie wären alsbald des letzten Restes ihrer Handelsrechte in Dänemark und Norwegen verlustig gegangen. Das unter Dänemarks Königen stehende Flensburg nahm teil an dieser Fahrt, die deutschen Städte durften es nicht wagen. Im 15. Jahrhundert würde Dänemarks Widerstand nicht unüberwindlich erschienen sein; nach der Grafenfehde mußte man sich vor ihm beugen.

So stossen wir überall auf den gleichen Grund der Dinge: die politische und militärische Schwäche läßt das wirtschaftliche Leben verkümmern. Weil Deutschland kein Staat wurde, waren seine Städte zum Siechtum verdammt. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ist in ihnen, ganz vereinzelt, durch ihre Lage begünstigte Plätze ausgenommen, ein Fortschritt in Wohlstand und Bevölkerung, in Gewerbe und Handel kaum zu bemerken. Erst seitdem wir die wirtschaftliche und im Anschluß an sie auch die politische Einheit gewonnen haben, blüht neues Leben aus den Ruinen. Die alte Thatkraft aber hat in den Zeiten der ängstlichen Ruhe wohl Not gelitten, sie ist aber nicht verloren

gegangen. Der Aufschwung, den Deutschlands Stellung auf dem Meere in den letzten 30 Jahren genommen hat, ist überraschend. Das erste Handelsvolk der Erde beginnt unsere Konkurrenz zu fürchten. Wenn ruhige Beobachtung auch sagen möchte, daß dafür doch noch kein ernstlicher Grund vorhanden, so kann es uns doch mit Stolz erfüllen, daß wir in Hamburg den unbestritten ersten Hafen des Kontinentes besitzen, und daß diese gute Stadt, in der wir uns heuer versammeln, allein eine Flotte besitzt, welche die des gesamten Königreichs der Niederlande, dessen Bewohner einst die Hanse niederrangen, um mehr als 40000 Tonnen überragt. Wir dürfen uns in diesem Aufschwunge des Gutes inne werden, das wir an unserer Einheit besitzen, und uns der heiligen Pflicht erinnern, diese Einheit zu bewahren und hoch zu halten auch über dem heftigsten und lautesten Streite der politischen, konfessionellen, socialen und wirtschaftlichen Parteimeinungen. Nur so können wir hoffen, dann aber auch sicher, Deutschland wieder eine Stellung in Handel und Wandel zu erringen, die des Volkes der Mitte Europas würdig ist.

1. Das Verhältniß der Land- und Wasserfläche der Provinz
 ist in den letzten 30 Jahren gewachsen, hat sich vermindert.
 Die erste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die zweite Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die dritte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die vierte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die fünfte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die sechste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die siebente Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die achte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die neunte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die zehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die elfte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die zwölfte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die dreizehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die vierzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die fünfzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die sechzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die siebenzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die achtzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die neunzehnte Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die zwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die einundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die zweiundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die dreiundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die vierundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die fünfundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die sechsundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die siebenundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die achtundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die neunundzwanzigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.
 Die dreißigste Hälfte der Provinz ist für die Provinz bestimmt.

II.

ETWAS VON DER MITTELALTERLICHEN
GEWERBEORDNUNG, INSBESONDERE DER WEN-
DISCHEN STÄDTE.

VON

FRIEDRICH TECHEN.

1. Einleitendes.

Nachdem schon lange die älteren Rollen der Handwerksämter in Lübeck¹, Hamburg² und Lüneburg³ vollständig in zuverlässigen Ausgaben vorliegen, wird ein Versuch für einzelne Gebiete die vorliegenden Bestimmungen übersichtlich zu sammeln und die leitenden Grundsätze zu ermitteln keiner Rechtfertigung bedürfen, selbst wenn sich kein Punkt finden sollte, der nicht in den trefflichen Einleitungen zu jenen Ausgaben berührt oder in umfassenderen Werken oder Abhandlungen seine Besprechung gefunden hätte. Denn nirgend gilt es mehr für geschlossene Kreise das Einzelne genau durcharbeiten als für das deutsche Mittelalter, das seine Einrichtungen aus einheitlichen Grundanschauungen heraus auf das mannigfaltigste entwickelt hat. Dafs aber das mittelalterliche Gewerbe recht eingehendste Kenntnisnahme lohnt, ist unbestritten.

Ich beabsichtige für diesmal die Bestimmungen über den eigentlichen Gewerbebetrieb zu behandeln, darzulegen, welche Leistungen man von den Ämtern verlangte, wie weit man ihnen ein ausschließliches Recht auf ihre Arbeit zugestand, welchen Einschränkungen man sie unterwarf, und welche Mafsregeln man

¹ Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, herausg. von C. Wehrmann, Lübeck 1864, Titelaufgabe 1872. Citiert als Wehrmann.

² Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, ges. von Dr. Otto Rüdiger, Hamburg 1874. Citiert als Rüdiger. — Ältere Hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, ges. von Dr. Otto Rüdiger, Hamburg 1875. Abdruck aus der Zeitschr. f. Hamb. Geschichte Bd. 6. Citiert als Gesellendokumente.

³ Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann, Hannover 1883. Citiert als Bodemann.

für geeignet hielt, um die Ämter als Ganze wie ihre einzelnen Glieder lebensfähig und leistungsfähig zu erhalten. Ein paar kurze Worte über die Erwerbsverhältnisse in den wendischen Städten unter vorzüglicher Berücksichtigung Wismars und einen flüchtigen Umriss über die Verfassung der Ämter und die Personen, für die die Ordnungen gegeben sind, glaube ich vorausschicken, wenn nicht zu müssen, so doch zu dürfen.

Benutzt habe ich aufser den vier anfangs genannten Ausgaben auch alle älteren Wismarschen Rollen bis zum Jahre 1570 hin¹, dazu das wenige was von Rostocker Rollen in guten Texten zugänglich ist, ferner die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden, herausgegeben von Philippi² und endlich Blümcke, die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin³, um anderer wenig ausgiebiger Quellen zu schweigen, die nur beiläufig herangezogen werden konnten. Dafs ich die Bestimmungen der Wismarschen Rollen meistens voranstelle, erklärt sich daraus, dafs ich ursprünglich meine Ausführungen für einen Kreis Wismarscher Hörer berechnet hatte.

Die Städte, von denen die Rede sein wird, waren, obwohl sie, abgesehen von dem aufergewöhnlich gewachsenen Hamburg und auch von Stettin, für das Land viel mehr bedeuteten als zu unseren Zeiten, während des Mittelalters nicht sehr volkreich. Wismar hat vor etwa vierhundert Jahren, im Beginne seines Niederganges, gegen 8000 Einwohner gehabt, Rostock mag damals 12000, Lübeck höchstens 20000 gezählt haben. Die Nahrungsquellen waren zwar nicht für alle dieselben — hier flofs die eine, dort die andere ergiebiger —, im allgemeinen aber betrieb man während der Blütezeit der Hanse einen schwunghaften Handel, indem man den Norden Europas mit Korn, Salz, Bier und

¹ Die Mehrzahl ist im Ratswillkürbuche erhalten. Citieren werde ich nur die zuverlässig herausgegebenen, vor allem also die der Goldschmiede in Crulls Amt der Goldschmiede zu W. (W. 1887). Nicht ganz wenige sind in Dr. Burmeisters Altertümern des Wismarschen Stadtrechts (Hamb. 1838) gedruckt und früher viel benutzt. Leider ist aber diese Ausgabe noch ungenauer als die andern Veröffentlichungen des für seine Sache begeisterten, aber zu flüchtig arbeitenden Mannes.

² Osnabrück 1890.

³ Stettin 1884 (Abdruck aus den Baltischen Studien 1884, Heft 2).

Wollenzeug versorgte und dafür Metalle, Fische, Pelzwerk, Hanf, Holz und Wachs eintauschte, für sich selbst und das innere Deutschland. Demgemäß gehörten die Kaufleute, Schiffer und Brauer zu den angesehensten Bürgern, dazu die Wandschneider, d. h. diejenigen, die die feinen flandrischen und englischen Tuche einführten und ausschnitten. Die Brauerei ward nicht, wenigstens der Regel nach, als ausschließliches Gewerbe geübt, sondern neben der Kaufmannschaft und dem Ackerbau. Denn noch hatten die Städter sich keineswegs auf die Ausübung von Handel und Handwerk zurückgezogen¹. Zur Veranschaulichung kann dienen, daß in Wismar über 1100 Morgen des städtischen Ackers in etwa 375 Ackerlose eingeteilt waren, von denen 350 alle sieben Jahre unter die Vollbürger, die Eigentümer der etwa 600 Häuser verlost wurden. Wer nur eine Bude, deren es etwa die doppelte Zahl gab, sein eigen nannte, hatte kein Recht darauf. Die Ratmänner erhielten außer für ihr Haus noch je ein Los für ihr Amt. — In Lüneburg bedingte die Stülze besondere Verhältnisse.

Neben den Kaufleuten und Ackerbauern hatten sich, muß man annehmen, Handwerker in größerer Zahl in den neugegründeten Städten niedergelassen, die sich nach der Weise des Mittelalters bald zu Verbänden zusammenschlossen, wie auch vielfach, und nicht nur nach dem Zeugnisse der Strafsennamen, die dasselbe Gewerbe Betreibenden nahe an einander ihre Wohnung nahmen. Die Notwendigkeit einer Ordnung machte sich früh geltend, denn von der neuen Weisheit, daß sich dergleichen von selbst am besten regle, wußte man noch nichts, hatte allerdings auch noch nicht die Herrschwut der Bureaucratie erfahren. Man lebte vielmehr des Glaubens, daß kein Regimente ohne Gesetze, Statuten und Ordnung bestehn könne und ohne solche vielmehr einem toten Leichnam ohne Seele zu vergleichen sei, weswegen in allen wohlgeordneten Regimenten ein jedes Handwerk nach seiner Gelegenheit seine besondere Ordnung haben müsse, damit es desto besser bei Nahrung, gutem Frieden und Wohlstand, gemeiner Stadt zum Besten erhalten bleibe². So spricht man

¹ Vgl. Adler, Fleischteuerungspolitik S. 5 f.

² Eingang der Wismarschen Schneiderrolle vom Jahre 1568. Ähnlich in andern gleichzeitigen oder späteren Kollen.

freilich erst nach langer Entwicklung, aber es ist nicht zu bezweifeln, daß man seit lange, wenn nicht klare Erkenntnis, so doch das lebhafteste Gefühl der Erspriesslichkeit solcher Ordnung gehabt habe. Anfangs blieb es den Handwerkern im allgemeinen überlassen, diese für sich auszubilden, und die Obrigkeit griff nur ein, wo eine Schädigung oder eine Förderung des Ganzen in Frage kam. Doch, so lockend es ist, dem Keimen und Wachsen dieser Gebilde nachzuspüren, so ist das nicht dieses Orts und gilt es sich auf die Zeiten zu beschränken, wo das Ergebnis längerer stiller Entfaltung klar vor uns liegt, das ist seit etwa 1350. Da verlieh oder bestätigte oder erweiterte, je nachdem sich ein Anlaß fand, in der Regel nach den Vorschlägen des Amtes oder Gewerkes, der Rat die Rollen, neben denen allerdings ungeschriebenes Gewohnheitsrecht einen breiten Raum einnahm. Glücklicherweise sind die Rollen nicht nach einem Schema abgefaßt und die Anlässe, die zur Aufzeichnung bald dieser, bald jener Bestimmung führten, verschiedenster Art gewesen.

An der Spitze des Amtes standen durchgängig zwei Meister oder Werkmeister oder Älterleute. Der Name wechselt und auch die Bedeutung ist nicht überall die gleiche: größere Ämter hatten neben ihren Werkmeistern Älterleute oder auch Bèisitzer¹. Es spielt dabei der Umstand mit, daß die Ämter teils zugleich Bruderschaften bildeten, teils mit Bruderschaften eng verbunden waren zu dem Zwecke namentlich, für würdiges Begräbnis und Seelmessen für die Abgeschiedenen zu sorgen. Diese Bruderschaften oder Gilden boten zugleich die Möglichkeit, die Gesellen — Knechte hieß man sie ehemals — mit den Meistern in einen Verband oder festen Zusammenhang zu bringen. Nur selten hatten sie am Amte selbst teil, öfter bildeten sie ihre besonderen Bruderschaften. Regelmäßig fanden im Jahre mehrere Versammlungen statt, teils zur Erledigung von Geschäften die Morgensprachen, teils zur Pflege der Geselligkeit die Högen. Die Formen der Handhabung und Leitung waren denen des Gerichts abgesehen, wie auch die Lüneburger Schmiederolle vom Jahre 1554 es klipp und klar ausspricht: »de morgensprake . . . na oltwaniger wyse geheget, so is se gelik und is ok werklik ein geheget

¹ Mehl. Jahrb. 55, S. 55 Anm. u. 58, S. 32 f.

undergerichte¹. Es hatten aber auch die Versammlungen mehr oder weniger ausgedehnte gerichtliche Befugnisse.

Wer sein Handwerk selbständig treiben wollte, hatte seine Fähigkeit nachzuweisen, in älterer Zeit außerdem noch ein gewisses Vermögen, das sein Fortkommen verbürgte, und endlich wurden gewisse sozusagen sittliche Anforderungen gestellt, die zum Teile schon bei der Annahme der Lehrlinge geltend gemacht wurden. Vor allem verlangte man eheliche Geburt, und ebenso durfte der Hausfrau kein Makel ankleben. Durch das strenge Festhalten daran hat sich der Handwerkerstand ein großes Verdienst um Deutschland erworben zu Zeiten, wo alle Bande sittlicher Ordnung rissen oder dem Reifsen bedenklich nahe waren. Den Dank haben die Regierenden damit abgestattet, daß sie im Namen der Humanität die Handwerker zwangen, mit ihren Grundsätzen zu brechen, und ihre Ehre herabsetzten. Dehnbar war die weitere Bedingung guter Führung. Um den Amtsmeistern Gelegenheit zu geben, den künftigen Mitbruder kennen zu lernen, mußte er nicht nur am Orte, wo er um Aufnahme nachsuchte, sondern auch bei Einem und demselben Meister eine längere Zeit dienen, der Regel nach 1 bis 3 Jahre², und wie einzelne Rollen vorschreiben, sich dessen Fürwort oder gutes Zeugnis erwerben oder sich zum mindesten gut mit ihm gestellt haben³. Man konnte sich in dieser Zeit auch gründlich der

¹ Bodemann S. 204.

² 1 Jahr im 14. und 15. Jahrhundert, 2 und 3 Jahre in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und häufiger im 16. Jahrhundert. Mit 1/2 Jahr begnügten sich die Schmiede der wendischen Städte 1494, und 1502 die Garbräter zu Wismar. 4 Jahre verlangten 1597 die Kannengießler zu Lüneburg, wo sonst ein Verlangen bestimmter Dienstzeit aufs Amt, bei Einem Meister, selten vorkommt. Natürlich begnügen sich auch einzelne spätere Rollen mit der Forderung einjährigen Dienstes.

³ Crull, Amt der Goldschmiede, Anh. S. III, 1543 (1403); Rüdiger S. 309, Wandmacher 1595; Wehrmann S. 383 und 437, Reifer 1390, Schmiede 1512, Kistenmacher 1508: »dat he eme dancket«, Wehrmann S. 255; ebenso Vereinbarung der wendischen Schmiede 1494, Wehrmann S. 446; Kisten- und Leuchtenmacher 1515, Rüdiger S. 137. Nadler 1529: »dat ehme sin meister weet kene schuld tho geven«, Rüdiger S. 177, ebenso die Snitker (Tischler) 1524, Bodemann S. 241. Rade- und Stellmacher 1599: daß »niemand was auf ihn zu sagen« habe, Rüdiger S. 199. Die Lüneburger Weisbäcker

Fähigkeiten des Gesellen vergewissern, bevor er noch sein Meisterstück machte. Jetzt muß uns die Durchführung eines solchen Verlangens schier wunderbar erscheinen, zumal wenn wir bedenken, daß Gesellen und Lehrlingen mit zum Hause gehörten. Mögen wir uns nun auch zu hüten haben, deshalb die früheren Verhältnisse in zu rosigem Lichte zu sehen und mag auch ein für ein durchgängig gutes Verhältnis der Gesellen zu ihren Meistern sprechendes Zeugnis aus Lüneburg¹ nicht zu überschätzen sein, so ist doch immerhin unumgängliche Voraussetzung ein gegenseitiges mit einander auskommen können, das unsern Zeiten unglücklicherweise fast gänzlich verloren gegangen ist. Es waren aber zudem, wenn der Geselle vorher anderswo gearbeitet hatte, Zeugnisse über sein dortiges Verhalten beizubringen. Im ältesten mir bekannten Dienstbriefe vom Jahre 1355², vom Wismarschen Rate auf das Zeugnis der Werkmeister hin für einen Schustergehilfen ausgestellt, heißt es, er habe sich in ihrem Amte löblich und ehrbar geführt und gehalten, man habe von ihm nichts erfahren, als was sich von einem rechtschaffenen Knechte sagen lasse, und hätte er bei ihnen bleiben wollen, so würden sie ihn gern in ihr Amt aufgenommen haben. Ähnlich lauten die andern, nur daß meistens noch ein Dank für die Führung ausgesprochen wird. Endlich sollte der Handwerker frei und deutscher Herkunft sein. Meist wird als Gegensatz zu deutsch wendisch gesetzt, doch war es nicht der einzige. Ein Norweger, der in Lübeck gelernt und dort die Witwe eines Schmiedes geheiratet hatte, erhielt 1477 das Amt nur durch Vermittlung der Bürgermeister, und es ward dabei von neuem der Grundsatz aufgestellt, man solle keinen von den Undeutschen noch von allen andern

mußten schwören: »ich habe meinen Wirt auch nicht mutwillig erzürnet in diesen 3 Jahren« (um 1600), Bodemann S. 12. Wenn ein Meister auf den Aufzunehmenden »tho seggende hedde, so schall he ersten willen maken«: Leuchtenmacher 1541, Rüdiger S. 165. Nach einer Übereinkunft zwischen den Bäckern der wendischen Städte sollte derjenige, der auf einen Knecht etwas hatte, es zu rechter Zeit austragen und nicht erst, wenn er seine Briefe zur Amtseisung holte, 1443, Hans. Geschichtsbl. 18, S. 208.

¹ Bodemann S. 123, etwa 1496.

² Mekl. Urkb. 8034. Vgl. die Willkür der wendischen Städte vom Jahre 1354, Mekl. Urkb. 7904, Hanserec. I, S. 118f.

Nationen in die Lehre nehmen, sie seien denn wert Amt und Gilde mit zu besitzen¹. Im Jahre 1540 schlossen die Buntfütterer und Kürschner der wendischen Städte schwedische, dänische und undeutsche Jungen oder *kulitzen* von Lehre und Amt aus². Die Danziger und Greifswalder Schneider wollten außerdem keinen Lehrjungen annehmen, der lahm oder hinkend war³.

2. Fürsorge für die Bürger. Was sollen die Handwerker leisten?

Das vornehmste Ziel städtischer Handels- und Gewerbspolitik war, daß die Bürger die notwendigsten Bedürfnisse möglichst sicher und möglichst aus erster Hand gleichmäßig müßten erwerben können. Daher durfte kein Lüneburger Schiffer mit Sachen, die dorthin verfrachtet waren, an der Stadt vorbeifahren⁴, daher ward von dem nach Hamburg bestimmten Hopfen, der Lüneburg berührte, dort ein Drittel zurückgehalten⁵, daher sollte in Hamburg für Rade- und Stellmacher geeignetes Holz nicht durch die Stadt gelassen werden, ohne daß es zu Kauf geboten wäre⁶, in Stettin kein einmal eingekommenes Boden- und Bandholz wieder verschifft werden⁷. Die Fischer mußten ihren Fang in ihrer Stadt zu Markt bringen⁸, und insbesondere durften die Stader Fischer den Lüneburgischen keinen Stör verkaufen, noch auch Butt kaufen, um ihn an jene abzustehn⁹, wie hinwiederum die Lüneburger Fischhändler keine Fische nach Hamburg oder anderswohin verkaufen sollten¹⁰. Aus Lübeck durften weder Haken (Höker) noch überhaupt Bürger oder

¹ Wehrmann S. 438 ff.

² Bodemann S. 180.

³ Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 327 (1454). Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, herausgeg. von Oskar Krause (Jahresber. d. Gymn. zu Greifswald 1898), S. 17 u. 35 (1418? 1456).

⁴ 1576, Bodemann S. 200.

⁵ 1569, Bodemann S. 60.

⁶ 1599, Rüdiger S. 200.

⁷ 1608, Blümcke S. 138.

⁸ Plau 1307, Mekl. Urkb. 3164. Röbel 1361, 1375, Mekl. Urkb. 8869, 10675, Hamburg 1375, Rüdiger S. 62; auch für Fischer der Umgegend 1459, 1467, Rüdiger S. 68, 71.

⁹ 1489, Rüdiger S. 74.

¹⁰ 1570, 1573, 1580, Bodemann S. 66f.

Fremde aufgekauften Dorsch ausführen¹. Lachse sollten in Lüneburg vor 10 Uhr an Fremde überall nicht, später nur mit Erlaubnis der Kämmerer verkauft werden². Kein Fremder sollte in Berlin Felle³, in Wismar Häute⁴ kaufen, zu Osnabrück außer den Jahrmärkten grüne Häute überhaupt nicht und rauhe Häute nicht weniger als einen halben Decher⁵. Wolle mußte in Hamburg zwei Tage lang zu Markte feil gehalten sein, ehe sie Fremden käuflich ward⁶. Zur Ausführung von Korn und Malz bedurfte es stets besonderer Erlaubnis.

Aus dem gleichen Grunde wird immer von neuem das Verbot des Vorkaufs oder Aufkaufs aufgefrischt. Er sollte in Wismar nicht statthaben, bevor nicht die Dinge drei Tage lang zu Kauf geboten wären⁷, kein Kauf sollte vor den Thoren und im Hafen und auf den Strafsen, sondern allein auf dem Markte oder an der die Stadt durchfließenden Grube gemacht werden⁸, wertvollere Pferde sollten erst eine Nacht in der Herberge gestanden haben⁹. Korn¹⁰ sollte kein Händler ursprünglich vor Allerheiligen

¹ 1507, Wehrmann S. 239.

² 1580, Bodemann S. 67.

³ 1280, Berliner Stadtbuch, zweite Ausg. S. 74.

⁴ 1410.

⁵ 1395, Gildeurkunden S. 14.

⁶ Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, Rüdiger S. 307. — In Lübeck durfte Schurwolle nicht zur Ausfuhr aufgekauft werden, 1491, Wehrmann S. 498f. Im Jahre 1454 klagten die Lüneburger Haken, daß Fremde Flachs, Wachs u. s. w. zur Ausfuhr aufkauften, Bodemann S. 105.

⁷ Wismarsche Bürgersprache vom Jahre 1346, 1353, 1380, 1385. — Wegen des Mehlkaufs vgl. die Bürgersprache von 1579f. und 1610.

⁸ Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1345—48, 1351—53, 1349, 1395, 1417—21, 1424, 1430, 1480, 1572—78, 1579f., 1610. Ordnung der Vorkäufer (vor 1323), Mehl. Urkb. 4398. Vgl. Mehl. Urkb. XVII, Wort- und Sachregister unter: ort. Anderswo mußte nur die erste Querstrafe überschritten sein. Das nach Lüneburg zu Verkauf gebrachte Korn mußte auf den Markt geführt werden 1488, 1564, Bodemann S. 50, 56. Auch das zum Verkauf angetriebene Vieh mußte gewisse Stellen überschritten haben, ehe die Knochenhauer kaufen durften, Wehrmann S. 262, Rüdiger S. 139. Kohlen sollte in Lübeck niemand vor den Thoren kaufen, 1469, Wehrmann S. 445. Rauhware, 1445, Wehrmann S. 241, 243.

⁹ Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1436 und 1480. Eingeführtes Malz mußte in Lüneburg erst eine Stunde zu Markte gestanden haben, 1417, Bodemann S. 47.

¹⁰ Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1352, 1424, 1430, 1480.

(November 1), dann vor Nicolai (December 6), Brennholz¹ keiner vor Jacobi (Juli 25) aufkaufen. Außerdem konnte jeder Bürger und jeder Handwerker, der über den Kauf eines Vorkäufers zukam, falls er die betreffende Sache für seinen Haushalt oder sein Handwerk gebrauchte, die Hälfte an sich ziehen². Frische Fische durften Aufkäufer zu Lübeck auf dem Markte erst nach dem Anschlagen der Hakenglocke kaufen, und die Garbräter waren dabei auf den Ankauf von Delphinen, Stören, Lachs und Aal beschränkt³, während in Lüneburg zu Markte gebrachte Hakenware zwischen Dienstag zur Vesperzeit und Mittwoch Mittag niemand zwecks weiterer Veräußerung kaufen durfte⁴.

Auch gegenüber den Knochenhauern, Garbrättern, Haken und Krämern war der Vorteil der Bürger gewahrt. Jeder, der einen Knochenhauer beim Kaufe traf, konnte für seinen eignen Bedarf ein Rind, Schwein oder Schaf gegen eine feste Entschädigung für den Knochenhauer für sich in Anspruch nehmen⁵, während über See eingeführtes Vieh in Wismar erst Tag und Nacht im Stalle gewesen sein mußte, bevor es den Knochenhauern käuflich ward⁶. Überhaupt stand es nach der Wismarschen Bürgersprache⁷ bei den Bürgern, wenn am Strande oder auf dem Markte ein Gesamtkauf (saamkop) an Efswaren geschah, ihren eignen Bedarf für die Küche um den Einkaufspreis davon zu decken, aber gegen bare Zahlung. Gesalzenen Stör, Lachs, Aal,

Auch in Stettin hatten Bürger und Bäcker bis Nicolai das Vorrecht, 1562; die Hausbäcker durften jedoch nicht vor Martini (November 11) Hafer kaufen und von da an auch nur so viel, wie sie zum Grützemachen für die Bürger brauchten. Blümcke S. 133.

¹ Wismarsche Bürgersprache von den Jahren 1353 und 1355. Der Aufkauf von Kohlen wird in der Bürgersprache von 1480 allgemein verboten.

² Ordnung der Vorkäufer zu Wismar (vor 1323), Mehl. Urkb. 4398.

³ Vor 1399, Wehrmann S. 477.

⁴ Um 1350, 1499, Bodemann S. 104, 108.

⁵ Wismar (hier auch mehr) 1342, Mehl. Urkb. 6230; 1410, 1417. Hamburg 1375, Rüdiger S. 140. Lübeck 1385, Wehrmann S. 261. Stettin 1312 und 1551, Blümcke S. 136. In Lüneburg hatten die Bürger das Recht zu gewisser Zeit einen Ochsen auszuschlachten und selbviert zu teilen, aber nur zu eigenem Bedarf 1586, Bodemann S. 127. Vgl. Adler, Fleischteuerungspolitik S. 83.

⁶ 1342 Mehl. Urkb. 6230, Rollen von 1410 und 1417.

⁷ Von den Jahren 1572—78, 1579 f., 1610.

der über See eingeführt war, konnten die Lübecker Garbräter erst nach drei Tagen erwerben¹. Die dortigen Haken mußten beim Einkaufe den Bürgern auf Verlangen eine Tonne Dorsch ohne Gewinn abstehn und durften von keinem von Hamburg her nach Lübeck bestimmten Wagen Käse, Hering oder Schollen aufkaufen, ebenso wenig wie Lüneburger Fischer nach Lüneburg bestimmte Fische². Den Fischhändlern der letztgenannten Stadt war es untersagt, den Lachs im Hause zu verkaufen, vielmehr mußten sie damit auf dem Markte ausstehn³. In Lübeck und Wismar bestand außerdem ein Vorrecht des Rats auf Wildpret und Dorsch oder große Fische⁴. Krämer durften in Lübeck kein Gut kaufen, ehe es nicht in die Herberge gekommen war⁵.

Ergänzend waren manchen Gewerken Vorrechte im Einkaufe der ihnen notwendigen Rohprodukte zugestanden, die unverarbeitet den Bürgern entweder gar nicht oder verhältnismäßig wenig nutzbar waren. Namentlich war Fürsorge getroffen für die Böttcher⁶ und Bechermacher⁷, Gerber⁸ und Schuster⁹, Kürschner¹⁰ und Buntfütterer¹¹, für die Reifer¹², die Wollenweber¹³,

¹ 1376, Wehrmann S. 203.

² 1507, Wehrmann S. 239, 236; 1492, Bodemann S. 65.

³ 1580, Bodemann S. 67.

⁴ 1376, 1507, Wehrmann S. 204, 236; Rolle der Wismarschen Garbräter von 1502.

⁵ 1353, Wehrmann S. 271.

⁶ Lübeck 1440, Wehrmann S. 173; Hamburg 1375, Rüdiger S. 31; Lüneburg 1455, 1490, 1543, Bodemann S. 37, 39, 43.

⁷ Wismar 1489.

⁸ Wismar 1410, 1417 (Rollen der Knochenhauer); Lübeck 1454, Wehrmann S. 316; Hamburg gegenüber Fremden 1375, Rüdiger S. 88.

⁹ Berlin 1448 (außer im Jahrmarkte), Berl. Stadtbuch S. 260f.; Hamburg 1375 gegenüber Fremden, Rüdiger S. 279. Charakteristisch sind die Greifswalder Beliebigungen für die Schuhmacher, Pelzer, Gerber und Riemenschneider von den Jahren 1521 und 1534, Zunftrollen S. 58 f., 62.

¹⁰ Wismar 1410, 1417 (Rollen der Knochenhauer); Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 356; Lüneburg um 1450, Bodemann S. 176; Hamburg 1514, Rüdiger S. 186.

¹¹ Hamburg 1514, Rüdiger S. 186.

¹² Wismar 1487; Lübeck 1390, Wehrmann S. 380; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201.

¹³ Berlin 1331, Berl. Stadtbuch S. 89. In Lüneburg klagten 1568 die

für die Paternostermacher in Bernstein¹, und endlich für die Fischweicher² und Garbräter³. In Osnabrück durften, um die Lohgerber nicht zu schädigen, zwischen Ostern und Jacobi (Juli 25) keine Lohwagen beschlagnahmt werden⁴. Eigentümlich ist eine Bestimmung in der Rolle der Lübecker Häutekäufer. Darnach konnte ein Handwerker, der beim Feilschen mehrerer Käufer — mindestens vier mußten es aufser ihm sein — zutrat und den Preis um einen Pfennig herabhandeln half, die Hälfte der Ware für diesen Preis beanspruchen; sonst konnte er gegen das Zugeständnis eines Aufgeldes⁵ vom Käufer die Überlassung der Ware verlangen; war jener aber mit dem Angebote nicht zufrieden, so hatte er das Recht, darauf zu *setzen*, und der Würfel entschied: wer die meisten Augen warf, behielt die Ware und mußte den *Satz* zahlen⁶. Ein Beispiel wird die Sache klarer machen. Nehmen wir an, der übliche Preis für 1 Decher Kuhfelle habe damals 4 M. 8 β betragen⁷. Einem Häutekäufer sei es nun gelungen, $\frac{1}{2}$ Decher auf 2 M. 2 β zu behandeln. Es kommt ein Gerber hinzu, der die Felle brauchen kann, und er bietet dem Häutekäufer 2 M. 4 β . Der ist damit nicht zufrieden. Dann *setzt* der Gerber sie zu 2 M. 6 β . Fällt jetzt der Würfel für ihn, so nimmt er die Felle und zahlt an den Häutekäufer 2 M. 6 β , so daß dieser 4 β gewonnen hat; fällt dagegen der Würfel anders, so behält der Häutekäufer seine Häute und zahlt an den Gerber 4 β , so daß ihm die Häute nun 4 β teurer stehn als im ersten Einkauf. Auf die Einbehaltung des Aufgeldes, der *bate*, stand Wette⁸. Dies *Setzen* war auch

Wollenweber darüber, daß die Wolle vor den Thoren aufgekauft und weggesendet würde, während sie früher vorerst ihren Bedarf hätten decken können, Bodemann S. 254.

¹ Lübeck 1510, Wehrmann S. 347.

² Hamburg 1578, Rüdiger S. 81.

³ Wismar 1502; Lübeck 1376, Wehrmann S. 203.

⁴ Gildeurkunden S. 14, nach 1395. — Vgl. für Stettin Blümcke S. 137.

⁵ Vgl. oben S. 27.

⁶ 1445, Wehrmann S. 242, vgl. S. 243.

⁷ 1469 ward als Preis für 7 Decher Kuhhäute 31 M. 8 β in Rechnung gestellt, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2 S. 50. Daß es Rauhware, also Gut für Häutekäufer, gewesen sei, will ich nicht verbürgen.

⁸ Wehrmann S. 243.

bei dem Amte der Rotlöscher in Lübeck Rechtens¹, wahrscheinlich auch sonst noch².

In zweiter Linie stand die Sorge dem Bürger gute Ware und tüchtige Arbeit zu sichern. So sollten vor allem die Knochenhauer gesundes und gutes Fleisch feilhalten³ und kein verseuchtes Vieh einkaufen⁴. In Lübeck ward die Probe auf die Gesundheit jedermann offensichtlich damit abgelegt, dafs das Tier fähig sein mußte, die Brücke nach der Schlachtstelle in der Wakenitz zu überschreiten⁵. Das Vieh durfte nicht so abgemagert sein, dafs es kein hartes Talg mehr hatte, sonst war das Fleisch nur noch gesalzen zu verkaufen⁶. Auch sollten keine Schweine mit Blut gemästet sein⁷. Nüchterne Kälber zu schlachten war wenigstens in Lüneburg schon vor dreihundert Jahren verboten, *in Betrachtung, dafs sonsten vielfältige Ungesundheit des Leibes leichtlich daraus verursacht werden kann*; als Mindestalter

¹ Vor 1471, Wehrmann S. 388. Die Erklärung der Anmerkung trifft nicht zu. Merkwürdig ist die Bestimmung, dafs der Rotlöscher, der zu seinem Betriebe einkauft, ein Aufgeld geben, aber aufer im Falle des Aufsetzens nicht nehmen darf. An Amtsbrüder wird dabei nicht zu denken sein; denn denen mußte man meines Erachtens Anteilnahme zum Einkaufspreis gestatten. Es wird das Verbot der Rolle der Lohgerber zu vergleichen sein (Wehrmann S. 315), wonach keine gestofsene Lohe aus dem Amte hinaus verkauft werden durfte. Auch die mir nicht verständliche Stelle über den Alaunkauf (Wehrmann S. 391) kommt in Betracht.

² Noch jetzt kann der einzelne Schiffsrheder, um von seinem Anteil frei zu kommen, das Schiff setzen. Die Rhederversammlung hat dann die Wahl, ihm für sein Gebot das Schiff zu überlassen oder ihm seinen Anteil gemäß seinem Gebot abzukaufen.

³ Wismar, Rollen der Knochenhauer von 1410 und 1417.

⁴ Kogesch Vieh: Lübeck 1385 und Hamburg 1375, Wehrmann S. 262, Rüdiger S. 139.

⁵ Nach der undatierten Behauptung der Kütter, Wehrmann S. 269. Es wird richtig sein. Nach der Rolle der Knochenhauer von 1385 war ein Rind, das sich im Stalle verletzt hatte, ausschlachtbar, falls es fressen mochte und die besagte Brücke überschreiten konnte, Wehrmann S. 266.

⁶ 1385, Wehrmann S. 265.

⁷ 1385, Wehrmann S. 266. Die Bäcker, die Schweine zur Mästung kauften, sollten gute Mast geben, Wehrmann S. 264. In Lüneburg war das Mästen Privileg des Bäckeramts und den Hausbäckern verboten 1491, Bode-
mann S. 4.

wurden vier Wochen verlangt¹. In Berlin war kein einäugiges, kein einhufiges, noch mit Beulen behaftetes oder lahmes und verseuchtes Vieh zwecks Verkaufs zu schlachten erlaubt². Finniges Fleisch betreffend, weichen die Bestimmungen von einander ab. Meist war der Verkauf gestattet, aber an gesonderter Stelle und auf weißen Laken, damit jeder wüßte, was er kaufte³. In Wismar ist die in das Ratswillkürbuch eingetragene Rolle vom Jahre 1417 bald hernach dahin abgeändert worden, daß der Verkauf schlechthin untersagt ward⁴. In Lübeck mußte der Verkäufer des Viehes, wenn er sich mit dem Käufer nicht einigen konnte, es zurücknehmen und mochte sehen, wie er es sich im Hause am besten nutzbar machte⁵. In Osnabrück hatten die jährlich vereidigten *vynnenkykere* darauf zu halten, daß kein schlechtes (wandelbares) und minderwertiges Fleisch auf den Fleischbänken verkauft würde⁶. Daß man, wenn man für Ochsenfleisch bezahlte, auch Ochsenfleisch haben wollte, versteht sich von selbst. Um dem Betrug aber vorzubeugen, ward im Jahr 1640 in Wismar verordnet, es sollten aufser der Erntezeit von den Schlachtern ohne Konsens des Gewetts Kühe nicht geschlachtet werden⁷.

¹ 1586, Bodemann S. 128. Das Mindestalter von vier Wochen setzt auch die Stettiner Rolle vom Jahre 1551 für Kälber, Lämmer und Ziegen an, Blümcke S. 132.

² Stadtbuch S. 30, aus dem 14. Jahrhundert.

³ Wismar 1410, 1417. Lübeck 1385, Wehrmann S. 264. Hamburg 1375, Rüdiger S. 139. Lüneburg 1413, Bodemann S. 121. Ebenso durften die Lüneburger Haken *utgeschaten Berger wrackvisch unde vrater* nur an besonderer Stelle an einem Markttag aushökern, 1492, Bodemann S. 106. Merkwürdig ist die Bestimmung der jungstädtischen Rolle in Danzig, daß an den drei großen Festen niemand finniges oder wandelbares Fleisch feilhaben und einem Ratmanne oder Schöppen nicht dergleichen Fleisch verkaufen dürfe, Hirsch, Handelsgeschichte S. 311.

⁴ Ratswillkürbuch Fol. 57v. Auch die Garbräter durften nach ihrer Rolle vom Jahre 1502 kein finniges Fleisch verarbeiten; die Lübecker nach ihrer Rolle vom Jahre 1376 kein wandelbares Fleisch, Wehrmann S. 204.

⁵ 1385, Wehrmann S. 263.

⁶ Gildeurkunden S. 49, bald nach 1472.

⁷ Allerhand Ordnungen und Rollen I, Fol. 195. Klagen über ordnungswidriges Verfahren beim Schlachten von Ochsen wurden 1581 in Lüneburg erhoben, Bodemann S. 124. Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 311. In Stettin sollten nach der 1551 revidierten Rolle vom Jahre 1312

Im Jahre 1739 ward verboten, die geschlachteten Lämmer mit Schweinsflonen, die Kälber mit Ochsentalg auszustopfen; gegen das Aufblasen ging man im Jahre 1742 vor. Die Erfindung der Kühlkammer war noch nicht gemacht, und ebenso wenig kannte man wohl Eiskeller. Desto eifriger wachte man darüber, daß das nicht ganz frisch verkäufliche Fleisch bei Zeiten eingesalzen würde. Die Hamburger Rolle vom Jahre 1375 verlangt allgemein, übernächtiges Fleisch solle zu rechter Zeit in Salz gelegt werden¹, die Lübecker erlaubt vom 1. Mai bis zum 24. August am Sonnabend geschlachtetes Fleisch noch am Montage bis zu Beendigung der Knochenhauermesse, also bis Mittag, zu verkaufen², wogegen in Wismar fast in einer Art, wie sich die Bakaïrî über die Zeitdauer einiger Tage ausdrücken, so ausführlich und genau in den Jahren 1318, 1372, 1410 und 1417 die Verkäuflichkeit für den Sommer auf den nächsten Tag, für den Winter auf die ersten drei Tage abgegrenzt wird, so daß Sonnabends geschlachtetes Fleisch im Sommer Sonntags und im Winter Montags zuletzt als frisch feilgehalten werden konnte³. Die Lüneburger Garbräter durften grünes Fleisch nur zwei Tage lang, die Wismarschen nur zu drei Mahlzeiten zu Kauf bieten⁴.

Den Fischern war verboten, tote und lebende Fische zu mengen⁵, und als grün sollten nur wirklich frische Fische verkauft werden⁶. Sehr ausführliche Vorschriften wegen des gesalzenen Fischzeugs sind zu Lübeck im Jahre 1507 erlassen⁷.

die Schwänze an den Rümpfen bleiben, damit nicht Kuh- für Ochsenfleisch, noch Bock-, Schaf- und Widderfleisch für Hammelfleisch verkauft werde. Blümcke S. 131.

¹ Rüdiger S. 139.

² Wehrmann S. 265.

³ Mekl. Urkb. 4478 (13181), 10337. Freitags ward, hiernach zu schliefen, Fleisch weder verkauft noch geschlachtet. In Osnabrück durfte was Sonntags übrig blieb nicht mehr Dienstags, was Dienstags übrig blieb nicht mehr Donnerstags, und was Donnerstags übrig blieb nicht mehr Sonntags ausgelegt werden, Gildeurkunden S. 49 (um 1472). — Vgl. zu dem ganzen Abschnitte Adler, Fleischsteuerungspolitik S. 23—34.

⁴ 1401, Bodemann S. 69 Wismar: 1435.

⁵ Plau 1307, Mekl. Urkb. 3164; Lübeck 1537, 1562, Wehrmann S. 484.

⁶ Lübeck vor 1399, Wehrmann S. 477. Lachse sollten in Hamburg möglichst frisch auf den Markt gebracht werden 1375, Rüdiger S. 62.

⁷ Wehrmann S. 237 ff.

Es war je nach der Güte gezeichnet und an verschiedenen Stellen, der Herkunft nach feil zu halten. Aus Helgoländer und hohlem Heringe und aus Aalborger Sommerfang durften keine Bücklinge bereitet werden, *wente de lude werden bedragen myt deme quaden gude*. Auch sollte man keinen Dorsch, der in Salz gelegen hatte, räuchern lassen, *wente he meynliken stynket unde so werden de lude darmede bedragen*. Aus demselben Grunde sollte man keinen eingesalzenen Aal wässern, um ihn zu räuchern.

Von den Bäckern ward vollwichtiges Brot verlangt. Eine unzweideutige Vorschrift über die Güte, *dat yt zy schone unde ghare* habe ich nur in Osnabrück¹ gefunden, doch ist sicher, dafs man nirgend schlecht ausgebackenes Brot duldet². In Stettin lag nach der Ordnung vom Jahre 1562 den Älterleuten ob, aufzupassen, dafs keine Gerste unter den Roggen oder Weizen gebacken werde³.

Vielfach sind die Bestimmungen über die Arbeit anderer Gewerke, und mehrfach wird die Weise, wie gearbeitet oder wie nicht gearbeitet werden soll, des genaueren vorgeschrieben. Meistens ist der Grund deutlich zu erkennen: es sollte dem Truge und der Täuschung vorgebeugt und reelle Arbeit gewährleistet werden. Am ausführlichsten sind darum die Vorschriften da, wo es den Kunden am schwersten sein mußte, die Ware zu beurteilen, bei den Wollenwebern und Lakenmachern, zumal hier Sicherung des Absatzes auswärts durch gleichbleibende Güte und gewohnte Eigenschaften zu erzielen war⁴, und bei den Reifern,

¹ 1430, Gildeurkunden S. 27.

² Nach der undatierten Morgensprache der Wismarschen Bäcker (16. Jahrhundert) konnten die Werkmeister, wenn jemand sein Brot verdarb, den Verkaufspreis für 3 Schönroggen auf 2 ℔ und für 3 Wecken auf 1 ℔ ansetzen.

³ Blümcke S. 133.

⁴ Wollenweber: Wismar 1387; Lübeck 1477, Wehrmann S. 495 f.; Hamburg zwischen 1400 und 1450, Rüdiger S. 306; Rostock 1362, Hans. Geschichtsblätter 15, S. 153; Schwerin 1375, Mehl. Urkb. 10815; Osnabrück 1471, nach 1471, 1481, 1488, Gildeurkunden S. 42—45, 59 f., 68; Berlin 1295, Stadtbuch S. 68. — Lakenmacher oder Wandmacher: Wismar 1560; Lübeck 1553, Wehrmann S. 300 f.; Hamburg 1595, Rüdiger S. 310; Lüneburg 1597, Bodemann S. 255. — Sayenmacher zu Hamburg 1613, Rüdiger S. 211 ff. — Lakenbereiter: Lübeck 1546, Wehrmann S. 305 f.; Hamburg

von deren Gewissenhaftigkeit nur zu oft Wohl und Wehe der Seefahrer abhing¹. Es folgen die Metallarbeiter, denen insbesondere Gehalt und Mischung vorgeschrieben wird, Goldschmiede², Grapengießser³, Kannen- oder Zingießser⁴. Verboten war Glas oder falsche Steine in Gold zu fassen⁵, Gold mit Zinn zu löten⁶, Ringe aus Messing oder Kupfer rundum zu

1547, Rüdiger S. 289—93. — Färber: Lübeck 1553, 1586, Wehrmann S. 308 ff., 486 ff.; Hamburg um 1535, Rüdiger S. 299 ff. — Die Wandschneider sollten keine flämischen Hosen aus englischem Tuche machen lassen: Lübeck, nach 1410, Wehrmann S. 493; ihr Tuch nicht unter falschem Namen verkaufen: Lüneburg 1402, 1521, Bodemann S. 80, 86. — Aus anderer Rücksicht ist das Verbot in der undatierten Rolle der Wismarschen Wandscherer entsprungen, dafs sie niemand zum Einkaufe von Tuch begleiten sollen. In Lüneburg war das den Schneidern erlaubt, wenn sie dazu aufgefordert wurden (Ordnung von 1552, Bodemann S. 224), während ein älteres Statut vom Jahre 1483 der Notwendigkeit einer Aufforderung nicht gedenkt (Bodemann S. 213). Das Vergleichen von Tuch war nach einer Willkür von 1414 nicht gestattet (Bodemann S. 83).

¹ Wismar 1387; Lübeck 1390, Wehrmann S. 381 f.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201 f.; Stettin 1536, Blümcke S. 130.

² Crull, Amt der Goldschmiede S. 16—18. Es ist übersehen, dafs die Lüneburger Rolle in der Bestimmung, dafs der Abgang an der lötigen Mark ein Lot nicht übersteigen dürfe, mindestens 15lötiges Silber verlangt, Bodemann S. 95 (um 1400). 15lötiges Königssilber war auch in Osnabrück vorgeschrieben 1483, Gildeurkunden S. 63. Die Leipziger Rolle von 1493 verlangt bei Hammerarbeit 14¹/₂, bei Gufswerk 14lötiges Silber, Berlit, Leipziger Innungsordnungen des 15. Jahrhunderts, Programm des Nikolai-Gymnasiums 1886. Mindestens 14lötiges Silber schrieb die Stettiner Rolle vom Jahre 1549 vor, Blümcke S. 129.

³ Hansische Übereinkunft 1354, (1361), 1368, 1376, 1444, Wehrmann S. 225 f., Rüdiger S. 125 f., Mekl. Urkb. 8916; Wismar 1387; Lübeck 1439, Wehrmann S. 228; Rostock 1482, Mekl. Jahrb. 53, S. 164.

⁴ Hansische Übereinkunft (1361), 1461 Mekl. Urkb. 8916, Zunftrollen von Greifswald S. 24; Wismar 1387; Lübeck 1508, Wehrmann S. 247; Hamburg 1375, Rüdiger S. 124; Lüneburg 1597, Bodemann S. 120; Rostock 1482, 1678, Mekl. Jahrb. 53, S. 164, 174; Stettin 1534, Blümcke S. 129.

⁵ Wismar 1380, 1543 (1403), Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, II; Lübeck 1492, Wehrmann S. 215; Lüneburg um 1400, 1587, Bodemann S. 95, 99.

⁶ Wismar 1543 (1403), Crull, Goldschmiede, Anhang S. II; Lübeck 1492, Wehrmann S. 215. Die älteste Wismarsche Rolle verbietet auch das Löten von Gold mit Silber, Crull, Anhang S. I, die Lüneburger um das

vergolden¹, vergoldetes Silber zu färben² und Gold- oder Silbersachen mit Schlaglot auszugießen³. Beutler, Taschenmacher, Riemenschläger sollten Kalb- und Schaffelle nicht auf sämisch gerben: *semisch schall semisch bliven und schepen sall schepen bliven*, heisst es 1481 in der Rolle der Stettiner Riemenschneider⁴; doch mußte der Lüneburger Rat 1482 seinen Riemenschlägern nachgeben, für auswärtige Märkte, um konkurrieren zu können, Schaffelle zu verarbeiten⁵; lohbares Leder sollten sie nicht benutzen⁶. Die Platenschläger sollten die Platen der Panzer nicht auf Schafleder befestigen⁷; die Kürschner nicht Schaffelle und Lammfelle zusammenarbeiten, sondern jegliche Art für sich⁸, in Stettin nicht Katzenfelle kaufen oder mit Hundefellen verbrämen⁹. Die Lohgerber in Osnabrück durften keine Felle von Rüden und Sauen gerben¹⁰. Die Schuster aber sollten nur vollbares Leder verwenden¹¹. Recht ins einzelne gehn die Vorschriften für die Sattler¹², die Maler und Glaser¹³. Die Glaser

Jahr 1400 will kein Ding mit Zinn gelötet wissen, die spätere untersagt Silber mit Zinn zu löten; beide aber haben dieselben Beispiele: Löwen und Adler. Für Notsachen sind Ausnahmen zulässig, Bodemann S. 95, 100.

¹ Lüneburger Rolle um 1400, Bodemann S. 96; Leipzig 1493, Berlitz (s. S. 34, Anm. 2); Osnabrück 1483; versilbertes Kupfersoll so gezeichnet werden, daß das Kupfer durchscheint, Kleinwerk soll man nicht aus Kupfer arbeiten und insbesondere keine Ringe aus Kupfer oder Messing vergolden, Gildeurkunden S. 63. Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 314.

² Beide Lüneburger Rollen, Bodemann S. 95, 99 f.

³ Wismar 1380, Crull, Goldschmiede, Anhang S. II.

⁴ Lübeck 1459, 1486, Wehrmann S. 188, 189 f.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 91, 92; Lüneburg 1432, 1466, Bodemann S. 140 f.; Blümcke S. 129.

⁵ Bodemann S. 141 f.

⁶ Bodemann S. 136, 140; um 1350, 1430, 1432. Auch nicht die Hamburger 1375, Rüdiger S. 91.

⁷ Lübeck um 1370, Wehrmann S. 365. Hamburg 1375, Rüdiger S. 92; hier ward Hirsch- und Rindsleder verlangt.

⁸ Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 358. So ist auch der unbestimmte Ausdruck der Wismarschen Rolle von 1383 zu verstehen.

⁹ Blümcke S. 129.

¹⁰ Gildeurkunden S. 17, um 1400.

¹¹ Lübeck 1441, Wehrmann S. 413 f.; Wismar 1413; Lüneburg 1389, Bodemann S. 232; Hamburg 1443, Rüdiger S. 281.

¹² Lübeck 1502, Wehrmann S. 402 f.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 91.

¹³ Lübeck vor 1425, Wehrmann S. 327; Wismar gegen Ende des

sollten ihre Farben gut einbrennen und mit gutem Blei fassen, nicht mit gewalztem, wie die Wismarsche Rolle besonders vorschreibt, sondern mit geschnittenem und geschabtem. Die Maler sollten solch Gold verwenden, wie sie es ihren Kunden verhießen, und geistlich Werk — mit weltlichem nahm man es nicht so genau — nur auf Eichenholz malen; einzig die Hamburger Rolle läßt daneben Birnbaum- und Nufsbaumholz zu. Außerdem ward fester Grund und gutes Firnissen verlangt. Undatierte Zusätze zur Hamburger Rolle, wohl vom Jahre 1458, geben noch genauer an, wie der Grund zu machen sei, wenn das Werk dem Wetter ausgesetzt werden sollte, und schreiben für Werke, die nach Landkirchen bestimmt sind, vor, den Kunden zu raten, daß sie das Gold firnissen lassen, damit es Bestand habe. Damit die Bürger nicht übereilt oder an genauer Prüfung gehindert würden, war den Nadlern verboten, ihre Ware zu mischen, sollten die Pergamentmacher nicht billige und minderwertige Felle unter die guten stecken, die Rotlöcher jedes Fell einzeln zeigen und die Reifer nicht Seile und Bindfaden in ganzen Bündeln von dreißig unter die Leute bringen¹.

Solche Vorschriften sind auch uns verständlich und ebenso können wir begreifen, daß den Böttchern, die, nebenbei gesagt, das Spint rein abhauen, kein schiefgespaltenes oder wurmstichiges Holz benutzen, auch das Stabholz nicht mehr als nötig wässern sollten², nicht nur Gehalt³, sondern auch Gewicht⁴ der Tonnen vorgeschrieben war, daß die Pantoffelmacher keine Innensohlen von Schafleder und die Schuster nur Kinderschuhe davon machen durften⁵, daß den Rotlöschern gewisse Farben verboten waren⁶,

15. Jahrhunderts (die ersten 12 Artikel stimmen fast wörtlich mit der Lübecker Rolle überein); Hamburg 1375 und um 1458, Rüdiger S. 90 f., 95.

¹ Lübeckische Rollen von 1356, 1330, vor 1471, 1390, Wehrmann S. 339, 363, 390, 381.

² Lübeck 1440, Wehrmann S. 175; Lüneburg 1590, Bodemann S. 46. Königsberger Böttcherholz schreibt 1437 die Hamb. Rolle vor, Rüdiger S. 34. Vgl. die Greifswalder Rolle S. 47 f. (vom Jahre 1499).

³ Wismar 1411, Bürgersprache von den Jahren 1572—78, 1579 f., 1610.

⁴ Lüneburg 1543, Bodemann S. 44. Übrigens mußten in Hamburg Böttcher wie Kimer auf gewisse Zeit Gewähr für ihre Arbeiten leisten 1375, 1506, Rüdiger S. 31, 35.

⁵ Lübeck 1432, Wehrmann S. 210; Hamburg 1375, Rüdiger S. 276.

⁶ Lübeck vor 1471, Wehrmann S. 391.

die Armbrustmacher, damit die Bogen desto besser trockneten, nur zweimal im Jahre zusammenschlagen sollten¹, dafs die für die Friesen angefertigten Borten nicht gestückt werden durften², endlich, dafs, wie für Tuche und Wollenzeug, auch für Leinwand³ und Haardecken⁴ gewisse Mafse ein für allemal festgestellt waren. Dagegen wird es uns schwer, für andere Vorschriften ein Verständnis zu gewinnen, wie, wenn die Hamburger Bäckerrolle vom Jahre 1375 anordnet, dafs grobes Roggenbrot (spisebrot) zweimal übergeschnitten werde⁵, wenn die Osnabrücker Kuchenbäcker genötigt werden, alle nach einem vorgeschriebenen Rezepte zu backen⁶, oder wenn den Buntfutterern genau angegeben war, wie viele Rücken sie zu jeglichem Futter zu verwenden hätten⁷, den Lübecker Tischlern aber alle Verhältnisse für Kisten, Fufskisten und Schränke vorgeschrieben waren⁸. Dafs dagegen Spintholz und offene Fugen verpönt waren, verstehen wir nur zu gut und möchten nur wünschen, dafs diese Vorschrift noch Geltung hätte. Mit der Kleiderordnung in Zusammenhang stehend dürften die Anordnungen über die Länge der ledernen Gürtel⁹, über das Gewicht der silbernen¹⁰, über die Breite der Pelzverbrämung an Frauenkleidern¹¹, über die Stickereien an Männer-
schuhen¹². Bestellte Arbeit durfte übrigens nach Wunsch der Kunden auch anders angefertigt werden, als die Rolle es sonst vorschrieb, was ausdrücklich den Kuntormakeren (Tischlern)¹³, den Reifern¹⁴, den Riemenschlägern¹⁵, den Wollenwebern und

¹ Hamburg 1458, Rüdiger S. 4; Lübeck 1425, Wehrmann S. 161. In Hamburg mußten sie Gewähr übernehmen, Rüdiger S. 5.

² Hamburg 1375, Rüdiger S. 91.

³ Lübeck, im 14. Jahrhundert, Wehrmann S. 321, 323; Hamburg 1375, Rüdiger S. 160.

⁴ Lübeck 1443, Wehrmann S. 229 f.

⁵ Rüdiger S. 24. Vgl. Greifswalder Rollen S. 40 (1494).

⁶ Gildeurkunden S. 31, 1457.

⁷ Lübeck 1386, Wehrmann S. 191; Hamburg 1537, Rüdiger S. 185.

⁸ 1508, Wehrmann S. 252 f.

⁹ Lübeck 1414, Wehrmann S. 371.

¹⁰ Hamburg 1375, Rüdiger S. 97.

¹¹ Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

¹² Hamburg 1375, Rüdiger S. 276.

¹³ Lübeck 1470, Wehrmann S. 300.

¹⁴ Hamburg 1375, Rüdiger S. 201.

¹⁵ Lüneburg um 1350, 1430, Bodemann S. 136, 140.

Leinwebern¹ und den Pelzern² freigestellt war, aber auch wohl bei andern in gewissen Grenzen galt.

Sehr viel häufiger als solche genaueren Vorschriften, ja fast ausnahmslos in jeder Rolle findet sich das Verlangen guter, tüchtiger Arbeit ausgesprochen. Und dafs das keine Phrase bliebe und trotzdem jeder so gut oder so liederlich arbeitete, als es ihn gut deuchte und der Kunde es sich gefallen liefs, dafür zu sorgen, war die Aufgabe der Werkmeister, die von Zeit zu Zeit die Werkstätten zu besuchen und, wo erforderlich, die Arbeit in verschiedenen Stadien zu prüfen hatten, wie ihnen auch die Entscheidung zustand, wenn Kunden Klage führten³. Nicht genügende Arbeit ward zerschlagen, zerschnitten oder auch der Verfertiger gestraft. Diese Prüfung blieb das ganze Mittelalter hindurch Gesetz. Wie weit sie durchgeführt sein mag, das entzieht sich unserer Kenntnis. Dafs Weiterungen und Zank dabei nicht ausblieben, wie sie nicht ausbleiben konnten, dafür liefern die Warnungen verschiedener Rollen vollgültigen Beweis. Nicht nur versuchte man die Arbeit zu verstecken⁴, sondern man liefs sich auch zu spitzigen und bösen Worten und zum Fluchen hinreifs⁵. Zur Erholung von der Mühe oder zum Hinunterspülen des Ärgers stand es den Werkmeistern frei, hernach in den Krug zu gehn⁶. Bei den Bäckern und Knochenhauern in Stettin⁷, den Bäckern in Berlin⁸, den Wandbereitern in Hamburg⁹ und nach den Beschlüssen der wendischen Städte bei den Grapengießern¹⁰ waren auch Ratmannen oder sachverständige Bürger

¹ Osnabrück 1411, Gildeurkunden S. 20 f.

² Lübeck vor 1409, Wehrmann S. 359.

³ Goldschmiede 1492, Wehrmann S. 218; Gerber und Schuster 1375, Rüdiger S. 88; Kisten- und Leuchtenmacher 1515, Rüdiger S. 136; Schneider 1552, Bodemann S. 227.

⁴ Wehrmann S. 371, 472; 1414, um 1400; Rüdiger S. 112, zwischen 1400 und 1450.

⁵ Z. B. Kistenmacher 1508, Wehrmann S. 256 (vgl. Rüdiger S. 136); Kerzengießler 1508, Wehrmann S. 250; Pantoffelmacher 1436, Wehrmann S. 210.

⁶ Altflicker 1511, Wehrmann S. 345.

⁷ Blümcke S. 131.

⁸ Stadtbuch S. 30, 72 (1272).

⁹ Rüdiger S. 290 f. (1547).

¹⁰ Wehrmann S. 225 f., Rüdiger S. 125 (1354, 1376).

mit der Kontrolle betraut. Wurden die Färber beargwöhnt, bei der blauen Grundfärbung schwarzer Laken betrogen zu haben, so sollten ihre Gesellen darüber eidlich vernommen werden¹. Zu größerer Sicherung war bei einigen Gewerken eine Wardierung vorgeschrieben, die zum Teil durch die Werkmeister, zum Teil durch besonders Beauftragte, als Siegler, Staler, Wardeine, Schaufmeister besorgt ward. Es handelt sich um die Goldschmiede², Wollenweber³, Lakenmacher⁴, Sayenmacher⁵, Lakenbereiter⁶ und Färber⁷. Das von den Böttchern zu verarbeitende Holz ward zuvor von den Holtwrakern⁸ geprüft und nach der Güte sortiert, wie auch die eingeführten gesalzenen Heringe der Prüfung durch beedete Wraker unterlagen, die die Tonnen je nach Würden zirkelten⁹. Bei denselben Gewerken und noch einigen andern dazu hatte der Meister sein Merk oder Zeichen auf die Arbeit zu setzen oder anzuhängen, um zu hindern, daß jemand sich der Verantwortung entzöge. Zuerst ist das bei den Wollenwebern in Osnabrück¹⁰ bezeugt, die sich im Jahre 1345 die Er-

¹ Lübeck 1500, 1586, Wehrmann S. 487. — In Hamburg waren die Gesellen der Wandbereiter zur Anzeige verpflichtet, wenn der Meister zu viele Gesellen an die Schertische gestellt oder selbst unerlaubte Arbeit gethan hatte, 1547, Rüdiger S. 288.

² Crull, Goldschmiede S. 17 f.; Leipzig 1493, Berlitz a. a. O. (s. S. 34, Anm. 2).

³ Wismar 1492; Osnabrück 1345, Gildeurkunden S. 5.

⁴ Wismar 1560; Lübeck 1553, Wehrmann S. 309 f.

⁵ Hamburg 1613, Rüdiger S. 216.

⁶ Lübeck 1546, 1500, 1586, Wehrmann S. 310 f., 487 ff.; Hamburg 1547, Rüdiger S. 290 f.

⁷ Für Lübeck siehe die vorige Anmerkung; Hamburg 1535, Rüdiger S. 295 f.

⁸ Lübeck 1445, Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock 2, S. 51 f.; Lüneburg 1490, 1543, Bodemann S. 40—44.

⁹ Vgl. die von Schäfer, Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. LXI Anm. 3 angeführten Stellen. Wehrmann S. 237. In Wismar sollte man nicht Hering, Aal, Dorsch, Fleisch kaufen, wenn man diese Ware weiter verfrachten wollte, bevor sie vom Wraker besichtigt und gezirkelt war, Bürgersprache vom Jahre 1572 ff., 1579 f., 1610. Bei der letzten ist am Rande angemerkt: *Hierbei ist von der Bürgerschaft begeret worden den Wraker zu vermahnen diessem Statuto vleissig nachzuleben und alles gut zu erfüllen.* Eid des Wismarschen Wrakers am Strande aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (mit Verzeichnis seines Geräts), Ratswillkürbuch Fol. 50^v f.

¹⁰ Gildeurkunden S. 5.

laubnis der Zeichnung erbat, dann 1347 bei den Wismarschen Böttchern¹, 1354 bei den Grapengießern und 1361 bei den Grapen- und Kannengießern nach den Beschlüssen der wendischen Städte², 1362 bei den Rostocker Wollenwebern³, 1375 bei den Gerbern in Hamburg⁴, 1425 bei den Armbrustmachern in Lübeck⁵. Stempelung der Goldschmiedearbeit ward in den Münzrecessen der vier Städte in den Jahren 1439, 1441, 1459, 1463 ausgemacht und findet sich verlangt in den Rollen von Lübeck 1492, von Wismar 1543, von Hamburg 1599⁶. Weiter schreiben Stempelung vor oder erwähnen sie als üblich die undatierte Rolle der Wismarschen Schwertfeger (um 1450), die der Lübecker Messerschmiede 1479⁷, die der Hamburger Schmiede 1491⁸, die der dortigen Färber wohl aus dem Jahre 1535⁹, endlich die der Lübecker Bäcker 1547¹⁰. Nach den schon genannten Rostocker und Greifswalder Böttcherrollen mußte auch der Knecht seinen *Settnagel* auf die Tonne schlagen, wie denn neben den Metallarbeitern aus begreiflichen Gründen gerade die Böttcher es sind, von denen Zeichnung ihres Werks am regelmässigsten bezeugt ist. Nebenbei erreichten die Wollenweber durch Anfügung ihres Merks den Vorteil, daß Verwechslungen auf der Walkmühle vorgebeugt oder solche leicht richtig gestellt wurden. Erst an diesem Merke überzeugte sich der Wismarsche Wollenweber Jürgen Wessel, dem im Jahre 1572 irrtümlich ein fremdes

¹ Mekl. Urkb. 6783; Rostock im 14. Jahrhundert, Hans. Geschichtsblätter 15, S. 154 f.; Lübeck 1440, Wehrmann S. 174; Lüneburg 1490, 1543, Bodemann S. 40, 43; Greifswald 1499, Rollen S. 47; bei den Kimern 1506 in Hamburg, Rüdiger S. 35; bei den Dichtbindern in Lüneburg 1577, Bodemann S. 45.

² Wehrmann S. 225, Rüdiger S. 125, Mekl. Urkb. 7904, 8916; auch 1441 und 1461, Nachtrag zur Wismarschen Rolle, Greifswalder Rollen S. 24 (auf den *hanigrepel*); für Hamburg 1375, Rüdiger S. 125.

³ Hansische Geschichtsblätter 15, S. 153; Greifswald 1445, Rollen S. 26; Wismar 1492; bei den Sayenmachern in Hamburg 1613, Rüdiger S. 224.

⁴ Rüdiger S. 88; Lüneburg um 1450, Bodemann S. 72.

⁵ Wehrmann S. 161; 1458 in Hamburg, Rüdiger S. 4.

⁶ Crull, Amt der Goldschmiede, S. 16 f.; Rüdiger S. 102; Osnabrück 1483, Gildeurkunden S. 63; 1549 auch in Stettin, Blümcke S. 130. Nicht verlangt in Leipzig 1493.

⁷ Wehrmann S. 441.

⁸ Rüdiger S. 256.

⁹ Rüdiger S. 299.

¹⁰ Wehrmann S. 168.

Laken aus der Walkmühle zugestellt war, von seinem Versehen, während er die Auslieferung des zweiten, seines eignen, wohl als ein Geschenk vom Himmel angesehen haben muß¹.

Sobald der Meister nicht allein arbeitete, sondern sich der Hülfe von Gesellen bedienen mußte, hätte bei Unfähigkeit dieser das Verlangen nach guter Arbeit ein frommer Wunsch bleiben müssen. Daher fordern mehrere Rollen die Einstellung ausgelernter oder ihrer Arbeit gewachsener Knechte, nämlich die der Reifer in Lübeck 1390², der Schiffszimmerleute in Hamburg und Lübeck 1514 und 1560³, der Böttcher in Lüneburg 1590⁴. In Lüneburg war vorgeschrieben, was die Handlanger (plegesknechte) mauern durften⁵, und in Lübeck wurden Maurer und Decker, Meister und Knecht, straffällig, falls ein Knecht sich als unfähig erwies⁶. Häufiger sind die Knechte mit Strafe bedroht, falls sie ihren Meister durch schlechte Arbeit schädigen sollten. Die Fähigkeit mußte hauptsächlich in der Lehre gewonnen werden, deren Dauer überwiegend auf mindestens drei oder vier Jahre⁷ — mit einer einzigen Ausnahme handelt es sich bei Bestimmung der Lehrzeit stets um Mindestanforderungen — bestimmt wird. Dreijährige Lehrzeit wird, soweit Daten vorliegen, zweimal im 14. Jahrhunderte, achtmal im 15., fünfzehnmal im 16. Jahrhunderte verlangt; eine vierjährige Lehrzeit verlangen für das 14. Jahrhundert vier, für das 15. fünf, für das 16. achtzehn Rollen, wobei ich das Jahr des Nachdienstes um Lohn mitgezählt habe, auf das der Meister bei den Wismarschen Bechermachern (1489), bei den Kistenmachern zu Lübeck und Hamburg (1508 und 1515) und bei den Hamburgischen Leuchtenmachern (1515)

¹ Mekl. Jahrb. 58, S. 48.

² Wehrmann S. 386.

³ Rüdiger S. 242 f., Wehrmann S. 408.

⁴ Bodemann S. 46.

⁵ 1557, 1570, Bodemann S. 166 f. Frauen sollten keine Handlangerdienste thun, Bodemann S. 169, 258.

⁶ Um 1527, Wehrmann S. 332.

⁷ Für Stettin, dessen Rollen hier nicht mit gerechnet sind, vgl. Blümcke S. 57 f., 81, 91 f. Hier werden (im 16. Jahrhundert) siebenmal 3 Jahre, dreimal 2 Jahre, und je zweimal 1 und 4 Jahre verlangt. Mindestens dreijährige Lehrzeit verlangt die Rolle der Nordheimer Tischler von 1614, damit die Jungen nicht auf das *Handwerk* angenommen werden könnten.

dem von ihm ausgelehrten Gesellen gegenüber Anspruch hatte. Mit einer Lehrzeit von einem Jahre gaben sich die Gerber zu Hamburg (1375) und die Böttcher zu Lüneburg (1455 und 1490) zufrieden, und nicht länger sollte auf Betreiben des Lübecker Schusteramts ein noch nicht zwölfjähriger Junge lernen, der bei einem Travemünder Schuster sich in die Lehre zu geben den Mut hatte (1480). Mit zwei Jahren begnügten sich für das 14. Jahrhundert ein Amt¹, für das 15. drei² und für das 16. sechs Ämter³. Die Lübecker Nadler verlangten 1356 aufser vierjähriger Lehrzeit noch ein Jahr Nachdienst, sechsjährige Lehrzeit die Decker in einer undatierten Lübecker Rolle, dazu die Lohgerber zu Lübeck im 15. Jahrhunderte, die Böttcher zu Rostock 1359 und die Goldschmiede zu Lüneburg im Jahre 1587, während sie um das Jahr 1400 nur vier Jahre beansprucht hatten. Aufser vierjähriger Lehrzeit, deren allein die Rolle von 1375 erwähnt, verlangten die Hamburger Böttcher 1415 noch zwei Jahre Nachdienst. Zu achtjähriger Lehrzeit verpflichtete sich ein Glaserlehrling im Jahre 1319 zu Hamburg, wobei ihn allerdings sein Meister zu kleiden hatte, wie überhaupt für diesen Fall oder wenn kein Lehrgeld gezahlt werden konnte, mehrfach eine längere Lehrzeit vorgesehen ward⁴. Auffallen müssen die Verschiedenheiten, die wir trotz des geringen Umfanges der Überlieferung feststellen können. Der Änderung bei den Lüneburger Goldschmieden und den Hamburger Böttchern ist schon gedacht. In Hamburg verlangten die Drechsler 1375 nur zwei, um 1500 vier Lehrjahre, die Schiffszimmerleute 1514 drei, 1544 vier Jahre, die Sayenmacher statt anderthalb Jahre, wie es für 1613 scheint, im Jahre 1645 drei⁵; in Lübeck die Lohgerber 1454 nur

¹ Drechsler 1375, Hamburg.

² Schuster zu Lüneburg 1448, Wollenweber zu Hamburg und Röbel, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und 1463.

³ Leinweber der wendischen Städte 1562, Wollenweber zu Wismar 1571, Maurer und Decker zu Lübeck um 1527, Posamentiere und Rade- und Stellmacher zu Hamburg 1586, 1599, Zimmerleute zu Lüneburg 1557 u. 1580.

⁴ So bei den Böttchern und Wollenwebern in Hamburg, 1375 und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 31, 305), und bei den Schustern in Lüneburg 1448 (Bodemann S. 232).

⁵ Rüdiger S. 233; die nur in später Abschrift erhaltene Rolle ist nach der jüngeren Forderung umgeändert.

drei Jahre statt sechs im 14. Jahrhundert; während die Lübischen Maurer um das Jahr 1527 sich mit zwei Lehrjahren begnügt zu haben scheinen, forderten die Wismarschen im Jahre 1568 deren drei; und wenn die Rollen der Wismarschen Hutfilter und Buntfütterer von 1484 und 1497 drei Lehrjahre ansetzen, so fordern etwa hundert Jahre später 1574 und 1577 die betreffenden Ämter im Verbands der wendischen Städte je ein Jahr mehr. Am merkwürdigsten ist das Schwanken bei den Böttchern, indem in Rostock 1359 sechs Jahre verlangt wurden, in Hamburg 1375 vier, seit 1415 dazu zwei Jahre Nachdienst gegen Lohn, in Lüneburg dagegen 1455 und 1490 nur ein Jahr, während aus Lübeck, Wismar und Greifswald nichts darüber bezeugt ist.

Ein Gesellenstück finde ich nur 1547 und 1593 bei den Wandbereitern in Hamburg und den Schiffszimmerleuten in Lübeck erwähnt. Die Forderung von Lehrbriefen kommt öfter vor, jedoch nicht vor dem 16. Jahrhunderte und nur in sehr wenigen Rollen aus dessen erster Hälfte¹. Von der Tüchtigkeit zugewanderter Knechte überzeugte man sich, bevor man sie fest in Dienst nahm, was meist auf ein halbes Jahr geschah, in einer vierzehntägigen Versuchszeit. Wie der Lehrbrief so ist auch der Zwang zum Wandern erst ein Erzeugnis des 16. Jahrhunderts, wenn wir von dem einzigen Amte der Wollenweber absehen, das schon im 15. Jahrhunderte darauf bestand².

¹ Die Rolle der Lübecker Schuster vom Jahre 1441 ist überarbeitet. Doch scheint das Amt der Beutler und Gürtler der Jungstadt Danzig schon 1412 Lehrbriefe verlangt zu haben, Hirsch, *Handelsgeschichte Danzigs* S. 333. Einen Lehrbrief des Maureramts vom Jahre 1591 hat Blümcke auf S. 162—164 abdrucken lassen.

² Hamburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Rüdiger S. 111; Röbel 1463, *Mekl. Jahrb.* 13, S. 352; Lübeck 1477, Wehrmann S. 494; Wismar 1492. In den Stettiner Rollen taucht es erst im 17. Jahrhundert auf, Blümcke S. 81. Dafs in der Rolle der Wismarschen Hutmacher vom Jahre 1484, die nur in späterer Abschrift vorliegt, eine Änderung vorgenommen ist, wage ich nicht zu behaupten; es bestanden bekanntlich zwischen Wollenwebern und Hutfiltern Beziehungen. Dagegen ist es mir wahrscheinlich, dafs das Verlangen des Wanderns bei ungenügend ausgefallenem Meisterstück in die Rolle der Lüneburger Schuster später hinein redigiert ist; wenn gleich gerade für diesen Fall schon ältere Danziger Rollen (1399, 1412, 1454, 1458) dasselbe vorschreiben, Hirsch, *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs* S. 326, 304, 302, 316. Die Kritik hat bei den Rollen einen schweren

Ich bin jedoch in Gefahr abzuschweifen, da ich doch nur darlegen wollte, daß unsere Vorfahren gute Ware und tüchtige Arbeit verlangten, und wie sie sich die zu sichern suchten. Sie hatten daneben noch den Wunsch, die wichtigsten Nahrungsmittel nicht zu teuer zu bezahlen, nicht aber das Vertrauen, daß die richtigen Preise sich von selbst im Wettstreite um den Erwerb machen würden. Allerdings wußten sie auch nichts vom Kampfe ums Dasein und hatten von dem Verhältnisse der Fachgenossen zu einander sittlichere Anschauungen als unsere Zeit unter der Einwirkung des römischen Rechts¹. Sie glaubten ihren Zweck am besten durch Taxen zu erreichen, ein Mittel, zu dem sie um so unbedenklicher griffen, als der Rat mitten im Leben stand und so sachverständig war als irgend jemand. Die ersten genaueren Brottaxen in dem hier behandelten Gebiete stammen aus Osnabrück aus den Jahren 1430, 1463, 1481². Man rechnete 1430 und 1463 in geringer Abweichung mit einer Verschiebung des Preises von 2 Schillingen oder 2 Schillingen und 2 Pfennigen bis zu 8 Pfennigen abwärts für den Scheffel Roggen und setzte demgemäß für das Brot, das 1 Heller oder $\frac{1}{2}$ Pfennig kostete, ein Gewicht von $\frac{3}{4}$ Pfund oder auch 17 Lot an bis zu 2 Pfunden aufwärts³. Im Jahre 1481 wurden nur höhere Kornpreise von 2 Schillingen bis zu $3\frac{1}{2}$ Schillingen für

Stand. Denn einmal ist, soweit sie nicht in Weddebücher, Willkürbücher, Denkbücher eingetragen sind, sogar bei den in gleichzeitiger Ausfertigung auf Pergament erhaltenen die Frage nach der Authenticität nicht leicht zu beantworten; weiter sind bei den in spätern Abschriften vorliegenden nicht nur Zusätze am Ende gemacht worden, sondern auch vielfach Änderungen in den Text eingetragen, während in andern neben spätern Zusätzen ältere Bestimmungen stehn geblieben sind, so schlecht sie auch zusammenpassen mochten; endlich ist es oft schwer, in spätern Bestätigungen die alte Vorlage sicher zu erkennen. Voll brauchbar sind demnach eigentlich nur die Texte der erwähnten obrigkeitlichen Sammlungen, in zweiter Linie die älteren Ausfertigungen.

¹ Vgl. Carl Adolph Schmidt, der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte I, S. 278 ff.

² Gildeurkunden S. 27, 39, 60. — Von einer Brottaxe von Danzig aus d. J. 1433 teilt Hirsch, Handels- u. Gewerbe-gesch. S. 301 das Wesentliche mit.

³ Die Verhältnisse der vier Stufen sind infolge der Abrundungen ungenau; bei den nicht berechneten Zwischenstufen mußten notwendig Schwierigkeiten an den Tag treten. Je höher der Kornpreis stieg, desto größerer Verdienst fiel den Bäckern zu.

den Scheffel Roggen berücksichtigt, wobei das Hellerbrot zwischen 10 Lot und $\frac{1}{2}$ Pfund wiegen sollte. Das Brot sollte rein und ausgebacken sein. Dafs in den wendischen Städten gleichfalls die Gröfse des Brotes nach dem Kornpreise wechselte, ist mehr als wahrscheinlich, doch mangeln feste Ansätze¹. Nach der Wismarschen Bürgersprache sollten die Bäcker nach Erfordern der Zeit backen², die Lüneburger nach ihrer Rolle vom Jahre 1422 nicht kleiner als nach dem Laufe der Zeit³, die Hamburger sollten nicht weniger oder mehr geben, als des Amtes Recht wäre⁴. Für zu kleines Brot konnten gemäß den Rollen von 1410 und 1417 die Wismarschen Werkmeister einen geringeren Preis bestimmen, nämlich $1\frac{1}{2}$ Pfenninge für 2 Brote, während der übliche Preis für das Brot 1 Pfenning gewesen sein wird⁵. In Lübeck wird 1547 auf eine Tafel verwiesen und der Preis des Kornes von den Werkmeistern und zwei Ratmannen, den Brotherrn, festgestellt⁶. In späterer Zeit hielt man eine gewisse Gröfse des Brotes fest und liefs die Preise gleiten, vom Weifsbrote abgesehen, das noch in unsern Tagen seine Gröfse ändert, jedoch nur in Einer Richtung.

Die Knochenhauer scheinen in älteren Zeiten nicht pfundweise, sondern stückweise ihr Fleisch verkauft und berechnet zu haben. Wenigstens wollten sich die Lüneburger noch im Jahre 1581 einem auf Verkauf nach Pfunden gerichteten Ansinnen des Rats nicht fügen, indem sie behaupteten, es sei solches für Kalb-, Lamm-, Schaf- und Schweinefleisch nicht möglich und ungebräuchlich, und auch in Lübeck und Hamburg nicht üblich⁷. Wie es sich demgegenüber mit einer gleichen Forderung des Rats verhält, die undatiert ist, aber von dem Herausgeber dem Jahre 1496 zugeschrieben wird⁸, muß ich unentschieden lassen. Sicher ist,

¹ Die aus dem Kodex des Thedeman Güströw von 1348 durch Mollwo (Die ältesten Lübschen Zollrollen S. 69—70) veröffentlichte Brotgewichtsordnung ist bei Obenstehendem leider von mir übersehen worden.

² Bürgersprache von den Jahren 1351, 1353, 1356, 1430.

³ Bodemann S. 1. ⁴ Rüdiger S. 24. ⁵ Vgl. oben S. 33 Anm. 2.

⁶ Wehrmann S. 167 f.

⁷ Bodemann S. 125. Auch die Danziger Knochenhauer wollten nicht nach Gewicht verkaufen. Hirsch, Handelsgeschichte S. 310. Vgl. auch Adler, Fleischsteuerpolitik S. 35—38.

⁸ Bodemann S. 124.

dafs die ältesten Preisbestimmungen auf Stücke gehn¹. Im Jahre 1587 sind die Preise für den Wismarschen Freischlachter nach Gewicht angesetzt; Kühe, Ziegen und Bullen durfte er nicht schlachten. Fischtaxen kenne ich nur von Hamburg aus dem Jahre 1375² und aus Wismar vom Jahre 1764.

Öfter fast scheinen die Tonnenpreise die Obrigkeiten beschäftigt zu haben. Im Jahre 1351 im Juli willkürten die Wismarschen Böttcher, dafs sie bis Johannis des folgenden Jahres für die Tonne nicht über 18 Pfennige fordern wollten, und verlich ihnen der Rat, dafs in derselben Zeit der Preis nicht unter 1 Schilling fallen solle, so dafs er sich dazwischen bewegen könne³. Der Rostocker Rat vereinbarte mit seinen Bürgern und Böttchern 1436 den Preis von 12 Tonnen auf höchstens 4 Mark⁴. In Lüneburg konnte im Jahre 1479 keine Einigung erzielt werden, da die Böttcher sich aufser Stande erklärten, das Fuder Tonnen für 20 Schillinge herzustellen, sie wollten, wie sie sagten, ihr Holz nicht in den Dreck hauen und gaben ihre Mafse an den Rat zurück⁵. Im Jahre 1543 wurden die Werkmeister beauftragt, den Preis für das Böttcherholz zu bestimmen.

Andere Preissetzungen sind selten, denn die Biertaxen gehören nicht hierher. Wohl im Jahre 1469 suchten die Kohlenmeister des Schmiedeamts zu Lübeck beim Rate u. a. um eine Anordnung nach, dafs, wenn im Herbste der Sack Kohlen auf 1 Schilling komme, eine weitere Preiserhöhung ohne ihre und des Rats Einwilligung nicht erfolgen dürfe⁶. Der Rat scheint dem nicht stattgegeben zu haben, wogegen in Stettin nach der 1533 bestätigten Rolle vom Jahre 1313 die Älterleute der Schmiede den Preis für die ankommenden Kohlen nach Gelegenheit der

¹ Mehl. Urkb. 6230. Die Worte »non carius vendere« und »XIII denariis« in § 3 sind von anderer Hand auf Rasur eingetragen, diese Preisbestimmung fällt also später. Rüdiger S. 140. Vgl. Blümcke S. 132 und Adler, Fleischartungspolitik S. 92—102.

² Rüdiger S. 63.

³ Mehl. Urkb. 7492.

⁴ Hansische Geschichtsblätter 15, S. 155. Nach den Münzrecessen von 1411 und 1418 wären 4 M. Rost. = 3 M. Lüb.

⁵ Bodemann S. 38.

⁶ Wehrmann S. 443.

Jahreszeit zu setzen hatten¹. Und im Jahre 1560 verordnete der Rat von Hamburg, im Jahre 1564 der von Lüneburg und im Jahre 1578 der von Riga, daß die Schmiede redliche oder billige Preise stellen sollten, feste Preise sind aber nur in Riga für grobe Arbeit wie Hausanker und Trallien und außerdem für Hufeisen angesetzt². Die häufigeren Lohnordnungen sind, wenn sie auch Berührungspunkte bieten, richtiger in einen andern Zusammenhang einzureihen.

Da billige Preise bei mangelnder Ware nutzlos oder unhaltbar waren, schärfte man gleichzeitig den Ämtern ein, für genügenden Vorrat zu sorgen. Das legte z. B. 1560 der Hamburger Rat den Schmieden ans Herz³, wie schon 1272 der Berliner Rat von den Bäckern begehrt hatte: *die meisters* (d. i. die Werkmeister) *scolen di stad nicht laten stan ane brod*⁴. Stets sollte mindestens auf den Laden zweier Bäcker zu Woldegk Roggen- und Weizenbrot zu finden sein (1355)⁵. Mindestens zweimal wöchentlich sollte jeder Wismarsche Bäcker backen (1417). In Lüneburg endlich, wo sich der Rat im Jahre 1422 begnügt hatte, Werkmeister und Bäcker dafür verantwortlich zu machen, daß hinreichend Brot zu Kauf stünde⁶, verlangte er um das Jahr 1600⁷, daß man täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage frische Wecken vorfinde, gab aber auf Beschwerde des Amts zu, daß es genüge, wenn sie täglich vor 8 Uhr auf Einem Laden frisch vorhanden seien und die Bäcker sich das Backen umgehen ließen. Dabei hielten jedoch die Bäcker daran fest, von Amts wegen frei zu bestimmen, wieviel Korn ein jeder mahlen lassen und wieviel er backen dürfe, auch sollte, wenn noch altes Brot vorrätig war, mit dem Backen übergeschlagen werden⁸. In

¹ Blümcke S. 137.

² Mettig S. 35. — Die Wismarschen Leinweber sollten bei der Arbeit *truwolick handeln* und niemand *avernehmen*; zu aller Sicherheit entwarf man eine genaue Taxe (Rolle des 16. Jahrhunderts).

³ Rüdiger S. 254.

⁴ Stadtbuch S. 72.

⁵ Mehl. Urkb. 8088.

⁶ Bodemann S. 11.

⁷ Bodemann S. 17 f.

⁸ Bodemann S. 5, 13, 16, 17.

Stettin erlaubte 1562 der Rat den Bäckern, die bisher nur in fester Reihenfolge gebacken hatten, es täglich zu thun¹, nachdem er früher bereits (1543) dem Amte die Zusicherung gegeben hatte, es solle aufser polnischem Weifsbrote kein fremdes Brot zugelassen werden, solange das Amt die Stadt mit löblichem Brote versorge².

Im Jahre 1372 entdeckte man in Wismar eine Verbindung der Knochenhauer, wonach u. a. keiner von ihnen mehr schlachten durfte, als die Werkmeister ihm ansagten³. Dem schob der Rat einen Riegel vor, zunächst ohne positive Vorschrift, verpflichtete aber im Jahre 1410 und 1417 das Amt, daß jeder dreimal in der Woche sein eignes Fleisch in den Scharren feil zu halten habe, wie 1472 der Rat zu Osnabrück seinen Knochenhauern das gemeinsame Schlachten untersagte und es einem jeden freistellte, so oft und soviel zu schlachten, wie ihm beliebte, ohne Einrede eines Amtsbruders⁴.

3. Die Privilegien der Ämter.

Für ebenso selbstverständlich und notwendig als die eben besprochenen Mafsnahmen zwecks Erzielung tüchtiger Arbeit und guter, preiswerter Ware sah man die Sicherung des Nahrungsstandes der Handwerker an, an die diese Anforderungen gestellt wurden, und erteilte ihnen deshalb unbedenklich Privilegien auf ihre Arbeit. Das eine war die Voraussetzung des andern. Man gestattete also niemand seinen Erwerb durch Pelzarbeit, Böttcherarbeit, Schuhmacherarbeit zu suchen, der nicht das betreffende Amt gewonnen hatte, darin selbständig oder, wie wir jetzt sagen, Meister geworden war⁵. Dies ausschließliche

¹ Blümcke S. 132 f. Sie sollten ihr Backwerk in reine weifse Tücher, nicht aber in Haarkappen oder Kleidungsstücke geschlagen auf die Brotbänke bringen.

² Blümcke S. 124.

³ Mekl. Urkb. 10337.

⁴ Gildeurkunden S. 48. — Vgl. auch Adler, Fleischteuerungspolitik S. 90 f. und Greifswalder Rollen S. 16.

⁵ Es sollte aber auch, wer Meister geworden, sein Geschäft ununterbrochen ausüben; wenigstens untersagt um 1550 die Lüneburger Bäckerrolle

Recht wird in einer ganzen Anzahl Rollen den Ämtern zugesprochen¹, und ist außerdem da zu folgern, wo der Rat Freimeister zuliefs². Ausnahmen waren in Wismar in den Rollen der Maler und Glaser und der Maurer vorgesehen, in der ersteren (um 1500), wenn der Rat Erlaubnis erteile, in der letzten (1568), wenn jemand eine besonders kunstreiche Arbeit in Giebeln oder andern Mauerwerke ausführen lassen wolle, die er den Amtsmeistern nicht zutraue. In andern Rollen ist das Recht des Amtes auf seine Arbeit nur in beschränkter Weise zum Ausdrucke gekommen³. Weitere Beweise ergeben sich aber aus den vielfachen Streitigkeiten der Ämter unter

dem, der im Sommer nicht gebacken, es zu Michaelis zu thun, und dem, der im Winter gefeiert, zu Ostern zu backen, Bodemann S. 5.

¹ In Lübeck: den Barbieren 1480 (Wehrmann S. 164), Buntfütterern 1386 (W. S. 190), Garbrättern 1376 (W. S. 203, 205), Glasern vor 1425 (W. S. 327), Hutfiltern 1507 (W. S. 476), Kerzengießern 1477, 1508 (W. S. 251, 250), Kohlentragern 1469 (W. S. 445), Leinwebern im 14. Jahrh. (W. S. 323), Leinwandhändlern 1503 (W. S. 313), Malern vor 1425 (W. S. 327); in Hamburg: den Beutlern 1557 (Rüdiger S. 46), Fischweichern 1511 und 1578 (R. S. 81, 79), Gerbern 1375 (R. S. 88), Hutfiltern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (R. S. 112), Kerzengießern 1375 (R. S. 132), Krahnträgern 1594 (R. S. 157 f.), Krämern 1375 (R. S. 49), Leuchtmachern 1515 und 1541 (R. S. 136, 166), Sayenmachern 1586 (R. S. 210), Tischlern (kuntormakeren) 1540 (R. S. 148), Wandbereitern 1547 (R. S. 293), Wollenwebern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (R. S. 307); in Wismar: den Garbrättern 1502, Glasern und Malern um 1500, Maurern 1568, Pantoffelmachern 1509, Salzhaken 1480 (Bürgersprache), Schwertfegern um 1450, Trägern um 1450; in Lüneburg: den Leinwebern 1430 und 1614 (Bodemann S. 148—150) und den Malern 1595 (B. S. 165); in Berlin: den Schneidern 1288 (Stadtbuch S. 77).

² Z. B. bei den Bäckern in Lübeck 1547 (Wehrmann S. 168). Wegen Stettins, Blümcke S. 40 f.

³ In Lübeck: bei den Bechermachern 1591 (Wehrmann S. 172), Haken 1507 (W. S. 237 ff.), Lohgerbern 1424 (W. S. 213), Nadlern 1356 (W. S. 340 f.), Rademachern 1508 (W. S. 368), Riemenschlägern 1414 (W. S. 372), Rotlöschern 1463 und vor 1471 (W. S. 213, 389), Sattlern 1502 (W. S. 404); in Hamburg: bei den Bäckern um 1300 (Rüdiger S. 22) und den Barbieren 1468 (R. S. 11); in Lüneburg: bei den Gerbern 1476 (Bodemann S. 74) und Schmieden 1564 (B. S. 206); in Osnabrück: bei den Lohgerbern nach 1395 (Gildeurkunden S. 14) und in Berlin bei den Pelzern 1280 (Stadtbuch S. 74).

einander um die Grenzen ihres Arbeitsgebietes, worauf hier nicht eingegangen werden kann, und endlich bestimmen nicht wenige Rollen, daß Bönhasen nicht geduldet werden sollen, und bedrohen solche mit Strafe¹. Vor 1550 hatte man keinen Namen für diese einzelnen, die sich, entgegen den Privilegien der Ämter, von Handwerksarbeit nährten, obwohl man sich ihrer zu erwehren suchte. Man spricht von Leuten, die dem Amte zuwider nähen, backen, Pantoffel machen, arbeiten², die heimlich des Amtes Arbeit verrichten oder ihm zum Verfange heimlich arbeiten³, die, ohne dem Amte anzugehören oder in eines Meisters Dienst zu stehn, des Amtes gebrauchen oder sich auf seiner Arbeit finden lassen⁴, die sich ihrer Gerechtigkeit anmafzen oder auf eigne Hand arbeiten⁵, die ihrem Amte und ihrer Nahrung mit merklicher Beschwerung und Abtrag verfänglich und nachteilig seien⁶. Erst im Jahre 1568 ist das den jetzt Lebenden von der Zunftzeit her noch bekannte Wort belegt und zwar zuerst in Wismar in der Rolle der Schneider, dann 1577 in einem Beschlusse der Buntfütterer aus den wendischen Städten⁷, gleichzeitig in der Rolle der Barbieri zu Hamburg neben bonhasinne und darauf öfter⁸; im Jahre 1599 begegnet das Wort bonhaserie.

¹ Eine allgemeine Erklärung gegen sie erließ der Rat von Hamburg im Jahre 1563 (Rüdiger S. 128) und der von Wismar im Jahre 1610 in der Bürgersprache (§ 30 f., Burmeister S. 138). Ursprünglich lautete der Schluß von § 30: *gemeinet, es sei dann sache, das er deswegen von den hern bürgermeistern und rahte ein sonderlichs privilegium und freiheit erlanget habe.*

² Rollen der Schneider zu Lübeck um 1370 (Wehrmann S. 423), der Bäcker zu Lüneburg um 1550 (Bodemann S. 5), der Pantoffelmacher zu Wismar vom Jahre 1509, der Zimmerleute zu Wismar 1537 und Lübeck 1545 (Wehrmann S. 467).

³ Rollen der Pantoffelmacher 1436 und der Schmiede 1512 zu Lübeck (Wehrmann S. 211, 438), der Kürschner zu Hamburg 1537 (Rüdiger S. 185).

⁴ Rollen der Kistenmaker 1508 und der Kuntor- und Pannelenmaker 1474 zu Lübeck (Wehrmann S. 254, 295), der Barbieri zu Hamburg 1519 (Rüdiger S. 12).

⁵ Rolle der Lüneburger Stellmacher 1596 (Bodemann S. 236).

⁶ Beschwerde der Hamburger Barbieri 1544 (Rüdiger S. 16).

⁷ Gesellen-Dokumente S. 20.

⁸ Rüdiger S. 20. 1578 in dem Schragen der Schmiede von Riga (Mettig S. 36); weiter in Hamburg 1583 bei den Hutmachern (Rüdiger S. 119), 1590 und 1614 bei den Tischlern (Snitkern, Rüdiger S. 268), 1593 bei den

Synonym werden Pfuscher¹, Störer², Winkellöper³, Ummelöper⁴ gebraucht. Über den Sinn dieser Wörter ist kein Wort zu verlieren, und auch der ursprünglichen Bedeutung nach sind Ummelöper, Winkellöper und Störer ohne weiteres klar; pfuschen bedeutet vielleicht verbergen und dann im Verborgenen arbeiten⁵ und Bönhase ist schon längst richtig als ein Hase erklärt, der auf dem Boden sein Wesen treibt. Doch irrt man wohl, wenn man glaubt, daß die Vorstellung einer Jagd, wie man später die Verfolgung der Störer allgemein bezeichnete⁶, bei der Bildung des Wortes mitgewirkt habe. Es wird lediglich ein scherzhafter Ausdruck für einen sein, der auf dem Boden sitzt, gerade so wie man, in Wismar wenigstens, im 15. Jahrhunderte die Leute, die in Kellern wohnten, höhnend Kellerlöwen⁷ nannte, und wie wir von Wasserratten, Landratten und Schulfüchsen sprechen. Daß

Hausschlachtern oder Köchen (Rüdiger S. 109), 1599 bei den Goldschmieden (Rüdiger S. 101, 104), 1607 bei den Steinbrückern (Rüdiger S. 274) und 1613 bei den Sayenmachern (Rüdiger S. 226); ferner noch in einem Beschlusse der Schmiede der wendischen Städte von 1587 (erhalten in Wismar), 1597 in Lüneburg in der Rolle der Lakenmacher (Bodemann S. 256) und 1610 in der Wismarschen Bürgersprache.

¹ Rollen der Glaser und Lakenmacher zu Lüneburg 1596 und 1597 (Bodemann S. 93, 256).

² Rollen der Glaser und Tischler zu Lüneburg 1596 und 1609 (Bodemann S. 93, 243, 246), Wismarsche Bürgersprache von 1610.

³ Rolle der Lüneburger Barbieri 1563 (Bodemann S. 31).

⁴ Beschluß des Rats und der Bürgerschaft zu Hamburg 1563 (Rüdiger S. 128). — Wegen Stettins vgl. Blümcke S. 41 f.

⁵ »ap dy alderlewte . . . falsch gut wusten vnde das vorpuschten vnde . . . nycht en melten« in der Rolle der Beutler und Gürtler in Danzig (1412), Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 335. Die überschlagende Lautverschiebung würde bei einem Worte, das aus einem Mischdialekt übernommen ist, kein Bedenken haben. Die von Heyne in seinem Deutschen Wörterbuche gegebene Bedeutungsentwicklung kann nur als Notbehelf annehmbar erscheinen.

⁶ Im Jahre 1614 faßten die Hamburger Tischler einen Beschluß über die Jagd auf Bönhasen, Rüdiger S. 268.

⁷ Chronik des Mag. Joh. Werkman, Mehl. Jahrb. 55, S. 103. Ob »celeratores« Mehl. Urkb. 10816 dasselbe meint? Reiner v. Gröningen bezeichnet den Kellermeister des Einbeckischen Kellers in Braunschweig als Kellerlöwen, nicht wohl um zu schmeicheln. Schichtspiel (vollendet 1492), Vers 2674, Hänselmann, Braunschweigische Chron. II, S. 186.

aber die Bönhasen wirklich, wenn nicht alle, so doch zum Teile auf dem Boden arbeiteten, wird durch eine Einzeichnung des Wismarschen Verfestigungsbuches belegt: *Hermen Crûze bezwer orweyde daromme, dat he in der hechte zat unde hadde maket up enen bône twe agnus dei, dar nicht mër up to zakende; dar lovet vore Hinr. Crûze zyn broder unde Clawes Hildehof, Crassowe, Hinr. Moller, Bomgarde en boddeker*¹. Die Handwerker hatten damals nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach mit seltenen Ausnahmen Werkstätten wie Wohnungen zu ebener Erde, für die Lübecker Goldschmiede aber war es Gesetz, dafs sie nur in ihren Buden unter dem Rathause arbeiten durften, damit jedermann offenbar sehen und wissen könne, wie und was sie arbeiteten². Das kaum vor 1550 geprägte Wort mufs vielen Beifall gefunden haben, da es schon 1577 und 1578 in Verhältnissen angewendet ward, für die es im eigentlichen Sinne nicht pafste, für unzüftige Barbieri und Schmiede, von den Steinbrückern ganz zu geschweigen.

Die Strafen, die auf den Verstofs gegen das Arbeitsprivileg gesetzt waren, sind mannigfaltig. Geldstrafen (wedde, broke, bote) wiegen vor und zwar im Betrage von 3 M. Silber³ (die gewöhnliche Wedde für Übertretung der Polizeiordnung), 10 ß für den Rat und 6 ℔ für das Amt⁴ (die übliche Buße für Verstöße wider die Rolle), 60 ß ⁵ (die alte Königsbuße), 12 $\frac{1}{2}$ ß ⁶,

¹ S. 93, im Jahre 1422. Bereits mitgeteilt von Crull in seinem Amt der Goldschmiede S. 22, Anm.

² Wehrmann S. 221, 220 (1371, 1492). Auch die Danziger Goldschmiede sollten an der Strafe eine stets offene (d. h. nicht für längere Zeit zu schließende) Schmiede haben, 1418, Hirsch, Handels- und Gewerbegesch. Danzigs, S. 314.

³ Lübeck: Pantoffelmacher 1432 (Wehrmann S. 211), Kistenmaker 1508 (W. S. 254, daneben 1 Tonne Bier für das Amt), Schmiede 1512 (W. S. 438), Barbieri 1480 (W. S. 164), Garbräter 1376 (W. S. 205, bei Kochen zu Hochzeiten), Rotlöscher 1463 (W. S. 213, 389), Kerzengießfer 1508 (W. S. 250), Leinwandhändler 1503 (W. S. 313), Leinweber im 14. Jahrhundert (W. S. 323), Riemenschläger 1414 (W. S. 372), Hutfilter 1507 (W. S. 476). Hamburg: Bäcker um 1300 (Rüdiger S. 22).

⁴ Schneider zu Lübeck um 1370 (Wehrmann S. 423), Träger und Schwertfeger zu Wismar, um 1450.

⁵ Kuntormaker zu Hamburg 1540 (Rüdiger S. 149).

⁶ Rademacher zu Lübeck 1508 (Wehrmann S. 368).

10 B¹. Nach andern Rollen steht die Strafe in der Willkür des Rats², in einigen wenigen fehlt es an fester Bestimmung³. Mit Wegnahme der Arbeit oder des Werkzeugs oder auch beider zugleich (öfter als Nebenstrafe) drohen die Rollen der Pantoffelmacher zu Lübeck (1432)⁴, der Goldschmiede (1599), Köche (1593), Beutler (1557), Wandbereiter (1547) zu Hamburg⁵, der Glaser zu Lüneburg (1596)⁶ der Schmiede zu Riga (1578)⁷. Stadtverweisung bestimmen die Wismarsche Bürgersprache von 1610, zu Hamburg die Rollen der Kürschner (1537) und Goldschmiede (1599) und für den Fall wiederholter Übertretung eine Konzession für die Barbieri (1544)⁸ sowie die Rollen der Wismarschen Schneider (1568) und der Lüneburger Maler (1595)⁹. Abstrafung durch die Weddeherrschaft sieht die Rolle der Lübecker Zimmerleute vor (1545)¹⁰, durch die Richteherren eine Konzession der Hamburger Barbieri (1544)¹¹, Hinderung durch die Gerichtsherrschaft ist den Stell- und Rademachern zu Lüneburg verheißten (1596)¹², zur Erkenntnis der Morgensprachsherrschaft und der Älterleute steht jeder Verstofs gegen das Recht der Hamburger Schiffbauer (1544)¹³, während für die dortigen Barbieri 1519 zwei Ratmänner abgeordnet wurden, denen sie ihre Beschwerden, ohne den Rat damit zu behelligen, vortragen mochten¹⁴. Eine Folge von Strafen bei wiederholten Übertretungen finden wir in den Rollen der Schneider zu Wismar (1568) und der Maler zu

¹ Garbräter zu Lübeck 1376 (Wehrmann S. 203).

² Hamburg: Wollenweber in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Krämer 1458, Leuchtenmacher 1515 (Rüdiger S. 307, 51, 136).

³ Lübeck: Kerzengießerei 1477, Sattler 1502, Haken 1502 (Wehrmann S. 251, 404, 237 ff.).

⁴ Wehrmann S. 211.

⁵ Rüdiger S. 103, 106, 46, 293.

⁶ Bodemann S. 93.

⁷ Mettig, ältestes Amtsbuch S. 36.

⁸ Rüdiger S. 185, 104, 16.

⁹ Bodemann S. 165.

¹⁰ Wehrmann S. 467, nach Gelegenheit der Sache.

¹¹ Rüdiger S. 16, Verweisung aus der Stadt und Pön von 10 Gulden.

¹² Bodemann S. 236.

¹³ Rüdiger S. 247.

¹⁴ Rüdiger S. 12 f.

Lüneburg (1595) angeordnet¹. Auf eine Warnung durch Ratsdiener sollte bei den einen gefängliche Einziehung mit Verwillkürung des Aufenthalts in der Stadt und, wenn das nicht half, wiederum gefängliche Einziehung und Stadtverweisung folgen, bei den andern Geldstrafe, Gefängnis und endlich Stadtverweisung. In Hamburg versprach man den Ämtern im Jahre 1563 auf ihr Anfordern die Ummelöper zu besuchen und die Schuldigen gemäß Rollen und Büchern zu strafen², wie die Lüneburger Glaser 1596 durch gerichtliche Visitation mit Wegnahme des Handwerkszeugs und Androhung harter Strafen geschützt werden sollten³. Den Wismarschen Pantoffelmachern stellte man den Stadtknecht zur Verfügung (1509), wogegen die dortigen Zimmerleute, wie es scheint, auf eigne Hand pfänden durften (1537, 1543) und die Hamburger Tischler ihre dreißig jüngsten Meister die Jagd abhalten ließen (1614)⁴.

Empfindlicher mochte die Störer noch anderes treffen: Abbrechung alles Umganges⁵, daß sie nie wieder in Dienst und Arbeit genommen werden sollten⁶, daß ihren Jungen Lehre und Dienst versagt ward⁷, daß Knechte, die bei ihnen gearbeitet hatten, in keinem Amte zur Arbeit zugelassen wurden⁸. Selbstverständlich wird es scheinen, daß die Amtsmeister keine Bönnhasen beschäftigten noch von ihnen kauften oder an sie verkauften; dennoch ist es für nötig erachtet, es den Hamburger

¹ Bodemann S. 165.

² Rüdiger S. 128.

³ Bodemann S. 93 f.

⁴ Rüdiger S. 268.

⁵ Hamburg: Barbieri 1577, Goldschmiede 1599, Tischler (Snitker, auch mit den vom Rate zugelassenen Freimeistern! Vgl. Blümcke S. 41) 1590, Steinbrücker 1607 (Rüdiger S. 21, 102, 268, 274); Lüneburg: Lakenmacher 1597 (Bodemann S. 256). Einen auf dasselbe gehenden Antrag sollten die Abgeordneten der Hamburger Buntfütterer 1577 beim Konvente der Buntfütterer der wendischen Städte stellen (Gesellen-Dokumente S. 20).

⁶ Kürschner 1537 (Rüdiger S. 185), Lakenmacher 1597 (Bodemann S. 256). Maurer zu Stettin 1582 (Blümcke S. 120).

⁷ Barbieri 1577 (Rüdiger S. 21), Beschluß der Schmiede der wendischen Städte 1587.

⁸ Hausschlachter und Köche und Sayenmacher zu Hamburg 1593 und 1613 (Rüdiger S. 109, 226); Beschluß der Schmiede der wendischen Städte 1587. Maurer zu Stettin 1582 (Blümcke S. 120).

Hutmachern und Sayenmachern ausdrücklich zu verbieten¹. Aber noch mehr, die Lübecker Schmiede sahen sich 1512 veranlaßt, den Amtsmeister mit Strafe zu bedrohen, der wissentlich einem Bönhasen gestattetete, in seiner Schmiede zu arbeiten, und ebenso 1577 die Barbieri zu Hamburg, wenn sich jemand herausnahme mit einem Bönhasen zu verbinden². Unsere Vorfahren liebten es eben nicht, die Suppe so heifs zu essen, wie sie aufgetragen ward, und sie ward auch oft zu heifs aufgetragen. So geht denn auch aus den angeführten Beschlüssen des Schmiede-Konvents von 1587 und aus der Rolle der Lüneburger Tischler vom Jahre 1609³ hervor, daß man mit sich sprechen liefs, wenn der Knecht oder Junge des Störers Strafe zahlte, und die Hamburger Goldschmiede, deren Amt allerdings offensichtlich auf eine zu geringe Zahl von Meistern geschlossen gewesen war, erklärten sich 1599 sogar bereit, Bönhasen als Meister aufzunehmen, falls sie ins Amt heirateten oder Buße erlegten, vorausgesetzt, daß sie sonst zu Amtsmeistern geeignet waren⁴.

Auch außer der Stadt liefs man in einem gewissen Umkreise keine unzüftigen Konkurrenten zu, was, soweit die Macht der Städte reichte, kaum Schwierigkeiten begegnet sein wird⁵,

¹ 1583 und 1613 (Rüdiger S. 119, 226).

² Wehrmann S. 438, Rüdiger S. 20. Die ältere Rolle der Lübecker Schmiede verbot den Meistern, Fremde mit ihrem Geräte schmieden zu lassen (Wehrmann S. 436), wie in Berlin kein Wollenweber sein Handwerkszeug an Nonnen oder andere ausleihen sollte (1295, Stadtbuch S. 68). Zweifelhaft ist, ob die Bedrohung eines Leuchtenmachers, der sein Arbeitszeug an jemand liehe, der dem Amte zuwider arbeitete (Wehrmann S. 245 f., 1593), gerade Bönhasen im Auge hat.

³ Bodemann S. 243, 246.

⁴ Rüdiger S. 101.

⁵ Das Kloster Scharnebeck verpflichtete sich 1421 gegen eine jährliche Rente von 40 M., die das Amt der Wollenweber zu Lüneburg auf sich nahm, seinen Wollenwebereibetrieb gänzlich einzustellen (Bodemann S. 248 f. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 15, S. 154, Mehl. Urkb. 9048, Pauli, Lüb. Zustände III, Urk. Nr. 77, Zeitschr. f. Lüb. Geschichte IV, S. 88 f.). In Lübeck duldete man nicht die Einbringung von Riemenwerk von Dörfern und Landstädten (1414, Wehrmann S. 372), in Hamburg nicht von Korbmacherarbeit (1595, Rüdiger S. 145) noch von Rade- und Stellmacherarbeit (1599, Rüdiger S. 200), während die Lübecker Rademacher ihre Naben von auswärts bezogen (1508, Wehrmann S. 367 f.). Kein Aussenweber sollte in Wismar arbeiten noch

wie es in der That nicht unbillig war, sofern solche minderwertigen Kräfte aus der Stadt ihre Nahrung ziehen wollten. So erging in Hamburg im Jahre 1563 ein allgemeines Verbot, in der Umgegend arbeiten zu lassen¹, und ward es 1572 in Meklenburg Gesetz, dafs sich auf dem Lande aufser einem Schmiede, Schneider oder Leinweber kein Handwerker aufhalten dürfe, wovon der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich 1755 § 259 nur ein Geringes nachliefs. Und entsprechend erkannte, als ein Bäcker zu Kirchdorf auf Pöl vom großherzoglichen Ministerium konzessioniert war, noch 1862, September 15, das Oberappellationsgericht zu Rostock endgültig, dafs diese Konzession den Privilegien der Stadt Wismar zuwider zu Unrecht erteilt sei. Ob an dem mehrfachen Verbot, dafs die Gesellen nicht in kleinen Städten arbeiten, oder wenigstens nicht über vierzehn Tage arbeiten, und Jungen dort nicht lernen sollten², ob daran neben

Garn aus der Stadt holen, wogegen es den Bürgern freistand, es ihnen hinauszubringen (Rolle der Leinweber, 16. Jahrhundert). Wider die auf den Dörfern um Stettin arbeitenden Tuchscherer erliefs Hg. Barnim 1544 eine Verordnung (Blümcke S. 41 f.). — Knechte, die auf Dörfern oder im Bannkreise gearbeitet oder gelernt hatten, nahm man nicht in Dienst: Schuster zu Osnabrück 1499 (Gildeurkunden S. 77), Drechsler zu Lübeck 1507 (Wehrmann S. 198), Wandmacher in Hamburg 1595 (Rüdiger S. 309), Hutfilter der wendischen Städte 1574 (Bodemann S. 113), Leinweber zu Lüneburg um 1430 und 1614 (Bodemann S. 149 f.). Die Schmiede zu Osnabrück schlossen solche von ihrem Amte aus, um 1400 (Gildeurkunden S. 3). — 1696 beschlossen die Schmiede der wendischen Städte, der Dorfschmiede Kinder und Volk nicht nach Handwerks Gebrauch zu ehren, fördern und admittieren. Ein Schusterknecht, der sich aufs Land setzen wollte, sollte in Lüneburg keinerlei Förderung erfahren 1448 (Bodemann S. 232 f.). Kein Meister oder Knecht sollte endlich nach einem Beschlusse der Leinweber der wendischen Städte vom Jahre 1562 mit Aufsenwebern Biertage machen (Gesellen-Dokumente S. 50).

¹ Rüdiger S. 128; der freie Markt kam jedoch auch den Handwerkern der Umgegend zu statten.

² Beschlüsse der Pantoffelmacher der wendischen Städte 1486 und 1527 (Bodem. S. 173). Rollen der Drechsler zu Lübeck 1507 (Wehrm. S. 198, der Schuster zu Osnabrück 1499 (Gildeurk. S. 77). Für die Reifer galten 1390 nur die Ämter zu Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin für voll (Wehrm. S. 385. Vgl. Greifswalder Rollen S. 44, 1498, 1610 hatte sich das Verhältnis für Stettin seit langem geändert, s. Blümcke S. 62). Buntfutterer und Kürschner, Riemer, Zauschläger und Beutler sollten nach den Beschlüssen

dem Streben, die Handwerksordnung aufrecht zu erhalten, auch Eifersucht einigen Anteil gehabt hat, was zu vermuten man geneigt ist, bleibt doch fraglich. Denn gleichzeitig ungefähr, im 16. Jahrhundert, begann man die Handwerker der kleineren Städte den Ämtern der größeren anzugliedern¹, und auch die Namen, die manchmal genannt werden², lassen auf bessere Beweggründe schließen.

Das Verbot für Knechte in Dänemark, Schweden und Norwegen in Arbeit zu treten³, erklärt sich aus der Einsicht, daß man bei Nachsicht hierin Gefahr lief, sein Übergewicht und seinen Markt zu verlieren. Deshalb durften die Böttcherknechte auch in Schonen nur die Tonnen zusammenschlagen, aber keine neuen anfertigen⁴. Aus demselben Grunde verhinderte im Jahre 1548

ihrer Konvente von 1540, 1555, 1577 nur arbeiten, wo Amt und Gilde bestand (Bodemann S. 179, 184, Gesellen-Dokumente S. 20, 51); ebenso die Reifer nach der Stettiner Rolle (1536, Blümcke S. 62).

¹ Schon 1500 strebten die Osnabrücker Ämter den Gewerbebetrieb auf den Dörfern und Wibbolden des Stifts zu verhindern oder nach ihrer Ordnung zu regeln (Gildeurkunden S. 77 f.). Vgl. Rüdiger S. 114, 129 f., Meklb. Jahrb. 53, S. 175 und 171, Blümcke S. 98.

² Stade und Kiel in einem Beschlusse der Kannengießer in den wendischen Städten 1526 (Bodemann S. 118); Ottensen und Altona in der Rolle der Hamburger Goldschmiede 1599 (Rüdiger S. 102). Vgl. Hans. Geschichtsblätter 15, S. 154.

³ Rollen der Bechermacher zu Wismar von 1489, der Kistenmaker zu Lübeck von 1508 (Wehrmann S. 258); Beschlüsse der Konvente der Rotgießer von 1573 (Bodemann S. 189), der Böttcher von 1569, 1585 (Gesellen-Dokumente S. 9 f.), der Buntfutterer und Kürschner von 1540, 1577 (Gesellen-Dokumente S. 20).

⁴ Beschlüsse von 1342, 1569, 1585 (Hanserecense I, 1, S. 64, Mekl. Urkb. 6219, Gesellen-Dokumente S. 10). Im Jahre 1389 sollten die hansischen Vögte auf Schonen beauftragt werden, nur hansischen Böttchern dort ihr Handwerk zu gestatten, Hanserecense I, 3, S. 439. Vgl. auch Hanserecense I, 2, S. 279 (1381) und Hanserecense I, 3, S. 501 (1390), Schäfer, Hansische Geschichtsquellen IV, S. LX f., Stieda, Hans. Geschichtsbl. 15, S. 115, Mekl. Jahrb. 58, S. 23. — Der Beschluß der Bäcker der wendischen Städte vom Jahre 1443, daß Bäckerknechte, die in Schonen gedient, für Jahr und Tag nicht angenommen werden sollten (Hans. Geschichtsblätter 18, S. 208) und die entsprechende Bestimmung der Lüneburger Rolle (Bodemann S. 6, um 1550) dürfte denselben Grund haben wie die Bestimmung der Rolle der Lübecker Kuntormaker wider die Gesellen, die, um in der Umgegend zu

Lübeck auf Vorstellungen Revals hin, daß deutsche Handwerker dem Rufe des Zaren Iwan Wasiljewitsch nach Rußland folgten¹, und sollten Hamburger Brauknechte, die anderswo auf Hamburger Art zu brauen sich unterstehn würden, am Leben gestraft, entkämen sie aber, für verfestet erklärt werden².

Jedoch war die Privilegierung der Ämter keine schrankenlose und es blieb wenigstens in ihrer besseren Zeit unvergessen, daß sie nicht um ihrer selbst wegen bestanden, sondern zum Nutzen des Ganzen. Einem jeden war es daher unbenommen, was er für sich und seinen Hausgebrauch selbst anfertigen konnte, so gut oder so schlecht ers vermochte, zu machen³. So stand es beispielsweise jedem frei für sich zu backen, jedoch war es in Wismar verboten, seinen Backofen zu vermieten, höchstens durfte man ihn verleihen, wofür man nach der Bäckerrolle von 1410 ein Brot annehmen durfte, während die von 1417 allen Entgelt untersagte. Ähnliche Bestimmungen treffen wir in Lüneburg⁴, nur daß sich dort der Rat um so häufiger damit zu beschäftigen hatte, als es dort eine Anzahl Hausbäcker gab, Leute, die um Lohn in den eignen Backöfen der Bürger und mit deren Holze und Salz, vom Teige zu schweigen, das Backen besorgten. Dagegen war es schlechterdings unzulässig, für andere um Geld zu arbeiten, wie es auch niemand gestattet ward, gleichzeitig zwei Ämtern anzugehören⁵. Ebenso war der Großhandel frei⁶. Aus-

arbeiten, ihre Arbeit im Stich ließen (1486, Wehrmann S. 297) oder das Verbot, in der Erntezeit auf dem Lande Verdienst zu suchen. Die Spinnerinnen sollten in erster Linie oder überhaupt nur für die Ämter in Lübeck, Rostock und Wismar spinnen (Wehrmann S. 303, 1553, Hans. Geschichtsbl. 15, S. 153, 14. Jahrhundert, Rolle der Klein-Wandmacher von 1560). Vgl. Blümcke S. 61. Weshalb die Rolle der Hamburger Körbmacher vom Jahre 1595 ihnen verbietet, in den Orten, wo sie den Jahrmarkt beziehen, zu arbeiten (Rüdiger S. 146), ist unklar.

¹ Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes III, S. 209 f.

² 1594, Ges.-Dokumente S. 15. Vgl. Wehrm. S. 351, Paternosterer 1385.

³ Vgl. für Stettin Blümcke S. 126.

⁴ Bodemann S. 2, vgl. S. 1—4. Greifswalder Rollen S. 29, 40 f.

⁵ Wismar: Rolle der Krämer 1397, der Wandschneider, gegen 1500; Lübeck: Gärtner um 1370, Wandschneider 1410, Häutekäufer 1445 (Wehrmann S. 209, 491, 242); Lüneburg: Böttcher 1490, Fischmenger 1581 (Bodemann S. 41, 68); Osnabrück: allgemein 1458 (Gildeurkunden S. 36).

⁶ Der Satz gilt allgemein. Hier nur einige Belege für die Anwendung.

nahmen sind allerdings zu Gunsten der Gerber¹ und Rotlöscher² gemacht; auch die Rolle der Wismarschen Bechermacher von 1489 verbietet schlechthin den Verkauf aller ihnen zuständigen Arbeit, die nicht aus ihrer Werkstätte hervorgegangen sei, wie die Lübecker von 1591 den Handel mit finnischen Spannen³ und die der dortigen Rademacher von 1508 den mit fremden Rädern⁴. Böttcherarbeit durfte ebenfalls in Lübeck nicht eingeführt werden⁵, und Buntfutterarbeit durfte ein Bürger nur drei Tage während des Jahres verkaufen⁶. Man gestattete aber auch denen, die unter eigener Gefahr ihre Waren über See und Sand herbeigebracht hatten, mit gewissen Einschränkungen den Vertrieb im Kleinen. So besagt eine Willkür des Wismarschen Rats vom Jahre 1411: ein Schiffmann, Bootsmann oder Bürgerknecht kann mit Strümpfen, mit Mützen, mit Tuchresten, mit Krämerware, mit anderem Kaufmannsgute, sofern es sein eigen ist, zum Verkaufe ausstehn einen Feiertag und zwei Werktage zusammen innerhalb eines halben Jahres, er bringe es über See oder über Sand⁷. Namentlich den Krämern⁸ und Haken⁹ gegen-

Lübeck: Rollen der Krämer um 1353, Schwertfeger 1473, Wandschneider 1410 (Wehrmann S. 272 f., 456, 492); Hamburg: Rollen der Drechsler um 1458⁷ und Schmiede 1375 (Rüdiger S. 56, 251); Freiheit der Lüneburger Schmiede 1302 (Bodemann S. 201), Rolle der Rostocker Kannen- und Grapengießser 1482 (Mekl. Jahrb. 53, S. 166). — Wegen Stettins vgl. Blümcke S. 125.

¹ Wehrmann S. 319, 416, 14. Jahrhundert und 1404.

² Wehrmann S. 389, vor 1471.

³ Wehrmann S. 172.

⁴ Wehrmann S. 368.

⁵ Wehrmann S. 175, 1440.

⁶ Wehrmann S. 192, 1386.

⁷ Ratswillkürbuch Fol. 20r.

⁸ Wismar 1397; Rostock 1360, Mekl. Urkb. 8728; Lübeck etwa 1353, Wehrmann S. 273; Hamburg 1375, 1458, 1595, Rüdiger S. 49—51, 54.

⁹ Lübeck 1507, Wehrmann S. 237—239; gegenüber den Stockfischweichern 1481, Wehrmann S. 454. Senf, womit die Kerzengießser privilegiert waren, durften Bürger, auch wenn sie ihn über See und Sand eingeführt hatten, dennoch nur in Mengen nicht unter einem Fafs verkaufen 1508, Wehrmann S. 250. In Wismar durften nach einer Ratsentscheidung vom Jahre 1530 alle diejenigen, die ihre Ware über See und Sand brachten, Fische, Fleisch, Butter, gesalzenen Hering, Kabeljau, gesalzenen Dorsch, Seehundsspeck frei

über wird dies Recht der Bürger behauptet, aber auch gegenüber den Wandschneidern¹, die übrigens, wie schon bemerkt, nicht zu den Ämtern, sondern zu den Kaufleuten zählten. Und ebenso galt es in Stettin gegenüber den Knochenhauern². Bezeichnend ist ein Satz der Wismarschen Bürgersprache vom Jahre 1351³. Dafs keiner unserer Bürger, heifst es da, Tonnen zwecks Weiterverkaufs kaufe. Auch wenn er Tonnen über See oder anders woher bringt, soll er sie nicht teurer verkaufen, als die Böttcher sich verwillkürt haben⁴. Woraus doch, wenn die Fassung nicht sinn- und verstandwidrig ist, folgt, dafs das Recht, auch Handwerksarbeit über See und Sand einzuführen, zweifellos war.

Eine weitere heilsame Schranke fanden die Privilegien der Ämter an dem Rechte der Fremden namentlich an Jahrmärkten, den rechten oder freien Märkten, die wohl in allen Städten einmal oder auch mehrmal des Jahres abgehalten wurden⁵, ihre

auf dem Hopfenmarkte verkaufen, nicht jedoch gewechten Fisch, ausgefrischten Pickelhering (seethering), gebratenen Hering und Wagenteer.

¹ Lübeck nach 1410, Wehrmann S. 493; Lüneburg um 1400 und 1402, Bodemann S. 76, 80. Dafs den Wollenwebern und Tuchmachern der Ausschnitt ihrer Arbeit zum Teil beschränkt oder verboten war (vgl. Wehrmann S. 302, Rüdiger S. 307, Bodemann S. 256, 90, Blümcke S. 125), erklärt sich vielleicht weniger aus dem Übergewicht der Wandschneider, als aus Zufälligkeiten, vgl. Rüdiger S. 210, 309, Bodemann S. 256 f.

² 1551, Blümcke S. 124.

³ Mehl. Urkb. 7516.

⁴ Mehl. Urkb. 7492.

⁵ Der Rostocker Pfingstmarkt ist im Jahre 1390 zuerst, Sonntags nach Pfingsten beginnend und acht Tage dauernd, abgehalten worden, Hans. Urkb. IV, S. 437 f., Koppmann, Beitr. z. Gesch. der Stadt Rostock 6, S. 71—73. — Für Wismar ist der Pfingstmarkt meines Wissens zuerst 1463 bezeugt, doch war es keine neue Einrichtung. Wie noch jetzt, so zogen bereits sicher vor vierhundert Jahren die Kaufleute von Wismar weiter nach Rostock (Zeugnis von 1489). Einen freien Jahrmarkt berücksichtigt die Krämerrolle von 1397. Die Rolle der Bechermacher von 1489 erlaubte ihnen auf dem heimischen Markte auszustehn *in dem jarmarkede und in dem pinxten*. Im Jahre 1547 stand es zur Frage, ob fremde Krämer aufser in dem freien Jahrmarkte und der Fürsten Umschlag auch am Kaufschlags-Montage ausstehn dürften; die Entscheidung des Rats fiel für den letzten Tag zu Ungunsten der Fremden (Zeugebuch S. 500, die Mercurii post Antoni; der Umschlag mufs um Antonii gewesen sein. Aus dem Kaufschlags-Montage hat sich der Fastnachtmarkt

Waren feil zu halten. Im Laufe der Zeit suchten die Betroffenen allerdings dieser unbequemen und den eignen Erwerb schädigenden Freiheit nach Kräften Abbruch zu thun. Gegen das Recht spielten sie die Gewohnheit aus, oder richtiger zu reden, sie beriefen sich gegenüber der Rechtsidee auf das geübte Recht. Hatten die Rostocker Schmiede, was ihnen ohne Zweifel niemand gewehrt hätte, nicht von Anfang an den Wismarschen Markt bezogen, so beschwerte sich, als jene im Anfange der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts den Markt besuchen wollten, das Wismarsche Amt über dies ihm verfängliche Beginnen und erwirkte im Jahre 1473 auch ein Warnungsschreiben des Rats, das jedoch nicht abgesendet ist. Ebenso beschwerten sich die Lüneburger Wandschneider über die Hamburger, als diese um 1570 auch andere Laken, als sie bisher gewohnt waren, auf den Michaelismarkt brachten¹. Und in Stettin sollte kein fremder Kürschner, der nicht zur rechten Marktzeit, nämlich am Morgen des ersten Tages seine Ware auslegte, sondern erst am zweiten

entwickelt, der erst seit zwanzig Jahren in die Fastnachtswoche zurückgelegt ist). — In Hamburg bestanden nach dem Zeugnisse der Rollen wenigstens im 16. Jahrhundert zwei Jahrmärkte um den Vitus- und den Felicianstag (Juni 15 und Oktober 20). — Lüneburg hatte seinen Michaelismarkt, im 16. Jahrhundert dazu noch einen um Jubilate (Rolle der Maler von 1595). — Stettin hatte zwei freie Jahrmärkte zu Marien Himmelfahrt und St. Katharinen (August 15 und November 25, Blümcke S. 127). — Zeugnisse für die Marktfreiheit. Wismar: Rolle der Krämer von 1397, der Buntfütterer von 1497, Bürgersprache von 1421, Ratsentscheidung von 1547. Hamburg: Ratsentscheidung von 1563, Rollen der Krämer, Pelzer, Schmiede und Schuster von 1375 (Rüdiger S. 128, 49, 180, 251, 278), der Hutfilter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 112), der Krämer und Drechsler von 1458 (R. S. 50, 56), der Beutler von 1470 und 1557 (R. S. 45, 46), der Kannengießer von 1530 (R. S. 127), der Kürschner und Buntfütterer von 1537 (R. S. 185), der Leuchtenmacher von 1541 (R. S. 176), der Schmiede von 1560 (R. S. 254), der Krämer von 1563 (R. S. 51) und der Korbmacher von 1595 (R. S. 145). Lüneburg: Rollen der Goldschmiede von etwa 1400 und 1587 (Bodemann S. 95, 102), der Krämer von 1410 und 1476 (B. S. 138, 142 f.), der Gerber von 1476 (B. S. 74) und der Maler von 1595 (B. S. 165). Osnabrück, allgemein 1471 (Gildeurkunden S. 41). Stettin, s. Blümcke S. 127 f. Friedland, Rolle der Krämer von 1343 (Mekl. Urkb. 6308). — Das Jahrmarktsprivileg galt auch für die einheimischen Bürger, s. die Hamburger Schmiederollen von 1375 und 1560 (Rüdiger S. 251, 254).

¹ Bodemann S. 90.

und dritten Tage käme, bei 10 Gulden Strafe geduldet werden (1534)¹. In ähnlicher Weise waren die Marktbesucher selbst bedacht, sich neue Teilnehmer vom Halse zu halten. So beschlossen die Kannengießler der wendischen Städte 1526, es solle kein Meister dem andern in seinen Markt ziehen, sondern es bei alter Gewohnheit belassen², und im Jahre 1678 sprachen sie den Gadebuscher Markt den Lübeckern, Wismarschen und Schwerinern zu, während wegen des Marktes zu Oldenburg die Hamburger und Bremer ihre Beweise vorbringen sollten³. Auffallend erscheint es, daß das Besuchen der Märkte in den Rollen keineswegs begünstigt wird. Wenigstens gestattete die ältere Rolle der Beutler zu Lübeck von 1459 und die der dortigen Riemenschneider von 1396 nur den Markt zu Schonen⁴, und auch die Rolle der Wismarschen Hutmacher von 1484 erlaubte das Beziehen der Beimärkte nur zur rechten Zeit, zur Zeit der Kirchmesse⁵. Leichter versteht man, daß die Lüneburger Schuster fremden Marktbesuchern nicht Laden und Wohnung mieten sollten (1389)⁶. Ob die auf den Markt gebrachte Ware von den Werkmeistern der Ämter auf ihre Güte zu prüfen war oder nicht, darüber entschied wohl lediglich das Herkommen: die Hamburger Schuster und Buntfütterer untersuchten fremdes Schuhzeug und Futter auf seine Tüchtigkeit⁷, und dasselbe scheint in Stettin im 16. Jahrhunderte allgemein von den Ämtern durchgesetzt gewesen zu sein⁸; dagegen mochte in Wismar der Bürger selbst seine Augen aufmachen, wenn er nicht von einem fremden Buntfütterer betrogen werden wollte⁹. Ebenso brauchten die Wismarschen Bechermacher die Arbeit, mit der sie den rechten

¹ Blümcke S. 127.

² Bodemann S. 118.

³ Mehl. Jahrb. 53, S. 175.

⁴ Wehrmann S. 188, 374. Die spätere Rolle der Beutler von 1503 (Wehrmann S. 189) gab alle Märkte frei.

⁵ Es wird sich daraus erklären, daß keiner dem andern den Rang ablaufen sollte.

⁶ Bodemann S. 231.

⁷ 1375 und 1537, Rüdiger S. 278, 185.

⁸ Blümcke S. 127.

⁹ Rolle von 1497.

Markt beziehen wollten, nicht besichtigen zu lassen¹, wogegen die Lübecker Schuster und Riemenschneider ihre Arbeit, die sie auf die freien Märkte oder nach Schonen zu Märkte bringen wollten, zu Hause ihren Werkmeistern vorzeigen mußten², und ebenso auch wohl die Hamburger Grapengieser³, die wie die Lübecker Kürschner straffällig wurden, wenn sie untüchtige Arbeit auf den Markt gesendet hatten⁴.

Auch außerhalb der Jahrmärkte verschloß man den Fremden keineswegs die Thore, gestattete ihnen indes nur für beschränkte Zeit ihre Waren auf dem Markte oder auch in ihrer Herberge feil zu halten: für drei Tage⁵ und nur einmal im Jahre⁶, einzig die Wismarsche Krämerrolle vom Jahre 1397 gibt zweimaligen Besuch zu. Umgehungen dieser Bestimmung durch Zurücklassen der nicht verkauften Ware und Übertragung an andere scheinen allein bei den Krämern vorgekommen oder befürchtet zu sein. Die Wismarsche Rolle begnügt sich dieserhalb mit einem Verbote, in Lübeck jedoch ward 1389 und in Lüneburg 1476 eine Vereidigung der auswärtigen Krämer vorgeschrieben⁷. Zu den

¹ Rolle von 1489.

² Rollen von 1441 und 1396, Wehrmann S. 414 und 374.

³ 1444, Rüdiger S. 126. Auch die Nordheimer Schuster (15. Jahrh.).

⁴ Vor 1409, Wehrmann S. 359.

⁵ Lübeck: Apengeter 1432 (Wehrmann S. 159), Buntfütterer 1386 (W. S. 192), Haken 1507 (W. S. 239), Harnischmacher 1433 (W. S. 234), Krilmer 1353, 1389, 1483, 1500 (W. S. 270, 274, 276, 289 f., 400), Maler und Glaser vor 1425 (W. S. 327), Nadler 1356 (W. S. 340), Riemenschläger 1414 (W. S. 371), Schmiede 1400 (W. S. 436). — Hamburg: Drechsler um 1458? (Rüdiger S. 56), Kannengieser 1530 (R. S. 127), Kesselflicker 1545 (R. S. 133), Krämer 1375, 1563 (R. S. 49, 51), Schmiede und Leuchtenmacher 1375, 1532 (R. S. 251, 169). — Lüneburg: Goldschmiede um 1400 und 1587 (Bodemann S. 95, 102), Krämer (und Riemer) um 1350, 1408, 1410, 1476 (B. S. 135, 137 f., 142 f.), Maler 1595 (B. S. 165), Schmiede um 1302 (B. S. 201). — Dafs die drei Tage außerhalb der Jahrmärkte lagen, ist namentlich in den Verhandlungen zwischen den einheimischen und auswärtigen Krämern in Wismar 1547 unmißverständlich bezeugt (Zeugebuch S. 500). Ob in Stettin ein anderer Brauch war, oder Blümckes Auffassung (S. 127 f.) irrig ist, stelle ich dahin.

⁶ So sind auch diejenigen der in der vorangehenden Anmerkung gegebenen Stellen zu verstehen, die es nicht voll deutlich aussprechen. Ein für allemal bestimmt es die Wismarsche Bürgersprache vom Jahre 1421.

⁷ Wehrmann S. 276, Bodemann S. 142 f.

Wochenmärkten war die Zulassung der Fremden ungleich. Denn während in Hamburg auswärtige Krämer bei der Durchreise einen Tag auf dem Wochenmarkte ausstehn mochten, sich aber nicht, um die Wochenmärkte abzuwarten, längere Zeit aufhalten durften¹, waren den Schmieden dort auch die Wochenmärkte frei gegeben², was für Lüneburg laut eines Ratsbescheides *dat unse borgere des gepriviligeret weren, dat de middeweekene eyn vryg dag van kopenschop were*³ als allgemein gültig anzunehmen ist. In Lübeck durften fremde Grützmacher Montags und Donnerstags auf dem Markte bis 10 Uhr ausstehn⁴, ebenda und vermutlich auch in Wismar konnten auswärtige Bäcker im 13. Jahrhunderte täglich Brot von gewisser Gröfse auf den Markt bringen⁵, wogegen es später in Wismar nach der Rolle von 1410 nur Donnerstags und Sonntags, nach der von 1417 nur Sonntags, außerdem nach beiden in der letzten Woche vor Ostern, nach der dem 16. Jahrhunderte zuzuschreibenden Morgensprache endlich nur Montags und zwar bis 10 Uhr morgens erlaubt war. Die Hamburger Rolle von 1375 schrieb nur eine gewisse Gröfse des Brotes vor und gestattete kein längeres Ausstehn damit als von einer Vesper zur andern⁶. In Stettin dagegen sollte, wie schon erwähnt, nach der Bäckerrolle von 1543 kein fremdes Brot aufser etwa ankommendem polnischem Weißbrote verkauft werden, solange die Meister die Stadt nach Bedarf mit löblichem Brote versorgten⁷. Mit Hakenware konnten in Wismar auch nicht dem Hakenamte Angehörige an gewissen Plätzen am Mittwoch, Freitag und Sonnabend gemeinhin bis 10 Uhr, während der Fasten- und Adventszeit aber bis 11 Uhr ausstehn⁸, und ebenso in Danzig am Markttag ein jeder mit Eisenwerk han-

¹ 1375, Rüdiger S. 50.

² 1375, Rüdiger S. 251.

³ 1468, Bodemann S. 3. Insbesondere war das für Schmiedearbeit schon um 1302 festgestellt, Bodemann S. 201. Hakenware durften Gäste an drei Markttagen feilhalten, Bodemann S. 104—106 (1350 bis 1492).

⁴ 1506, Wehrmann S. 224 f.

⁵ Mehl. Urkb. 2316.

⁶ Rüdiger S. 24.

⁷ Blümcke S. 124.

⁸ Hakenrolle von 1529.

deln¹. In Berlin durften fremde Pelzer nur mit Bewilligung des Amtes auf dem Markte feil halten². Der Verschiedenheiten waren noch mancherlei, denn die Sucht unserer Zeit, alles gleich zu machen, war dem Mittelalter gänzlich fremd. Ursprünglich freilich, darf man annehmen, war es unterschiedslos Rechtens gewesen, daß Fremde für drei Tage mit ihrem Gute frei ausstehn und ebenso frei die Wochenmärkte besuchen konnten. Wenn aber zufällig in dem einen oder dem andern Gewerbe das Recht längere Zeit nicht ausgeübt war, so leiteten hernach, gerade wie bei den Jahrmärkten, die einheimischen Ämter daraus ein Ausschließungsrecht oder mindestens ein Einengungsrecht für sich ab, meistens wohl mit Erfolg. So lassen sich die Rollen der Wismarschen Bechermacher von 1489 und die der Lübecker Böttcher von 1440³ nicht gut anders auslegen, als daß sie Fremde gänzlich ausschlossen. Auch durften in Lübeck Fremde weder Kürschnerarbeit noch Pantoffeln einführen⁴ und waren dort von auswärtiger Kistenmacherarbeit nur preussische Kisten, Laden und Schränke zugelassen⁵, in Lüneburg sollte kein geschlachtetes Vieh eingebracht werden⁶. Auswärtige, die in Lübeck Käse auf dem Markte feil hielten, sollten während dessen ihre Keller geschlossen halten⁷, und die fremden Krämer ihre Keller nur öffnen, wenn sie einen Käufer hatten⁸. Die Möllner durften ihre Laken nur in ihrer Herberge verkaufen und sie nicht auslegen⁹. Fremdes Leder, wie es die Ruffärber herstellten, durfte nicht vor den Thüren ausgehängt und nur Montags und Donnerstags auf den Markt gebracht werden¹⁰, und ebenso war den fremden Krämern das Ausfeilen ihrer Ware in Häusern und Kellern untersagt¹¹. Fremde Harnischmacher konnten während ihrer drei Tage

¹ Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 342 (1387).

² 1280, Stadtbuch S. 74.

³ Wehrmann S. 175.

⁴ Wehrmann S. 359, 211, vor 1409, 1432.

⁵ 1508, Wehrmann S. 257.

⁶ 1586, Bodemann S. 128. Vgl. Greifswalder Rollen S. 18 (1443).

⁷ 1507, Wehrmann S. 239 f.

⁸ 1380, Wehrmann S. 275.

⁹ 1477, Wehrmann S. 498.

¹⁰ 1500, Wehrmann S. 400.

¹¹ 1483, Wehrmann S. 289 f.

entweder auf dem Markte ausstehn oder vor ihrer Herberge die Harnische aushängen und den Rest im ganzen losschlagen¹. Manche Waren durften von Auswärtigen nur in gröfseren Stücken oder Mengen verkauft werden. So Haartuch², Schollen³, Fleisch⁴, Kramwaren⁵, Eisenwerk⁶, Salz, Heringe, Laken⁷. Ausdrücklich wird mehrfach der Hausierhandel aufserhalb der Jahrmärkte verboten, den man auch den einheimischen Handwerkern nicht nachsehen wollte⁸, und es kann nicht für eine Ausnahme gelten, dafs die Kesselflicker in Hamburg umfragen durften⁹. Eine andere Bestimmung entzieht sich in Absicht wie Wirkung unserem Urteile, diejenige nämlich, dafs in Lübeck fremde Kohlenhändler den Sack Kohlen einen Pfenning und fremde Grützmacher das Fafs Grütze um zwei Pfenninge billiger geben musten als die einheimischen¹⁰. Ähnlich musten in Lüneburg alle, die Heringe und Öl auf dem Markte feil boten, den Bürgern mehr Ware um ihr Geld lassen als die heimischen Haken in ihren Häusern¹¹. In welcher Ausdehnung die fremde Ware aufserhalb der Jahrmärkte der Prüfung ihrer angesessenen Konkurrenten unterstand, erhellt nicht. Zugestanden ist das Aufsichtsrecht, gemäfs den Rollen, in Wismar den Buntfutterern (1497) und Hutfiltern (1484), in Lübeck den Apengetern (1471), Armbrustmachern (1425), Hutfiltern (etwa 1400), Riemenschlägern (1414), Rufs färbern (1500), Schwertfegern (1473)¹², in Hamburg den Armbrustmachern (1458)

¹ 1433, Wehrmann S. 234. ² 1443, Wehrmann S. 231; Stettin 1444, Blümcke S. 128. ³ 1507, Wehrmann S. 239.

⁴ 1385, Wehrmann S. 261; aber nur während kürzerer Zeiten im Jahre.

⁵ 1353, 1380, 1484, Wehrmann S. 270—274, 275, 289; Stettin 1444, 1590, Blümcke S. 128.

⁶ 1400, Wehrmann S. 436; Stettin 1444, Blümcke S. 128.

⁷ Danzig, Hirsch, Handelsgeschichte S. 230. Vgl. auch die Rolle der Greifswalder Haken von 1499 (S. 50).

⁸ Rollen der Wismarschen Krämer von 1397 (wiederholte Bemühungen der Krämer um Schutz in den Jahren 1602 ff., 1760, 1798, 1804), der Lübecker Nadler (1356), Rufs färber (1500), Schmiede (1400), Wollenweber (1477) — Wehrmann S. 340, 400, 436, 498, — der Hamburger Beutler von 1557, Rüdiger S. 46.

⁹ 1545, Rüdiger S. 133. ¹⁰ Wehrmann S. 444, 225, um 1469, 1506.

¹¹ Bodemann S. 103, 107 f., um 1350 und 1499. Fremde Bäcker sollten ihr Brot für Nordheim schwerer backen als die einheimischen, die »der Stadt Beschwerde helfen tragen müssen« 1614.

¹² Wehrmann S. 159, 161, 473, 371, 400, 456.

und Hutfiltern (zwischen 1400 und 1450)¹, in Lüneburg den Gerbern (1400), Goldschmieden (etwa 1400) und Kannengießern (1597)². Mit Strafe war außerdem in Lübeck bedroht schlechte oder falsche Ware von fremden Nadlern (1356), Apengetern (1432), Harnischmachern (1433), Platenschlägern (etwa 1370), Beutlern (1459)³. Fertige Schuhe sollte kein Lübecker noch Lüneburger Schuster einkaufen⁴, in Lübeck ferner kein Böttcher von ausen kommende Bänder⁵, kein Beutler⁶, Buntfutterer⁷, Kürschner⁸, Nadler⁹, in Hamburg kein Korbmacher¹⁰, Sayenmacher¹¹, Leuchtenmacher¹² auswärts angefertigte Arbeit für sein Handwerk ankaufen. Kein Hamburgischer Pelzer durfte von Fremden Pelze beziehen, bereitet oder nicht bereitet¹³, wogegen die Wismarschen solche erst den Werkmeistern zur Prüfung vorzeigen mußten¹⁴. Reiferarbeit zu verkaufen war in Hamburg und Stettin nur den eingessenen Reifern erlaubt, die solche auch von ausen kommen lassen konnten¹⁵, wie auch die Lübecker Kannengießser von auswärts Grapen beziehen mochten, falls die einheimischen Grapengießser nicht gleich gute Ware hielten¹⁶,

¹ Rüdiger S. 4, 112.

² Bodemann S. 70, 95, 121.

³ Wehrmann S. 340, 159, 234, 366, 189.

⁴ Wehrmann S. 415; 1532, Bodemann S. 235.

⁵ 1360, Wehrmann S. 177.

⁶ 1459, Wehrmann S. 188.

⁷ 1501, Wehrmann S. 194.

⁸ Wehrmann S. 359, vor 1409.

⁹ 1356 (schlechte Arbeit?), Wehrmann S. 340.

¹⁰ 1595, Rüdiger S. 145.

¹¹ 1613, Rüdiger S. 226.

¹² 1548, Rüdiger S. 168. Wenn nötig, sollte man seinen Bedarf im Amte decken.

¹³ 1375, Rüdiger S. 180.

¹⁴ 1383.

¹⁵ 1375, Rüdiger S. 202; 1536, Blümcke S. 128.

¹⁶ 1442, Wehrmann S. 228. Das ward 1513 abgestellt. In Hamburg unterlag die Einfuhr fremder Grapen, falls sie gut waren, wie es scheint, keiner Beschränkung, 1375, Rüdiger S. 124. Die Wismarschen Kannengießser durften nach ihrer Rolle von 1387 auswärts keine Grapen gießen lassen. Die Rostocker durften Kessel kaufen, jedoch mußten sie dem ganzen Amte angestellt werden, 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164. — *Lemmel* von auswärts

jedoch durften fremde Kannengießer sich nicht zwecks Arbeit in Lübeck aufhalten¹. Endlich wird 1474 in der Lübecker Rolle der Glaser und Maler, und entsprechend in der undatierten von ihr abhängigen Wismarschen Rolle, des Falles gedacht, daß Auswärtige in der Stadt Arbeit übernähmen, die eigentlich dem Amte zustünde, und sollen die Gesellen, die dazu ihre Hand bieten, vom Amte ausgeschlossen werden².

Daß die Ämter eifersüchtig und unnachgiebig genug den Fremden gegenüber ihre Rechte wahrten, wird man auch ohne Beweis anzunehmen geneigt sein. Immerhin darf ein Vorfall aus Lüneburg als Beispiel hier mitgeteilt werden. Dort hatte sich im Jahre 1463 ein Erfurter Bürger durch Verkauf von Lammspelzen gegen die Privilegien der Kürschner vergangen und war auf ihre Klage vom Gerichte zu einer Buße von 3 Pfund verurteilt, die zu gleichen Teilen dem Rate, dem Vogte und dem Amte zustanden. Er beklagte sich darob bei dem Rate, indem er sich auf Unkenntnis, die im Mittelalter noch als Entschuldigung galt, berief, und bat um Erlaß der Buße. Und wirklich fand seine Bitte Gehör, so daß der Rat nicht nur auf seinen Anteil verzichtete, sondern auch beim Vogte und beim Amte seinen Einfluß ebendahin geltend machte; beim letzteren jedoch trotz der Drohung, des Abschlags zu gedenken, umsonst. Schließlich blieb kein anderer Ausweg, als daß der Rat die Zahlung des einen Pfundes an die Kürschner auf sich nahm³. Übrigens war auch der Rat fast ängstlich bemüht zu sorgen, daß nicht der fremde Mann den Bürger mehr in seiner Nahrung beeinträchtige, als unumgänglich war, wenn man ihm den Zutritt nicht überall versagen wollte, was schon aus Rücksichten der Gegenseitigkeit nicht klug gewesen wäre. Man gestattete also den Fremden die mitgebrachten Waren zu verkaufen, nicht jedoch neue

durften die Lübecker Messerbereiter benutzen, nicht aber die Messerschmiede, 1479, Wehrmann S. 441. Die Rademacher zu Lübeck bezogen Naben von außen, 1508, Wehrmann S. 367 f.; die dortigen Drechsler hatten ein Vorrecht auf den Handel mit Drechslerware, 1507, Wehrmann S. 200; vgl. S. 201 f., aus dem Jahre 1345.

¹ 1421, Wehrmann S. 248.

² Wehrmann S. 329 f.

³ Bodemann S. 178.

einzuhandeln, um sie an Ort und Stelle wieder zu veräußern¹, und ebenso wenig mit einander in Handelsverkehr zu treten², noch erlaubte man den Bürgern mit dem Gelde von Fremden oder zu deren Hand zu kaufen³. Vergesellschaftung mit Fremden verbieten eine Reihe von Rollen. Zu Lübeck die der Garbräter⁴, der Knochenhauer⁵ und der Fischer⁶, zu Hamburg die der Knochenhauer⁷, zu Wismar die undatierte der Wandschneider, während die gleichfalls undatierte Rolle der Lüneburger Pelzer überhaupt Geschäftsgemeinheit mit Nichtamtsgenossen nicht dulden will⁸. Nur Eigengut durften die Lüneburger Krämer vertreiben⁹, und kein dortiger Schuster Fremden zugute Leder kaufen¹⁰, in Berlin aber kein Wollenweber die Laken Auswärtiger vertreiben¹¹. Dagegen hielt man darauf, daß die Bürger den Fremden, was sie ihnen abkauften, zu Danke bezahlten¹². Ihre Unterkunft fanden beiläufig die Gäste nicht wie jetzt in öffentlichen Wirtschaftshäusern, sondern bei einzelnen Bürgern, die dem Rate gegen-

¹ Wismarsche Bürgersprache von 1424, 1430, 1480. Rolle der Wismarschen Krämer von 1397, der Lübecker Krämer von 1353 und 1389 (Wehrmann S. 271, 276), der Lübecker Wandschneider von 1410 (Wehrmann S. 492). Danziger Willkür von 1445, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 230. Die undatierte Bürgerrolle der Lübecker Krämer erlaubte dagegen dem fremden Krämer beim Bürger zwecks Verkaufs einzukaufen (Wehrmann S. 274).

² Rolle der Wismarschen Krämer von 1397. Die Makler (Träger) sollten keinen Handel zwischen Fremden vermitteln, Mehl. Urkb. 5926 (1339), Wismarsche Bürgersprache von 1353 und 1371 f. (Mekl. Urkb. 7766, 10201). Rolle der Wismarschen Träger um das Jahr 1450. Ebenso die Danziger Willkür von 1445, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 220 mit Anm., S. 230.

³ Ständig in der Wismarschen Bürgersprache wiederholt von 1346 bis 1430, auch 1480. Vgl. auch Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 231.

⁴ 1376, Wehrmann S. 204.

⁵ 1385, Wehrmann S. 264.

⁶ Wehrmann S. 477, vor 1399.

⁷ 1375, Rüdiger S. 139.

⁸ Bodemann S. 176.

⁹ Bodemann S. 132, um 1350.

¹⁰ 1448, Bodemann S. 232. Vgl. die Nordheimer Schusterrolle aus dem 15. Jahrhundert § 22.

¹¹ 1295, Stadtbuch S. 68.

¹² Wismarsche Bürgersprache von 1345, 1353, 1356, 1365: *curialiter*. Dasselbe verlangt die Rolle der Lübecker Häutekäufer von 1445, Wehrmann S. 241.

über für das Thun und Treiben ihrer Gäste verantwortlich waren¹.

Außer dem Wettbewerbe fremder Geschäftsleute war noch ein Mittel zur Verfügung, um den Schäden zu steuern, die aus der Privilegierung zu erwachsen drohten, und gleichzeitig unvermeidliche Härten der Handwerksordnung zu mildern: das war die Zulassung von Freimeistern, die, mit beschränkten Rechten allerdings, unabhängig von den Ämtern ihren Arbeiten obliegen mochten. In Lübeck sollten seit 1547 ihrer fünf neben dem Bäckeramte ihr Handwerk üben². Ob auch für andere Ämter eine ähnliche Festsetzung getroffen ist, mag dahin stehn³. In außerordentlichen Fällen endlich konnte zur Zerreiſung der Privilegien geschritten werden. So gab im Jahre 1439 der Augsburgische Rat, um billigere Fleischpreise zu erreichen, das Schlachten frei und verpflichtete die Bäcker dazu⁴. In Lüneburg begegnete, wie schon erwähnt ist, die Drohung des Rats beim Böttcheramte, das bei den ihm gesetzten Preisen nicht glaubte bestehen zu können, 1479 hartem Trotze, und das Amt gab, dem Rate zuvorkommend, seine Mafse zurück. Die neue Rolle datiert vom Jahre 1490⁵. Auch in Lübeck erwiesen sich bei einer Teuerung die Bäcker unfügsam und sagten 1545 oder 1546 ihr Amt auf, unterwarfen sich aber bereits 1547⁶. Meist wird jedoch schon eine Drohung des Rats genügt haben, um die Ämter zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

¹ Ständige Wismarsche Bürgersprache von (1344); vgl. die von 1350, 1371 f., 1373 ff., 1385, 1387, 1394.

² Wehrmann S. 168, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. I, S. 391.

³ Außerordentliche Privilegierungen habe ich notiert für einen Maurer 1453, Riemenschläger 1502, Zimmermann 1545 (Wehrmann S. 338 f., 373 f., 464); Bartscherer 1544, Hutmacher 1586 (Rüdiger S. 16, 120 f.), Barbieri 1557 (Bodemann). In Wismar beschwerten sich die Ämter im vorigen Jahrhundert vielfach über unerträgliche Zulassung von Freimeistern. Wegen Stettins s. Blümcke S. 40 f.

⁴ Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben II, S. 237 f. Ob die Verordnung des Straßburger Rats vom Jahre 1435, wonach jeder Bürger, der das Handwerk verstünde, Mitglied der Metzgerzunft werden könne, nur vorübergehend oder dauernd gültig gewesen ist, erhellt nicht aus der Anführung bei Adler, Fleischsteuerungspolitik S. 51.

⁵ Bodemann S. 38 f.

⁶ Zeitschrift f. Lüb. Gesch. I, S. 388 ff.

4. Maßregeln zum Schutze der Schwächeren.

War durch die Privilegierung der Arbeit das Handwerk nach aufsen hin auch genügend gesichert, so sah man frühzeitig ein, daß der Bestand der Genossenschaften erschüttert werden mußte, wenn es einzelnen entweder hervorragend fähigen oder durch Glück und Vermögen begünstigten Leuten gelungen wäre, ihren Betrieb auf Kosten der Gesamtheit übermäßig auszudehnen. Und man glaubte auch nicht, daß es ein Zeichen von Blüte oder daß es nur erträglich sei, wenn der Reichtum Weniger durch die Armut Vieler erkaufte würde. Vielmehr hielt man dafür, daß eine gewisse Gleichmäßigkeit unumgänglich sei und daß der Begabtere oder von Haus aus Vermögendere immer viel vor andern voraus und genug Gelegenheit habe, seine Gaben oder die Gunst seiner Umstände zur Geltung zu bringen und daß er nicht verlangen könne, daß seinem Eigennutze das Wohl seiner Genossen geopfert würde. Möglichst gleiches Licht für alle war die Richtschnur. Und während es heute in dergleichen Dingen ständig nach dem Spruche geht: Wasch mir den Pelz und mach' mich nicht nafs, war man im Mittelalter weise genug einzusehen, daß, wer sein Ziel erreichen wolle, auch mit Kraft dahin streben müsse und nicht in Halbheiten stecken bleiben dürfe. Filialgeschäfte wurden nicht geduldet, und es sind auch wohl höchst selten Versuche in dieser Richtung gemacht. Nur in Lübecker Rollen findet sich nämlich das Verbot, mehrere Werkstellen zu halten, und zwar in der der Platenschläger (um 1370) und der davon abhängigen der Harnischmacher (1433)¹, dann in denen der Goldschmiede (1371), der Pantoffelmacher (1432), der Kuntormaker (1474) und endlich in der der Kistenmaker (1508)², hier mit der Erweiterung, daß auch nur Eine Verkaufsstelle ge-

¹ Es soll keiner zu diesem Amte mehr Wohnungen halten als Ein Haus oder Eine Bude, Wehrmann S. 365, 233.

² Wehrmann S. 221, 211, 294. Die letzte Stelle ist dem Mißverständnisse ausgesetzt, indem es heißt: *so en schal nymand . . . mer dan ene werckstede buten synem huse holden*. Es kann nur gemeint sein: niemand soll mehr als Eine Werkstelle halten (oder genauer), er soll nicht aufser seinem Hause noch andere Werkstellen haben.

stattet ist¹. Ausdehnungsgelüsten anderer Art tritt die der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörende Rolle der Hamburger Wollenweber mit der Bestimmung entgegen, dafs jeder nur mit Einem Webstuhle (*towe*) arbeiten dürfe, *dat sik de ene mit deme anderen berghen moghe*², und die gleiche Einschränkung spricht die der Lüneburger Breitelakenmacher von 1597³ aus, wogegen die der Berliner Wollenweber von 1295 zwei Stühle erlaubt⁴. Auch für die Lübecker, Hamburger und Stettiner Leinweber war die Zahl ihrer Webstühle, die höchstens zulässig war, vorgeschrieben und nur den Älterleuten einer darüber hinaus gestattet⁵. Die Rolle der Hamburger Wandbereiter vom Jahre 1547 beschränkt die Zahl der Schertische⁶. Ein Schmied zu Rostock bekennt im Jahre 1376, dafs er nach Schmiederecht nur Ein Feuer in seiner Schmiede halten dürfe⁷, während sechs Jahre darauf die dortigen Richteherrn einem andern in seinem von der Stadt erworbenen Grundstücke zwei Feuer erlaubten⁸. Nur Ein Fahrzeug sollten die Fischer und Elbschiffer zu Hamburg⁹ und die Schiffer zu Lüneburg¹⁰ haben. Die Fischhändler der letzteren Stadt sollten in der Stintzeit einen Zweimannskahn nicht stärker besetzen¹¹. Um vieles häufiger sind die Bestimmungen über die Zahl der Gesellen und Lehrjungen, die zu halten erlaubt war. In der Regel durfte der Meister zwei Gesellen und einen Lehrjungen beschäftigen¹², wobei in einzelnen Ämtern statt des Jungen

¹ Wehrmann S. 254. Die Hamburger Rolle der Kisten- und Leuchtenmacher von 1515 (Rüdiger S. 135 ff.) ebenso; sie ist, wie bereits der Herausgeber angemerkt hat, von der Lübecker abhängig.

² Rüdiger S. 307.

³ Bodemann S. 256.

⁴ Stadtbuch S. 68.

⁵ Wehrmann S. 321, 325, aus dem 14. Jahrhundert; Rüdiger S. 161, um 1375; Blümcke S. 103.

⁶ Rüdiger S. 288.

⁷ Mehl. Urkb. 10930.

⁸ Mehl. Urkb. 10930, Anm.

⁹ 1375, Rüdiger S. 61; 1586, 1591, 1599, Rüdiger S. 238, 240, 241.

¹⁰ 1431, Bodemann S. 192.

¹¹ 1570, Bodemann S. 66.

¹² Wismar: Böttcher 1346, Mehl. Urkb. 6684, Bechermacher 1489. Lübeck: Buntmacher 1501 (Wehrmann S. 194), Goldschmiede 1371 (W. S. 221), Nadler 1356 (W. S. 340), Rademacher 1508 (W. S. 368), Schuster

noch ein dritter Geselle¹, in anderen statt eines Gesellen ein zweiter Junge² zulässig war. Selbviert konnten die Wismarschen Zimmerleute arbeiten³. Zwei Gesellen und zwei Jungen erlaubten in den wendischen Städten die Grapengieser⁴, in Lübeck die Beutler und die Paternostermacher, doch durften die letzteren statt des einen Jungen einen dritten Gesellen⁵, die Grapengieser zu Lübeck statt beider Jungen noch zwei Gesellen⁶ einstellen. Selbviert durften die Kuntormaker zu Lübeck und Hamburg arbeiten⁷. Je ein Geselle und ein Lehrjunge waren gestattet in Wismar den Pantoffelmachern⁸, in Lübeck den Pantoffelmachern und Sattlern⁹, in Lüneburg den Schmieden¹⁰ und in Osnabrück den Schustern¹¹; entsprechend konnten selbdritt arbeiten die Kammacher und Holzleuchtenmacher und die Kistenmacher in Lübeck¹² und in Hamburg die Kisten- und Leuchtenmacher¹³. Neben einem Gesellen erlaubt zwei Jungen die spätere Rolle der Goldschmiede zu Wismar¹⁴, neben zwei Gesellen drei Jungen die derer zu Hamburg¹⁵, drei Gesellen und einen Jungen die der Kürschner zu Lübeck und der Breitelakenmacher zu Lüneburg¹⁶,

1441 (W. S. 415). Hamburg: Armbrustmacher 1458 (Rüdiger S. 5), Beutler 1557 (R. S. 46), Hutfilter 1583 (R. S. 118). Lüneburg: Böttcher 1543 (Bodemann S. 44), Hutfilter 1524 (B. S. 111), Pantoffelmacher 1525 (B. S. 170).

¹ Lübeck: Kuntormaker 1474, Perminter 1330 (Wehrmann S. 294, 363).

² Wismar: Hutfilter 1484. Lübeck: Drechsler 1507, Hutfilter um 1400 (Wehrmann S. 200, 472). Hamburg: Buchbinder 1592, Hutfilter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Rüdiger S. 39, 112).

³ 1537, 1543.

⁴ 1354, Wehrmann S. 226.

⁵ 1459, 1510, Wehrmann S. 187, 349.

⁶ Wehrmann S. 227, undatiert.

⁷ 1499, Wehrmann S. 297; 1540, Rüdiger S. 149.

⁸ 1509.

⁹ 1432, 1501, Wehrmann S. 211, 402.

¹⁰ 1564, Bodemann S. 206.

¹¹ Gildeurkunden S. 29, um 1450.

¹² 1531, 1508, Wehrmann S. 244, 254. Sonderbarerweise heißt es an der ersten Stelle: *eyn meyster unses amptes schal arbeyden sullff drudde in syner warchstede.*

¹³ 1515, Rüdiger S. 136.

¹⁴ 1543, Crull, Amt der Goldschmiede, Anhang S. IV.

¹⁵ 1599, Rüdiger S. 103.

¹⁶ Wehrmann S. 357, vor 1409, Bodemann S. 256, 1597.

drei Gesellen und zwei Jungen waren nach den Beschlüssen der Kannengießser der wendischen Städte vom Jahre 1662 zulässig¹, fünf Gesellen und einen Jungen oder vier Gesellen und zwei Jungen durften die Wandbereiter in Hamburg halten², während die um ein Jahr ältere Rolle desselben Amtes zu Lübeck schlechweg sechs Leute gestattet³. Mit einem Gesellen endlich oder einem Jungen mußten sich die Spinnradmacher zu Lübeck begnügen⁴. Die übrigen Angaben berücksichtigen entweder nur die Gesellen⁵ oder die Jungen⁶, was bei den Maurern und Deckern in Lübeck, Hamburg und Lüneburg⁷ und wohl auch bei den Spinnradmachern von Hamburg⁸, wo überall nur ein Lehrknecht oder Junge gestattet wurde, nicht als Zufall oder Unvollständigkeit anzusehen ist⁹. Vielfach war den Älterleuten als

¹ Mehl. Jahrb. 53, S. 169.

² 1547, Rüdiger S. 288.

³ Wehrmann S. 307.

⁴ 1559, Wehrmann S. 449.

⁵ Einen Knecht gestatten die Rollen der Leuchtenmacher zu Hamburg (1548, Rüdiger S. 167) und der Rademacher zu Lüneburg (1596, Bodemann S. 237); — zwei Knechte die der Rade- und Stellmacher zu Hamburg (1599, Rüdiger S. 198) und die der Böttcher (um 1430, 1490, Bodemann S. 34, 41) und Fischer zu Lüneburg (1556, B. S. 66), und dieselbe Zahl ließen die Hutfilter und die Schwertfeger für alle wendischen Städte zu (1574, B. S. 115, 1555, Gesellen-Dokumente S. 61). — Drei Knechte durften halten die Fischhändler zu Lüneburg (1570, 1578, Bodemann S. 66) und die Böttcher in den wendischen Städten nach den Beschlüssen von 1569 und 1585 (Gesellen-Dokumente S. 9).

⁶ Nur einen Jungen gestatteten die Zimmerleute zu Lübeck (1539, 1545, Wehrmann S. 461, 463), die Bäcker und Sayenmacher zu Hamburg (1375, 1613, Rüdiger S. 25, 220), die Snitker zu Lüneburg (1498, 1524, Bodemann S. 240, 242), die Rierner und Zaumschläger in den wendischen Städten (1540, 1555, Bodemann S. 184, Gesellen-Dokumente S. 53). — Zwei Jungen gestatteten die Paternostermacher und Riemenschneider zu Lübeck (1360, 1396, Wehrmann S. 350, 376), die Schiffbauer zu Hamburg (1514, Rüdiger S. 242) und die Rotgießer des Städteverbandes (1573, Bodemann S. 189).

⁷ Lübeck: Decker, undatiert (Wehrmann S. 195), Maurer und Decker um 1527 (W. S. 336); Maurer zu Hamburg 1462 (Rüdiger S. 171), zu Lüneburg, 1570 und 1557 (Bodemann S. 167, 258).

⁸ 1593, Rüdiger S. 271.

⁹ 1496 beklagte sich das Amt der Wismarschen Wollenweber vor den Bürgermeistern über die Maurer, weil sie ihnen ihre Knechte entzögen, trotzdem diese dem Amte stark verschuldet wären. Der Ratsmaurermeister entgeg-

Entschädigung für ihre Mühewaltung und ihren Zeitverlust ein Geselle mehr vergönnt, nämlich bei den Hutfiltern zu Hamburg¹, den Schustern zu Osnabrück², dem Ratsmaurermeister zu Lüneburg³, und bei den Böttchern zu Lübeck, Stettin und in den wendischen Städten überhaupt⁴. Übrigens stand nach einer Stelle in der Rolle der Hamburger Tuchmacher dies Recht auf einen überzähligen Gesellen wahrscheinlich den Älterleuten allgemein zu⁵. Alte, nicht mehr arbeitsfähige Fischer durften in Lüneburg ebenfalls einen Knecht mehr halten⁶. In Wismar faßte nach Aufzeichnungen des Jahres 1492, zu einer Zeit des Rückganges, das Wollenweberamt jährlich Beschlufs, ob neue Lehrjungen und mehr Gesellen als bisher anzunehmen seien. In manchen Ämtern duldete man für kürzere Zeit eine Überschreitung der zulässigen Zahl, wenn fremde Gesellen zugewandert kamen⁷, die, wie es scheint, ein Recht auf vierzehntägige Beschäftigung hatten. Die Lübecker Kistenmacher mußten sich im ersten Jahre ihrer Selbständigkeit mit einem Knechte behelfen⁸, wie kein dortiger Rotlöcher der Regel nach einen Lehrknecht ansetzen durfte, ehe er dem Amte zehn Jahre lang angehört hatte⁹. Auch sollte dort kein Reifer, um nicht seine Amtsbrüder zu schädigen, einen Garnspinner auf längere Zeit als für einen Monat in Dienst

nete, er müsse das Volk nehmen, wo er es bekommen könne. Die Bürgermeister entschieden, die nicht verschuldeten Knechte könnten arbeiten, wo sie wollten, die andern aber solle kein Maurer in Dienst nehmen, er zahle denn ihre Schulden ab. Amtszeugebuch der Wollenweber Fol. 35r.

¹ 1583, Rüdiger S. 118.

² Gildeurkunden S. 29, um 1450.

³ 1570 und 1557, Bodemann S. 167, 258.

⁴ 1559, Wehrmann S. 178; Blümcke S. 103; 1569 und 1585, Gesellen-Dokumente S. 9.

⁵ 1595, Rüdiger S. 310. Keiner soll mehr Gesellen haben als der andere, doch soll es hierbei mit den Älterleuten wie in andern Ämtern gehalten werden.

⁶ 1556, Bodemann S. 120.

⁷ Z. B. Beutler in Hamburg (1557, Rüdiger S. 46), Pantoffelmacher, Breitelakenmacher und Tischler in Lüneburg (1525, 1597, 1609, Bodemann S. 170f., 256, 243), Hutfilter und Schwertfeger in den wendischen Städten (1574, 1555, Bodemann S. 115, Gesellen-Dokumente S. 61).

⁸ 1508, Wehrmann S. 255.

⁹ Wehrmann S. 392, vor 1471.

nehmen¹ und kein Schneider Frauen oder Mägde zum Nähen halten². Dafs eine beliebige Zahl von Gesellen und Lehrjungen zugelassen wurde, ist eine seltene Ausnahme³. Alle Achtung aber verdient ein Beschluß, den die Riemer und Zaumschläger der wendischen Städte im Jahre 1555 faßten: *unnd de meister, de einen lerjungen lerth, isz ock billich, dath he ock einen gesellen forderth, szo lange, alsze he vormach*⁴.

Des weiteren setzten manche Ämter fest, wieviel jeder einzelne höchstens an Arbeit leisten oder übernehmen dürfe. So ist es schon erwähnt worden, dafs der Wismarsche Rat im Jahre 1372 von einer seit länger als dreißig Jahren bestehenden Übung seiner Knochenhauer Kunde erhielt, wonach sie sich eidlich verpflichtet hatten, täglich nicht mehr zu schlachten, als ihre Werkmeister und Ältesten bestimmten⁵. Das ward damals sicher abgeschafft, doch finden wir etwa hundert Jahre später, im Jahre 1484, in Lübeck wieder ein für allemal festgesetzt, wieviel jeder Meister höchstens schlachten durfte, ohne dafs der Rat daran Anstofs genommen hätte⁶. Ähnlich bestimmte in Lüneburg das Bäckeramt, wieviel jeder mahlen lassen dürfe⁷ und was an den Backtagen zu backen sei⁸. War noch altes Brot in der Stadt vorhanden, so schränkte man das Backen ein und verwies unter Umständen das frische

¹ 1390, Wehrmann S. 385.

² Wehrmann S. 423, um 1370. Die eigene Hausfrau durfte helfen.

³ Klein-Wandmacher in Wismar 1560, Stellmacher in Lüneburg 1596 (Bodemann S. 237), Schiffszimmerleute in Lübeck 1593 (Wehrmann S. 412). Verderbt ohne Zweifel ist die Stelle im Vertrage der Hamburger Hutmacher mit Hans v. Brüssel (1586), wo diesem 23 Knechte und 2 Jungen oder 25 Knechte und 1 Junge zugestanden werden (Rüdiger S. 120).

⁴ Gesellen-Dokumente S. 53.

⁵ Mehl. Urkb. 10337.

⁶ Wehrmann S. 267. Die jüngeren Meister liefen damals gegen einen den Werkmeistern zustehenden Vorzug an, ohne durchzudringen. Vgl. wegen der nicht ganz klaren Bestimmungen für Danzig Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, S. 311 Anm. 121; und Adler, Fleischteuerungspolitik S. 91 f. Die Bestimmung der Wismarschen Garbrätterrolle von 1502, dafs zwei (oder je zwei?) von ihnen zwei Lämmer und ein Schwein gewisser Gröfse ausschachten dürften, wird aus einem Vergleiche mit den Knochenhauern entspringen.

⁷ Bodemann S. 5, 13, um 1550 und um 1600.

⁸ Bodemann S. 16, um 1600.

Brot von den Scharren. Auch entschlofs man sich, als der Rat verlangte, dafs täglich frische Wecken zu haben sein müfsten, nur fortan in regelmäfsigem Wechsel zu backen¹. Die Ämter, die sonst noch, um bei Erwerb zu bleiben, dem Arbeiten eine Grenze setzten, sind, soweit es in den Rollen zum Ausdrucke kommt: in Lübeck die der Haardeckenmacher², der Lohgerber³, der Leinweber⁴, der Rotlöscher⁵, der Rufsfärber⁶; in Lüneburg die der Wollenweber⁷ und der Schiffer⁸. Die Wismarschen Lakenmacher beschränkten im Jahre 1582 nur die Anfertigung der *twiveler* Laken, auf die nicht jeder zu laufen wufste. Man weifs weder weshalb, noch was es eigentlich für ein Tuch war, das unter diesem Namen ging. Den Leinwebern endlich in Lübeck und Hamburg war verboten, mehr Garn aufzuscheren, als sie zu verarbeiten vermöchten⁹.

Öfter suchte man sich die Nahrung durch Schließung des Amtes zu erhalten und zu sichern, wozu allerdings die nicht immer leicht zu erlangende Einwilligung des Rats erforderlich war. Geschlossen waren oder wurden in Wismar 1500 das Amt der Tischler, 1509 das der Pantoffelmacher, 1560 das der Kleinwandmacher (bei unbeschränkter Gesellenzahl), 1607 (oder schon 1548?) das der Barbier, 1610 das der Goldschmiede; in Lübeck 1356 das Amt der Nadler, 1376 das der Garbräter, 1385 das der Knochenhauer (infolge des Aufstandes), 1425 das der Armbrustmacher, 1436 das der Pantoffelmacher, 1469 die Kohlenmesser, 1483 das Amt der Eisenhändler, 1503 das der Leinwandhändler, 1507 das der Haken, 1508 das der Kerzengiefser, 1526 das der Spinnradmacher, 1546 das der Tuchbereiter; in Hamburg 1375 das Amt der Fischer (weiter be-

¹ Bodemann S. 17 f.

² 1443, Wehrmann S. 230.

³ Wehrmann S. 319, 314, im 14. Jahrhundert und 1454.

⁴ Wehrmann S. 321, im 14. Jahrhundert.

⁵ Wehrmann S. 389, vor 1471.

⁶ Wehrmann S. 398 f., 1500.

⁷ 1482, Bodemann S. 253. Ebenf. in Greifswald 1541, Rollen S. 65.

⁸ 1521, 1576, Bodemann S. 194 f., 199. Schon um 1450 strebten sie danach, Bodemann S. 192.

⁹ Wehrmann S. 324, im 14. Jahrhunderte, Rüdiger S. 161, 163, 1375, 1458.

schränkt 1468), in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das der Bäcker, 1437 das der Böttcher (weiter beschränkt 1458 und nochmals 1506), 1458 das der Leinweber, 1468 das der Bartscherer, 1469 das der Goldschmiede (erweitert 1599), 1578 das der Fischweicher; in Neu-Brandenburg 1364 das Amt der Knochenhauer¹; in Stettin² 1491 das Amt der Böttcher, 1533 die der Hutmacher, Schmiede, Schneider und Wandscherer, 1534 das der Kannengießer, 1535 das der Schuster, 1536 das der Reifer (erweitert 1610), 1538 das der Leinweber (erweitert 1611), 1548 die der Schlachter und Garbräter und Tischler, 1549 das der Goldschmiede, 1553 das der Barbieri, 1555 das der Knochenhauer, 1581 das der Töpfer, 1598 das der Drechsler, 1614 das der Buchbinder; in Lüneburg 1455 das Amt der Böttcher (gebeten hatten sie darum schon um 1430 und 1454), 1517 das der Reifer (Bestätigung), 1524 das der Tischler, 1528 das der Pantoffelmacher, 1570 und 1581 das der Fischhändler und 1596 das der Stell- und Rademacher. Die Zahl der Knochenhauer in Lüneburg ward um 1496 um 9 vermehrt, die ihrer Buden um 19 vermindert. Die dortigen Maler und Glaser baten um 1497 um Schließung ihres Amts, und die Haken behaupteten im Jahre 1454, es sei ihnen zugesagt, daß ihr Amt nicht größer werden und nur durch Meisterkinder oder Eingeheiratete ergänzt werden solle, wie es auch bei andern Ämtern gebräuchlich sei. Die Beschränkung der Altschneider (Wismar 1568) und Altschuster (Lübeck 1532, Hamburg 1434) geschah in Rücksicht auf die Schneider und Schuster, die der Spinnradmacher zu Hamburg (1569, 1593) zu Gunsten der Blockdreher. Wahrscheinlich war auch das Amt der Goldschmiede zu Lübeck geschlossen, da es, nach S. 52, nur in den städtischen Goldschmiedebuden sein Handwerk betreiben durfte.

Für den Fall, daß jemand mehr Arbeit hatte, als er zu bewältigen vermochte, mahnte die Rolle der Hamburger Hutfilter vom Jahre 1583, einen Amtsbruder zu Hülfe zu nehmen³, wie solches die Rolle der Danziger Goldschmiede schon anderthalb

¹ Insofern festgestellt ward, daß die Zahl der Scharren nicht vermehrt werden solle. Mehl. Urkb. 9254, vgl. 2068.

² Blümcke S. 38 und 75.

³ Rüdiger S. 119.

Jahrhunderte vorher vorschrieb¹, und ein Gleiches gestatteten für Lübeck die Rollen der Maurer und Decker (um 1527)², der Pergamentmacher (1465)³, der Kuntormaker (1474)⁴ und der Paternostermacher (1510)⁵. Dagegen ward es 1346 in Wismar den Böttchern untersagt, von einander Tonnen zu kaufen und für Rechnung eines Amtsbruders Holz zuzuhauen oder Tonnen anzufertigen⁶, und in allen Städten finden sich Verbote gegen einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. In Wismar für die Krämer (1397), in Lübeck für die Kuntormaker (1474)⁷ und die Lohgerber (14. Jahrhundert)⁸, in Hamburg für die Kannen- und Grapengießfer (1375)⁹, in Lüneburg für die Bäcker (um 1550)¹⁰ und Goldschmiede (1587)¹¹, in Osnabrück für die Knochenhauer (1472)¹². In Hamburg aber gestattete man solchen unter Einschränkungen für die Gerber (1375)¹³ wenn die Verbundenen jeder drei Jahre, für die Schneider (1375)¹⁴ wenn sie ein Jahr lang selbständig gewesen waren, für die Schmiede (1375)¹⁵, wenn sie in Einem Hause wohnten. Auch in Lüneburg scheint den zu einem Amte vereinigten Krämern und Riemern in dieser Hinsicht nichts in den Weg gelegt zu sein (um 1350)¹⁶, und in Lübeck

¹ Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs, S. 315.

² Wehrmann S. 336.

³ Wehrmann S. 364.

⁴ Wehrmann S. 294.

⁵ Wehrmann S. 349. Der zu Hülfe gezogene Meister sollte jedoch in seiner eigenen Werkstätte arbeiten, oder wenigstens nicht länger als vierzehn Tage in der des andern. Ähnlich besteht die Wismarsche Tischlerrolle von 1500 darauf, daß ein Tischler für einen Maler nur im eigenen Hause, nicht in dem des Malers arbeiten dürfe.

⁶ Mehl. Urkb. 6684. In Danzig sollten Böttcher, die Tonnen machten, keine zwecks Verkaufs kaufen, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 305.

⁷ Wehrmann S. 294.

⁸ Wehrmann S. 320, außer in Korduan. Die Rotlöscher sollten ihr Gut auch nicht in eines andern Keller setzen, Wehrmann S. 390, vor 1471.

⁹ Rüdiger S. 124.

¹⁰ Bodemann S. 5.

¹¹ Bodemann S. 100.

¹² Gildeurkunden S. 48. Auch in Greifswald (um 1418), Rollen S. 16.

¹³ Rüdiger S. 88.

¹⁴ Rüdiger S. 258.

¹⁵ Rüdiger S. 252.

¹⁶ Bodemann S. 133.

scheint den Häutekäufern wenigstens zeitweilige Vereinigung nicht verboten gewesen zu sein (1445)¹. Die Verbote für Wand-schneider und Brauer gehören nicht hierher und das Verbot für die Träger zu Wismar selbdrift auf Mäkelschaft auszugehn (um 1450) wird einen andern Grund haben. Noch minder gern sah man Verbindungen mit Leuten aufer dem Amte, obwohl nur sehr wenige Rollen sie verbieten, nämlich die der Garbräter zu Lübeck (1376)² und die der Fischer zu Lüneburg (1492)³. Dach-decker durften sich in Lübeck nicht mit den Maurern zusammen-thun⁴, Gerber in Hamburg nicht mit Vorkäufern (1375)⁵. Von dem untersagten Zusammengehn mit Stadtfremden ist vorher ge-handelt.

Dafs gegenseitige Schädigung in eigennütziger Absicht un-statthaft war, braucht kaum hervorgehoben zu werden, und der Umstand, dafs sich in den Rollen wenig darauf Zielendes findet, läfst sich wohl für ein erfreuliches Zeugnis ansprechen. Eigent-lich sind nur die Rollen der Hamburger Fischer vom Jahre 1375 und die der dortigen Finkenfänger vom Jahre 1594⁶ hier anzu-ziehen mit ihrem Verbote, sein Netz auf eines andern Wurf aus-zuwerfen oder sein Garn dem eines andern zu nahe zu stellen, allenfalls auch noch die Hamburger Bäckerrolle vom Jahre 1375, die untersagt, einen andern von seiner rechten Schärfe in der Mühle zu treiben, *dar he uppe malen schal*⁷. Vielfach sind da-gegen, vorzüglich in Lübecker Rollen, die Vorschriften über den Einkauf der Rohprodukte, um zu verhüten, dafs jemand durch seine reicheren Mittel, durch günstige Gelegenheit oder Fixigkeit seinen Genossen einen ungebührlichen Vorsprung abgewinne. Es wiederholt sich hier das Verbot, vor den Thoren vorweg zu kaufen, oder ehe gewisse Stellen erreicht seien, auch von einer gewissen Zeit, *wente anders neme de rassche deme kranken* (Schwachen) *dat brot ute deme munde*, wie es in der Rolle der

¹ Wehrmann S. 241.

² Wehrmann S. 204.

³ Bodemann S. 65.

⁴ Wehrmann S. 196. Die Rolle ist nicht datiert.

⁵ Rüdiger S. 88.

⁶ Rüdiger S. 63, 85.

⁷ Rüdiger S. 26.

Häutekäufer von Lübeck heißt¹. Die Hamburger und Lüneburger Böttcher sollten nicht zwecks Holzkaufs auf das Land gehen, von wo das Holz so wie so in die Stadt auf den Markt gebracht ward². Die Lübecker Knochenhauer aber hatten vor allen Thoren ein Mahlzeichen, innerhalb dessen sie das angetriebene Vieh kaufen und teilen mochten, und wäre es, fährt die Rolle fort, dafs sich jemand daran machte und die ersten Käufer mit Gewalt und Widerwärtigkeit davon treiben wollte, ein solcher gewaltthätiger, Verdrufs erregender Mensch verbricht an den Rat 3 Pfund³. Von Hamburg sollten die Knochenhauerknechte zum Einkaufe der Osterlämmer nicht vor Dienstag nach Palmarum ausgehn⁴. Die dortigen Kerzengießer sollten keinen Talg in den Rindern kaufen, bevor er zusammengeschlagen war⁵; die Lübecker Häutekäufer das Fell nicht auf dem Fleische und während des Abdeckens⁶. Ebenso durften die Hamburger Gerber mit den Knochenhauern nicht handeln, solange das Vieh lebte, und aus Rücksicht auf die andern Bürger nicht in den Scharren⁷, während die Lübecker Rollen das letzte nach Tische für Loh-

¹ 1445, Wehrmann S. 242. Es kommen in Betracht aus Lübeck die Rollen der Häutekäufer (1445, Wehrmann S. 241—243), Knochenhauer (1385, W. S. 262), Lohgerber (aus dem 14. Jahrhundert und 1454, W. S. 319, 314), Rotlöcher (vor 1471, W. S. 388); aus Hamburg die der Böttcher (zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32), Gerber (1375, R. S. 88 f.), Kerzengießer (1375, R. S. 131), Knochenhauer (1375, R. S. 140); aus Lüneburg die der Böttcher (um 1430, 1490, 1543, Bodemann S. 34, 41, 43); aus Stettin die der Knochenhauer (1551, Blümcke S. 136); aus Osnabrück die der Gerber (1376, Gildeurkunden S. 12).

² Hamburg zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32; Lüneburg um 1430, 1490, 1543, Bodemann S. 34, 41, 43. Die Lüneburger sollten auch keine Bänder im Lande Sachsen einkaufen.

³ 1385, Wehrmann S. 262. Auch die Rolle der Knochenhauer der Jungstadt Danzig verbietet Vieh, *das des marchtes begeret*, im Umkreise einer Meile aufzukaufen, Hirsch, Handelsgesch. Danzigs S. 337. Gegen eine ähnliche Zufahrigkeit erklärten sich die Satzungen der Wismarschen Wollenweber vom Jahre 1492, wonach die Wolle nicht früher ausgeworfen werden durfte, als der Kauf im Krüge vollkommen abgeschlossen war.

⁴ 1375, Rüdiger S. 140.

⁵ 1375, Rüdiger S. 131.

⁶ 1445, Wehrmann S. 243.

⁷ 1375, Rüdiger S. 88. Vgl. Greifswalder Rollen S. 60 (1527).

gerber und Rotlöscher frei gaben¹. Wenn Lohe zu Kauf gebracht wurde, mußte man in Lübeck das Anlegen des Prahms abwarten oder die Wagen bis zu den bestimmten Plätzen kommen lassen²; in Hamburg mußte das Schiff erst innerhalb der Wasserbäume angelangt sein, und galt es nicht, mitten auf der Strafe, sondern nur auf den Leisten³ oder im Hause zu kaufen⁴. Eben dahin zielt das Verbot, daß kein Gerber, der gehn und stehn könne, sich von keinem andern Lohe einkaufen lasse⁵. Mehrfach wird es verpönt, daß einer dem andern vorweg kaufe, ihm in seinem Kaufe schade oder ihn unterbiete⁶. Es geschieht in den Rollen der Wollenweber⁷, Kürschner und Buntfütterer⁸, Rotlöscher⁹, Schuster¹⁰, Altschuster¹¹, Garbräter¹² und Armbrustmacher¹³. In Stettin sollte kein Drechsler dem andern das bereits bedingte oder besprochene Holz aus der Hand kaufen¹⁴. Daß keiner dem andern seinen Holzmann oder Kaufmann — jetzt heißt's Lieferant — entziehe, verbieten übereinstimmend die Rollen der Rademacher und Stellmacher von Lübeck, Hamburg und Lüneburg¹⁵ und die Satzung der Wismarschen Wollenweber

¹ Wehrmann S. 319, 14. Jahrhundert; S. 388, vor 1471. In Nordheim war ausschließlich in den Scharren einzukaufen (16. Jahrhundert).

² Wehrmann S. 319, 314, 14. Jahrhundert und 1454.

³ Jetzt sagt man Bürgersteig oder Trottoir. Die Sprache macht Fortschritte.

⁴ 1375, Rüdiger S. 88. Ob nicht in § 14 und § 20 *tho hove und tho boden* zu lesen ist? Ähnlich durfte in Lüneburg kein Brauer Korn oder Hopfen vor sein Haus fahren lassen anstatt auf den Markt (1488, 1519, 1564, Bodemann S. 50, 53, 56).

⁵ Hamburg 1375, Rüdiger S. 88; Lübeck, 14. Jahrhundert, Wehrmann S. 320.

⁶ Gebräuche der Wismarschen Wollenweber, 1492.

⁷ Schwerin 1375, Mehl. Urkb. 10 815. Wismar 1492.

⁸ Wismar 1383. Hamburg 1537, Rüdiger S. 186. Stettin 1350, Blümcke S. 139.

⁹ Lübeck vor 1471, Wehrmann S. 388.

¹⁰ Lübeck 1441, Wehrmann S. 413.

¹¹ Lübeck 1511, Wehrmann S. 345.

¹² Lübeck 1375, Wehrmann S. 203, 204.

¹³ Lübeck 1425, Wehrmann S. 161.

¹⁴ 1491 (1598), Blümcke S. 139.

¹⁵ 1508, Wehrmann S. 366, hier beschränkt auf das gezeichnete, auftragsmäßig geschlagene Holz; 1599, Rüdiger S. 199; 1596 Bodemann S. 237.

vom Jahre 1492. Andere Rollen treten einem übermäßigen Einkauf entgegen. So sollte in Hamburg kein Korbmacher und Böttcher mehr Ruten oder Holz kaufen, als er brauchte¹, während in Lüneburg von Zeit zu Zeit der Rat bestimmte, wieviel Holz der einzelne Böttcher aufsetzen durfte². In Lübeck sollte kein Lohgerber wöchentlich mehr als zwei Fuder Lohe, und die nicht an Einem Tage einkaufen³, und ebenso wenig in Riga ein Schmied mehr als drei Fuder Kohlen auf einmal⁴. In Stettin hatte jeder Lohgerber nach bestimmter Reihenfolge vier Wochen hindurch das ausschließliche Anrecht auf den Ankauf der vom Scharfrichter abgezogenen Felle und sollte von der von Damm zu Markte gebrachten Lohe, falls mehrere darauf Anspruch machten, nicht mehr als ein Fuder kaufen⁵. Wieder andere Rollen gebieten, daß man Genossen an seinem Einkaufe einen verschieden bemessenen Anteil gewähre. Ein Rademacher, der Naben oder Holz bestellen wollte, hatte das in Lübeck den Älterleuten anzuzeigen⁶, und ebendort ein Schwertfeger, der auswärts einzukaufen beabsichtigte, das drei Tage vorher dem Amte mitzuteilen, damit jeder mithalten könnte, der die Kosten mittragen wollte⁷. In Hamburg sollte jeder Reifer, der mehr als ein halbes Schiffpfund Bast oder mehr Seile oder Heden-Garn als ein halbes Hundert kaufte, seinen Amtsbrüdern anbieten, an dem Überschießenden teil zu nehmen⁸ und ebenso in Rostock der Kannengießer, der an Kesseln über einen Centner und an Zinn oder

¹ 1595, Rüdiger S. 146. Zwischen 1375 und 1415, Rüdiger S. 32. Wer Holz übrig hatte, durfte solches an Amtsbrüder abgeben, doch sollten die Werkmeister zugezogen werden, damit keine Übervorteilung stattfände. Unklar ist eine entsprechende Bestimmung der Lübecker Rotlöscherrolle, die, wie es scheint, das Ausheften aus dem eignen Leder-Vorrat untersagt, gemeinschaftlichen Einkauf aber zuläßt, Wehrmann S. 388.

² Es wechselt zwischen 8 und 10 *sostich*, Bodemann S. 34, 38, 39, 41, 42 (von etwa 1430 bis 1543). Wem Holz über seinen Bedarf zugeführt wurde, der konnte zum Marktpreise an Genossen abgeben, Bodemann S. 37.

³ 1454, Wehrmann S. 315.

⁴ Mettig, Amtsbuch der Schmiede S. 17, zwischen 1409 und 1428.

⁵ 1601, Blümcke S. 137.

⁶ 1508, Wehrmann S. 368.

⁷ 1473, Wehrmann S. 456.

⁸ 1375, Rüdiger S. 202, 203.

Blei über fünf Lispfund einkaufte¹; ein Grapengieser mußte ebendort auf Verlangen von einem halben Schiffpfunde Kupfer abgeben, falls sein Genosse zahlungsfähig war², und in Wismar durfte kein Schmied sich weigern, von seinem Kohlenkaufe einem Amtsbruder, der deren bedurfte, eine Tonne abzulassen³. Ferner mußte jeder Stettiner Kürschner bei einem 3 Schillinge übersteigenden Kaufe es sich gefallen lassen, mit einem hinzukommenden Genossen auf dessen Begehr den Kauf zu teilen, falls er nicht den Gottespfenning darauf gab und das Gut in drei Tagen freite⁴. Auch die dortigen Böttcher und Kleinbinder mußten auf Verlangen die Hälfte um den Einkaufspreis an einen Amtsbruder abstehn⁵. Unklar ausgedrückt ist eine entsprechende Bestimmung der Lüneburger Bäckerrolle: *kop up der straten van korn schal ein amptbroder dem andern nicht ringer weigeren also einen wichimpten*⁶. Die meisten Rollen jedoch, die sich mit dem Einkaufe beschäftigen, weisen den Einkauf größerer Posten oder besonders wichtiger Dinge dem ganzen Amte zu, mag auch der einzelne, dem sich die Gelegenheit bietet, abschließen, oder mag das den Werkmeistern zugewiesen werden. Die Verteilung geschah je nach Bedürfnis oder nach der Einlage oder durchs Los. Es mag genügen, die betreffenden Rollen zu nennen. Aus Wismar sind es die der Krämer (1397), Schwertfeger (um 1450), Reifer (1487), Bechermacher (1489)⁷, Wollenweber (1494)⁸, Bäcker (im 16. Jahrhunderte)⁹; aus Lübeck die der Nadler (1356, 1508)¹⁰, Gärtner (um 1370)¹¹, Garbräter (1376)¹², Reifer (1390)¹³,

¹ 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164, zum Teil unverständlich.

² 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 164.

³ Etebok der Schmiede, 16. Jahrhundert.

⁴ 1350, 1489, Blümcke S. 137.

⁵ 1491, 1605, Blümcke S. 137 f., 139.

⁶ Bodemann S. 6, um 1550. Gemeint ist: er soll bis zu 12 Scheffeln abgeben. Es hätte heißen müssen *nicht weigeren, ringer*.

⁷ Erst wenn das Amt verzichtete, durfte der einzelne kaufen.

⁸ Wegen der Karden.

⁹ Wenigstens stand nach der Morgensprache dem Amte der Kornkauf frei.

¹⁰ Wehrmann S. 341, 347.

¹¹ Wehrmann S. 208.

¹² Wehrmann S. 203, wegen des Fangs auf dem Wasser zu Harburg.

¹³ Wehrmann S. 382, 386.

Riemenschneider (1396)¹, Messingschläger (1400)², Hutfilter (um 1400)³, Pelzer (vor 1409, 1409)⁴, Riemenschläger (1414)⁵, Pantoffelmacher (1432)⁶, Haardeckenmacher (1443)⁷, Rotlöcher (vor 1471)⁸, Schwertfeger (1473)⁹, Rufsfärber (1500)¹⁰, Drechsler (1507)¹¹, Haken (1507)¹², Schmiede (nach 1512)¹³, Kammacher und Holzleuchtenmacher (1557)¹⁴, Spinnradmacher (1559)¹⁵, Bechermacher (1591)¹⁶; aus Stettin die der Reifer (1536, 1610)¹⁷, Böttcher (1608)¹⁸, Buchbinder (1614)¹⁹. Aus Hamburg kommt nur die Rolle der Leuchtenmacher vom Jahre 1541²⁰ in Betracht, während die der Drechsler von etwa 1458 und die der Buchbinder vom Jahre 1592²¹ nur mit der Möglichkeit gemeinsamen Kaufs rechnen. Aus Berlin ist die Rolle der Wollenweber anzuziehen (1331)²²; aus Lüneburg aber sind es die der Schuster (1389, 1448)²³, Pelzer (um 1450)²⁴ und der

¹ Wehrmann S. 375, Elenhäute, bis zu 1/2 Decher frei.

² Wehrmann S. 331, Galmei.

³ Wehrmann S. 472.

⁴ Wehrmann S. 356, 360.

⁵ Wehrmann S. 372.

⁶ Wehrmann S. 211.

⁷ Wehrmann S. 230.

⁸ Wehrmann S. 391, übrigens unverständlich.

⁹ Wehrmann S. 456.

¹⁰ Wehrmann S. 398.

¹¹ Wehrmann S. 200.

¹² Wehrmann S. 236, 239.

¹³ Wehrmann S. 438; *lemmele* waren 1512 für frei erklärt, S. 437.

¹⁴ Wehrmann S. 245.

¹⁵ Wehrmann S. 450.

¹⁶ Wehrmann S. 172.

¹⁷ Blümcke S. 137.

¹⁸ Bei größerer Zufuhr, Blümcke S. 138.

¹⁹ Blümcke S. 139, Pergament.

²⁰ Rüdiger S. 164.

²¹ Rüdiger S. 56, 41.

²² Stadtbuch S. 89 f., viscera ad cordas.

²³ Bodemann S. 230, 233.

²⁴ Bodemann S. 176; um 1302 war nur der gemeinsame Einkauf von Weinstein als zulässig ins Auge gefasst, Bodemann S. 175. — Zu vergleichen ist die Regelung des Laubschneidens für die Bader 1361, Bodemann S. 23.

Böttcher, soweit nämlich das Holz zu Schiffe ankam (1490)¹, wogegen zu Wagen angefahrenes dem einzelnen zu kaufen freistand, jedoch unter Gewährung des Rechts der Teilnahme für die Genossen². In Lübeck war das erste Holz, das zur See anlangte, für die Böttcher³, und das erste Schiff mit Bast und Draht für die Reifer⁴ Teilgut: den Kauf mochte der abschließen, der zuerst daran kam. Besonders lehrreich sind die Beschlüsse des Amtes der Lübecker Paternostermacher über den Einkauf des Bernsteins. Schon im Jahre 1400 hatte man die Erfahrung gemacht, daß die Absicht gleichmäÙiger Verteilung des aus einer gemeinsamen Kasse gekauften Steins durch das Übergewicht einzelner vereitelt ward, die gegen ein geringes Trinkgeld den Anteil von sechs oder acht Amtsbrüdern an sich brachten. Man suchte damals Abhilfe in einem Verbote des Vorschießens auf den Einkauf hin. Wer daneben auf eigne Hand Stein kaufte, hatte ihn an das Amt abzuliefern und behielt ihn nur, wenn dieses in den Kauf einzutreten nicht vorteilhaft fand, dann aber gegen ein an das Amt zu zahlendes Aufgeld von 2 Schillingen für das Pfund⁵. Etwa siebenzig Jahre später war noch immer kein Mittel dagegen gefunden, daß nicht einzelne mehr, als ihnen zukam, von dem vom Amte gekauften Steine davon trugen⁶, und 1510 hatte man sich darin als in etwas Unabänderliches ergeben und suchte nur daraus für die Unterstützungskasse des Amtes Vorteil zu ziehen, indem man von jedem Lispfund solches über das Los übernommenen Steines 4 Schillinge wahrnahm, eine Steuer, der man auch den vom einzelnen auf eigne Rechnung erworbenen Stein unterwarf. Denn gegenüber der früheren Übung gab man nunmehr den Beikauf⁷ frei, wenn das Amt verzichtete, dem von Absicht und

¹ Bodemann S. 40. 1543 tritt dafür Feststellung des Preises durch die Werkmeister ein, Bodemann S. 43.

² 1455, 1490, 1543, Bodemann S. 37, 40, 43.

³ 1440, Wehrmann S. 173.

⁴ 1390, Wehrmann S. 382.

⁵ Wehrmann S. 352.

⁶ Wehrmann S. 354.

⁷ *bikap* ist hier nicht, wie es im mnd. Handwörterbuch erklärt wird, unerlaubter Kauf, sondern NebenkauF, im Gegensatz zum ersten Kauf oder Hauptkauf, der dem Amte zustand. Ebenso *bimarkede* neben den richtigen Jahrmärkten.

Gelegenheit Mitteilung zu machen war¹. Eine gewisse Unklarheit bleibt hierbei aus dem Grunde bestehen, weil im Jahre 1400 von den Bestimmungen über den Kauf des fremden Bernsteins ausdrücklich der preussische Stein ausgenommen wurde², obwohl das Amt schon 1397 direkt vom Deutschen Orden Bernstein bezogen hatte³, wie es 1475 das Sammeln des preussischen Steins für drei Jahre pachtete⁴.

Weshalb die Lüneburger Böttcherrolle von 1490 verbieten mag, daß die Hausfrau statt des Mannes Holz auf der Strafe einkaufe⁵, und ebenmäßig zu Stettin die Rollen der Böttcher (1491), Kürschner (1350), Tischler (1548) den Einkauf für die Werkstelle nicht von ihr besorgt wissen wollen außer bei Krankheit des Mannes⁶, wird nicht leicht zu ermitteln sein, und ich lasse es auch dahin gestellt, ob das später zu berührende Verbot anderer Rollen, die nicht dulden wollen, daß die Frau im Verkaufe den Mann vertrete, demselben Gedanken entsprungen ist. Weniger sind wir um Gründe dafür in Verlegenheit, daß die Rigische Rolle der Schmiede nur dem Meister oder der Hausfrau gestattet, die Kohlen zu kaufen⁷, und andere den Einkauf durch Gesellen untersagen oder sich dagegen erklären, daß ein Meister im Auftrage des andern kaufe⁸. Ein paar vereinzelte Bestimmungen endlich sollten offenbar dem Betrage steuern, wenn nämlich im 14. Jahrhunderte die Rolle der Lübecker Lohgerber den mit Strafe bedroht, der einem Knochenhauer ein nach dem Abziehen genetztes Fell abnähme⁹, und die Rolle der Hamburger Schuster von 1375 nur zweimal in der Woche auf dem Gerberhause Leder einzukaufen gestattet, es sei denn, daß der Schuster damit zu Markte ziehen wolle¹⁰.

¹ Wehrmann S. 348.

² Wehrmann S. 353. Vgl. Stieda, Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. II, S. 103 f. und überhaupt S. 101—106.

³ Pauli, Lübeckische Zustände I, S. 230. Vgl. auch Wehrmann S. 353 Anm.

⁴ Pauli, Lübeckische Zustände III, S. 42.

⁵ Bodemann S. 41.

⁶ Blümcke S. 139.

⁷ Mettig, Amtsbuch der Schmiede S. 17, zwischen 1409 und 1428.

⁸ S. oben S. 82.

⁹ Wehrmann S. 319.

¹⁰ Rüdiger S. 278.

Nicht alle Handwerke verarbeiten eigne Stoffe, auch jetzt noch nicht, wo wir bald so weit gekommen sind, dafs wir unsere Kleidung entweder fertig vom Kleiderhändler beziehen oder auch dem Schneider die Lieferung des Tuches überlassen. Von solcher Bequemlichkeit hielten unsere Vorfahren nichts. Sie verliesen sich lieber auf ihre eignen Augen als auf die anderer, und zogen es deshalb vor, manchen Stoff selbst roh einzukaufen und nur die Bearbeitung dem Handwerker zu überlassen, wobei sie wahrscheinlich auch glaubten billiger zu fahren. Bekanntlich ist der heilige Crispin in schlimmen Verruf gebracht. Man sagt ihm nach, er habe das Leder zu den Schuhen gestohlen, mit denen er arme Leute beschenkte. Und doch war nichts weniger der Fall, vielmehr rühmte der Spruch, aus dessen Mißverständnis sich die schlechte Nachrede herleitet, gerade, dafs er nicht nur die Arbeit umsonst that, sondern auch noch das Leder spendete¹. Der Spruch lautete:

Crispinus macht den Armen Schuh
und stalt das Leder noch dazu.

Stalt ist die alte Form der Vergangenheit zu stellen und hat mit stehlen nicht das Geringste zu thun. Der Spruch ist aber ein schlagender Beweis dafür, dafs es in früheren Zeiten nicht üblich war, dem Schuster die Sorge um das Leder zu übertragen. Allerdings liegen diese Zeiten weit zurück und hinter jenen, über die die hier behandelten Rollen zeugen, wenn es auch damals noch durchaus nicht unerhört war, dafs jemand sein eignes Leder verarbeiten liefs. Die Ämter, in denen nach dem Zeugnisse der Rollen damit zu rechnen war, dafs der Bürger den Rohstoff lieferte oder liefern konnte und der Handwerker nur die Arbeit daran oder damit verrichtete, sind die folgenden: Grobbäcker², Böttcher³, Buntfütterer⁴, Garbräter oder Hausköche⁵, Gold-

¹ Geschichtslügen, 12. und 13. Aufl., S. 86 f.

² Hamburg, 1520 und vorher, Rüdiger S. 27 f. Die Hausbäcker in Lüneburg und Greifswald hatten ihren Namen davon, dafs sie im Auftrage buken; vgl. auch Bodemann S. 1 (1428), Greifswalder Rollen S. 29, 40 f.

³ Lüneburg 1543, Bodemann S. 45.

⁴ Lübeck 1386, Wehrmann S. 193; Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

⁵ Wismar 1502. Für Hamburg spricht der Name.

schmiede¹, Kerzengießser², Kürschner³, Leinweber⁴, Reifer⁵, Schmiede⁶, Schuster⁷, Tischler (kuntormaker und kistenmaker)⁸. In Osnabrück untersagt 1484 die Rolle der Schilderer den Malern Farben und Gold, den Sattlern Leder, den Glasern Glas und Blei, die den Kunden gehören, zu verarbeiten⁹, und in Lübeck untersagen in Bezug auf Felle und Bernstein die Rollen der Lohgerber¹⁰, Pergamentmacher¹¹ und Bernsteinpaternostermacher¹² dasselbe. Die Absicht war vermutlich die gleiche, in der es den Wismarschen Goldschmieden¹³, den Lübecker Buntfütterern¹⁴ und Schwertfegern¹⁵ und den Hamburger Leuchtenmachern¹⁶ verboten war, für Händler zu arbeiten: sie wollten sich davor bewahren, statt selbständiger Handwerker Lohnarbeiter zu werden¹⁷.

Mit dem Verbote, für Händler zu arbeiten, haben wir ein Gebiet betreten, mit dem sich die Rollen viel zu beschäftigen hatten, das Gebiet des Absatzes. Wesentlich ist es der Marktverkehr, um den es sich handelt, und wie das Marktrecht älter ist als das Stadtrecht, so macht es sich hier geltend, daß die Ordnung des Marktverkehrs denen des Handwerks um ein beträchtliches voranschritt. So erklärt es sich auch, daß in den

¹ Wismar 1380, 1543, Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, III; Lüneburg 1587, Bodemann S. 99. ² Hamburg 1375, Rüdiger S. 131.

³ Hamburg 1375, Rüdiger S. 180.

⁴ Hamburg 1375, Rüdiger S. 161 f.

⁵ Wismar 1387, 1487; Lübeck 1290, Wehrmann S. 380 ff.; Hamburg 1375, Rüdiger S. 201 f.

⁶ Wismar 1411; Riga 1578, Mettig, Amtsbuch S. 35.

⁷ Wismar 1411; Hamburg 1375, Rüdiger S. 278.

⁸ Lübeck 1474, 1508, Wehrmann S. 294, 256.

⁹ Gildeurkunden S. 66.

¹⁰ Wehrmann S. 319, 315, 14. Jahrhundert, 1454.

¹¹ 1465, Wehrmann S. 364.

¹² 1360, 1510, Wehrmann S. 350, 348, 349. Vgl. Mitt. d. Vereins f. Lüb. Geschichte II, S. 107.

¹³ 1380, 1543, Crull, Goldschmiede, Anhang S. I, III.

¹⁴ 1386, Wehrmann S. 191.

¹⁵ 1473, Wehrmann S. 456.

¹⁶ 1548, Rüdiger S. 168.

¹⁷ Umgekehrt sollten die Danziger Maurer nicht anders als mit dem Kalk und den Ziegeln des Bauherrn mauern, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 323, um 1455. In Nordheim sollte kein Schneider auf Verkauf arbeiten, Rolle von 1470 § 12.

wendischen Städten nicht nur das untere Geschofs der Rathäuser durchgängig als Verkaufshalle eingerichtet war, diese dem Betriebe der Tuchhändler vorbehalten, sondern auch je nach Bedarf und Gelegenheit von Stadt wegen auf einer oder mehreren Seiten des Marktes oder in seiner Nähe feste Budenreihen gebaut wurden, die man (aber nicht überall und jederzeit) gruppenweise den Ämtern vermietete. In Lübeck umgaben solche Buden z. T. in mehreren Reihen den Markt fast von allen Seiten und zogen sich außerdem um die Marienkirche herum¹, in Wismar ward dadurch auf der Nordseite und der Westseite je eine Strafe von dem ursprünglich übergroßen Marktplatze abgehegt, und hier waren die langen Budenfronten nach den bis in das gegenwärtige Jahrhundert geliebten Spuren vermutlich nicht nur gleichmäfsig und ansprechend, sondern teilweise reich gestaltet², in Greifswald nahm eine Budenreihe die südliche Seite des Marktes ein³. Auch für Hamburg⁴, Rostock⁵ und Stralsund⁶ sind Verkaufsbuden als städtisches Eigentum bezeugt. In einigen Städten kamen besondere Verkaufshäuser hinzu: Gewandhäuser und Gerberhäuser. Und ähnlich den gemauerten Fischbänken scheinen auch für einzelne andere Gewerke feste Unterlagen geschaffen zu sein, über denen die Ausstehenden ihr Lein spannen oder ihre Bretter-

¹ Pauli, Lübeckische Zustände I, S. 49—53. Der Markt hat infolge davon bedeutend an Ausdehnung eingebüßt.

² Crull, Mehl. Jahrb. 56, S. 29 f. Kämmererechnungen von 1319 und 1326—1336, Mehl. Jahrb. 29, S. 81—105, Mehl. Urkb. 4724, 4831, 4922, 5059, 5143, 5244, 5336, 5422, 5521, 5593, 5665. Hiernach scheint jeder persönlich, meist Jahr für Jahr, seinen Mietsvertrag mit den Kämmererherren abgeschlossen zu haben. Folgende Gewerbe sind in den unvollständigen Angaben vertreten: Wandscherer, Schneider, Haken (auch Salzhake: *soltman*), Grapengieser, Goldschmiede, Hutmacher, Bartscherer, Garbräter, Küter, Riemenschneider, Zaumschläger, Reifer, Krämer, Glaser, Schuster. *Dominus Koesfeld* kann nur Tuchhändler (Wandschneider) gewesen sein. 1737 und 1745 wurden Krambudenstellen, wie es scheint am Rathause, vom Gewette veräußert.

³ Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen I, S. 188 f.

⁴ Koppmann, Hamburger Kämmererechnungen, Einleitungen. Lappenberg, Realgewerberechte in Hamburg.

⁵ Register zum Mehl. Urkb. unter Budenpächter und Bude.

⁶ Francke, Stralsunds äufsere Erscheinung zu Ende des 15. Jahrhunderts, S. 26. Topographisches Register zum ältesten Stralsundischen Stadtbuche.

bude aufschlagen mochten. Für die festen von der Stadt errichteten Buden darf unbedenklich angenommen werden, daß sie nicht nur dem Verschleiß dienten, sondern zugleich Arbeitsstelle und mindestens zum Teil auch Wohnstelle waren, und daß, wenn der Vorzug der Lage nicht lockend genug war, Zwang zur Beziehung geübt ward. Daß die Lübecker Goldschmiede nur in den Goldschmiedsbuden arbeiten durften, ist bereits erwähnt worden. Ein entsprechendes Zeugnis liegt aus Wismar in der Bürgersprache vom Jahre 1480 vor, wo der 55. Paragraph lautet: *de rath büdt, dat alle linewandtschniderschen, dede linnen cledere maken unnde linnen hasen (Beinlinge) unnde hoppensecke umme gelt, de schalen wahren in der staadt boden by deme marckete, unde anders nerghene, also idt von olders gewesen is, by drie mr. sulvers.* Daß die Knochenhauer allgemein ihr Fleisch nur in den Scharren feil halten durften, kann einem Zweifel nicht unterliegen, und dasselbe ist für die Garbräter, Haken und Fischer und auch wohl für die Bäcker¹ zu behaupten; für andere Gewerbe wie die Nadler, Holzdreher, Riemenschneider, Krämer und Töpfer wird es nicht überall, aber hier und da ebenso gewesen sein, durchgängig vielleicht für die Schuster. In Stettin ward 1629 ein Hutstaffierer, der auch in seiner Wohnung ausgefleit hatte, wegen Haltens zweier offenen Läden in Strafe genommen². Die Hamburger Schmiede ließen sich das Ausstehn beim Krahn, wozu sie zu gewissen Zeiten verpflichtet gewesen zu sein scheinen, umgehn³. Dabei ist sicher, daß die Verkaufsstellen der Knochenhauer und Bäcker, der Garbräter und Fischer, und Töpfer zum Wohnen nicht geeignet waren; wie es mit andern, beispielsweise den Lübecker Schlüsselbuden, den Greifswalder Riemenschneiderbuden, den Wismarschen Schusterbuden stand, ist die Frage. Für die letzten müßte man es wahrscheinlich finden, wenn alle, und das von Anfang an, zweistöckig gewesen wären, wie die es ist, deren Rückseite allein sich noch in alter Gestalt unsern Blicken darbietet. Jedoch werden die Bauformen des oberen Stockes gerade der Zeit zugeschrieben, wo

¹ Vgl. jedoch Rüdiger S. 24.

² Blümcke S. 141 f.

³ 1560, Rüdiger S. 254 f.

das Amt die Buden der Stadt zurückgab¹. Erst allmählich wird bei diesen Gewerben, deren Verkaufsstellen, wie gesagt, von Anfang an auf den Markt oder um den Markt verlegt waren, der Verkauf und dann das Auslegen in dem Wohnhause oder der Wohnbude aufgekommen sein, wie denn in Lüneburg erst im Jahre 1521 den Tuchhändlern, die ich, obwohl sie nicht zu den Ämtern gehörten, anzuführen kein Bedenken trage, der Handel im Hause gestattet ward². Umgekehrt gab es auch Ämter, denen nur an bestimmten Markttagen freistand, ihre Sachen auf den Markt zu bringen, wie in Lübeck den Apengetern³, Gärtnern⁴, Rufsfärbern⁵, Senklern⁶ und Eisenhändlerinnen⁷, in Hamburg den Drechslern⁸ und vielleicht auch den Schmieden⁹. Wenige andere schlossen allen Markthandel (aufser zu Jahrmärkten) aus, nämlich in Lübeck die Beutler¹⁰, die Armbrustmacher¹¹ und Schneider¹² und anscheinend auch die Rotlöcher¹³, in Hamburg die Armbrustmacher¹⁴ und Tischler (*snitker*)¹⁵, in Berlin die Schneider¹⁶, in Wismar die Reifer¹⁷ und Hutfilter¹⁸ und, wie es

¹ Crull, Mehl. Jahrb. 56, S. 29. Abbildung bei Schlie, Mehl. Kunst- und Geschichtsdenkmäler II, S. 177 oben. Die Zurückgabe erfolgte, weil das Amt sich durch die jährliche Heuer zu sehr gedrückt fühlte. Es hatte dem Abkommen gemäß künftig statt 37 M. 12 β nur noch 26 M. jährlich zu entrichten. Stadtbuchschrift von 1478, Februar 21.

² Bodemann S. 83.

³ 1432, Wehrmann S. 159.

⁴ Wehrmann S. 209, um 1370. Sie sollten übrigens aufser Kresse und Salvei kein Kraut flächenweise im Garten verkaufen.

⁵ 1500, Wehrmann S. 400.

⁶ 1543, Wehrmann S. 431.

⁷ 1400, Wehrmann S. 435.

⁸ Rüdiger S. 56, 1458?

⁹ 1560, Rüdiger S. 254 f.

¹⁰ Wehrmann S. 188 f. 1459 war nur der Schonische Markt frei gegeben, 1503 ward die Erlaubnis auf alle Aufsenmärkte ausgedehnt.

¹¹ 1425, Wehrmann S. 161.

¹² Wehrmann S. 423, um 1370.

¹³ Wehrmann S. 390, vor 1471.

¹⁴ 1458, Rüdiger S. 4.

¹⁵ 1611, bei der Börse, Rüdiger S. 267.

¹⁶ 1288, Stadtbuch S. 77.

¹⁷ 1387.

¹⁸ 1484.

scheint, auch die Bechermacher¹ und Buntfütterer². Die Rolle der Lüneburger Krämer und Riemer aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aber enthält die eigentümliche Bestimmung, daß niemand Gut auf den Wochenmarkt senden solle, bevor er es den Werkmeistern des Amts um das Geld angeboten hätte, wofür er es auf dem Markte verkaufen wollte³.

Die Wahl der Verkaufsstelle auf dem Markte war gemäß dem, was über die festen Buden und Scharren, Tische⁴ und Tröge auseinandergesetzt ist, nicht frei, sondern jedes Gewerk an seinen hergebrachten Platz gebunden, wie es in der That auf einem Markte gar nicht anders sein kann. Von den übrigen standen die Nadler und teilweise die Senkler in Lübeck unter dem Schwibbogen⁵, die Grapengieser bei der Wage⁶, die Garbräter vor dem Weinkeller⁷, die Freibäcker bei den Kirchen⁸, die Haken auf dem Salzmarkt (Klingenberg)⁹. Die Apengeter hatten die Wahl, ob sie auf dem Markte oder vor den Kirchthüren ausstehn wollten¹⁰, die Drechsler, ob bei der Trave oder auf dem Markte¹¹. Die Gärtner sollten nicht auf den beiden Leichensteinen und den Ecken sitzen¹², die Krämer nicht in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oder in den Strafsen feil bieten¹³, sie konnten sich aber auch zwischen den Fremden ihren Platz anweisen lassen, wodurch es ermöglicht wurde, diese besser zu beaufsichtigen¹⁴. In Hamburg hatten die Drechsler ihren

¹ 1489.

² 1497.

³ Bodemann S. 134.

⁴ Rüdiger S. 62, 79.

⁵ 1356, Wehrmann S. 339; 1543, Wehrmann S. 431.

⁶ 1354, Wehrmann S. 225.

⁷ 1369, Wehrmann S. 206 f.

⁸ 1567, Wehrmann S. 169.

⁹ 1507, Wehrmann S. 235.

¹⁰ 1432, Wehrmann S. 159.

¹¹ 1364, Wehrmann S. 202.

¹² Wehrmann S. 209, um 1370.

¹³ Wehrmann S. 274, im 14. Jahrhunderte. 1380 ward ihnen das Feilhalten von Kuchen vor den Kirchthüren untersagt, Wehrmann S. 276.

¹⁴ 1501, Wehrmann S. 281. Sie durften dann aber nicht gleichzeitig vor ihrer Thür oder vor ihren Fenstern auslegen, S. 282.

Stand auf der Trostesbrücke¹, die Schmiede, wie bemerkt, beim Krahn².

Um den Unterschied der Lage zwischen den Stellen jedes Amtes auszugleichen, scheint fast allgemein ein regelmäßiges Wechseln angeordnet zu sein, auch für die Aufsenmärkte, worin gewöhnlich das Los³ entschied, seltener eine feste Ordnung wie bei den Lübecker Nadlern und Krämern⁴ oder den Lüneburger Tuchhändlern⁵. Keinem wird der Regel nach mehr als eine Stelle gestattet gewesen sein, obgleich nur wenige Rollen das ausdrücklich verbieten⁶ und bei den Lüneburger Knochenhauern gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre 40 Buden in den Händen von 21 Meistern waren, so daß der einzelne über eine bis drei Stellen verfügte, ein Übelstand, den man damals jedoch fortbestehn zu lassen nicht gemeint war⁷.

Bei diesem und jenem Gewerbe brachte es die Natur der Sache mit sich oder folgte es aus den Bestimmungen des Stadtrechts, daß man seinen Betrieb und seine Wohnung nicht dahin legen durfte, wo es am vorteilhaftesten schien, sondern sich mit

¹ 1458? Rüdiger S. 56.

² 1560, Rüdiger S. 254 f.

³ Wismar: Bürgersprache von 1351, Mekl. Urkb. 7516. Undatierte Rolle der Wandschneider (Ende des 15. Jahrhunderts). Garbrüter 1502. Bechermacher täglich auf den Aufsenmärkten außer im rechten (Jahr-)Markte, 1489. Lübeck: Bäcker 1316 (Pauli, Lüb. Zust. I, S. 203, Nr. 58), Gärtner um 1370 (Wehrmann S. 207), Knochenhauer 1385 (W. S. 260; die Werkmeister hatten ihre bevorzugten Plätze ohne zu lösen), Lohgerber 1454 (W. S. 315 f.), Tuchhändler 1410 (W. S. 490—492). Hamburg: Fischer 1375 (Rüdiger S. 62), Krämer zu den Jahrmärkten 1375 (R. S. 49). Lüneburg: Krämer um 1350 (Bodemann S. 132), Schuster 1477 (B. S. 235 f.), zum Michaelismarkte: Pelzer 1421 (B. S. 175), Tuchhändler 1402, 1521 (B. S. 78, 85). Berlin: Knochenhauer 1311 (Stadtbuch S. 63, vierteljährlich). Stettin: Für die Jahrmärkte, Blümcke S. 141. Rostock, allgemein 1278, Meklb. Urkb. 1447.

⁴ 1356, 1573, Wehrmann S. 341, 278.

⁵ 1402, Bodemann S. 77, 82.

⁶ Lübeck: Rolle der Gärtner um 1370, Wehrmann S. 209. Hamburg: vielleicht Beutler 1557 und Hutmacher 1583, Rüdiger S. 45, 115. Lüneburg: Fischer 1492, Haken und Krämer um 1350, Bodemann S. 65, 104. 132. Stettin, s. Blümcke S. 141. Danzig: Krämer der Rechtsstadt 1436, Hirsch, Handelsgeschichte S. 232.

⁷ Bodemann S. 122 f.

der Lage begnügen mußte, die die Vorgänger gewählt hatten, ich nenne Gerber, Schmiede, Wollenweber, Bäcker¹. Außerdem sorgten noch teilweise willkürliche Satzungen dafür, daß niemand aus der Reihe ausbräche. So drohte in Lübeck Ausstofsung demjenigen Altlapper (Altschuster), der künftig dem Amte zuwider eine Wohnung beziehen wollte², und 1467 willkürten daselbst die Rotlöscher, daß niemand seine Wohnung oberhalb der Querstraßen der Hundestraße und der Krähenstraße, also oberhalb des Zuges der Balauerföhrstraße und des Rosengartens haben solle³. Freilich war die Gegend etwas aufserhalb des Verkehrs. Häufiger ist das Verbot, einen andern auszumieten oder auszukaufen⁴, wie es natürlich, um das beiläufig anzuführen, ebenfalls unerlaubt war, jemand seine Gesellen abwendig zu machen.

Auch der Ausnutzung der Verkaufsstelle glaubte man Schranken setzen zu müssen. So sollten in Lübeck die Bäcker nur bis 11 Uhr ausstehn⁵, die Knochenhauer thaten es bis fast gegen Mittag⁶, die Leinwandverkäufer durften nicht vor 7 auslegen und nicht nach 10 abschneiden⁷, die Garbräter nicht austragen, bevor die Glocke dazu angeschlagen war⁸; die Böttcher durften

¹ Noch 1850 Januar 21 entschied der Wismarsche Rat, daß Bäckerei nur in einem Backhause betrieben werden dürfe.

² 1511, Wehrmann S. 344.

³ Wehrmann S. 392.

⁴ Wismar: Bechermacher 1489, Schmiede im 16. Jahrhunderte. Lübeck: Schneider um 1370 (Wehrmann S. 423), Reifer 1390 (W. S. 384), Schuster 1441 (W. S. 413), Schmiede 1455 (W. S. 436), Beutler 1459 (W. S. 188), Barbieri 1480 (W. S. 165), Sattler 1502 (W. S. 401), Rademacher 1508 (W. S. 367), Altschuster 1511 (W. S. 345). Rostock: Grapen- und Kannengießfer 1482 (Mekl. Jahrb. 53, S. 165). Lüneburg: Schuster um 1389? (Bodemann S. 231), Schneider 1552 (B. S. 224), Bäcker um 1600 (B. S. 12). Osnabrück: Schmiede um 1400 (Gildeurkunden S. 3).

⁵ 1567, Wehrmann S. 169.

⁶ 1385, Wehrmann S. 263. So lange um der Bequemlichkeit ihrer Kunden willen. Damit sie deshalb nicht des Besuchs der Messe entbehren mußten, hatten sie sich eine eigene Vicarei errichtet, wie in Wismar etwa hundert Jahre später Gert Kladow eine Messe für Langschläfer oder sonst Gehinderte stiftete.

⁷ 1503, Wehrmann S. 313.

⁸ 1376, Wehrmann S. 204. Sie sollten ihre Ware nicht der Kontrolle ihrer Werkmeister entziehen.

erst den Markt betreten, wann die Herren zu Gericht gingen, und mußten ihn verlassen, wann das Gericht aufstand¹. In Hamburg sollte kein Knochenhauer vor dem Läuten der Scharren-
glocke aufschließen², und in Lüneburg am Mittwoch (dem Tage
des Wochenmarktes) kein Tuchhändler morgens vor dem andern
und nachmittags keiner vor 12 Uhr; schliessen mußten sie auf
das Geheiß der Älterleute³. Auch für die Aufsenmärkte hielt
man darauf, daß keiner durch vorzeitiges Öffnen sich Vor-
teil zu verschaffen suche⁴. Ebenso trat man einem übermäßigen
oder besonders auffälligen Auslegen der Ware entgegen. Zwar
das Gebot, daß Frauen, die in Lübeck auf dem Markte mit
Eisenzeug ausständen, an neuen Sachen nicht mehr als einen
Butterstock, einen Pferdestriegel und ein billiges Vorhängeschloß
feil halten sollten⁵, möchte ich nicht hierher ziehen, da nur die
Absicht war zu verhüten, daß diese Händlerinnen das Schmiede-
amt merklich schädigten. Aber die Böttcher sollten in Lübeck
nicht mehr als drei Stücke Kimwerk mit einem Riegel (*grindel*)
auf den Markt bringen⁶, die Reifer nur auf Einer Seite ihrer
Thür auslegen⁷, die Sattler nur acht Stücke aushängen oder aus-
setzen⁸; in Wismar sollten die Schwertfeger nur fünf Stücke
ausstellen, drei Schwerter und Spiefse⁹; in Hamburg die Tischler
(*snitker*) nur drei Stücke in den *dohmb* setzen¹⁰, die Schuster keine
Schuhe auslegen, *dar mit witte schepenen up schnedden si*¹¹, und
nur Ein Ausflei war den Beutlern und Hutmachern zugestanden¹².
Am meisten strebten natürlich die Krämer, ihre Sachen möglichst
günstig und umfänglich zur Schau zu stellen. Darum finden wir

¹ 1440, Wehrmann S. 175.

² 1375, Rüdiger S. 140.

³ 1402, Bodemann S. 80 f. Aus dieser Stelle und der S. 95 in Anm. 5
angeführten ergibt sich als Mittagszeit 11 Uhr.

⁴ Rolle der Wismarschen Bechermacher von 1489.

⁵ 1400, Wehrmann S. 435.

⁶ 1440, Wehrmann S. 175.

⁷ 1390, Wehrmann S. 385

⁸ 1502, Wehrmann S. 402.

⁹ Um 1450.

¹⁰ 1614, Rüdiger S. 269.

¹¹ 1375, Rüdiger S. 276.

¹² 1557 und 1583, Rüdiger S. 45 und S. 115.

bei ihnen die eingehendsten Verordnungen. In Hamburg durften sie 1375 nicht mehr als ein Dutzend Beinlinge (*hasen*) auf ihr Fenster¹ legen und mit ihrem Kram nicht über die Leiste hinaus auf die StraÙe rücken². In Lübeck ward 1353 bestimmt, keiner solle auf seinem Fenster höher aufbauen, als drei Straßburger Tücher und vier Sardoke³ hoch und im übrigen dem entsprechend⁴, 1380, daß niemand über den Rinnstein vorrücken und vor seinen (Schlag-)Fenstern Vorbänke anbringen solle⁵, 1573 endlich, daß niemand mit unbilligem Ausfleien oder Vorbänken dem andern schaden noch seinem Nachbar Aussicht und Ansicht an Fenstern und Thüren mit Aushängen benehmen, sondern ein jeder sich vielmehr begnügen solle, nach alter Gewohnheit an seiner Hausmauer auszufleien und sein Stapelgut an allerhand Zeugen innerhalb Hauses und Fenster zu behalten; daß ferner niemand Beinlinge (*hosen*), Pantoffeln und Schuhe zur Schau stelle, auch keine Seide und Sammet oder dergleichen, was von der Luft verzehrt werde und an Gewicht verliere, auch nicht über drei Hüte (*benytte*); daß schließlichs niemand zu Marktzeiten über gewöhnlichen Brauch hinaus ausfleie, außer vor einem Festtage, und dann kein Gut über den Rinnstein noch auf den Rinnstein setze⁶. In Lüneburg sollte kein Tuchhändler seine Laken auf die Bank vor des Nachbars Kiste setzen und vor seiner eignen nicht höher aufstapeln als sechs Stücke schmalen englischen Tuchs, auch sollte, wer auslegte, möglichst bald wieder wegpacken, damit er seinen Nachbarn nicht schädigte⁷. Im Jahre 1465 ward ebendort einem Schneider ein Schlagfenster an einer Stelle zugestanden, wo früher keins gewesen war⁸.

¹ Gemeint ist der Überschlag des Fensters (Rüdiger S. 92), auch *lit* (Glied) genannt, häufiger im Plural *lode*, der nach unten schlagende Laden, der mit einem Fusse gestützt ward, eine Einrichtung, die aus der 49. Historie vom Eulenspiegel wohl bekannt ist.

² 1375, Rüdiger S. 49.

³ Halb Lein, halb Wolle.

⁴ Wehrmann S. 272.

⁵ Wehrmann S. 276.

⁶ Wehrmann S. 277. In Streitigkeiten waren die Älterleute bereit zu vermitteln, S. 281.

⁷ 1402, Bodemann S. 80 f.

⁸ Bodemann S. 210.

Nicht immer verständlich ist das mehrmals ausgesprochene Verlangen, daß jeder selbst seinem Geschäfte vorstehn oder seinen Verkauf abwarten solle. Grund und Absicht sind auch keineswegs überall dieselben. Während die Lübecker Krämerrolle von 1501¹ einer Schädigung der Amtsbrüder durch Vorschieben von Fremden steuern will, sollen die Rollen der Wismarschen Knochenhauer von 1372², 1410 und 1417 offenbar einer Vereinigung zu gemeinsamen Betrieben vorbeugen, und auf dasselbe mögen die Rollen der Lübecker Rotlöscher und Rufsärber hinzielen³. Für die Lübecker Goldschmiede⁴ ist es mir wahrscheinlich, daß die Gewärtschaft des Meisters für die Tüchtigkeit seiner Arbeit den Ausschlag gab, wie die Furcht vor der Unverträglichkeit der Frauen bei den Wismarschen Garbrättern⁵, den Lübecker Haken⁶ und auch wohl bei den Plauer⁷ und Lüneburger Fischern⁸ nur im Notfalle von einem Verkaufen durch die Frauen wissen wollte, wohingegen bei den Senklern in der Regel die Frauen verkauften⁹. Bescheiden muß ich mich, die älteste Wismarsche Knochenhauerrolle vom Jahre 1353 auszudeuten, die verbietet, daß der Knecht statt des Meisters verkaufe¹⁰, und ich ergründe auch nicht den Sinn einer Stelle in der Rolle der Lübecker Leinweber, die besagt: *welk vrowe de sulven mechtich is, de en schal nene maghet utsenden uppe enes anderen schaden*¹¹.

Unerlaubt war es, die Käufer anzurufen und abzuwinken, was bei den verschiedensten Gewerben eingeschärft wird. In Lübeck bei den Bechermachern, die zwischen ihren Schragen sitzen bleiben und niemand zu kaufen auffordern sollten, bis er

¹ Wehrmann S. 281.

² Mekl. Urkb. 10337, die späteren unwesentlich abweichend.

³ Wehrmann S. 390, 400, vor 1471, 1500.

⁴ 1492, Wehrmann S. 218 f.

⁵ 1435 und 1502.

⁶ 1507, Wehrmann S. 237.

⁷ 1307, Mekl. Urkb. 3164 S. 336.

⁸ 1492, Bodemann S. 65. Hier sollte der Knecht den Meister vertreten.

⁹ 1543, Wehrmann S. 431.

¹⁰ Mekl. Urkb. 7806. Dasselbe Verbot hat die Greifswalder Rolle (um 1418 und 1444), Rollen S. 15, 23.

¹¹ Wehrmann S. 324, 14. Jahrhundert.

vor sie käme ¹, bei den Haken ², Kistenmachern ³, Knochenhauern ⁴, Nadlern ⁵, Linnenhändlern ⁶, Rotlöschern, die keinen Käufer leiten noch weisen oder von des andern Hause oder Thür oder Mulde abrufen sollten ⁷, ferner bei den Sattlern ⁸ und Senklern ⁹ und auch wohl den Kürschnern ¹⁰; in Hamburg bei den Finkenfüßern ¹¹, Knochenhauern ¹², Krämern ¹³, Kürschnern ¹⁴ und Reifern ¹⁵; in Lüneburg bei den Krämern ¹⁶. Einzig die vornehmen Tuchhändler gestatteten in Lüneburg auf dem Markte dem, dessen Kiste sich der Käufer nach Überschreiten des Rinnsteins am meisten genähert hatte, ihn anzusprechen ¹⁷. Kamen aber Käufer auf die Löverung oder auf das Gewandhaus und sagten sie allgemein *wir hätten gern Tuch* oder *ich hätte gern Tuch*, so sollte niemand fragen *was für Tuch wolltet ihr haben*, sondern er durfte höchstens antworten *Tuch ist hier genug zu kaufen*. Es sollte auch niemand einen Handel anfangen, sondern jeder sich vor seine Kiste verfügen, und dann mochte derjenige, dem der Käufer zunächst trat, ihn anreden ¹⁸.

Nach diesem wird sich keiner darüber wundern, daß das alle Selbstachtung untergrabende Aufsuchen der Kunden von Haus zu Haus, das Hausieren, zu dem jetzt sogar die Großkaufleute hinuntergestiegen sind und, wie zugegeben werden muß,

¹ 1591, Wehrmann S. 172.

² 1507, Wehrmann S. 238.

³ 1508, Wehrmann S. 253.

⁴ 1385, Wehrmann S. 264.

⁵ 1356, Wehrmann S. 339.

⁶ 1503, Wehrmann S. 313.

⁷ Wehrmann S. 389, vor 1471. Sie sollten dem Käufer jedes Fell einzeln vorzeigen, S. 390.

⁸ 1502, Wehrmann S. 401.

⁹ 1543, Wehrmann S. 431.

¹⁰ Wehrmann S. 359, vor 1409.

¹¹ 1594, Rüdiger S. 85.

¹² 1375, Rüdiger S. 139.

¹³ 1375, Rüdiger S. 49.

¹⁴ 1375, Rüdiger S. 181.

¹⁵ 1375, Rüdiger S. 202.

¹⁶ Bodemann S. 132, um 1350. — Vgl. für Stettin Blümcke S. 141.

¹⁷ 1402 und 1521, Bodemann S. 80 und S. 85.

¹⁸ 1402, Bodemann S. 81.

nach Lage der Dinge haben hinabsteigen müssen, sobald schnöde Gewinnsucht das Beispiel gegeben hatte, daß dies Hausieren keinen guten Boden fand. Ein Verbot dagegen ist erlassen in Wismar für die Hutfilter¹ und Buntfutterer², weit später noch für die Knochenhauer³; in Lübeck für die Pergamentmacher⁴, Nadler⁵, Schmiede⁶, Hutfilter⁷, Riemenschläger⁸, Senkler⁹; in Hamburg für die Schuster¹⁰, Schmiede¹¹, Armbrustmacher¹², sowie auch für die Beutler, Zaumschläger, Gürtler, Sattler, Täschner¹³ und die Krämer¹⁴ und deren unzünftige Konkurrenten; in Lüneburg für die Knochenhauer¹⁵. Hier wie in einer ganzen Reihe anderer Städte sollte auch kein Rotgieser Arbeit aus den Häusern holen noch in den Häusern anbieten¹⁶. Das Gleiche untersagten die Rollen der Stettiner Tischler und Maler¹⁷, und Ähnliches wird die Rolle der Wismarschen Schwertfeger aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Sinne haben, in der es heißt: *vortmer schal neen man ghan ut useme ampte unde halen olde zwerde to makende by dem watere ut den schepen*. Ob auch das Verbot der Lübecker Schneiderrolle von etwa 1370, daß niemand im Amte jemand *umme sin werk* bitten solle¹⁸, ebenso gemeint ist, bleibe dahin gestellt. Über das Hausieren der Kohlenträger erhob sich um 1469 in Lübeck Klage¹⁹. Erlaubt

¹ 1484.² 1497.³ Gewetts-Decisum von 1740 August 3.⁴ 1330, Wehrmann S. 363.⁵ 1356, Wehrmann S. 339. Auch in Stettin 1619, Blümcke S. 141.⁶ 1400, Wehrmann S. 434.⁷ Wehrmann S. 473, um 1400.⁸ 1414, Wehrmann S. 371.⁹ 1543, Wehrmann S. 432.¹⁰ 1375, Rüdiger S. 276.¹¹ 1375, 1560, Rüdiger S. 251, 254.¹² 1458, Rüdiger S. 4.¹³ 1557, Rüdiger S. 46.¹⁴ 1563, Rüdiger S. 51.¹⁵ 1586, Bodemann S. 128.¹⁶ 1573, Bodemann S. 189.¹⁷ 1548, 1619, Blümcke S. 140.¹⁸ Wehrmann S. 423.¹⁹ Wehrmann S. 444.

war es als seltene Ausnahme in Lübeck den Kerzengießern¹, Garbrätern² und Gärtnern³, und in Wismar trugen während der Fastenzeit die Garbräter ihre Krapfen in der Stadt aus⁴.

Auch schlimmere Ausgeburten des Erwerbssinnes und des Brotneides, die zum Teil sogar noch im heutigen Geschäftsleben für unfein gelten oder auch unter das neue Gesetz vom unlauteren Wettbewerbe fallen, waren abzuwehren. Wie schon im Beginne des 15. Jahrhunderts die Rolle der Lüneburger Tuchhändler es unter Strafe stellte, wenn der eine sein Tuch auf des andern Kosten herausstriche⁵, so bedrohten in Lübeck die Rollen der Sattler vom Jahre 1502⁶ und die der Krämer vom Jahre 1573⁷ und gleichfalls die der Buchbinder in Hamburg vom Jahre 1592⁸ denjenigen, der sich unterstünde, eines andern Arbeit oder Gut hinterrücks zu tadeln. Kein Krämer in Lübeck sollte an Schaffer, Köche, Herbergs-Wirte oder -Wirtinnen noch an Hofschmitter oder irgend andere Leute Gaben oder Geschenke geben, um sie an sich zu locken⁹. Wenige spätere Rollen, die

¹ Mit Senf und Licht, 1508, Wehrmann S. 249 f. Doch durfte nur Ein Knecht darauf gehalten werden und der eine dem andern nicht näher rücken als auf das vierte Haus. Die Beratungen des Rats sollten durch das Ausrufen nicht gestört werden. In Greifswald hausierten herkömmlich die *Pintzenpantzer*, Rollen S. 9 (um 1400).

² 1376, Wehrmann S. 204, wenn ich das Austragen richtig deute.

³ Wehrmann S. 209, um 1370. In den acht Tagen nach Ostern soll niemand vor Tagesanbruch austragen.

⁴ Rolle von 1435 *so scholen de garbradere de cropele an der vastene bakken unde scholen see güd unde grot maken na des rades mate*. Schöne hat demnach Recht, wenn er in seinen Deutschen Altertümern im Redentiner Osterspiel behauptet, daß die V. 1135 genannten *kropelroster* Garbräter und keine Bäcker seien, nicht aber mit seiner Gleichsetzung von *kropele* mit *kropelinge*, da der Fisch doch in der Gröfse gebacken werden mußte, die die Natur ihm mitgab. Es wird wohl bei der Übersetzung mit *Krapfen* sein Bewenden haben.

⁵ 1402, wiederholt 1521, Bodemann S. 81, 86.

⁶ Wehrmann S. 402.

⁷ Wehrmann S. 277.

⁸ Rüdiger S. 38. — Vgl. die Malerrolle zu Stettin vom Jahre 1619, Blümcke S. 140.

⁹ 1573, Wehrmann S. 277. Ebensowenig sollten zu Lüneburg 1572 die Brauer die dreißigste Tonne zugeben, doch erhielten dem Herkommen gemäß die Krüger eine Tonne zu Kirchmefs (Bodemann S. 62). Beiläufig

der Wandfärber zu Lübeck von 1500 oder 1586¹ und die der Rade- und Stellmacher² und der Säger³ zu Hamburg von den Jahren 1599 und 1683 verpönen es, wenn sich jemand zu billigerem Arbeiten als ein anderer anbieten wollte. Mehrere verbieten, dem andern seine Arbeit abzuspinnen oder ihn aus der Arbeit zu drängen, auf seine Arbeit zu gehn. Es sind in Wismar die der Tischler⁴; in Lübeck die der Bader, die die Badegäste eines andern nicht zu sich einladen sollen⁵, der Lakenfärber⁶, der Leinweber⁷, der Schmiede⁸ und auch wohl der Haardeckenmacher⁹; in Hamburg die der Barbieri¹⁰, der Hauschlachter und Köche¹¹, Kuntormaker (Tischler)¹², Maler und Glaser¹³, Säger¹⁴, Schiffbauer¹⁵ und der Schmiede¹⁶; in Lüneburg die der Elbschiffer¹⁷, Schneider¹⁸ und der Barbieri, es sei denn

gestanden die Lübecker Haartuchmacher den Abstoffern (den Gesellen der Lederarbeiter, die das Haar von den Fellen stiefsen) dafür, daß nur ihnen das gewonnene Kalkhaar und Bockhaar gegen einen bestimmten Preis überlassen wurde, alter Gewohnheit nach jährlich eine Tonne Lübischen Biers zu (1538, Wehrmann S. 231 f.).

¹ Wehrmann S. 486.

² Rüdiger S. 198.

³ Rüdiger S. 206.

⁴ 1500, auf des andern *vordinghede werck*, Arbeit, die einem andern zugesagt war.

⁵ Wehrmann S. 162, um 1350.

⁶ 1500, 1586, Wehrmann S. 486.

⁷ Wehrmann S. 322, 14. Jahrhundert. Keiner soll dem andern *sinscherde werck untarbeyden*.

⁸ 1400, Wehrmann S. 434.

⁹ 1443, Wehrmann S. 231: *so en schal nymannt werck don up des andern werck*.

¹⁰ 1577, Rüdiger S. 19.

¹¹ 1593, Rüdiger S. 107.

¹² 1540, Rüdiger S. 150. Auf dasselbe zielt wohl das durchaus unklar ausgedrückte Verbot in der Lübecker Rolle vom Jahre 1474, Wehrmann S. 295.

¹³ Rüdiger S. 96, erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Falls es nicht von vornherein ausbedungen war.

¹⁴ 1683, Rüdiger S. 206.

¹⁵ 1544, Rüdiger S. 245. Vgl. auch die ältere Rolle von 1514, S. 242.

¹⁶ 1375, Rüdiger S. 251; *in des andern vordingede werck*.

¹⁷ 1521, Bodemann S. 194.

¹⁸ 1552, Bodemann S. 224.

der besondere Wunsch des Kranken¹; in Rostock die der Grapen- und Kannengieser²; in Stettin die der Schmiede, Schneider, Maurer und Maler³; in Danzig die der Schmiede⁴; in Osnabrück ebenfalls die der Schmiede⁵ und die der Schilderer⁶; und endlich eine Vereinigung der Rotgieser aus hansischen und binnenländischen Städten⁷. Um den Erlafs eines gleichen Verbots bemühten sich kurz vor 1500 die Lüneburger Maler und Glaser, während ihre Rolle darüber schweigt⁸, und die Warnung der Lüneburger Schusterrolle vom Jahre 1389, es solle niemand den andern in seiner Nahrung schädigen⁹, wird nicht wohl anders gemeint sein. Erlaubt war es gemäß den Rollen der Maurer zu Wismar¹⁰ und Stettin¹¹ und der Tischler¹² zu Wismar nur dann, in die Arbeit eines Amtsgenossen einzutreten, wenn jener sie im Stich liefs oder nicht rechtzeitig fertig stellte, während nach einigen andern Rollen die Erlaubnis, den früheren Kunden eines Amtsbruders zu bedienen, an die Bedingung geknüpft ist, dafs jener für seine früheren Leistungen befriedigt sein müsse¹³. Die

¹ 1557, Bodemann S. 29. In Greifswald Rademacher (um 1444) und Barbieri (1493) Rollen S. 23, 38 (*up des anderen handt gan* heifst einen von einem andern Verbundenen besuchen).

² 1482, Mehl. Jahrb. 53, S. 165.

³ Blümcke S. 139 f.

⁴ 1387, Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs S. 343; auf verdingte Arbeit.

⁵ Gildeurkunden S. 3, um 1400.

⁶ 1484, Gildeurkunden S. 65.

⁷ 1573, Bodemann S. 189.

⁸ Bodemann S. 155.

⁹ Bodemann S. 231.

¹⁰ 1568. Falls der erste Meister ohne Bewilligung des Bauherrn die Arbeit verließ oder nicht so früh wieder aufnahm, wie man überein gekommen war. Keiner sollte sich die Arbeit dadurch zu sichern suchen, dafs er mehr Kalk lösche (*intk sannndt setten*), als er binnen vierzehn Tagen zu verarbeiten vermöchte; ging einer während dieser vierzehn Tage von der Arbeit ab, so war der Bauherr frei.

¹¹ 1380, in Conf. 1582. Doch durfte der Bauherr, der den Verzug nicht abwarten wollte, nur mit Vorwissen des ersten Meisters einen andern annehmen, Blümcke S. 140.

¹² 1500.

¹³ So in den Barbierrollen von Lübeck, Hamburg und Stettin (Wehrmann S. 165, 1480; Rüdiger S. 8, 13, 15, 18, 1452, 1519, 1541, 1577; Blümcke S. 140, 1553), in den Rollen und Willküren der Schmiede von Hamburg, Stettin und Riga (Rüdiger S. 251, 1375; Blümcke S. 140, 1533; Mettig, Amtsbuch S. 18, 35, zwischen 1409 und 1428, 1578), in den Rollen

Hamburger Buchbinderrolle endlich vom Jahre 1592 verbietet, daß jemand durch List eine gröfsere Arbeit an sich allein ziehe, wenn etwa ein neugedrucktes Werk ausginge oder sonst etwas vorkäme, das haufenweise gebunden werden sollte¹, und weit später im Jahre 1760, Aug. 27, entschied das Wismarsche Konsulat in Bestätigung eines früheren Urteils, daß Schiffsarbeit nur von dem ganzen Reifer-Amte gemeinschaftlich und nicht von einzelnen Meistern zu übernehmen und zu verrichten stehe.

Die im Vorhergehenden behandelten Ausschnitte aus dem mittelalterlichen Zunftrechte lassen bei allen Abweichungen im einzelnen, wenn ich nicht irre, ein fest gefügtes und wohl verankertes System erkennen, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß jahrhundertlang in diesem Bau Bürger und Handwerker sich wohl befunden haben. Dann freilich ist im Laufe der Zeit hier und da ein Pfeiler geborsten und da und dort ein Gemach unwohnlich geworden und bei unklugem Ausbessern und Anflicken das Ganze in dem Grade verdorben und entstellt, daß endlich keine andere Hülfe zu bleiben schien, als ein gänzlicher Neubau. Es kann hier am Schlusse dieses Aufsatzes nicht die Aufgabe sein zu untersuchen, ob dem Verfall nicht zu steuern und ob er so weit vorgeschritten war, daß die Reste bis auf den Grund abgebrochen werden mußten, ebenso wenig wie ich mich berufen fühle, den Neubau zu kritisieren, der allerdings seinen Bewohnern unbehaglich genug ist. Nur der Hoffnung sei Ausdruck gegeben, daß es in nicht zu ferner Zeit gelingen möge, dem Handwerke — denn daß das dem Untergange geweiht sei, mag ich nicht glauben und noch minder kann ich es wünschen — ein neues Haus zu schaffen, in dem es gedeihen könne, was auf keine Weise gelingen wird, wenn man im Westen und Osten, im Norden und Süden absolut nur einen und denselben Grundriß zulassen will.

der Rade- und Stellmacher zu Hamburg und Lüneburg (Rüdiger S. 197, 1599. Bodemann S. 237, 1596), und denen der Knochenhauer und Garbräter (1548), Glaser (1548), Bäcker (1624) und einigen noch späteren zu Stettin (Blümcke S. 140), auch in den Rollen der Greifswalder und Nordheimer Schmiede (vom Jahre 1452, 15. Jahrh.).

¹ Rüdiger S. 39.

III.

DIE ZOLLORDNUNG DES LÜBISCHEN RECHTS.

VON

F. FRENSDORFF.

Die alte Zollrolle oder Zollordnung Lübecks nimmt aus zwei verschiedenen Gründen das wissenschaftliche Interesse in Anspruch: einmal um ihres Inhalts willen, zweitens wegen ihrer Verbindung mit der ältesten Überlieferung des Lübischen Rechts. Nachdem von meinen beiden auf Lübeck bezüglichen Schriften die ältere vom Jahre 1861¹ mehrfach den verfassungsgeschichtlich verwertbaren Stoff der ZO. (= Zollordnung) benutzt, die jüngere vom Jahre 1872² ihre statutengeschichtliche Bedeutung erörtert hatte, haben sich in den letzten Jahren mehrere Arbeiten rasch nacheinander mit den verschiedenen Fragen beschäftigt, zu denen die ZO. Anlaß bietet. Zuerst ein Aufsatz von Hasse Jahrgang 1893 dieser Blätter S. 41 ff.: die älteste Lübecker Zollrolle; dann eine eigene Schrift von Mollwo: Die ältesten Lübischen Zollrollen (1894); zuletzt hat Koppmann im Jahrgang 1894 dieser Blätter S. 160 ff. die Schrift Mollwos angezeigt und S. 145 ff. einen einzelnen für das Verständnis der ZO. wichtigen Punkt, den Begriff der Lübischen Last, festzustellen versucht. Da ich die Ansichten der beiden ersten Schriftsteller in verschiedenen wichtigen Punkten bestreiten muß, auf die sich Koppmanns Polemik nicht bezieht, und auch Koppmann nicht überall beitreten kann, so will ich, anstatt in eine Einzelpolemik einzugehen, im ganzen vorlegen, was ich über den Gegenstand zu sagen weiß, und mich dabei an die von mir vorbereitete Ausgabe des Lübischen Rechts anschließen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf dreierlei: die Überlieferung (I), die Form (II) und den Inhalt (III) der

¹ Im folgenden citirt: Verf. Lübecks.

² Citirt: Lüb. R.

Zollordnung. Vorauszuschicken ist ein Wort über das vor der ZO. liegende Recht.

Das Zollrecht war ein kaiserliches Recht. Kein Reichsstand oder anderes Rechtssubjekt konnte einen Zoll haben aufser kraft kaiserlicher Belehnung oder kraft unvordenklichen Besitzes¹. Galt das noch von den letzten Jahrhunderten des Reiches, um wieviel mehr unter einem so kraftvollen Herrscher wie Kaiser Friedrich I. So unabhängig Herzog Heinrich der Löwe seine fürstliche Stellung aufzufassen geneigt ist, den Zoll schreibt er sich nur kraft kaiserlicher Gewährung und Belehnung zu. Als er 1162 »de theloneo Lubicensis mee civitatis« eine Schenkung an den Propst und die Domherren von Ratzeburg macht, fügt er hinzu: »annuente et plenariam potestatem donante gloriosissimo imperatore Friderico, cujus gratia beneficiali jure predictum theloneum possedi«². Der Aussteller der Urkunde gedenkt hier nicht blofs der Herkunft seines Zollrechts, sondern erklärt zugleich, dafs er die Zustimmung seines Lehnsherrn zur Veräuferung von Bestandteilen des Lehns eingeholt hat. Dasselbe wiederholt sich bei weiteren Vergabungen aus den Lübecker Zolleinkünften; immer wird der Zustimmung des Kaisers gedacht³. Als Herzog Heinrich 1164 dieselbe Jahreseinnahme von 27 Mark wie zuvor den Domherren zu Ratzeburg den Domherren von Lübeck zuwendet, bezeichnet er die Quelle, aus der diese Rente fliefsen soll: »de theloneo onavium ad eandem civitatem applicantium«⁴. Die nachfolgenden Herren der Stadt weisen bei ihren Schenkungen auf dieselbe Quelle an: so Adolf v. Schauenburg 1197⁵, Graf Albrecht von Orlamünde 1210⁶. Die letztere ist dadurch von besonderem Interesse, dafs sie dem Johanniskloster in Lübeck das Recht gewährt, jährlich »unum last allec et modium butiri in theloneo nostro Lubeke« zu erheben. Das setzt voraus, dafs der Zoll noch in Naturalien oder Waren, in Quoten der die Zoll-

¹ Zachariae, Staats- und Bundesrecht II S. 551.

² Mecklenburg. U.-B. I n. 74.

³ 1164, U.-B. des Bist. Lübeck n. 6, n. 7; 1197, das. n. 18.

⁴ Das. n. 6 und 7. In n. 5 kurz »de teloneo navium«.

⁵ Das. n. 18.

⁶ Lüb. U.-B. II, n. 4; Bestätigung des Königs Waldemar v. 1214; Hasse, Schlesw.-Holst. Regesten und Urk. I, n. 293.

stätte passierenden Gegenstände, entrichtet wurde. In der Lübecker ZO. sind dagegen die Zölle sämtlich in Geld angesetzt.

Das älteste Zollrecht Lübecks ist in dem Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 19. September 1188 enthalten¹, das den vom Herzog Heinrich der Stadt erteilten Freiheitsbrief in sich aufgenommen hat. Mag auch das kaiserliche Privileg an dieser Vorlage einige kleine Änderungen vorgenommen haben, so sind doch die das Zollrecht betreffenden Sätze davon unberührt geblieben. Die Zahl von Bestimmungen des Privilegs, die sich mit dem Zollwesen beschäftigen, ist verhältnismässig groß; auch stellen sie nicht bloß, wie die Urkunde für mehrere andere Rechtsmaterien thut, allgemeine Grundsätze auf, sondern statten sie mit mancherlei Detail aus. Die auf den Zoll bezüglichen Sätze stehen nicht an einer Stelle im Privileg beisammen, sondern werden getrennt durch Artikel, die von Gerichtsverfahren, städtischer Autonomie u. a. handeln. Doch liegt darin keine Zerreißung eines natürlichen Zusammenhangs; denn die erste Hälfte der Sätze hat es mit einem andern Teile des Zollrechts zu thun als die zweite. Die erste betrifft das Zollrecht, dem die Lübecker außerhalb Lübecks unterliegen; die zweite größere Hälfte das an der Zollstätte in Lübeck geltende Recht. An der ersten

¹ St. 4502. Lüb. U.-B. I, n. 7. Dazu jetzt auch die Wiedergabe der Urkunde durch Lichtdruck in der Schrift von P. Hasse, Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck (Lüb. 1893). Damit wird auch der einzige, aber nicht unwichtige Fehler des Abdrucks im Lüb. U.-B. berichtigt, der mir schon früher bei der Vergleichung mit dem Original aufgefallen war. Unter den Zeugen führen alle neueren Drucke einen Bernhardus burggravius Magdeburgensis auf, der in die Reihe der Burggrafen von Magdeburg gar nicht paßt, vgl. meinen Aufsatz in den Forschgn. z. deutsch. Gesch. XII. (1872) S. 310. In Wahrheit liest die Lübecker Urkunde, wie auch der Lichtdruck deutlich erkennen läßt, Burhardus. Burchard ist der ständige Name der Querfurter Grafen, die von 1136—1269 die Magdeburger Burggrafschaft verwalteten, und der Zeuge der Lübecker Urkunde ist derjenige, der an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. teilnahm und 1190 zu Antiochia starb (Riezler, Forschgn. X 145). Der Abdruck des Privilegs in der cit. Schrift Hasses S. 17 ff. ist nicht, wie man erwarten sollte, nach dem beigegebenen Lichtdruck gemacht, sondern fügt dem alten festgehaltenen Fehler in dem Zeugenamen noch einige neue hinzu. Merkwürdigerweise haben alte Drucke des Lübecker Privilegs, z. B. Lünig, Reichsarchiv XIII (1714), S. 1330, den Zeugenamen richtig.

Stelle wird von der Zollfreiheit der Lübecker im Herzogtum Sachsen, von den Zöllen, die sie in Artlenburg an der Elbe zu zahlen haben, gehandelt; an der zweiten Stelle von der Zollfreiheit, welche die »gentes orientales« in Lübeck geniefsen, und von der Handelsabgabe, die Kaufleute anderer Länder und Städte auf dem Markte zu Lübeck oder, wenn sie von Lübeck aus Kauffahrten zur See unternehmen, zu entrichten haben. Diese Unterscheidung ist auch für die Beurteilung der ZO. von Wert. So unzweifelhaft die ZO. das Privileg von 1188 als Vorlage benutzt hat, so wird sich doch zeigen, dafs die beiden im Zollrecht des Privilegs unterscheidbaren Teile nicht gleichartig benutzt worden sind.

I.

Was zunächst die Überlieferung der ZO. angeht, so geben sie drei Handschriften in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. an der Spitze der ältesten Lübischen Statuten, der in lateinischer Sprache verfafsten. Es sind: das sogenannte Lübische Fragment des Staatsarchivs zu Lübeck und die beiden Codices des Lübischen Rechts für Tondern, die die Kopenhagener Bibliothek aufbewahrt. Da die beiden letztgenannten Handschriften sich nur wie Original und Kopie zu einander verhalten, wie ich früher angegeben habe¹, so reduziert sich die Überlieferung der ZO. in Lübischen Rechtscodices auf zwei Handschriften². Ihnen stellt sich an die Seite ein gleichfalls dem 13. Jahrhundert angehöriges Pergamentheft des Lübecker Staatsarchivs, das nur die ZO. enthält (A). Zuerst von Dreyer, Einleitung in die Lübeckischen Verordnungen (1769) S. 148, erwähnt, ist es von Gütschow, dem Entdecker des Lübischen Fragments, in Falcks Staatsbürgerl. Magazin IV (1824), S. 81 ff., mit der Überlieferung in L verglichen und in der citierten Schrift von Mollwo, S. 79 ff., im Paralleldruck mit den übrigen Überlieferungen der ZO. ver-

¹ Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 91 ff.

² Im Folgenden habe ich das Lüb. Fragment mit L, die beiden Tonderschen Codices mit W oder, wo zwischen Original und Kopie zu unterscheiden ist, mit Wa und Wb bezeichnet.

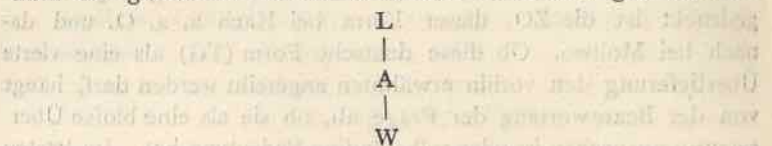
öffentlich worden¹. Die ZO. ist aus L im Lübecker U.-B. I n. 32, S. 37 ff., bei Höhlbaum, Hansisches U.-B. I n. 223; aus Wb bei Westphalen, Monum. ined. III (1743) p. 619, und bei Hach, Das alte Lübische Recht, S. 216 ff., unter den Artikeln I 101 bis 120 abgedruckt. Was Mollwo dem Abdruck aus A an die Seite stellt, wiederholt die Drucke der Ausgaben. Neben den lateinischen Formen der ZO. aus dem 13. Jahrhundert existiert eine deutsche Übersetzung, in den Codex des Lübischen Rechts, den der Bürgermeister Tidemann Güstrowe 1348 to des stades behof zusammenstellen liefs, hinter den Statuten eingetragen. Abgedruckt ist die ZO. dieser Form bei Hach a. a. O. und danach bei Mollwo. Ob diese deutsche Form (TG) als eine vierte Überlieferung den vorhin erwähnten angereicht werden darf, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob sie als eine blofse Übersetzung anzusehen ist oder selbständige Bedeutung hat. Im letzten Falle könnte sie, wenn ihre Selbständigkeit mehr als die litterarische ihres Zusammenstellers wäre, uns mit dem Zollrecht ihrer Zeit bekannt machen; im ersten Falle wäre sie von Wert, wenn sie eine andere lateinische Vorlage als die uns bekannten übersetzte². Bei genauerer Vergleichung ergibt sich, dafs sie für die Erkenntnis der ZO. des 13. Jahrhunderts keinen Ertrag liefert³.

¹ So verdienstlich die Zusammenstellung ist, so ist doch zu bedauern, dafs Urkundenauszüge zwischen die parallelen Sätze der ZO. gesetzt sind, der fehlerhafte Abdruck der ZO. bei Westphalen wiederholt ist und die wirklich parallel laufenden Quellenstellen nicht immer nebeneinander stehen; so durfte der Satz des Privilegs »si quis vero transfretare« nicht S. 80, sondern mußte S. 82 neben ZO. 3 gedruckt werden.

² Die Behauptung Mollwos, in TG finde sich keine Stelle, die nur in L und nicht auch in W oder A vorkäme (S. 18), bei Abfassung von TG seien ausschliesslich Handschriften in der Form von W und A, keine in der Form von L benutzt (S. 19), widerlegt ein Blick auf ZO. 6 und Hach I 106. Der Schlusssatz: »unde ne hevet he nicht« etc. giebt den nur in L vorkommenden Satz: »et si nichil habet« wieder.

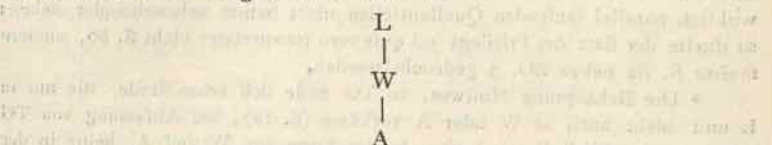
³ Über ihr Verhältnis zu den lateinischen Formen habe ich früher (Lüb. R. S. 19) das Nötige bemerkt. Hinzusetzen wüfste ich nur, dafs der Zoll eines Schweins von einem (ZO. 7) in TG auf zwei Pfennige erhöht ist. Die Angabe Mollwos S. 98, TG unterscheide sich von allen andern Überlieferungen der ZO. durch die Herabsetzung des Zolles von 8 auf 7 $\frac{1}{2}$ Pfennig (6. 11. 14), ist irrig; in den Handschriften Wa und Wb steht bereits 7 $\frac{1}{2}$ den., der Druck Westphalens hat das nur nicht richtig wiedergegeben.

Über das Verhältnis der drei Überlieferungen zu einander kann allein ihr Inhalt entscheiden. Ihre Entstehungszeit beweist für sich noch nichts; denn abgesehen davon, daß die Datierung von L streitig ist, ist für A nur der terminus a quo, für W nur der terminus ad quem sicher: die Handschrift A muß, da sie die 1234 den Bürgern von Stade durch königliches Privileg erteilte Zollfreiheit in Lübeck kennt¹, nach 1234, und die Handschrift W, da sie Bestandteil eines 1243 für Tondern ausgefertigten Rechtscodex bildet, vor 1243 entstanden sein. Wer sich danach das genetische Verhältnis einfach so zurechtlegen wollte:



würde schon durch die Betrachtung widerlegt, daß W gleich L ZO. und Statutensammlung verbindet, während A bloß die ZO. kennt. Es wäre doch äußerst auffallend, daß W sich für den einen Bestandteil an A, für den andern an L gehalten hätte, während eine Vorlage zur Verfügung war, die beides miteinander verband. Dazu kommt, daß W in L enthaltene Artikel kennt, die in A fehlen.

Da andererseits A auch Artikel der ZO. in L kennt, die W fehlen, so läßt sich der oben verworfene Stammbaum auch nicht durch den umgekehrten ersetzen:



Nachher anzuführende Umstände verbieten auch die Modifikation, sich als das Mittelglied zwischen L und A eine vollständigere Form von W zu denken als die uns jetzt vorliegende.

Ist nun auch L als die sichere und gemeinsame Grundlage festzuhalten, so können doch nicht A und W als in einem

¹ BF. 4307. Lüb. U.-B. II n. 15, jetzt auch Mon. Germ. Constit. II n. 321.

direkten und unter sich verbundenen Zusammenhänge zu L stehend gedacht werden. Ihre Beziehungen werden vielmehr so aufzufassen sein, daß sie unabhängig von einander ihre gemeinsame Quelle benutzt haben, und diese nicht direkt L war, sondern eine zwischen L und den uns erhaltenen Handschriften A und W stehende Form, die bereits eine Reihe von Zusätzen zu der ZO. in L kannte: nämlich das Detail über den Viehzoll in Artikel 7, den Zusatz über die den Zöllner treffende Strafe (19 Satz 2) und die generelle Norm über die Freiheit der Rückfuhr (11 a)¹. Denn diese Vermehrung des Stoffes kehrt in A und W wieder. Was W noch an andern Zusätzen aufweist, ist A fremd. Ebenso weichen A und W in der Stoffverkürzung von einander ab. Wie dort, so ist auch hier A bescheidener, maßvoller vorgefahren. A hat drei Artikel: 3, 4 und 6, W sechs Artikel: 1, 2, 8, 9, 15, 16 der gemeinsamen Vorlage ausgeschieden. Tritt die Handschrift A auch durch die Beseitigung der ganzen auf die ZO. folgenden Statutensammlung hinter W in der Benutzung der gemeinsamen Vorlage zurück, so steht sie ihr doch in dem benutzten Teile näher als W. Auch begnügt sie sich mit der kurzen, natürlichen Ausdrucksweise, wie sie L liebt, während W die gemeinsame Vorlage glättet, korrigiert, ordnet. Schon der Eingang der Handschrift W verrät diese Tendenz. Sie giebt dem Ganzen eine Überschrift, die zudem die beiden Bestandteile der Aufzeichnung unterscheidet: *primitus de theloneo incipiendum et postmodum de singulis causis dicendum*². In A war eine Überschrift der Art nicht möglich, da hier der ZO. keine Sätze über *singulae causae* folgen. Überschriften einzuführen hat im weiteren Verlaufe auch A versucht, aber sparsamer als W. Der Artikelanfang: *si homo, si vir, homo* (3, 7, 16, 19) in L

¹ Die Zählung der Artikel, welche ich befolge, entspricht der Ordnung in L, die aus dem Abdruck bei Höhlbaum, Hans. U.-B. I n. 223, leicht zu ersehen ist. Mit Art. 11a ist der einzige größere selbständige Zusatz bezeichnet, den die Handschrift W aufweist = Hach I 112. Die Zählung bei Mollwo weicht dadurch ab, daß ZO. 8 über die Zollfreiheit der Lübecker, den ich als besonderen Artikel zähle, bei ihm mit ZO. 9 einen Artikel (8) bildet, daß er umgekehrt ZO. 17 meiner Zählung in die Nummern 16 und 17 zerlegt.

² In Wb ist durch Auslassung von *incipiendum* der Reim gestört.

und A, quicumque homo in A (111a) erscheint W nicht gebildet genug und wird überall — ZO. 4 ausgenommen — durch »si quis«, »si quisquam«, »quicumque« ersetzt. Wo L und A im Anschluß an die volkstümliche Ausdrucksweise schreiben: »karruka dat 2 den., vehiculum dat 2 den.«, heißt es in W korrekt: »de karruka¹ dantur 2 den., de vehiculo dantur 2 den.« (7). Ebenso im Eingange desselben Artikels, wo L und A lesen: »si homo venit in civitatem cum curru suo, dat 4 den.«, hält W es für nötig im Nachsatze zu wiederholen: »dabit de curru«². Ähnlich überflüssige Zusätze der Handschrift W sind in Artikel 3 zu »teloneabit«: »et non amplius«, in 4 zu »solvat«: »plenarie«. Derart unnötige Verdeutlichungen finden sich noch vielfach in W. Hinter »uterque« wird hinzugefügt: »eorum« (11, 14), »respondabit« ersetzt durch »tenetur respondere« (17), »sola manu se expurgabit« durch den Zusatz »in reliquiis« erläutert (18), »ad invicem dant« wiedergegeben durch »ad invicem fecerint concambium ita quod alter alteri dat« (11). Überall steht hier A auf der Seite des einfachen Originals gegenüber dem in der Handschrift W sich geltend machenden Streben nach größerer Korrektheit und Umständlichkeit.

Ist damit das relative Alter der Überlieferungen, ihre Reihenfolge unter einander ermittelt, so ist die weitere Frage: wie alt ist die als älteste ermittelte Überlieferung? Solange man sich mit der Lübecker ZO. beschäftigt — und das geht auf Dreyers Einleitung (S. 147) vom Jahre 1769 zurück —, hat man sich für ihre Datierung auf Artikel 9 berufen, der den »homines domini Burwini et filiorum suorum« Zollfreiheit in Lübeck gewährt. Ich habe früher daraus gefolgert, da Burwin I. in Mecklenburg bis 1227 und seit 1218 in Gemeinschaft mit seinen Söhnen regiert habe, und andererseits die Lübecker in den Jahren 1226 und 1227 eine Reihe von Handelsbegünstigungen und Zollfreiheiten in Mecklenburg erlangt haben, werde die ZO. frühestens 1227 anzusetzen sein³. Ich hätte richtiger: spätestens 1227 sagen

¹ So Wa, in Wb »karrula«.

² Wb setzt noch hinzu: »ad teloneum«. Die Abweichung »in currum suum« ist ein von Mollwo wiederholter Druckfehler Westphalens; die Handschrift liest »in curru suo«.

³ Lüb. Recht S. 16.

sollen, da die Bezeichnung »domini Burwini« wohl auf einen noch lebenden Fürsten hinweist und Burwin am 28. Januar 1227 starb. Mollwo (S. 9) führt dagegen an, von einer gemeinschaftlichen Regierung Burwins mit seinen Söhnen könne nach dem Tode Nicolaus' († 1225) und Heinrichs († 1226) nicht mehr die Rede sein. Aber Burwin hat nach dem Tode seiner Söhne mit seinen Enkeln gemeinschaftlich regiert¹ und unter den »filii« der ZO. könnten auch sie verstanden sein. Außerdem redet die ZO. von Leuten, von Unterthanen aus dem Lande der genannten Fürsten. So konnten sie am Ende auch bezeichnet werden, wenn die Fürsten selbst nicht mehr am Leben, namentlich vor kurzem verstorben waren. Doch für die Datierung einer Rechtsaufzeichnung kommt wenig darauf an, ob sie zwei Jahre älter oder jünger ist. Wichtiger ist es, den Gründen nachzugehen, aus denen Mollwo die Entstehungszeit enger zu begrenzen versucht². Als terminus ad quem will er den Todestag des erstverstorbenen der beiden Söhne Burwins, den 28. September 1225 benutzen; als terminus a quo die Befreiung Lübecks von der dänischen Herrschaft, die in die ersten Monate des Jahres 1225 gehört. Wäre die ZO. vor 1225 zusammengestellt, so hätte sie nach Mollwos Folgerung unter den vom Zoll befreiten Nationen die Dänen mit aufzählen müssen. Waren denn aber die Dänen notwendig in Lübeck zollfrei, weil ihr König über Lübeck in der Zeit von 1201—1224 gebot? Abgesehen davon, daß die Eroberungen des Königs deshalb noch nicht Bestandteile des dänischen Staatsgebiets wurden³, sind nicht mit einer Argumentation wie der bezeichneten Grundsätze aus staatsrechtlich ganz verschiedenen Zuständen in die Vergangenheit, in das 12. und 13. Jahrhundert übertragen? Die Sachsen, die Holsten genießten doch weder nach den Privilegien von 1188 und 1226 noch nach der ZO. Zollfreiheit in Lübeck. — Mollwo glaubt für die Datierung noch besonderen Wert auf den Artikel 8 legen zu dürfen, der von der Zollfreiheit der Lübecker in Sachsen handelt und sie je nach

¹ Böhlau, Mecklenburg. Landrecht I 28.

² S. 10 ff.

³ Usinger, Deutsch-dänische Geschichte S. 124 und 230. Winkelmann, König Philipp S. 273.

den verschiedenen Überlieferungen der ZO. in Erteneburg und Mölln oder blofs in Mölln oder — nimmt man noch das Privileg von 1188 hinzu — blofs in Erteneburg zollpflichtig macht. Koppmann¹ hat schon bemerkt, wie wenig mit diesem Argument zu erreichen ist. Ich will noch darauf hinweisen, wie wenig Wert überhaupt der Fassung dieses Artikels in der ZO. zukommt. Er unterbricht den Zusammenhang, denn die ZO. handelt in dem vorangehenden und dem nachfolgenden Artikel von den in Lübeck entrichteten Zöllen. Das führt sie auf die Zollfreiheit gewisser Nationen in Lübeck, die Materie, der ihr eigentliches Interesse gilt und die daher mit allem Detail vorgetragen und in den späteren Recensionen fortschreitend erweitert wird. Als Gegensatz wird dem die Zollfreiheit der Lübecker gegenüber gestellt und, wie das oft in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen zu beobachten ist, vorangeschickt. Es wird mehr an den Rechtssatz erinnert, als dafs er selbst vorgetragen würde; giebt ihn die ZO. doch nicht einmal in dem Detail wieder, das in der Quelle, dem Privileg von 1188, geboten ist. Selbst der Ausdruck »per totum ducatum« statt »per totum ducatum Saxonie« ist verkürzt gehalten. Für das Zollrecht der Lübecker im Auslande kann der Artikel deshalb nicht als ausreichende Quelle gelten.

Die drei Überlieferungen, in denen wir die ZO. besitzen, stehen sich an Wert nicht gleich. Nicht blofs weil L die Grundlage ist, auf der erst die beiden andern beruhen. Mögen auch A und W oder ihre nächste Vorlage einzelne Artikel weiter ausgeführt haben als L, die älteste Handschrift ist sachlich die reichste. Die einzige Vermehrung von sachlicher Wichtigkeit ist der dem Artikel 19 angehängte Satz über die den Zöllner treffende Strafe. Der einzige selbständige Artikel, den die späteren Formen vor L voraus haben, ist materiell keine Bereicherung, wie Mollwo, S. 17, annimmt. Denn der die Freiheit der Rückfuhr anerkennende Artikel 11a ist nichts als Generalisierung eines Satzes, den schon das Privileg von 1188 in zwei, und die ZO. der Handschrift L in drei Einzelanwendungen (3, 7, 16) kennt. Dem Verfasser, der den allgemeinen Satz² formulierte und seiner

¹ Geschl.-Bl. 1894, S. 160.

² Ich habe schon früher (Lüb. R. S. 18) auf den Unterschied in der

Vorlage einfügte¹, ist dabei das Unglück passiert, einen Hauptpunkt zu übersehen: dafs nämlich der Kaufmann, um sich auf die Zollfreiheit berufen zu können, binnen Jahr und Tag zurückgekehrt sein mufs. Diese Zeitbeschränkung ist auch nicht etwa später hinweggefallen, und der Artikel, wie ihn die Handschriften A und W gewähren, der Ausdruck einer in der Handelsfreiheit weiter fortgeschrittenen Zeit, denn dieselben Handschriften halten in der Einzelanwendung jenes Satzes von der Rückfuhrfreiheit völlig übereinstimmend mit L an der Beschränkung fest, dafs die Rückfuhr binnen Jahr und Tag geschehen sein müsse (3). Ergiebt diese Vergleichung den geringern Wert der spätern Handschrift, so ist auch nicht etwa eine Gleichstellung der drei Handschriften damit zu begründen, dafs wie L das Zollrecht um 1225, so A das um 1234, W das um 1243 bestehende darstelle. Um A als einen Repräsentanten des Rechts im 4. Jahrzehnt gelten zu lassen, müßten wir überhaupt etwas über das Motiv seiner Abfassung wissen. Die Überlieferung der Handschrift ist von der Art, dafs wir gar nicht mit Bestimmtheit sagen können, ob wir in ihr überhaupt eine abgeschlossene Urkunde oder nicht vielleicht eine unfertige Kopie der Statuten vor uns haben. Wie wenig sie geeignet ist, das Recht ihrer Entstehungszeit zu repräsentieren, zeigt schon der ihre Datierung ermöglichende Umstand. Die Urkunde König Heinrichs VII., der den Stadern Zollfreiheit in Lübeck gewährt², nennt neben ihnen die von Bremen. Die ZO. in A und W nennen nur die von Stade. Das Motiv für die Abfassung von W kennen wir. Es war die Absicht, Tondern einen Codex des Lübschen Rechts zu übersenden. Dafs immer die neueste Gestalt des Lübschen Rechts nach auswärts mitgeteilt wurde, läßt sich nicht behaupten. Es liegen vielmehr Beweise des Gegenteils vor³. Jedenfalls lehrt uns der Tondernsche Codex in seiner ZO. nicht das kennen,

Fassung dieses abstrakten Satzes im Vergleich zu den konkret gehaltenen übrigen Artikeln der ZO. aufmerksam gemacht.

¹ Bei den Worten *«venit per aquam sive per terram»* haben vielleicht die des kaiserlichen Privilegs vom Juni 1226 (Lüb. U.-B. I, n. 35) vorgeschwebt: *«venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam»*.

² Oben S. 112 A. 1.

³ Lüb. Recht S. 64.

worauf es für den vorliegenden Zusammenhang ankommen würde, das in Lübeck um 1243 geltende Zollrecht. Offenbar hat man bei Herstellung der Handschrift aus der überlieferten ZO. alles das weggelassen, was für die Rechtsanwendung in Tondern ungeeignet war. An andern Stellen sind kurze Schlufssätze von Artikeln der Vorlage weggelassen (5, 6), beidemal, nachdem der Hersteller der Handschrift W seinen Text um kleine Zusätze bereichert oder richtiger erweitert hatte. Dafs er seine Vorlage nicht immer verstand, zeigt ZO. 12. Wenn ein Gast, der in Handelsgesellschaft mit einem Bürger ist, dessen Waren nebst seinen nach Lübeck führt, so zollt er nur für seinen Bestandteil. Der Handelsgesellschaft soll irgend welche andere Form der Geschäftsbesorgung für andere, z. B. Kommission gleichgestellt werden. Das drücken die Worte in L aus: »in societate vel alias pro libito suo«. W streicht »alias« und fügt »tantum« am Schlusse zu, so dafs ein Gegensatz zu »societas« herauskommt: »ofte van siner weghene allene«, wie TG. übersetzt¹. Dazu paßt dann aber der Nachsatz gar nicht. Über die Zusätze, die W einzelnen Artikeln gegeben hat (5, 7, 19), ist unten in Abschnitt III gesprochen. Den Vorwurf des kleinlichen Ausbesserns, des Schulmeisterns, der überhaupt der Arbeit des Lübecker Stadtschreibers, Heinrich von Braunschweig, wie sie in dem Rechtscodex für Tondern vorliegt, nicht erspart werden kann, trifft nicht zum wenigsten die ZO.

Von der Möglichkeit, eine Entwicklung des Zollrechts aus den verschiedenen Handschriften der ZO. zu erkennen, kann keine Rede sein. Die Zeitabstände, die sachlichen Unterschiede zwischen ihnen sind zu unbedeutend, als dafs sie als selbständige Rechtsaufzeichnungen neben einander in Betracht kommen könnten. Was sie an Abweichungen darbieten, ist sachlich ohne Wert, muß seinen Grund in individuellen, zufälligen Umständen haben, die für uns nicht mehr verfolgbare sind.

So wertvoll der Inhalt der ZO. für uns ist, so kann er doch schwerlich für die Bedürfnisse der Entstehungszeit ausgereicht haben. So einfach, wie nach der ZO. das Zollrecht gestaltet war, würde es zur Regelung des Verkehrs am Lübecker Markte

¹ Mollwo, 91 zieht »tantum« zum folgenden Satz, da ist das Wort neben »suis« aber vollends überflüssig.

nicht genügt haben. Wieviel reicher sind die Ordnungen und Tarife, die das hansische Urkundenbuch für Hamburg bietet! Man wird die ZO. kaum anders verstehen können, als eine Summe von Zollrechtssätzen, wie sie der Veranstalter der ältesten Aufzeichnung von lübischen Statuten aus dem umfassenderen — ungeschriebenen oder geschriebenen — Rechte des herrschaftlichen Zöllners auszuwählen und mit den städtischen Statuten zu verbinden für gut befand. Wie das Recht der Zollerhebung herrschaftlich war und noch lange herrschaftlich blieb, so sind auch die dabei zur Anwendung kommenden Normen herrschaftlichen Ursprungs, nicht Ausflüsse der städtischen Autonomie¹. Sie entstanden mit der Errichtung der Zollstätte und bildeten sich fort mit der Zunahme des Verkehrs. Aus den in einem etwa sechzigjährigen Zeitraume entstandenen Zollrechtssätzen entnahm im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts der vom Rate mit der Zusammenstellung der Statuten beauftragte Stadtschreiber oder wer es sonst war die Normen, die er an die Spitze der Statuten setzte. Die Thätigkeit des Stadtschreibers hatte keine gröfsere Bedeutung, als dafs er die für seinen Zusammenhang brauchbaren Rechtssätze auswählte und gewisse neuerdings bewilligte Befreiungen von der Zollerhebung in Lübeck bei der Niederschrift mitberücksichtigte.

Was die ZO. ausser dem Inhalt ihrer Bestimmungen wertvoll macht, ist ihre Verbindung mit der ältesten Form der Statuten. Städtische Statuten mit Zollrechtssätzen zu verbinden ist durchaus altertümlich. Sie sichern neben andern Momenten dem Lübischen Fragment die Stellung an der Spitze der Lübischen Rechtsaufzeichnungen. Die Mehrzahl der lateinischen Handschriften wie die deutschen alle haben die ZO. ganz beseitigt; die kleine Zahl, welche überhaupt Zollrechtssätze aufgenommen hat, hat ihren Bestand, mit dem des Fragments verglichen, er-

¹ Der Gedanke Mollwos, S. 50, die ZO. sei »Teil einer vor Bürgern und Gästen verlesenen Bursprake« ist mit Form und Inhalt von Burspraken unvereinbar. Dafs sie ein städtisches Statut sei, weil um 1225 weder kaiserliche noch landesherrliche Herrschaft in Lübeck bestanden habe (S. 49), widerlegt sich durch das im Text Gesagte; ausserdem auch durch die Bufsenteilung, die bei der Übertretung städtischer Statuten eintritt (Hach I 28), verglichen mit der bei Zollstrafen angeordneten (Hach I 120).

hebtlich verkürzt. Die Entstehungszeit, die für die Statuten nach ihrem Inhalt in Anspruch zu nehmen ist, wird bestätigt durch die Zeit, um welche die Zollrechtssätze aller Wahrscheinlichkeit nach die Fassung erhalten haben, in der sie in die Statuten aufgenommen sind¹.

II.

Bei Betrachtung der ZO. nach ihrer Form wird es sich empfehlen, um das Verständnis der Quelle und die Verständigung unter ihren Auslegern zu erleichtern, von einer Feststellung ihres Sprachgebrauchs auszugehen. Da er kein anderer sein kann als der der Statuten, deren Bestandteil die ZO. bildet, muß zugleich auf die in ihnen angewendete Rechtssprache Rücksicht genommen werden.

Die ZO. beschäftigt sich mit den Handeltreibenden. Sie sind verstanden unter den »qui vendunt et emunt« (1) oder wie die Statuten an einer nachher anzuführenden Stelle noch charakteristischer sagen, die »solent emere et vendere«. Das ist dasselbe, was unser heutiges Recht durch: gewerbmäsig Handelsgeschäfte oder ein Handelsgewerbe betreiben ausdrückt². Nur sie sind zollpflichtig. Wer aus andern Gründen, nicht »pro negociationibus suis« in die Stadt kommt³, unterliegt nicht dem Zoll. Die deutsche Rechtssprache giebt »ementes et vendentes« einfach mit Kaufleuten wieder. Entsprechend reden die älteren Statuten von Kauffrauen⁴, nicht von Handelsfrauen, wie das

¹ Was Mollwo, S. 5, gegen meine »Methode« vorbringt, hätte Wert, wenn er für die Entstehungszeit der Lüb. Statuten ein anderes Datum ermittelt hätte als ich. Seine theoretischen Anzweiflungen haben keine andere Bedeutung, als den ihm unbequemen terminus a quo 1226 zu beseitigen. Wie wenig dazu seine Untersuchungen ausreichen, ist oben S. 115 gezeigt.

² Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 4; Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 1.

³ Priv. Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 (Lüb. U.-B. I n. 35). Vgl. ZO. 2 »in negocio suo«. Lüb. U.-B. I n. 42: »in negotiis et cum negociationibus«. Vgl. unten S. 128.

⁴ Lüb. Stat. Hach I 21: mulieres que habent kopschat et solent emere et vendere. Revid. Lüb. R. III 6, 13 und 21: eine kauffrau, was sie kauft, muß sie zahlen.

moderne Recht¹; wird das ganze Rechtsgeschäft »kopinge«, Kauf, genannt², während das römische Recht das zweiseitige *emptio venditio* gebraucht, die Franzosen zwar einseitig wie wir verfahren, aber die Seite des Verkaufens — *la vente* — zur Bezeichnung des ganzen Rechtsgeschäfts wählen³. Den Gegenstand der Kaufgeschäfte bildet der in der ZO. wiederholt erwähnte »kopschat«. An einer Stelle glossiert das deutsche Wort das lateinische *facultas*; an einer andern (9) wird es *redditus* gegenübergestellt. In demselben Sinne gebrauchen andere Sätze der ZO. *facultates* (17, 12, 13) oder *bona* (14), was die Übersetzung des TG.⁵ beides durch »gut« wiedergibt. *Facultas*, in den Statuten gewöhnlich im Plural gebraucht⁶, bedeutet regelmäfsig das bewegliche Vermögen und steht im Gegensatz zur *hereditas*, zum Erbe, d. i. *res immobilis*, vgl. Hach I 18⁷. Dasselbe drückt auch »kopschat« aus, nur dafs hier noch entschiedener das zum Umsatz geeignete und bestimmte bewegliche Vermögen, mit andern Worten: »Waren« gemeint sind⁸.

Unter den Handeltreibenden unterscheidet die ZO. die selbständig Handeltreibenden von denen, die als Gehülfen dem Gewerbebetriebe eines Prinzipals dienen: »*comedit proprium panem*«

¹ Handelsgesetzbuch Art. 6 und ff.

² Hach II 116: verkoft en medet knecht sines herren ghut, unde ne wil de herre de kopinge nicht stede holden.

³ Vgl. *venda* als Bezeichnung für Handelsabgabe. Waitz, Vf.-Gesch. VIII 288, A. 4.

⁴ *pro omni facultate, quod kopschat dicitur* (Zusatz von A und W, Art. 11a).

⁵ Oben S. 111.

⁶ Man möchte an einen Versuch denken, das deutsche »Vermögen« wiederzugeben; das Wort ist jedoch in diesem Sinne dem MA. noch nicht bekannt. Aber *facultas*, *facultates* im Latein des MA. und früher schon häufig = Vermögen.

⁷ Man darf nicht mit Mollwo, S. 59, sagen, *facultas* bilde den Gegensatz zu *domicilium*, wenn es auch in der Stelle des Ripener Rechts, Art. 59, (Hasse, Quellen des Ripener St.-R., S. 18, n. 1), einmal in solchem Gegensatz vorkommt.

⁸ *que habent kopschat* in der oben S. 120 A. 4 citierten Stelle. So auch in dem S. 120 A. 3 angeführten Privileg des Grafen von Schwerin für Lübeck: *concedimus per omnes jurisdictionis nostre terminos suis in negotiis et cum negotiationibus libertatem . . pertranseundi.*

(6) im Gegensatz dessen, »qui est in pane burgensis« (13). Es ist der »brot etende knecht« des Hamburger Rechts von 1292 N. X, der »brodighe knecht« der Urkunden¹ im Gegensatz des Brotherrn, des »paneus dominus« (Stralsunder Verfestungs. LXXIII). Sonst sind die Gegensätze durch dominus, Herr und servus, knecht, in den Statuten servus conductitius, gemedet knecht² wieder gegeben.

Der Handeltreibende ist entweder Einzelkaufmann oder bildet mit andern zusammen eine Handelsgesellschaft. Nach den Zwecken der ZO. wird insbesondere der Fälle gedacht, in denen burgensis und hospes, Bürger und Gast (12), oder hospes und hospes (14) in einer societas (kumpenie) vereinigt sind, und dabei dann noch unterschieden, ob die Gesellschaft eine zu gleichen oder zu ungleichen Teilen sei (14).

Dem Rechte der Zeit entsprechend macht es einen besonders wichtigen Unterschied, ob der Handeltreibende ein Einheimischer (civis 8, burgensis 14) oder ein Fremder, ein Gast (hospes 10—12, 14) ist. Aber schon seit seinen ältesten Zeiten ist es ein Ruhm Lübecks, dafs es seinen Hafen und Markt dem Verkehr der Fremden zugänglich gemacht hat. Was das Privileg Kaiser Friedrichs I. von 1188 in dieser Beziehung anerkannt hatte, ist durch die ZO. wiederholt und ausgedehnt (9). Eine besonders benachteiligte Stellung unter den Fremden nimmt der Wende (Slavus) ein (16). Unter den die Zollstätte in Lübeck berührenden Waren wird unterschieden: Einfuhr adducere, adducere ad civitatem (9, 10, 15) und Ausfuhr educere (16, 17). Die Ausfuhr geschieht landeinwärts oder zur See. Ins Binnenland auf Landwegen oder die Trave hinauf Güter transportieren wird ausgedrückt durch sursum deducere, deutsch upvoren (1); ebenso wie von dem landeinwärts reisenden Kaufmann für seine Person sursum pergere, deutsch upvaren (1) gesagt wird³. Auf den Seehandel oder richtiger die Kauffahrten zur

¹ Mnd. Wb. I 427.

² ZO. 13, Hach I 77, II 116.

³ Ebenso Hamburgische ZO. von 1262 (Hans. U.-B. I, n. 573 S. 200): hospes veniens, manens apud mare occidentale vel orientale, et volens ascendere Albiam. In der Urkunde des Herzogs von Sachsen-Lauenburg über

See beziehen sich die Wendungen: *pergere ad mare* (3), *ire* oder *vadere ad mare* (2, 3, 6), *velle ad mare* (14), *transfretare* in dem Privilegium von 1188. Nicht jeder Kaufmann, der sich auf die Seereise begiebt, fährt »cum mercimoniis suis« aus. Die ZO. berücksichtigt auch den Fall, daß er »simpliciter« ausreist, bloß mit Geld versehen, um über See Einkäufe zu machen. Diese Bezeichnung des Gegensatzes, die einer Urkunde des Herzogs von Sachsen-Lauenburg für Lübeck von 1241 entnommen ist¹, ist zwar der ZO. fremd; aber die Sache ist ihr wie ihrer Vorlage bekannt. In dem Privileg von 1188 wird unterschieden: *si quis transfretare voluerit, quocunque var habuerit, de quolibet det 15 den.; et si nullum habuerit det 5 den.* Ebenso ZO. 6: *quicumque pergit ad mare et habet 7 punt, dat 8 den.; et si nichil habet et pergat ad mare dat 5 den.* Die Einfuhr zur See ist mitberührt in den Artikeln der ZO., die die Freiheit der Rückfuhr gewähren (3, 16); speciell handelt von ihr eine die Pferdeinfuhr betreffende Bestimmung (10).

Es gereicht der ZO. zur Empfehlung, daß sie verhältnismäßig gut geordnet ist. Ihre ersten 16 Sätze enthalten den Zolltarif, damit verbunden die Normen über Zollpflicht und Zollfreiheit; die Sätze 17—19 haben es mit der Zollentrichtung zu thun.

Die ZO. geht aus von dem in Lübeck an Ort und Stelle stattfindenden Handel (1, 2). Seinen Gegensatz bildet die von Lübeck ausgehende Kauffahrt zur See (3 ff.). Beides, Landhandel und Seehandel, interessiert unsere Quelle nur in Beziehung auf den Zoll. Es überwiegt der Handel auf dem Lübecker Markte. Nur die Artikel 3—6 haben den Seehandel zur Voraussetzung. In ZO. 3 wird die Zollregel für den Seehandel aufgestellt, in Artikel 4—6 folgt das Detail. Mit Artikel 7 kehrt die ZO. zu dem Eingangsthema zurück; nur daß jetzt ausdrücklicher vom Kleinverkehr die Rede ist. Zunächst von dem, der sich nach

die Zollbefreiung der Lübecker auf der Straße nach Hamburg wird Hamburg als unten (*deorsum sive inferius*), Lübeck als oben (*sursum*) liegend bezeichnet. Lüb. U.-B. I n. 91 berichtigt durch Höhlbaums Regest im Hans. U.-B. I n. 307.

¹ Lüb. U.-B. I n. 91.

den Transportmitteln (*currus, karruka, vehiculum*) bemisst¹, und dem, der in Viehhandel besteht. Die Artikel 8 und 9 behandeln die Zollfreiheit der Lübecker und die der Ausländer in Lübeck. Das leitet über zu dem Verkehr der Gäste (*hospites*) in Lübeck, der in den Artikeln 10 und ff. vorherrscht. Hier ist der Pferdehandel berührt, Verkauf und Einkauf, Einfuhr zur See, wobei vorzugsweise an von Dänemark her in die Stadt gebrachte Pferde gedacht sein mag. Aber auch der sonstige Verkehr der Gäste, soweit er für den Zoll wichtig war, ist erörtert: namentlich wie sich ihre Zollpflicht gestaltet, wenn sie zu Gesellschaften zusammentreten, sei es untereinander (14) oder mit Bürgern (12). Die Zollfreiheit des Bürgers soll darunter nicht leiden, andererseits aber dem Gast nicht zu gute kommen. Das führt zugleich zu einer Festsetzung darüber, wie es mit dem »Knecht« eines Bürgers gehalten werden soll, der neben dem Gut seines Herrn, das er führt, auch selbst ein paar Mark eigenen Vermögens mitbringt (13). Die Artikel 15 und 16 kehren noch einmal zu dem Kleinverkehr und dem besonders gestellter Fremden zurück: zu der Einfuhr von Obst und Gemüsen, zu dem Handel der Slaven, der zum Teil wenigstens in das Gebiet des kleinen Verkehrs fällt. Für diesen Markthandel mit den Erzeugnissen der Garten- und Landwirtschaft wird möglichste Zollerleichterung gewährt. Die den Schluß der ZO. bildenden Artikel über die Zollentrichtung regeln die Verfallzeit des Zolles, das Zurücklassen des Zollobtrages beim Hauswirt des Zollpflichtigen (17), die Erledigung von Streitigkeiten mit dem Zöllner (18) und die Strafe der Zollhinterziehung (19).

III.

Es erschwert meines Erachtens das Verständniß der ZO., wenn man, wie Hasse thut, die Erforschung der Zwecke, um

¹ Die Transportmittel des Großverkehrs zu Land und zu Wasser sind *plaustrum* und *navis* (Priv. Kaiser Friedrichs I. von 1188 im Eingange: *sive navibus sive plastris opus sit ad exportandum*). *Plaustrum* heißt in derselben Urkunde aber auch soviel als die Ladung: 5 *denarios de plastro solvent*. Ihr entspricht für den Verkehr zur See die *var* oder *last* (siehe unten S. 137).

derentwillen die einzelnen Bestimmungen in die Ordnung aufgenommen sind, voranstellt. Unwillkürlich mischen sich dabei Unterscheidungen der Neuzeit ein, denen sich die Festsetzungen der ZO. nicht fügen wollen. Auch Mollwo ist darüber verwundert, daß die Aufzeichnung ein seltsames Durcheinander von Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzöllen zeige¹. In der That weist die ZO. von diesen Gegensätzen im Sinne des modernen Verkehrs nichts. Der Zoll der karolingischen Zeit war ein Marktzoll und ein Transitzoll² oder, wie man nach dem Vorgang der Nationalökonomien zu sagen vorzieht, ein Passierzoll³. Diesen Charakter hat der Zoll noch jahrhundertlang bewahrt; die Reichspublizisten kennen keinen andern Begriff des Zollrechts als diesen⁴. Auch der Zoll der Lübschen ZO. ist so zu verstehen. Ihr Zoll ist ein Finanzzoll, der an einer bestimmten Station von ankommenden, ausgehenden, verweilenden Personen und ihren Waren zu keinem andern Zweck erhoben wird als: dem Inhaber des Zollrechts eine Einnahme zu verschaffen⁵. Wo ein solcher Zoll am meisten Ertrag verspricht, wird er erhoben. Daß er nicht schonungslos jeder Ware und jedem Händler gleichmäÙig auferlegt wird, sondern in gewissen Abstufungen, unter Berücksichtigung dessen, was der Verkehr ertragen kann, ist durch das Interesse des Zollherrn selbst geboten. Wollte er den kleinen Marktverkehr ungebührlich belasten, so würde er ganz aufhören und ihm gar nichts mehr abwerfen. Die Gegenleistung des Zollberechtigten ist die Gewährung des Friedens auf der Landstrafse, auf dem Markte, auf der See, auch wohl die Sorge für die Instandhaltung der Strafse. Aber beides, mag es auch ursprünglich

¹ Vgl. was Schäfer, Buch des Lüb. Vogts auf Schonen (Hans. Gesch.-Qu. IV) S. LXXXVIII gegen die Übertragung moderner wirtschaftlicher Vorstellungen in das Mittelalter bemerkt.

² Waitz, Verf.-Gesch. IV² S. 66. Brunner RG. II 238. 240.

³ A. Wagner, Finanzwissenschaft III (1889) S. 35, 40, 46.

⁴ Als Beispiel führe ich das letzte in der Reihe der Lehrbücher »des deutschen Staatsrechts« an, das von Leist (Gött. 1805): unter Zoll im eigentlichen Sinne versteht man diejenige Abgabe, welche allein für die Erlaubnis, durch eine gewisse Gegend Sachen und Waren durchzuführen, entrichtet werden muß (S. 704). Es ist kein vereinzelter Fall, daß längst erkannte historische Wahrheiten später wieder in Vergessenheit geraten sind.

⁵ Vgl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 202.

dem Zollrecht als Pflicht korrespondieren¹, verschwindet mehr und mehr hinter dem Rechte. Die Berechtigung, Zollstationen zu errichten, wo sich ein Marktverkehr entwickelt, wird nicht bezweifelt. Der Kaufmann, der die Strafe benutzt, schuldet den Zoll, einerlei ob der Zollherr die ihm obliegenden Pflichten erfüllt oder versäumt. Man nimmt auch keinen Anstoß daran, daß er sich für den Schutz auf der Strafe, wenn er dazu besondere Veranstaltungen trifft, das »Geleite« gewährt, aufs neue Gebühren bezahlen läßt². Die Beschwerde, die öffentliche Klage erhebt sich nur gegen die »injusta telonia«, und sie wird so laut, daß die Reichsgesetzgebung, wie die karolingische Gesetzgebung schon vier Jahrhunderte früher nur die »antiqua et justa telonia a mercatoribus« zu fordern erlaubt hatte³, sich mit strengen Verboten gegen die »injusta telonia« wendet⁴. Injusta sind aber bloß die neu auferlegten Zölle. Rectum teloneum ist der alt-hergebrachte, »quod semper fuit solitum nobis dari«⁵. Ist doch im mittelalterlichen Latein consuetudo, custuma, im Englischen noch heute custom, geradezu eine Bezeichnung für den Zoll geworden⁶. Auch die Kirche wendet sich gegen die Zollmifs-

¹ Der Ssp. II 27 § 2 will die Verpflichtung, Zoll zu bezahlen, nur anerkennen, wenn der Zollherr eine besondere Leistung zur Erleichterung der Reise macht; nicht, wenn der Reisende »scepes oder brugge nicht ne bedarf«. Die Befreiung vom Zoll, welche »papen unde riddere unde ir gesinde« nach dem Rechtsbuche genießen, erklärt sich daraus, daß sie die Strafe nicht zu Handelszwecken befahren.

² Ssp. II 27 § 2: es ist niemand gezwungen, sich geleiten zu lassen; wer aber Geleitgeld (geleide) bezahlt, ist berechtigt, Schadensersatz von dem Geleitherrn zu fordern, wenn er in seinem Geleite Schaden erleidet. Vgl. meine Abhandlung: Beiträge zur Gesch. und Erklärung der deutschen Rechtsbücher III (Nachr. der K. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen 1894, S. 79).

³ Waitz, Verf.-Gesch. IV² 55.

⁴ »inconsueta et injusta thelonea« in Urkk. König Wilhelms von 1253 und 1255 (Mon. Germ., Constit. II n. 367 und 371).

⁵ Urk. von 1241 (Lüb. U.-B. I n. 91).

⁶ 1294: custodibus custume nostre . . . solvant (Hans. U.-B. I n. 1160), 1295: coustumas et denaria sua solvendo commercia omnimoda valeant exercere (das. n. 1173). So ist auch die Hans. U.-B. I n. 507 angeführte Urk. für die Bürger von Groningen von 1258 zu verstehen, wonach König Heinrich III. von England sie in seinen Schutz nimmt, »ita quod sub nostro conductu salvo et secure exercere possint mercationes suas in regno nostro

bräuche ihrer Zeit. Das Lateranensische Konzil von 1123 schließt von der kirchlichen Gemeinschaft jeden aus »qui mercatores novis teloneorum et pedagiorum exactionibus molestare praesumpserit«¹. Aber weder Staat noch Kirche haben dem Unwesen wirksam gesteuert.

Tiuschiu lant sint roubes vol,
geriht voget münze zol
diu wurden ê durch Got erdaht,
nu sint si gar ze roube braht

klagt Vridanc², und der auswärtige Beobachter sieht eine »furiosa Teutonicorum insania« in der Behandlung, die die Deutschen ihren Verkehrsstrafen zu Teil werden lassen³.

Auch der Handel auf den Verkehrswegen um Lübeck litt unter dem gleichen Übel. Die Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts berichten uns aber von unablässigen Bemühungen der Stadt, die Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle in der Umgegend zu erwirken⁴. Bald hier bald dort in der

faciendo inde rectas et debitas consuetudines». Driessen, Monum. Groningana I n. 16. Neben diesen und andern Belegen aus englischen und französischen Urk. aus deutschen: die Utrechter klagen 1122 vor Kaiser Heinrich V., dafs »contra antiquam et ratione subnixam (= rechtmäßige) consuetudinem . . . graves fierent exactiones« (Hans. U.-B. I n. 8). Dortmunder Zollrolle des 14. Jahrh.: solvit obulum de rigore consuetudinis, sed de gracia minus (Dortm. Statut S. 229²⁷). So sind auch die »Gewohnheiten« im Hans. U.-B. I n. 507 zu verstehen. Denselben Sprachgebrauch bezeugt schon aus dem 9. Jahrh. cap. missorum 819 c. 4 »de injustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis« (M. G. Capitularia I n. 141 p. 289). Occasio ist das deutsche »Zufall«, d. h. Nebeneinnahme, vgl. Städtechron. V 336, wo dem Burkard Zink sein alter Sold zugesichert wird, »sunst all zufal ab«.

¹ Mon. Germ. Const. I n. 401 § 14. Waitz, Verf.-Gesch. VIII 307.

² Bescheidenheit, hg. v. W. Grimm S. 75, 24.

³ Thomas de Wykes, Mon. Germ. SS. XXVII 497 z. J. 1269, wo auch die Rede ist von »insolita prorsus et intollerabilia pacagia que vulgo thelonea nuncupantur«, die »nec Dei timore nec regie dignitatis reverencia coerciti singuli singulariter extorquebant«. Nur in Boppard und Kaiserswert soll der Zoll, den König Richard sonst beseitigt (M. G. Const. II n. 391), bestehen bleiben als ein »consuetum thelonium, quod ex antiquo jure Romanorum regibus incumbere consuevit«.

⁴ Lüb. U.-B. I n. 18, 22 (Zoll zu Dassau); n. 33 (im Lande Rostock); n. 42 (Schwerin).

in der Nachbarschaft sind Ratmänner aus Lübeck in dieser Richtung thätig, und es gelingt ihnen, die »libertas transeundi« bald für die in Lübeck Einheimischen¹, bald auch für alle die Strafe Passierenden zu erringen². *Libertas transeundi*, *transducendi* ist der Ausdruck der Urkunden³, der zutreffend den vorhin besprochenen Charakter des Zolles (oben S. 125) bezeichnet. Die Zollbefreiung ist oft nur eine Zollermäßigung; sie verträgt sich damit, daß ein Rest des Zolles beibehalten wird: »*theloneum nostrum dimisimus*«, heißt es in der Urkunde Herzog Albrechts von Sachsen-Lauenburg von 1241, »*sub hac forma ut . . .*« und nun folgen Sätze über einen Weinzoll und einen Pfundzoll⁴. Langehin erhält sich die Klage der Kaufleute, daß sie zur Zolldirection genötigt werden, auch wenn sie nicht zum Zweck des Handels eine Zollstätte passieren⁵, sondern »mit schepen und gude dar in de havene kumpt van storme und van wedders nod umme . . . lif und gud to bergende und dar nicht en kost edder vorkost noch vortan dorch (dat) land zegelt«⁶.

Schon in der Vorlage der ZO., dem Privileg Kaiser Friedrichs

¹ Barnim, Herzog der Slaven 1234: *quandocumque mercatores qui in civitate Lubicensi habent domicilium ad partes nostras mercationis causa venerint, ab omnibus exactionibus, quibus aliarum civitatum et partium negotiatores sunt obnoxii, et a teloneis sint exempti* (Lüb. U.-B. I n. 62).

² Heinrich, Bischof v. Ratzeburg 1218: *proventus thelonei in Dartsowe . . . duximus penitus abolendos, non solum prefate civitatis indigenis verum omnibus undecunque accedentibus hinc inde transeundi . . . libertatem concedentes* (Lüb. U.-B. I n. 18 und 22, oben S. 127 A. 4).

³ Urk. Kaiser Heinrichs VI. v. 1195 über den Zoll zu Gervliet: *theloneum . . . ab omnibus transeuntibus concessit* (Hans. U.-B. I n. 41). Die Herren von Barkentin geben 1240 »*omnibus mercatoribus proprietatem nostram platee Hamburgensis libertatem transeundi*« (Lüb. U.-B. I n. 89).

⁴ Lüb. U.-B. I n. 91. 1237 befreien die Grafen von Dannenberg die Lübecker »*ab omni exactione secure veniendo et redeundo, dummodo justum solvant theloneum*« (das. n. 78).

⁵ Oben S. 120.

⁶ 1381 § 5 H.-R. I 2 n. 232. Sg. Tunsberger Vertrag zwischen König Erich v. Norwegen und Lübeck und Genossen v. 1294 (Hans. U.-B. I n. 1144 S. 395 unten): *quod si postea vi tempestatis compulsi fuerint moram contrahere in aliqua civitatum vel villarum regni, nichilominus immunes debent esse a tributo, dummodo mercatiam suam emendo non exercent vel vendendo.*

von 1188, waren der Marktverkehr in Lübeck und der von Lübeck ausgehende Seeverkehr einander gegenüber gestellt. Auch dort war schon von zweierlei Verkehrsabgaben die Rede: von einer in Lübeck zu bezahlenden Marktgabe und einem Passierzoll für den von Lübeck aus zur See betriebenen Handel. Die Marktgabe ist fix, beträgt allemal 4 Pfennige. So kennt sie auch unsere ZO. (1)¹. Sie wird erhoben ohne Rücksicht auf den Umfang und den Wert der Geschäfte, die ein Kaufmann abschließt; einerlei ob er mit oder ohne Waren auf dem Lübecker Markte erscheint, ob er die eingekauften oder eingetauschten Waren zu Lande oder auf einem oder mehreren Flufsschiffen von dannen führt. Jeder einzelne selbständige Handeltreibende hat die gleiche Abgabe zu bezahlen und zwar jedesmal, wenn er Lübeck besucht und Handelsgeschäfte abgeschlossen hat. Wenn das Lübecker Privileg von 1188 den Kaufleuten aller Länder und Städte Handelsfreiheit auf dem Markte von Lübeck gewährt, so behält es diesen Vierpfennigzoll doch vor: *vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone 4 denarios, de mille marcis non amplius*. Ebenso wahr ist das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1226 bei seiner Verkündigung der Verkehrsfreiheit in Lübeck das *»jus debitum«*². Unsere ZO., die sich ausführlich mit dieser Abgabe beschäftigt und den Satz des ältesten Privilegs erweiternd wiederholt³

¹ Etwas ähnliches scheint an andern Orten »Vorzell« genannt zu sein: der Graf von Cleve setzt 1251 für sein Land den Weinzoll fest, *»primitivo thelonio quod vulgariter dicitur vortolle reservato«* (Lüb. U.-B. I n. 173); in Duisburg sollte 1287 *»de pretheloneo«* nicht mehr als 12 Schilling und 1 Heller gefordert werden dürfen (Hans. U.-B. I n. 1014).

² *Omnes negociatores fideles, venientes ad civitatem ipsam sive per terram sive per aquam pro negociationibus suis, salve semper veniant et secure recedant, dummodo solvant jus debitum quod tenentur* (Lüb. U.-B. I n. 35).

³ Hegel, Städte und Gilden II 451 interpretiert das Privileg von 1188 dahin: bei einem Werte von 1000 M. soll die Accise nicht höher bemessen werden als im Verhältnis von 4 Pfennig für die Viertelsmark. Die Wiedergabe des Satzes der Kaiserurkunde durch ZO. 1: *»cum quispiam . . . vendit vel emit valens mille marcas, dabit ad theloneum 4 denarios, et si emit valens fertonem idem facit«* zeigt, daß eine sich gleichbleibende Abgabe gemeint ist, einerlei, ob der Umsatz des Zollpflichtigen groß oder klein gewesen ist. Vgl. auch die Urk. bei Höhlbaum, Hans. U.-B. II n. 282, wo-

(1), meint sie auch an den Stellen, wo sie vom »markettol« spricht (10)¹ oder dem Kaufmann »theloneum suum 4 denariorum« abverlangt (2). Eine solche Handelsabgabe als Zoll zu bezeichnen, entspricht dem Sprachgebrauch des früheren Mittelalters, wie die bei Waitz, Verfassungsgeschichte VIII 286 gesammelten Beispiele zeigen².

Die Abgabe trifft den Fremden und nur ihn. Der Satz einer Göttinger Rechtsaufzeichnung: »is he eyn ghaft, so nedarf he nicht tinsen, aber he mod tollen«, giebt das allgemein gültige Recht wieder³. Er wird ergänzt durch eine ebenso typisch zu verstehende Bestimmung des Braunschweigschen Ottonianum: swelich borgere en wile veret uth dere stat unde pleget hir inne schotes und rechtes, he is gelike toln vri, also he hir inne were⁴. Bürgerliche Steuerpflicht und Zollfreiheit stehen also in engem Zusammenhange. Blofser Grundbesitz in einer Stadt genügt nicht, um Zollfreiheit in Anspruch zu nehmen, wie einmal in einem interessanten Erkenntnis vor Kaiser Friedrich II. festgestellt worden ist: licet homines de Huy haberent in urbe Metensi domos, nihilominus debitores essent telonei, cum in eadem civitate nec ignem nec fumum facerent nec eorum uxores et familie ibidem manerent nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives facerent excubias⁵. Auf den Fremden, den »inkomen man«, beziehen sich auch die Eingangsworte der ZO.: cum quispiam

nach die Lübecker in Skanör und Falsterbo »possint et debeant vendere bona minima cum magnis sed suum justum theloneum debet quilibet ministrare«.

¹ In einer Urkunde für Brügge v. 1252 ist das übersetzt mit »mercatum theloneum« (Hans. U.-B. I n. 434).

² In einzelnen der Belege sind auch schon »4 nummi« als Abgabe gefordert, das. A. I und 4, S. 291.

³ U.-B. der Stadt Göttingen (hg. v. Gustav Schmidt) I S. 285, A. 2 (c. 1375).

⁴ U.-B. der Stadt Braunschweig (hg. v. Hänselmann) I n. 2 § 50. Heranzuziehen ist noch der Satz der Goslarschen Statuten: we mit uns nicht ne scotet, de is en gast und nen borghere (Göschchen, Goslar. Statuten S. 101²⁶).

⁵ 1214 Dec. 29. BF 774. Meurisse, Hist. des évêques de l'église de Metz (1634) S. 442.

venit in civitatem¹. Ebenso ist auch der Anfang von Artikel 2 »cum aliquis acquirit civilitatem« nur von dem hospes zu verstehen. Erwirbt ein Fremder das Lübsche Bürgerrecht, so muß er außer dem Bürgergewinngeld auch den Zoll bezahlen. Die Hamburgische ZO. von 1262: cum aliquis hospes primitus erit civis in Hamborgh, postea nichil dabit ad theoloneum et ungel-dum², besagt nicht ganz dasselbe, sondern nur: sobald ein Gast Bürger in Hamburg geworden ist, braucht er keinen Zoll mehr zu bezahlen. In Lübeck gilt das Besondere, daß der hospes, um Bürger zu werden, Zoll bezahlen muß. Aber einmal und dann nicht wieder. Diese Freiheit vom Zoll bezieht sich nicht bloß auf den »Marktzoll«, sondern auch auf den »Seezoll«, wie man ihn nennen könnte, die »severt«, wie er einmal in einer westfälischen Urkunde heißt³. Die ZO. drückt sich zwar allgemein aus: »homo pergens ad mare« (3), »quicumque pergit ad mare« (6); daß aber restriktiv zu interpretieren ist, zeigt die Vorlage. Das Privileg von 1188 schickt voraus: »mercatores cujus-cunque regni, cujuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere« und fährt dann fort: »si quis vero transfretare voluerit, ... de quolibet var det 15 den.«. Nur auf die auswärtigen Kaufleute sollen sich also die Zollsätze über den Seeverkehr beziehen. Die Sätze, welche in ZO. 2 auf jenen Anfangspassus über die Erwerbung des Bürgerrechts folgen, sind für mich lange die unverständlichsten der ganzen Ordnung gewesen. Folgender Inhalt dünkt mich der wahrscheinlichste. Der Satz 2 des Artikels: »si transit Albiam« kann nicht eine Fortsetzung des unmittelbar vor-
aufgehenden Satzes »cum aliquis« sein, den Bürger gewordenen hospes betreffen, sondern muß das Thema des Artikel 1 wieder aufnehmen. Es ist also die Rede von einem Gaste, der auf dem Lübecker Markte verkehrt und seinen Vierpfennigszoll bei dem Abzug von Lübeck entrichtet hat. Er will landeinwärts fahren,

¹ Was natürlich mit »vendit vel emit« verbunden werden muß, denn der Zoll wird erst beim Verlassen des Marktes entrichtet, ZO. 17.

² Hans. U.-B. I n. 573 S. 200 unten, zweite Fassung. Die Urkunde ist der Kürze halber im folgenden als Hamburgische ZO. bezeichnet; über ihren Charakter vgl. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs (1873) S. 8.

³ Hans. U.-B. I S. 131 A. 1.

hat die Elbe bereits überschritten, besinnt sich dann aber eines andern und kehrt nach Lübeck um, um seewärts zu gehen. Dann braucht er in Lübeck nicht noch einmal Zoll zu bezahlen, weder einen Markt- noch einen Seezoll¹. Verbleibt er dagegen in Lübeck, und entschließt sich Bürgerrecht zu erwerben, so muß er den Zoll von 4 ℔ bezahlen. Hat er eine Ehefrau in Lübeck, d. h. doch wohl eine aus Lübeck stammende Frau, eine Bürgers-tochter zur Ehe genommen, so braucht er keinen Marktzoll neben dem Bürgergewinngeld zu bezahlen. Der letzte Satz des Arikel 2: »et si habet« knüpft wieder an den ersten Satz des Artikels an, enthält eine allgemeine Norm für alle das Bürgerrecht erwerbenden Gäste, nicht etwa bloß für die, auf welche die Voraussetzungen des Thatbestandes zutreffen, der in den Worten: »si transit Albiam« u. ff. vorgetragen ist. Durch den Schlufssatz des Artikel 2 werden auch die Eintragungen der alten Littera civilitatum klar: »dedit denarium ad civilitatem; uxorem habet«², d. h. er hat nur Bürgergewinngeld bezahlt, von dem Vierpfennigszoll blieb er frei.

Die an der Lübecker Zollstätte von dem Kaufmann, der seewärts gehen will, zu entrichtende Abgabe heist in der ZO. wie die bisher betrachtete »theloneum«. Man dürfte sie im Gegensatz zum Marktzoll Warezzoll nennen, wenn sie bloß von Waren erhoben würde. Sie ist nicht ein Zoll, um die Ausfuhr zu erschweren, sondern wird erhoben, weil sich von einem Zolle, der die zur See ausreisenden Kaufleute trifft, ein reicher Ertrag für den Zollherrn erwarten liefs. Wer in Lübeck zu Schiffe ging, hatte Waren bei sich, die er über See verkaufen oder gegen andere vertauschen wollte, oder Geld im Beutel, um auswärts Waren einzukaufen. Beide waren zollpflichtig. Auch der letztere — ein deutliches Zeichen, dafs kein Ausfuhrzoll vorlag — falls er selbständig war. Wer ausreiste, um im Dienste eines andern seine Arbeitskraft, etwa als Häringspacker in Schonen, zu ver-

¹ So folgt m. E. aus den Worten »non oportet eum quicquam dare« und dem gleich sich anschließenden Satze; »si non vadit ad mare«. Ebenso bestimmt die Stettiner ZO. in ihrem Schlufssatze wenigstens hinsichtlich der Freiheit vom Marktzoll (Hans. U.-B. I n. 688).

² Lüb. U.-B. II n. 31. Dazu Verf. Lübecks S. 194, und Mantels, Beiträge zur Lüb.-Hans. Geschichte S. 75.

werthen, zahlte nicht. Beide Arten seezollpflichtiger Kaufleute zahlten ihren Zoll bei Antritt der Reise; doch bestand der Unterschied, das der ohne Waren ausreisende eine feste Abgabe von 5 Pfennigen, der Exporteur von Waren einen dem Quantum seiner Ausfuhr entsprechenden Zoll zu entrichten hatte.

Die fixe Abgabe von 4 Pfennigen beim Binnenhandel, von 5 Pfennigen beim Seeverkehr, die den selbständigen Kaufmann für seine Person trifft, legt die Vergleichung mit einer Auflage nahe, die den in Lütbeck verkehrenden Wenden trifft: *semper pro capite suo* (Slavus) *unum denarium dabit* (16). Lag in dem Kopfgelde eine Mißachtung des Lübischen Rechts gegen den Wenden¹, so darf nicht verschwiegen werden, das in verschiedenen deutschen Zollordnungen auch deutschen oder dänischen Kaufleuten Abgaben *pro capite* auferlegt sind. Die Ütrechter 1122 von Kaiser Heinrich V. bestätigte ZO. verlangte den dänischen Schiffsführern — *›singuli qui magistri dicuntur navium‹* — *›de suo capite‹* 4 Pfennige ab². In Stade hatten die Ütrechter noch um 1200 *›pro suo capite‹* einen Zoll zu bezahlen; Erzbischof Hartwig von Bremen († 1207) hob ihn auf, weil er *›non sine peccato‹* gefordert werden konnte³; ebenso wie Bischof Heinrich von Ratzeburg den Zoll zu Dassow *›pro Dei timore‹*⁴ und Burwin von Mecklenburg und seine Söhne *›ob absolutionem peccaminum nostrorum et eterne vitae consolationem‹* aufheben⁵; eine Ausdrucksweise, die nach dem oben S. 127 erörterten Zusammenhang erklärlich wird. Aber wie Zölle, so sind auch Kopfgelder aller gottesfürchtigen Anwendlungen ungeachtet später noch erhoben worden. Nach einer vor 1275 aufgestellten ZO. haben in Greifswald Dänen, Norweger, Schweden, die Bewohner der Insel Fehmarn und des Landes Schleswig *›pro capite‹* 1 Schilling und der *›dominus navis‹* 4 Pfennig zu bezahlen⁶. In dem den Wenden nach der ZO. auferlegten Kopfgelde an sich ist also keine Herabsetzung zu erblicken, zumal es nur 1 Pfennig

¹ C. W. Pauli, Lüb. Zustände I 58.

² Hans. U.-B. I n. 8.

³ Hans. U.-B. I n. 42.

⁴ Lüb. U.-B. I n. 18, oben S. 127.

⁵ Das. I n. 22.

⁶ Hans. U.-B. I n. 746.

beträgt. Dagegen drückt sich seine ungünstigere Rechtsstellung darin aus, daß er einen Zoll für alles, was er am Lübecker Markte verkauft, zu entrichten hat, der ähnlich bemessen wird, wie der Seezoll, den Handeltreibende anderer Nationen in Lübeck bezahlen müssen: für Waren, die nach »punt swares« verzollt werden, das Pfund mit 1 ℔ ; für Waren geringeren Wertes und Umfanges von Schillingwert 1 ℔ , von Vierdungswert 4 ℔ ¹. Der Zoll des Wenden ist allerdings niedriger als der Seezoll (3, 6). Die Zurücksetzung des Wenden liegt nur darin, daß er einen allgemeinen Zoll von allen in Lübeck verkauften Waren entrichtet, während andere Gäste nur von einzelnen in ZO. 7, 10, 11, 15 bestimmten Waren Zoll bezahlen.

Überblickt man das Ganze der ZO., so ergeben sich für den Zoll folgende Grundsätze. Der Händler bezahlt einen Zoll für seine Person oder für seine Waren oder für beides. Die Waren werden verzollt nach Quantitäten oder nach Stücken. Die Quantitäten bestimmen sich nach Gewicht oder nach Mafs. Als Gewichte kennt die ZO. die Last (3, 4) und das Pfund (6, 16). Eine Verzollung nach Mafs kommt nur bei Wein vor (5).

Die älteste Form der ZO. hat nur den einfachen Satz, daß von dem Fafs Wein 15 ℔ Zoll erhoben werden und dazu die Bemerkung, daß sonst kein »bothentoln« bezahlt werde. Ich verstehe, es ist der einzige Zoll von Flüssigkeiten. Bote (vgl. Bottich) ist nach Angabe der Wörterbücher eine Art großer Fässer und dient vielleicht repräsentativ für Flüssigkeitsmafse überhaupt. Die jüngere Form der ZO. beseitigt die letztere Bemerkung und amplifiziert und detailliert den ersten Satz. Eine bloße erweiternde Umschreibung ist es nämlich, wenn sie den Worten ihrer Vorlage »de vase vini« einfügt »quod continet 12 amas«, denn das wird eben unter einem »vas integrum« verstanden, wie die Venloer ZO. von 1272 zeigt: si vas vini integrum non fuit id est si duodecim amas non capiat². Von gleichem Werte ist der zweite Satz; denn er besagt weiter nichts, als daß für ein halbes Fafs der halbe Zoll bezahlt wird. Wirklich neues enthält nur der Schlufs, wonach von Wein in Tonnen das Ohm mit 1 ℔ ver-

¹ S. unten S. 142 A. 4.

² Hans. U.-B. I n. 710.

zollt wird. Das wird demnach der weniger gute Wein gewesen sein. Der Zoll von 15 ℥ für das Faß Wein, mithin für das Ohm $1\frac{3}{4}$ ℥ , findet sich ebenso schon in der Utrechter Zollrolle von 1122: *vinum afferentes de quolibet vase 16 denarios dent, sextus decimus eis reddatur*¹.

Derselbe Zoll von 15 ℥ kehrt wieder bei der Verschiffung von Waren zur See. Er wird von der »Last« erhoben (3), und kommt ebenso in der Greifswalder ZO. von c. 1275 vor: *item Teutonicus . . . si abducit mercimonia gravia dicta swar last dabit pro lasta 15 ℥* ². Die hier gewählte Bezeichnung kommt in den Quellen in mehrfacher Bedeutung vor, und es fragt sich, welche die Lübecker ZO. meint, wenn sie von »punt gravis« spricht (14 und 6)³. *Mercimonia gravia* oder *res graves*, deutsch swar last sind Waren, die nach dem Gewicht verzollt werden. So erklären die Lüneburger 1344: *dat se sagen (Taft), yresch (irisches Tuch), sardouc (Serge) und allerleye want ni anders vertollet en hebben men vor punt swar*⁴. Ihnen stehen Waren gegenüber, für die ein *theloneum speciale* bezahlt wird; in der

¹ Hans. U.-B. I n. 8.

² Hans. U.-B. I n. 746.

³ Dafs in Art. 6, wo nur die jüngere Form »punt gravis« liest, dasselbe gemeint ist, wie in Art. 14, wird unten S. 136 gezeigt. TG übersetzt »punt swares«. In dem zweiten Codex des Lüb. Rechts bei Brokes, Hach IV 37 ist ZO. 4 durch »twelf last swares« wiedergegeben.

⁴ Hans. U.-B. III n. 24. So ist auch Lüb. Chron. z. J. 1467 (Grautoff II 309) über eine vom Lüneburger Rate eingeführte Zollerhöhung zu verstehen: *it. en islik schipp mit swares alle ware, de me dar brochte, enen schilling*. In der Urkunde von 1268, die die Forderungen der deutschen und gotischen Kaufleute für den Verkehr in Nowgorod zusammenstellt, wird unterschieden, ob ein Schiff »bonis« oder »gravibus« oder »victualibus« belastet ist: von dem Schiff erster Art wird der doppelte Zoll dessen gefordert, was das zweiter Art bezahlt; das dritter Art ist zollfrei. *Navis oner. gravibus* ist erläutert: »*utpote carnis farina siligine vel brasio*« (Hans. U.-B. I n. 663 S. 230¹⁵). Wahrscheinlich ist dasselbe gemeint in der Urk. Albrechts v. Sachsen-Lauenburg v. 1248 (Hans. U.-B. I n. 357) *de vario, de cera etc. de quolibet diversarum genere specierum de talento quod vulgariter schippunt vocatur dentur duo denarii*, und v. 1241 (Lüb. U.-B. I n. 91): *de quolibet talento qualiumcunque rerum duo den.* Eine ausführlichere Aufzählung von Gegenständen, die als »punt swares« verzollt werden: Hans. U.-B. I n. 807 (vgl. unten S. 137).

Greifswalder ZO. sind als solche Wein und Häring genannt. Aus der Hamburger Zollrolle von 1262 ist zu ersehen, welcher Zoll von »punt swar« entrichtet wird; zweimal findet sich in jeder ihrer beiden Fassungen der Satz: si habet punt swar, dabit de quolibet scippunt tercium dimidium denarium (d. i. dritthalb ℥) ad theloneum. In den citierten Stellen unserer ZO. muß die Wortverbindung »punt swar« einen anderen Sinn, den eines gewissen Quantum, einer Gewichtsmenge haben. Ihr Artikel 6 bezieht sich auf Waren, die nur nach dem Gewicht verzollt werden: bis zu 3 Pfund mit 5 ℥ , über 3 bis zu 7 Pfund unterschiedslos mit 8 ℥ . Diese einfachen Sätze der ältesten Form sind in der jüngeren etwas nach oben hin erweitert. Sie fügt hinzu: über 7 bis 9 Pfund 12 ℥ , für 14 Pfund 15 ℥ . Alles übrige in der jüngeren Form ist nur eine der Verweiläufigungen, wie sie diese Handschrift liebt. Wenn sie statt 8 denarios: $7\frac{1}{2}$ denarios fordert, so ist das keine beabsichtigte Zolländerung. Wahrscheinlich las auch L ursprünglich statt viii: viij, da in der jüngeren Handschrift die oberste Position lautet: quicunque . . . habet 14 punt gravis, dat 15 denarios ad thelon. Das würde dann genau die Verdoppelung des obersten Satzes in L sein: 7 punt — $7\frac{1}{2}$ denarios, und solche Selbstverständlichkeiten sind, wie vorhin gezeigt, ganz in der Art der jüngeren Form. Auch im Artikel 14 wiederholt sich der Vorgang zweimal, daß statt 8 den. in der jüngeren Handschrift $7\frac{1}{2}$ den. steht².

Die in Artikel 6 der ZO. aufgestellte Zollskala wird vollständig bestätigt durch den Tarif, den nach Artikel 14 eine Handelsgesellschaft von Gästen zu bezahlen hat. Haben ihre Mitglieder Güter im Gewicht von 8 punt gravis zu gleichen Teilen, so hat jeder der beiden Gesellschafter für seine 4 Pfund 8 ℥ (resp. $7\frac{1}{2}$ ℥) zu entrichten: gemäß dem Tarife, der für eine Ladung von mehr als 3 Pfund bis zu 7 Pfund 8 (oder $7\frac{1}{2}$) ℥ fordert. Gehören dagegen dem A $\frac{2}{3}$ der Ladung, so muß er für seine $5\frac{1}{3}$ Pfund 8 (resp. $7\frac{1}{2}$) ℥ , B für seine

¹ Hans. U.-B. I n. 573 S. 200 unten und 202 unten.

² Oben S. 111 A. 3.

$2 \frac{2}{3}$ Pfund 5 ℔ an Zoll erlegen¹. Damit ist zugleich bestätigt, daß auch Artikel 6 in L unter seinem punt ein punt gravis versteht. Das punt swares oder p. gravis beträgt 3 Centner.

Das andere Gewicht, das die ZO. verwendet, ist die Last. Bei dem nahen Anschluß, den die ZO. an das Privileg von 1188 überhaupt und insbesondere in diesem Artikel zeigt, darf man in ihrem Satze: homo pergens ad mare quocunque last habet, tot quindecim denarios dabit (3) die Last identifizieren mit »quocunque var« der Vorlage. Der Zweck des Artikels, dessen Verhältnis zu dem Inhalt des vorher besprochenen Artikel 6 den Auslegern viel Schwierigkeiten gemacht hat, ist, wie der gleich folgende Artikel 4 zeigt, den Zoll für die größeren und größten Warenladungen zu bestimmen. Wie groß eine Lübsche last gewesen sei und in welchem Verhältnis das punt swares zu ihr stehe, hat Koppmanns Untersuchung² nicht festzustellen vermocht. Eine direkt die Größe der Lübschen Last betreffende Angabe kann ich zwar auch nicht aus den Urkunden beibringen. Vielleicht kommen wir aber durch folgende Kombination der Lösung der Aufgabe nahe. Das punt swares oder punt gravis ist, wie sich aus der Dortmunder ZO. strikt erweisen läßt, gleich einem großen Schiffspfund. Das talentum navale magnum der lateinischen ZO. ist in der deutschen wiedergegeben durch ein punt swares³. Dem entspricht es auch, wenn gewisse als punt swar bezeichnete Massengüter (oben S. 135) schiffspfundweise verzollt werden: so nach der oben citierten Hamburger ZO.; dasselbe wird gemeint sein, wenn die Elbzollordnung für Lüneburg⁴ die Aufzählung einer langen Reihe von Waren schließt: de quolibet Normannorum pondere duo dabuntur denarii cum dimidiō*, also mit dem gleichen Zollsätze wie für Hamburg⁵. Demnach 1 punt swar = 1 Schiffspfund = 1 Norm. Pfund. Das Verhältnis zur

¹ Die Erklärung Koppmanns (Jahrg. 1894 S. 149) ist daher unnötig.

² a. a. O. S. 147.

³ Dortmunder Stat. S. 229²³ vgl. mit 230⁴⁶.

⁴ Hans. U.-B. I n. 807 v. J. 1278.

⁵ Dieselbe Bezeichnung de quolibet Norm. pondere und denselben Zollsatz Hans. U.-B. I n. 466.

Last erhellt aus einer Urkunde von 1352¹, die das bisherige Verkehrsrecht in Stockholm für die Bürger von Wisby dahin abändert, dafs sie, die bisher Getreide und Salz nur bis zum Betrage einer ganzen Last kaufen und verkaufen durften, von nun ab Getreide »in quantitate trium talentorum videlicet quarte partis leste« zu verkaufen befugt sein sollen. Danach beträgt die Last 12 Schiffspfund oder punt swar. Wenn sich das Verhältnis zwischen den Zollsätzen in den Artikeln 3 und 6 unserer ZO. nicht auf die gefundene Beziehung zwischen Pfund und Last = 1 : 12 zurückführen läfst, so beweist das noch nicht gegen die Richtigkeit der Kombination. Es konnte sehr wohl ein eigener Zolltarif für grofse Ladungen, die nach Lasten gemessen wurden, aufgestellt sein; ein Tarif, dessen Sätze nicht arithmetisch ein Vielfaches dessen ergaben, was für Ladungen, die nach »Pfund« gewogen wurden, angesetzt war.

An den Artikel 3 schließt die ZO. eine ihn modifizierende Bestimmung, die die jüngere Form nicht ganz zutreffend »de theloneo navis« überschreibt. Denn Artikel 4 will nur das Thema des vorangehenden fortsetzen, den Zoll nach den Gewichtsmengen zur See ausgehender Waren feststellen, also nicht das Schiff, sondern seine Ladung treffen. In Konsequenz des Artikel 3 läge es für ein Schiff, das 12 Last und mehr trägt², einen Zoll von $12 \times 15 \text{ } \text{℥}$ zu fordern. Hier soll aber eine Ermäßigung auf $11 \times 15 \text{ } \text{℥}$ eintreten. Entsprechend soll für eine Ladung von mehr als 5 Last bis 12 Last excl. eine halbe Last dem Eigentümer zu gute gerechnet werden, so dafs er z. B. für 6 Last anstatt $6 \times 15 \text{ } \text{℥} = 90 \text{ } \text{℥}$ nur $82\frac{1}{2} \text{ } \text{℥}$ ($90 - 7\frac{1}{2} \text{ } \text{℥}$) zu bezahlen hat. Solche Ermäßigungen des Zolles bei gröfseren Warenquantitäten kennen auch andere Quellen, z. B. die schon mehrfach benutzte Utrechter Urkunde von 1122³. Nach der

¹ Hans. U.-B. III n. 243. Die lesta Norica auf Schiffe angewandt, die Häringe einnehmen, das. II n. 76.

² Eine Abstufung des Zolles nach Schiffsladungen unter 12 Last und von 12 Last und darüber auch in der 1224 den Lübeckern gewährten Urkunde Wizlavs v. Rügen (Lüb. U.-B. I n. 27). Hier auch derselbe Ausdruck »bajulare« wie in ZO. 4 vom Schiffe gebraucht, gleichbedeutend mit sustinere oder sufferre.

³ Hans. U.-B. I n. 8.

oben S. 135 citierten Stelle fährt sie fort: *si decem vasa [vini] vel plura habuerint, unius vasis theloneum remittatur eis*. Auch zu dem Schlusssatze der ZO. 4, wonach für eine Ladung bis zu 5 Last incl. keine Zollermäßigung gewährt wird, bietet sie eine Parallele: *si pauciora quam decem, nihil condonetur eis*.

Die Artikel, welche die mit ZO. 7 beginnende Materie des Kleinverkehrs betreffen, bieten weniger Stoff zur Betrachtung und geringere Schwierigkeit. Manches von dem, was Erörterung verdient, ist schon oben S. 124 berührt worden.

Aus der Zollfreiheit des Lübecker Bürgers hat die ZO. die beiden praktischen Sätze abgeleitet, dafs ein Gast, der in Handelsgesellschaft mit einem Bürger dessen Gut mit seinem eigenen führt¹, nur für seinen Teil zollpflichtig ist (12), und dafs der Handlungsdieners eines Lübecker Bürgers, der Waren seines Herrn führt, zollfrei bleibt, auch wenn er ein kleines eigenes Vermögen haben sollte (13). Er wird nicht dem 5-Pfenningszoll der ZO. 6 unterworfen, denn er ist ja nicht *proprium panem*².

Die Zölle, die von dem Marktverkehr in Lübeck erhoben werden, sind verschiedenartig. Sie stufen sich einmal ab nach den Transportmitteln, deren sich die Händler für ihre Waren bedienen: von einem Wagen sind vier ℥ , von einer Karre, die im Gegensatz zu jenem zweirädrig ist, zwei ℥ Zoll zu entrichten (7)³. Das neben der *karruca* mit dem gleichen Zoll belegte *vehiculum* ist in TG. durch Schlitten wiedergegeben. Oder der Zoll richtet sich nach den Arten der zu Markte gebrachten Gegenstände. Als solche nennt die ZO.: Vieh, speciell Kühe, Schweine, Schafe, Lämmer, denen die jüngere Handschrift noch Böcke und Ziegen anreihet (7). Der höchste Zoll beträgt hier, auf das eingeführte Stück berechnet, 2 ℥ , der geringste $\frac{3}{4}$ ℥ . Ausführlicher befaßt sich die ZO. mit dem Zoll auf Pferde (10, 11). In der Zusammenstellung der Freiheiten, welche die Kaufleute des römischen Reichs in Brügge genießen, werden

¹ *»ducit facultates«* heißt nicht, wie Hasse S. 55 übersetzt, ausführt; das bezeichnet die ZO. immer durch *»educere«* (16, 17). Über die Entstellung des Art. 12 in der Handschrift W oben S. 118.

² Oben S. 123 und 132.

³ Ebenso Greifswald: *item pro curru dantur 4 ℥, it. pro karruca 2 ℥* (Hans. U.-B. I 746). Desgl. Dortmunder Statuten S. 227 ff.

Pferde zu den kleinen Dingen gerechnet, »daer gheine grote macht an leghet« und die sie deshalb kaufen und wieder verkaufen dürfen »zonder begriip, unbehindert, unbelastet«¹. In Lübeck sind Pferde wertvollere Objekte. Die ZO. unterscheidet zwischen zur See und zu Lande eingeführten Pferden. Der Fremde hat für jene einen Zoll von 8 ℔ zu entrichten; braucht dann aber beim Verkauf des Pferdes in der Stadt keinen Marktzoll (oben S. 130) zu bezahlen (10). Kauft er ein Pferd in der Stadt oder verkauft er ein zu Lande eingeführtes, so zahlt er nur 4 ℔ Zoll. Tauschen dagegen zwei Fremde untereinander Pferde, so zahlt jeder 8 ℔ , da der Tausch als aus zwei Geschäften, einem Verkauf und einem Kauf, bestehend behandelt wird. Eine Parallelstelle, zugleich interessant durch ihren deutschen Namen für das Tauschgeschäft, bietet die Greifswalder Zollrolle: pro equo empto 4 ℔ , et si quis fecerit cum equo concambium butinge dictum, dabit pro equo 8 ℔ ². In Hildesheim, wo der Pferde Zoll 2 ℔ beträgt, ist konsequent bestimmt: butet se mit perden, so ghift malck ver penninghe³.

Neben Vieh und Pferden nennt die ZO. als Marktwaren »redditus« und stellt sie zu »kopscat« in einen Gegensatz (9). TG. übersetzt das kritische Wort mit »renten«. Die Wiedergabe ist etwas äußerlich. Gewiß heißt redditus oft soviel als Rente, wie denn das deutsche Wort durch Vermittlung des mittellateinischen *rendita* (*rendere* st. *reddere*) aus dem lateinischen entstanden ist, und Kornrenten, wie Koppmann S. 163 übersetzt, trifft sachlich die wichtigste unter den gemeinten zu Markt gebrachten Waren. Aber der Gegensatz »Kaufschatz« weist doch auf eine allgemeinere Bedeutung hin: eigene Erzeugnisse, eigene Naturprodukte, die die »homines domini Burwini« nach Lübeck führen. Von diesen Gegenständen brauchen sie keinen Zoll zu zahlen. Führen sie dagegen Waren für andere in die Stadt ein, so sind sie zollpflichtig. Die Lesart der Stelle ist nicht ganz sicher. Der Text im U.-B. der Stadt Lübeck I n. 32 und bei

¹ Hans. U.-B. II n. 154 § 2 v. J. 1309, ebenso in den späteren Formen III 452 § 2, 497 § 1.

² Hans. U.-B. I n. 746.

³ U.-B. der Stadt Hildesheim I n. 548 § 104.

Höhlbaum, Hans. U.-B. I n. 223 lautet: »alias si ducit aliquem kopsath«. Vor aliquem steht aber in der Handschrift L »ali«. Beide Herausgeber haben es für einen verunglückten Ansatz des Schreibers zu dem folgenden »aliquem« gehalten und deshalb weggelassen oder eingeklammert. Ich glaube, das Wort muß als der Dativ alii verstanden werden und zielt auf Waren, die von anderen als ihren Eigentümern oder deren Leuten zu Markte gebracht werden. Dadurch entsteht die Frage, ob die Beschränkung der zollfreien Einfuhr auf die Erzeugnisse des eigenen Landes für alle in ZO. 9 genannten Ausländer oder nur für die »homines domini Burwini« gelten soll. Eine Beschränkung solcher Art, wie sie das Princip der englischen Navigationsakte von 1651 in betreff der Erzeugnisse europäischer Länder war, ist auch dem Zollrecht alter Zeit nicht fremd. Das Strafsburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts beschränkt die Zollfreiheit der Leute der Strafsburger Kirche auf »res quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei«¹, und das zweite Hildesheimer Stadtrecht bestimmt: swelick man hir korn invort, dat eme uppe seme wassen ist, he hore weme he hore, dar ne darf he nenne tolen van gheven². Da aber die Vorlage der ZO., das Privileg von 1188, den »Rutheni Gothi Normani et cetere gentes orientales« ohne alle Einschränkung den freien Verkehr in Lübeck, das »absque theloneo et absque hansa venire et libere recedere« gewährt, wird man den Wortlaut des Artikel 9 von »nec aliquis homo« an als einen selbständigen Zusatz anzusehen haben und richtiger die Einschränkung nur auf die »homines Burwini« beziehen.

Als Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die auf den Lübecker Markt gebracht werden, erwähnt die ZO. endlich noch olera, Kohl, wie TG. übersetzt, Obst, Flachs und Hopfen. Das Princip ist hier offenbar, den Kleinverkehr frei zu geben. Von Gemüse wird deshalb überhaupt kein Zoll gefordert, von Obst (15), von Flachs und Hopfen (16) nicht, wenn sie in kleinen Quantitäten zu Markte gebracht werden. Bei Flachs und Hopfen, die besonders von Wenden nach Lübeck eingeführt

¹ Gaupp, Stadtrechte S. 61 § 52.

² Hildesheimer U.-B. I S. 290 § 116.

wurden, bestimmt sich das zollfreie Quantum nicht nach einem festen Zahl- und Mafsverhältnis, sondern sinnlich nach alter Weise: soviel deren der Verkäufer auf seinem Rücken trägt. Die Begünstigung des Kleinverkehrs kehrt in anderen Ordnungen ähnlich wieder¹; oft ist namentlich freigegeben, was zur »spise« dient, sich unter den oft weit gefafsten Begriff der Lebensmittel bringen läßt². Die Zollfreiheit des Obstes bezieht sich auf das zu Schiff nach Lübeck gebrachte, das nicht mehr als 4 Schilling kostet. Damit soll nicht ein sogenannter Wertzoll³, sondern ein bestimmtes kleineres Quantum angegeben sein: soviel als für einen »vierdung« zu haben ist, wie man in der Verkehrs- und Rechtssprache des Mittelalters penninkwert, schillingwert⁴ u. dgl. gebrauchte, und wie auch in ZO. 16: »valens solidum«, ZO. 1 »si emit valens fertonem« und »emit valens mille marcas« für den Gegensatz: »sive parvum sive multum sit« (ZO. 11 a) verwendet ist. Es ist einer der wenigen Zusätze in TG, wenn hier der Einfuhr von Obst zu Schiff die zu Wagen gleichgestellt ist, und das von jenseit der Elbe herkommende Obst, vorausgesetzt dafs es »beter is den en verdinc«, für zollpflichtig erklärt wird. Dadurch, dafs das zollfreie Quantum in derselben Weise wie in der lateinischen ZO. begrenzt ist, bekundet sich der Zusatz sachlich als blofse Amplifikation.

Den Schlufs der ZO. bilden Sätze über die Zollentrichtung. Man darf ausgehen von der Forderung, wie sie in einer dem dänischen König Waldemar zugeschriebenen Urkunde formuliert ist: *suum iustum theloneum domini regis officialibus debet qui-*

¹ Braunschweig. Ottonianum § 48: swaz so en man verkoft beneden eneme scill, dar ne gift he nenen toln af; von deme scill. gift he enen sceref (U.-B. n. 2).

² Oben S. 135 A. 4. Hans. U.-B. III n. 24 (nach den im Texte oben S. 135 abgedruckten Worten der Lüneb. Urk.): unde dat allerhande spise, wodevic se si, dede upgheyte to der stat nut, scal wesen sunder allerleye tollen; wodevic (vgl. Mnd. Wb. I 513) wohl zu bessern in: wodenic. Koppmann verweist mich auf: soden statt: sodan in Mnd. Wb. IV 283. Zollfreiheit bei dem Einkauf »in cibariis et potibus ad victualia vel vestimentis sibi necessariis« Hans. U.-B. I n. 434.

³ Stüeda, Revaler Zollbücher und -Quittungen (Hans. Gesch.-Qu. V) S. II.

⁴ Mnd. Wb. III 318. Lexer, Mhd. Wb. II 239; 737. Hildesh. U.-B. I n. 548 § 109.

libet ministrare¹. Überall kehrt in der Lübecker ZO. wie in anderen Urkunden die Vorschrift und der Ausdruck wieder, daß jedermann theloneum debitum (ZO. 17), theloneum justum², sinen rechten toln (TG 17), theloneum suum (ZO. 19), sinen toln³ (TG) entrichte. Der Zoll ist nicht eher fällig, als bis der Pflichtige die Stadt verläßt: quousque in civitate permansit, eousque theloneum non deduxit (17), mögen auch seine Waren bereits die Zollstätte passiert haben⁴. Ja, der Gast darf selbst die Stadt verlassen, ohne sich straffällig zu machen, wenn er nur den Betrag seiner Zollschnld seinem Hauswirte hinterlassen hat. Der Gastfreund des Fremden darf sie drei Nächte zurückbehalten, also auch wohl solange ein Retentionsrecht an ihr wegen seiner Ansprüche geltend machen, nur nicht dem Zollerheber gegenüber (17)⁵. Erst wenn nach Ablauf dieser drei Tage der Zoll nicht gezahlt wird, ist der Zoll »entführt«, d. i. dem Berechtigten entzogen und die Strafe verwirkt, die der Zolldefraude gedroht ist. Andere Quellen gewähren dem Zollpflichtigen keine so lange Zahlungsfrist, sondern nur für den ganzen Tag, da er seine Waren vorausgeschickt hat, bis zum Sonnenuntergang »sole lucente«; die Verzögerung usque in crastinum oder, wie deutsche Texte sich ausdrücken würden, »over dwernacht«⁶ zieht hier Strafe nach sich⁷. Für den »toln untvoren«, das ebenso dem Sachsenspiegel II 27 § 1 und zahlreichen anderen deutschen Quellen bekannt ist, ist der technische lateinische Ausdruck: »theloneum deducere«. So in der Hamburgischen ZO.⁸, im Pri-

¹ Hans. U.-B. II n. 282 vgl. mit Lüb. U.-B. I n. 13.

² Urk. für Utrecht 1122: qui justum thelon. dolose detulerit (Hans. U.-B. I n. 8).

³ Nicht: einen t., wie bei Mollwo 97 unberichtigt stehen geblieben ist.

⁴ Daß der Zoll erst beim Verlassen der Stadt fällig wurde, beweist vielleicht auch das Privileg Kaiser Friedrichs I. v. 1188, dem am Schlusse des Satzes über die Zollpflicht der Kaufleute, die nicht zu den völlig befreiten gehören (oben S. 141), die Worte »et libere recedant« fehlen.

⁵ Daß der Wirt »in jeder Richtung« für den Gast haftbar bleibe (Hasse 59), kann die Stelle unmöglich besagen.

⁶ Dortmunder Stat. I 34.

⁷ W. Sickel, Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht (Ztschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft VII, 1887) S. 511.

⁸ Hans. U.-B. I n. 573, in beiden Formen S. 202 unten.

vileg für Lüneburg von 1247, in dem für Münden von 1246¹, im Hildesheimer Stadtrecht von 1300². Den in der modernen Rechtssprache üblich gewordenen Ausdruck »Hinterziehung« belegt das Privileg Kaiser Friedrichs II. für Goslar von 1219: *si quis de subtractione thelonii fuerit incusatus*³. Bis dahin, daß der Fälligkeitstermin des Zolles eingetreten ist, sind die zollpflichtigen Waren noch »unvorvaren«: »*bona nostra ratione theloni sunt unvorvaren, donec primus currus ducens bona ad naves sit in aqua*«, wie es in dem Entwurf eines Privilegs für die Lübecker in Skanör und Falsterbo heißt⁴.

Die Strafe, die den Pflichtigen für Verletzung des Zollrechts trifft, ist eine Geldbuße, die sich aus zwei Teilen zusammensetzt. Jeder Teil ist für sich von rechtshistorischer Bedeutung; um wie vielmehr ihre Kombination. Den einen Teil bilden die 60 Schillinge des alten Königsbannes, den andern der neunfache Ersatz des geschuldeten Zolles⁵.

Eine Reihe von Rechtsquellen des spätern Mittelalters kennt nur den ersten Bestandteil: so die Kaiserurkunde für Utrecht von 1122, das Privileg für Münden 1246, das Statut von Münster i. W. c. 1221⁶. Den zweiten Bestandteil hat W. Sickel⁷ auf den Satz der *Lex Saxonum* zurückgeführt, der auf den kleinen Diebstahl die Strafe des Neunfachen setzt: »*novies conponat quod abstulit*«. Den neunfachen Entgelt als Diebstahlsstrafe kennen auch noch andere Volksrechte⁸; doch ist unten noch ein Argu-

¹ U.-B. der Stadt Lüneburg I n. 67 S. 39¹⁰⁴. Gengler, Stadtrechte S. 303. Döbner, Die Städteprivil. Ottos des Kindes S. 26 ff.

² U.-B. n. 548 § 115 übersetzt »*deducere*« in n. 209 § 8.

³ Bode, U.-B. der Stadt Goslar I n. 401 § 41.

⁴ Hans. U.-B. II n. 282.

⁵ Ob das *cap. de functionibus publ. v. 820* (M. G. Capitul. I n. 143) schon den Königsbann auf Zolldefrauden anwende, ist nicht sicher. Sickel a. a. O. S. 512. Brunner, RG. II 240. Überwiegend hat das *Cap.* eine andere Tendenz (s. unten S. 145 A. 1). Die Behauptung Mollwos 71, daß es schon beides, die Bannbuße und den neunfachen Ersatz, dem Defraudenten androhe, ist ohne allen Grund.

⁶ Hans. U.-B. I n. 8. Münden § 6, Münster § 49. Gengler, Stadtrechte S. 303 u. 307.

⁷ a. a. O. S. 515.

⁸ Brunner, RG. II 644. v. Richthofen, Zur *lex Saxonum* S. 316.

ment zu erwähnen, das Sickels Hypothese stützt. Aber früher als aus dem 13. Jahrhundert ist die Anwendung dieser Strafe auf die Zolldefraude, die sich in städtischen Statuten häufig wieder findet, noch nicht erwiesen. Beispiele liefern das Privileg für Lüneburg von 1247, das Braunschweigsche Stadtrecht § 184 und die Urkunde der holsteinschen Grafen für die in Hamburg verkehrenden Braunschweiger und Magdeburger¹.

Das Bedeutsame der Lübschen ZO. liegt in der Verbindung beider Strafen. Das Gleiche kehrt im Privileg für Goslar von 1219 wieder, wengleich noch gesteigert: *ipsum theloneum et preterea octuplum restituet et advocato civitatis pro quolibet denario 60 solidos vadiabit*². Die Hamburgische ZO. verlangt wie die Lübecker das Neunfache und 3 Pfund.

Wo wie in Lübeck die zwifache Strafe verhängt wird, werden mitunter die 60 Schillinge als »pro excessu«³ oder charakteristischer als »vor de wold«⁴ verwirkt bezeichnet. Die Diebstahlsstrafe, welche das sächsische Volksrecht verhängt, besteht außer dem Neunfachen des Gestohlenen in einer »pro fredo« zu entrichtenden Strafsumme⁵. Wie durch den neunfachen Ersatz der Bestohlene entschädigt und durch das Friedensgeld der Friedensbruch, die Verletzung des Ganzen und seiner Rechtsordnung, gehndet werden soll, so wird auch in der Zolldefraude die Verletzung des Zollberechtigten und die der öffentlichen Ordnung unterschieden und beides mit Strafe verfolgt. »Wolt« ist die Gewaltthat, der Bruch des Rechts, wie »fredus« der Bruch des Friedens und die dafür zu zahlende Bußsumme. Dementsprechend fällt der neunfache Ersatz für den hinterzogenen Zoll dem Zöllner zu, während an dem Gewette der 60 Schillinge neben dem

¹ Lüneb. U.-B. I n. 67 (oben S. 144). U.-B. der St. Braunschweig I S. 116; Hans. U.-B. I n. 466.

² Damit vgl. Goslar. Statut S. 40¹⁵.

³ Münden 1246 (oben S. 144): *si quis vero thelon. deduxerit, tria talenta dabit hujus modi pro excessu.* Hamb. ZO. im Hans. U.-B. I n. 573.

⁴ Sühnevertrag zwischen Sachsen-Lauenburg und Lübeck von 1410 (Lüb. U.-B. V n. 294 S. 325): *weret ok dat yemand . . . den tolne . . . entfoerde, de ensal hoger nicht breken, men den tolne negenvold uttogevende und dre pund vor de wold.*

⁵ C. 36 (M. G. LL. V 67).

Zöllner auch die Vertreter der öffentlichen Ordnung, der Vogt und die Stadt, Anteil haben. In Goslar wird das Neunfache ebenfalls dem Zöllner, die Bannbufse dem Stadtvogt ohne Konkurrenz anderer zugewiesen. Das Recht für Hamburg stimmt mit dem von Lübeck wie in der Höhe der Strafsummen, so auch in deren Verteilung überein¹.

Wird ein Gast von dem Zöllner beschuldigt, seiner Zollpflicht nicht genügt zu haben, so befreit er sich nach der ZO. von Lübeck durch seinen Eineid (18). Ebenso nach dem Privileg von Goslar, während nach dem von Lüneburg die Eideshülfe von zwei erbgewesenen Bürgern, nach dem Statut für Münster ein »septima manu se expurgare«², verlangt wird.

Die jüngeren Handschriften haben der Lübecker ZO. den Schlufssatz angehängt, dafs, ebenso wie der hinterziehende Gast dem Zöllner, so auch der Zöllner, der unrechten Zoll nimmt, dem Gaste bufspflchtig wird. Wenn auch diese Bestimmung ihrem Inhalte nach sich als jüngeren Ursprungs erweist, so darf doch nicht vergessen werden, dafs gerade die ältesten Rechtsätze dieses Gebiets sich gegen die Beamten richten, die rechtswidrig Zölle erheben³. Dafs gerade die Zöllner geneigt waren, mehr zu fordern als ihnen zukam, geht auch daraus hervor, dafs in den Straffestsetzungen wegen Zollhinterziehung, die doch an sich schon reichlich hoch bemessen waren, wiederholt betont wird, der Zöllner dürfe nicht mehr verlangen⁴.

¹ Die beiden Formen der Urkunde Hans. U.-B. I n. 573 stimmen sachlich überein — auch die Fassung 1 billigt dem Zöllner 1 Pfund zu, was Sickel S. 511 übersehen hat — und zeigen, dafs der actor der Lüb. ZO. der Zöllner ist.

² Gengler, StR. S. 307.

³ Vgl. das oben S. 144 A. 5 cit. Capitular.

⁴ Braunsch. StR. § 184 S. 116: we den tolln untford, deme ne mach de tolner nicht nār, wen dat he den tolln neghentvalt gelde. Sühnevertrag v. 1410 (oben S. 145 A. 4). Nach der Genter ZO. v. 1199 soll der Zöllner, der mehr als die Gebühr fordert, »tanquam publicus latro et aggressor viarum« behandelt werden. Warnkönig, Flandr. Staats- u. RG. II 1 S. 19 ff. Roscher, Syst. der Finanzwiss. S. 429 A. 11.

IV.
DIE LÜBISCHE
STADESCHRONIK UND IHRE ABLEITUNGEN.

VON
KARL KOPPMANN.

STATISTIK UND VERGLEICHENDE
STATISTIK

§ 1. Vorbemerkung.

Bei meiner Bearbeitung der Lübischen Chroniken bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß uns von dem Franziskaner-Lesemeister Detmar vier verschiedene Arbeiten erhalten seien:

1. die Detmar-Chronik von 1105—1276 (D H), die uns in Auszügen in der Bremischen Chronik von Rynesberch und Schene und verstümmelt in der Hamburgischen Handschrift vorliegt;
2. die Detmar-Chronik von 1105—1386 (D M), die wir im Auszuge in der Melleschen Handschrift besitzen;
3. die sogenannte Rufus-Chronik von 1105—1395 (D R) und
4. die Detmar-Chronik von 1101—1395 (D L), die uns vollständig in der Ratshandschrift und von 1277 ab in der Hamburger Handschrift aufbewahrt ist.

Von der Hamburger Handschrift hatte ich, Städtechroniken 19, S. 3 und S. 102 gesagt, sie sei von 1277 ab eine Abschrift der Ratshandschrift; auf S. 598 gab ich nachfolgende Berichtigung: »Oben S. 3 und S. 102 ist die Hamburger Handschrift (H.) für die Zeit von 1277—1400 als Abschrift der Ratshandschrift (L.) bezeichnet. Aus einer genaueren Vergleichung ergibt sich jedoch, daß diese Bezeichnung irrig ist; trotz aller Übereinstimmung finden sich nämlich bei H. einige kleine Abweichungen, die, wie der Vergleich mit der Melleschen Handschrift (M.) lehrt, nicht auf Willkür des Abschreibers beruhen können«. Ich meinte und meine noch jetzt, mich hier durchaus verständlich ausgedrückt zu haben¹: ich verzeichnete, wie S. 194

¹ Vgl. dagegen die Bemerkungen, mit denen O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 2 (3. Aufl.), S. 166 Anm. 1, wie meinen Nachweis, daß die Hamburger Handschrift aus verschiedenartigen Stücken bestehe, so auch diese Berichtigung bedenkt.

bemerkt worden ist, »unter Benutzung einer sorgfältigen Kollation, die Mantels zwischen der Hamburger Abschrift und der Grautoffschen Ausgabe vorgenommen hat, die wenigen Lesart jener (H.), welche für die Kritik von Interesse sein können«, und bemerkte im Laufe der Drucklegung bei der Vergleichung dieser Lesarten mit denen der Melleschen Handschrift eine Übereinstimmung, welche die Annahme ausschließt, der Schreiber der nur bis 1386 reichenden Melleschen Handschrift und ein Abschreiber der Ratshandschrift hätten bei willkürlicher Abweichung von ihrer betreffenden Vorlage zufällig das Gleiche getroffen.

Das Ergebnis einer solchen Vergleichung ist nämlich dieses:

Ann. Lub. (Quelle): *in vigilia nativitatibus beate Marie*; DL § 506 S. 437: *Dar na in unser vrouwen avende der lateren*; DR: *avende*; DH: *daghe*; DM: *daghe*.

DL § 586 S. 577: *Na des wart dar danz unde z dustes vele*; DR verderbt: *kussendes*; DH: *springendes*; DM: *sprynghendes*.

DL S. 482, 9: *unde vele ghuder lude vorbannen*; DH: *vorhouwen*; DM S. 164, 23: *vorhouwen*.

DL S. 542, 7—8: *In deme sulven jare let hertoge Wilhelm van Luneborch sine man, steden unde lant huldegen hertogen Magnus van Brunswik*; DH: *sine man streden, unde dat land huldeghede*; DM: *syne manne stryden, unde dat land huldigede*.

DR § 756: *dar weren se rowich; me horde dar wol godesdenst, jummer (l: nummer) pipen edder bunghen*; DL ursprünglich: *dar weren rowich nummer pipen edder bunghen*, daraus korrigiert: *dar weren se rowich; nummer hord me pipen edder bunghen, mer godesdenst*; DH: *dar weren se rowech in er godesdenst, nummer horde men pipen edder bunghen*; DM S. 177, 8—9: *dar weren se rouwech bet an ere godesdenste; nummer horde men pipen ofte bungen*.

DL § 763 S. 554, 11—12: *In deme sulven jare in sunte Brixius nacht do was en stede grot wint*; DR: *stide*; DH: *stide*; DM S. 177, 23: *stide*.

DL § 866, S. 594, 14—15: *scholden syn vorvestet unde nergen heghe hebben, noch in Dennemarken, noch in Holsten*; DR: *noch*

in Dennemarken, noch in Holsten; D H: noch in Denemarken, noch in Sweden, noch in Holsten; D M S. 186, 32: noch in Dennemarken, noch in Sweden, noch in Holsten.

Endlich sei noch eine Stelle angeführt, die in D M fehlt, an der aber D H mit D R zusammen D L gegenüber steht:

D L § 407: *des greven dochter van Reppin, de was dochter des vorsten van Ruyen; D H: dochterdochter; D R: dochterdochter.*

Über das Verhältnis der vier Arbeiten zu einander nahm ich an, Detmar habe die Chronik von 1105—1276 zuerst geschrieben, sodann infolge des ihm 1385 erteilten Auftrages unter Benutzung jenes früheren Werkes eine bis auf seine Zeit reichende Chronik verfasst, die uns in ihrer letzten Gestalt in der Rufus-Chronik vorliege und diese zweimal unter Heranziehung der Arbeiten des Vincenz von Beauvais und des Haythou überarbeitet, 1386 zu derjenigen Recension, die durch den in der Melleschen Handschrift erhaltenen Auszug repräsentiert wird, 1395 zu der, die sich in der Ratshandschrift darstellt. Wiederholte Untersuchungen haben mich überzeugt, dass diese Auffassung modifiziert werden müsse.

§ 2. Grautoffs Ansicht.

Als Grautoff (1829) den ersten Band seiner Lübeckischen Chroniken veröffentlichte, waren ihm von den hier in Betracht kommenden Arbeiten nur zwei, die Recension der Ratshandschrift und der sogenannte Rufus bekannt. Die Vergleichung derselben führte ihn zu folgender Ansicht: Detmar habe ein vom Rat zur Überarbeitung und Weiterführung erhaltenes Exemplar der Stadeschronik als Konzept benutzt, indem er zwar eine Fortsetzung von 1350—1395 hinzufügte, aber dasjenige, was er für die Reinschrift aus anderen Quellen in die Stadeschronik eingeschaltet haben wollte, nicht schon wirklich in das ihm zur Verfügung gestellte Exemplar eintrug. Dieses bis 1395 reichende Konzept Detmars, nach welchem unter Hinzufügung der von Detmar bestimmten Ergänzungen die Ratshandschrift hergestellt worden wäre, habe später Rufus unter den Manuskripten des Katharinen-Klosters aufgefunden, abgeschrieben und bis 1430 fortgesetzt; bei der Abschrift sei jedoch Rufus nicht ohne Kritik

verfahren, sondern habe einzelne Irrtümer Detmars wirklich berichtigt. Daraus erkläre es sich, daß Rufus erstens von 1106 bis 1289 nur sparsame und kurze Nachrichten gebe, indem diese wahrscheinlich für die betreffenden Jahre den ganzen Inhalt der Stadeschronik ausgemacht hätten, zweitens von 1290—1350 freilich weitläufiger werde, aber doch weder die Vollständigkeit Detmars erreiche, noch überhaupt etwas enthalte, was diesem fehle, drittens von 1350—1385 zwar immer noch weniger gebe, als Detmar, aber doch einiges zu berichten wisse, was Detmar vermissen lasse, und häufig die von Detmar in einem und demselben Jahre gegebenen Nachrichten in eine andere und größtentheils richtigere Ordnung bringe, viertens endlich von 1385—1395 bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen wörtlich mit Detmar übereinstimme. Nachdem dann Grautoff die Hamburger Handschrift kennen gelernt hatte, sprach er (1830), ohne über das früher besprochene Verhältnis des sogenannten Rufus zu Detmar sich des weiteren zu äußern, über das Verhältnis jener zu diesem folgende Ansicht aus. Der Verfasser des in der Hamburger Handschrift vorliegenden Werkes gebe zwar bis 1277 vielfach Ergänzungen zu den Nachrichten Detmars, habe aber doch durchgehends Detmar und vielleicht auch Rufus vor sich gehabt; oft wiederhole er deren Bericht wörtlich, öfter weiche er zwar in den Worten von ihnen ab, stimme aber sachlich mit ihnen überein; wo sich Detmar und Rufus in der Zeitrechnung unterschieden, folge der Verfasser dem Rufus; seine Ergänzungen habe er Helmold, der wendischen Chronik und anderen weniger bekannten Quellen entnommen; diese Ergänzungen wolle Grautoff mitteilen, obgleich sie wenig neues enthielten, »weil sie in der Art, wie sie hier aufgeführt sind, näher an die Quelle führen können, aus der sie ursprünglich geschöpft wurden«.

Fassen wir diese nicht überall klaren Auseinandersetzungen kurz zusammen, so hätte Rufus die Stadeschronik bis 1350 in Abschrift und Detmars Arbeit bis 1395 im Konzept, d. h. beide Werke ohne die von Detmar beabsichtigten Ergänzungen vor sich gehabt und sie bis 1385 in Einzelheiten berichtigt und ergänzt, während der Verfasser der Hamburgischen Handschrift Detmar und Rufus neben einander benutzt und deren Mitteilungen — von den sonstigen Zusätzen abgesehen — aus einem

unbekannten, von Detmar und Rufus ebenfalls verwerteten Werke vervollständigt hätte. Jedenfalls müßte also Rufus, um Detmar berichtigen und ergänzen zu können, neben dessen Konzept auch seine Quelle vor sich gehabt haben, und ebenso wären dem Verfasser der Hamburgischen Handschrift neben Detmar und Rufus auch deren Quelle nötig gewesen, um zu den Berichten Beider Ergänzungen liefern zu können. Unklar bleibt es, ob Grautoff unter der Quelle, an welche die Ergänzungen der Hamburger Handschrift näher heranführen könnten, unter Modifikation seiner früheren Ansicht die Stadeschronik oder etwa deren Quelle verstanden habe.

Was die Entstehungszeit dieser verschiedenen Arbeiten anlangt, so würden nach Grautoff auf einander folgen:

1. die Detmar-Chronik, geschrieben 1386—1395;
2. die Rufus-Chronik, vollendet 1430;
3. die Hamburger Handschrift, weil unter Benutzung der beiden anderen Chroniken abgefaßt, angefangen nach 1430.

§ 3. Die Mellesche Handschrift.

Unbekannt blieb Grautoff die Mellesche Handschrift, die sich einerseits offenbar als ein Auszug aus einem größeren Werke darstellt, andererseits aber Nachrichten enthält, die von Rufus und in der Ratshandschrift entweder ganz ausgelassen oder unvollständig wiedergegeben sind, in der Hamburger Handschrift aber übereinstimmend sich wiederfinden. Das Eine oder das Andere ist hinsichtlich folgender Stellen der Fall.

- 1180: § 106: Zug Kaiser Friedrichs nach Sachsen.
§ 108: Waldemars Ankunft beim Kaiser.
- 1194: S. 46, 134: Pläne Waldemars.
- 1195: S. 46, 134: Eroberungen Kaiser Heinrichs.
- 1197: S. 47, 134: Zug Kaiser Heinrichs über Meer.
S. 47, 134: Wahl Friedrichs zum König; vgl. D R, D L
§ 134.
- § 135: Wahl Philipps und Ottos.
- 1198: S. 48, 135: Heimkehr Hartwigs von Bremen.
- 1199: S. 48, 135: Zug König Knuts gegen Hamburg und Stade.
- 1201: § 142: Lobpreisung Waldemars.

- 1204: S. 51, 136: Zug Waldemars nach Norwegen.
1206: S. 52, 137: Zug des Andreas von Lund nach Reval.
1207: § 152: Ermordung König Philipps.
S. 53, 137: Wiedergewinnung Stades durch Waldemar.
1208: S. 53, 137: Pfingstfest zu Braunschweig; vgl. D R, D L
§ 154.
1210: § 157: Eroberung Preufsens und Samlands.
S. 54, 137: Tod Swerkers von Schweden.
1212: S. 55, 138: Tod der Margaretha von Dänemark.
1215: S. 57, 138: Zug Waldemars gegen Stade.
S. 58, 138: Zug Ottos vor Hamburg.
S. 58, 138: Zurückweichen Ottos vor Waldemar.

Wäre Grautoffs Ansicht über das Verhältnis der übrigen Arbeiten zu einander richtig, so müßte der Urheber der Hamburger Handschrift, um seinerseits zu diesen Nachrichten zu gelangen, neben der Ratshandschrift und der Rufus-Chronik auch noch die Mellesche Handschrift oder deren vollständige Vorlage benutzt haben.

Da nun aber die Hamburger Handschrift mehr enthält und ausführlicher ist, als die übrigen drei Arbeiten zusammen, so hätte ihr Urheber auch noch anderweitige Quellen herangezogen haben müssen, dieselben Quellen, auf welche auch die Nachrichten der Ratshandschrift, der Rufus-Chronik und der Melleschen Handschrift zurückgehen. Und sehen wir obendrein, daß die Nachrichten der Hamburger Handschrift in der That, wie Grautoff als Möglichkeit hinstellt, »näher an die Quelle führen«, als die übrigen Ableitungen, so werden wir berechtigt sein, den Spiess umzukehren und die Hamburger Handschrift, die Chronik bis 1276, vom Ende an den Anfang unserer Chronikenreihe zu versetzen.

§ 4. Anfangs- und Endjahr der Stadeschronik.

Wie erwähnt, meinte Grautoff, Rufus habe mit dem Konzept Detmars zusammen eine Abschrift der Stadeschronik vor sich gehabt und die spärlichen und kurzen Nachrichten, die er von 1106—1289 bringe, hätten vermutlich den ganzen Inhalt der Stadeschronik für diese Jahre ausgemacht.

Was diese Jahreszahlen anlangt, so ist das Schlußjahr ein willkürliches, während das Anfangsjahr darauf beruht, daß 1106 die erste von Rufus namhaft gemachte Jahreszahl ist. Vor der Angabe derselben stehen aber zwei Nachrichten, deren erste die Zeitbestimmung *by keyser Hinrikes tiden* enthält, und da diese in der Melleschen Handschrift ebensowohl wie in der Ratshandschrift unter das Jahr 1105 gesetzt werden, so habe ich den Anfang der Rufus-Chronik und der Hamburger Handschrift gleich dem der Melleschen Handschrift von 1105 datiert, weil es mir darauf ankam, den übereinstimmenden Anfang dieser drei Arbeiten äußerlich zu kennzeichnen.

Müssen wir uns in Bezug auf den Beginn der Stadeschronik damit begnügen, der Annahme Grautoffs beizutreten, daß sie in demselben Sinne, wie die drei genannten Arbeiten, mit dem Jahre 1105 begonnen habe, so besitzen wir über ihr Endjahr ein nicht zu bezweifelndes und — wie ich meine — nicht mißzuverstehendes Zeugnis. Im Jahre 1385, so berichtet uns Detmar, waren die beiden damaligen Gerichtsherren darauf bedacht, die neuerdings stattgehabten Ereignisse dem Gedächtnis der Nachwelt zu überliefern, und nicht allein diese, *mer ok dat gheschen were bekenntliken sedder dem groten dode, wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde drutlich jaren*. Diese Nachricht, durch die allein wir die Existenz einer Stadeschronik kennen, bezeugt uns auch deren Abschluß mit dem Jahre 1349.

§ 5. Benutzungsweise der Jahreszahlen in der Stadeschronik.

Über die innere Einrichtung der Stadeschronik sagt uns Detmar: *ok was se brekaftich der ding, de ghescheen weren an vele jaren unde an vele landen*, und deutet dadurch an, daß sie nicht wie die Ratshandschrift für jedes einzelne Jahr Nachrichten aufzuweisen hatte, sondern ähnlich wie die bis 1276 reichende Chronik und die Rufus-Chronik beschaffen war.

Diese beiden Arbeiten lassen aber nicht nur, im Unterschied von der Ratshandschrift, viele Jahre völlig aus, sondern lieben es auch, die Jahreszahlen bei dem Aneinanderreihen verschiedener Nachrichten gewissermaßen als Bindemittel zu benutzen, während

die Ratshandschrift und die Mellesche Handschrift dieses Verfahren nur in seltenen Fällen beibehalten, in der Regel dagegen es gar nicht beachten und die betreffenden Nachrichten dergestalt durchschneiden, daß die erste dem zuletzt genannten früheren Jahre, die zweite dem durch die Jahreszahl gegebenen späteren Jahre zugeeignet wird.

D R verbindet §§ 2, 3 folgendermaßen: § 2: *dat se na den tiiden den Hinrike mosten holden vor enen heren. Nicht lange dar na § 3: In deme jare unses Heren 1106 do sterff de hertoghe Magnus van Sassen.* Von Rynesberch-Schene ist die Jahreszahl ausgelassen worden; § 2: *dat se na der tiit den vorsten Hinricke vor enen heren holden mosten. Nicht langhe dar na § 3: Do starff hertoghe Magnus van Sassen.* In D M und D L stehen §§ 1, 2 unter dem Jahre 1105, schließt § 2: *dat se na der tyd den Hinrik holden mosten vor enen heren* und folgt nach einer anderweitigen Nachricht für das Jahr 1106 § 3: *In deme sulven jare starff hertich Magnus van Sassen.*

Die nächstfolgende Jahreszahl 1118 verbindet §§ 9 und 10. D H. § 9: *unde bleeff ere conynck bet an die land van Polen unde Behem. By sinen biden § 10: In deme jare des Heren 1118 do was die gude biscop Otto van Bavenberch; die bekerde hertoghen Wencislaum;* D R § 9: *undo blef ere konyng beth in de land Polonen unde Bohemen. Bii synen tiiden § 10: In deme jare unses Heren 1118 do bekerde de hilge biscop Otto van Bavenbergh hertogen Wentslaum.* D M und D L bringen die §§ 3—9 zum Jahre 1106; D M schließt § 9: *dat se mosten eme tyns gheven beth an de land Polen unde Bemen,* giebt eine anderweitige Nachricht zu 1117 und läßt § 10 aus; D L schließt § 9: *unde blef ere coning bet an de land Polen unde Bemen. By sinen tiden,* giebt darauf eine ganze Reihe von Nachrichten für die Jahre 1107—1117 und bringt dann § 10: *In deme jare Cristi 1118 do was de edele vorste Bosizlaus to Polonen en hertoghe u. s. w.*

Zwischen 1106 und 1118 haben D H und D R zwar keine Jahreszahl, geben aber doch bei § 9 eine ungefähre Zeitbestimmung: D H: *In corten tiden dar na quemen Criten vrund in die Travene van Ruygen mit velen schepen;* D R: *Korte jar dar na quemen Criten vrunt van Ruyen myt vele schepen in de Travene.* D M und D L bringen, wie gesagt, auch diese Nachricht zum

Jahre 1106: *Corte jar dar na quemem Critten vrunde van Rugen myt vele schepen in de Travene.*

Die dritte Jahreszahl 1124 verbindet in DH und DR die §§ 10 und 11; DH § 10: *Dar na § 11 In deme jare des Heren 1124 do wart in deme lande to Holsten gestichted Faldera*; DR § 10: *de worden do cristen § 11 In deme jare unses Heren 1124. Do wart in deme lande to Holsten begrepen Faldera.* In DM fehlen §§ 10, 11; DL schiebt nach § 10 eine Reihe von Nachrichten für die Jahre 1118—1124 ein und bringt dann § 11: *In der tiid do wart in deme lande to Holsen begrepen Faldera.*

Die fünfte Jahreszahl 1126 verbindet in DR — von Rynesberch-Schene ist sie ausgelassen — die §§ 16 und 17; § 16: *Also was in der tiid gestorven keyser Hinrik. Na eme § 17: In deme jare na Gades bort 1126 kwam hertoge Luder van Sassen in dat rike.* In DM fehlt § 16; in DL lautet § 16: *Also was in der tiid storven keyser Hinrik. Na eme,* dann folgen für das Jahr 1126 Wunderzeichen in Spanien, nochmals der Tod Kaiser Heinrichs und die Wahl Lothars, darauf wie in DM § 17: *In deme jare, alse hertoghe Luder van Sassen quaaam an dat rike*; die Worte *Na eme* in DL § 16 stehen also völlig in der Luft, und schon Grautoff (I, S. 28 Anm. **) bemerkte, daß Detmar hier den Zusammenhang der Stadeschronik durch ungeschickte Einschaltung gestört habe.

DR verbindet §§ 21 und 22 durch die Jahreszahl 1134, enthält in § 25 die Angabe: *Des jares dar na* und verbindet §§ 27 und 28 folgendermaßen: § 27: *to Lutteren wart he begraven* § 28 *In deme jare unses Heren 1137. Na eme quam in dat rike Conrad.* DL setzt § 27 zum Jahre 1136: *unde wart bi Lutteren begraven,* schaltet zum selben Jahre eine andere Nachricht ein und fährt dann fort: § 28: *In deme jare Cristi 1138 do quam in dat rike Conrad.* Grautoff, der die Verbindungsweise des Rufus nicht erkannte, bemerkt (S. 33 Anm. *) mit Unrecht, er führe den Tod Lothars »fälschlich unter dem Jahre 1137« auf.

DR verbindet die §§ 33, 34 und §§ 38, 39 durch die Jahreszahlen 1145 und 1147; § 38: *By den tiiden was vele orloghes in Dennemarken* § 39: *In deme jare unses Heren 1147. Do weren dar twe konynghe.* DL setzt §§ 34—38 zu 1145, schließt § 38: *By den tyden was vele orloghes in Denemarken,*

giebt drei neue Nachrichten zum Jahre 1146 und bringt dann § 49: *In deme jare Cristi 1147 do weren dar twe koninghe*. Die Nachricht Detmars von den Kriegen im Jahre 1145 ist also nur durch das Auseinanderreißen einer und derselben Nachricht seiner Vorlage zum Jahre 1147 entstanden.

Diese Beispiele werden genügen, um die Behauptung zu begründen, daß die Stadeschronik nicht nur ebenso wie D H und D R viele Jahre überschlagen, sondern auch in der gleichen Weise wie D H und D R die Jahreszahlen gern zur Verbindung verschiedener Nachrichten benutzt haben muß.

§ 6. Abfassungszeit der Stadeschronik.

Aus den angeführten Worten Detmars: *wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde druttlich jaren* ist bisher geschlossen worden, daß diese verloren gegangene Chronik einen offiziellen Ursprung gehabt habe und längere Zeit hindurch offiziell fortgeführt worden sei. Notwendig ist eine solche Folgerung nicht: eine Chronik, die im Besitz des Rates war, konnte Detmar mit gutem Fug als *der stades coronike* bezeichnen und seine Angabe, daß derselben in 36 Jahren nichts hinzugefügt worden sei, beweist höchstens, daß seiner Meinung nach vorher eine regelmäßige Fortsetzung stattgefunden habe.

Nun hat die Rufus-Chronik folgenden scheinbar rätselhaften Eingang: *In deme jare na Godes bort dusent hundred soven unde vertich do wart . . . tosamende bracht in desse scrift van der ersten begripinge der stad Lubeke*. Wenn Grautoff dazu bemerkt (I, S. XXVIII): »Wie die Worte *in deme jare 1147* zu verstehen sind, wage ich nicht zu erklären, denn offenbar kann die Chronik nicht in diesem Jahre schon begonnen seyn«, so giebt er unabsichtlich eine Ergänzung der nur durch Verstümmelung rätselhaft gewordenen Jahreszahl, denn ersichtlich ist vor *hundert* die Bestimmungszahl, die natürlich nur *eyn, twe* oder *dre* sein kann, ausgefallen und die Jahreszahl war also von ihm nicht durch *1147*, sondern durch *1.47* wiederzugeben. »Man könnte«, fügt Grautoff hinzu, »allerdings wohl auf die Meinung kommen, daß dafür *1347* zu lesen sey«; ein scheinbarer Grund dafür ergebe sich daraus, daß eine in der Rufus-Chronik enthaltene

Nachricht auf deren Eintragung zu dieser Zeit hindeute, da aber eben diese Nachricht auch in der Detmar-Chronik enthalten sei, so sei anzunehmen, daß sie in jene, wie in diese aus der Stadeschronik übergegangen sei.

Es mag kühn erscheinen, daß ich die von Grautoff fallen gelassene Ergänzung der Jahreszahl 1.47 in 1347 aufnehme, um sie der Entstehung der Stadeschronik zu vindicieren. Da aber für die Entstehung der Rufus-Chronik die Jahre 1247 und 1347 ebenso wenig passen, wie das Jahr 1147, und die verstümmelte Jahreszahl 1.47 doch irgend eine Bedeutung haben muß, so liegt es am nächsten, sie in 1347 zu ergänzen und auf die mit dem Jahre 1349 abschließende Stadeschronik zu beziehen, natürlich unter der Annahme, Rufus oder dessen Vormann habe den Eingang, den er in der Stadeschronik vorfand, in seine eigene Arbeit aufgenommen.

In der von Grautoff angezogeneu Stelle heißt es 1338 bei Gelegenheit der Rangerhöhungen Wilhelms von Jülich zum Markgrafen und Rainalds von Geldern zum Herzog § 597 in D L: *dar was deme koninghe van Enghelande vil leve to, wente de keiser unde de koning unde de van Gulcke hadden de sustere des junghen greven van Hollande; de sint sustere des koninghes Karolus, de nu is koning to Vrancriken; unde de van Gheuwen hadde des koninghes suster van Enghelande;* in D M steht: *de hadden dre suster des jungen heren van Hollande, de sint susterkynder des konynges Karolus, de nu is koningh to Vrankryke;* D R sagt dagegen: *de hadden dre sustere des jungen greven van Hollande; de synt susterdochtere des konynges Philippus, de nu is konynk to Vrancriken.* Da Wilhelm IV. von Holland und seine drei Schwestern Margaretha, Kaiser Ludwigs Gemahlin, Johanna, Wilhelms Gemahlin, und Philippine, König Eduards Gemahlin, Kinder Wilhelms III. und der Johanna, Tochter Karls von Valois, Schwester König Philipps, waren, so hat D R das Richtige. Ich habe früher (Städtechron. 19, S. 481 Anm. 6) an ein Mißverstehen einer lateinischen Vorlage, etwa »*moderni regis Francie*«, durch D L gedacht, meine aber jetzt, mit Grautoff eine falsche Auffassung der Worte: »*de nu is koning to Vranc-*

riken annehmen zu müssen¹. Jedenfalls dürfen wir aus dieser Stelle den Schlufs ziehen, dafs ihr eigentlicher Autor sie vor dem Tode König Philipps, also vor 1350, niederschrieb. Nun aber soll die erwähnte Rangerhöhung der beiden Fürsten nach D R und D L 1338 zu Nürnberg vor sich gegangen sein, während in Wirklichkeit diejenige Wilhelms von Jülich schon 1336 Aug. 21 zu Landau erfolgt war und diejenige Rainalds von Geldern erst 1339 März 19 zu Frankfurt geschah: folglich kann der ursprüngliche Verfasser die Nachricht nicht vollkommen gleichzeitig, sondern erst nach 1339 eingetragen haben. Der Schlufs des § 597, der in D L und D M verstümmelt ist, lautet in D R: *Dar na voer de konynk wedder na Engheland, unde redde sik to noch starker wedder to komende* und stellt damit die in § 599 erzählte Wiederkehr Eduards im September 1339 in Aussicht; da aber dieser Paragraph folgendermassen schliesst: *des toch dat her wedder to lande, unde de koning vor in Engeland* und die Landung Eduards in Harwich erst 1340 Febr. 21 stattfand, so kann die Eintragung der beiden eng zusammengehörigen §§ 597 und 599 nicht vor dem Jahre 1340 geschehen sein.

Zwischen den beiden §§ 597 und 599 bringen D L und D M eine Nachricht, nach der König Eduard im Jahre 1339 zu Antwerpen ein Sohn Leolyn geboren worden sein soll, der später vergiftet worden sei. Damit ist der 1338 November 29 daselbst geborene Lionel gemeint, der erst 1368 Oktober 17 gestorben ist. Diese Nachricht, die natürlich nicht auf denselben Autor zurückgehen kann, der die vorher genannten als Zeitgenosse ein-

¹ Wenn Grautoff aber bemerkt, dafs Detmar »durch die Jahreszahl 1338 irre geleitet«, das *nu* auf dieses Jahr bezogen und statt des *Philippus Karolus* korrigiert habe, »weil ja dieser König 1338 noch wirklich an der Regierung war«, so beruht das natürlich auf Irrtum, denn Philipp regierte bekanntlich von 1328—1350 und Detmar kann also nicht an dessen Vorgänger, Karl IV. († 1328), gedacht, sondern wird gedankenlos den Namen des zu seiner Zeit regierenden Karl VI. (1380—1422) eingefügt haben. Ebenso irrig sagt Grautoff, dafs »von den im Jahre 1347 schon verstorbenen Schwestern des Grafen von Holland . . . schon in der Vergangenheit« gesprochen werde, denn erstens waren die Schwestern (Margarethe † 1356, Johanna † 1374, Philippine † 1369) im Jahre 1347 noch sämtlich am Leben und zweitens sagt die Stelle ausdrücklich: *de sint sustere des koninghes*.

trug, muß von Detmar bei der Ausarbeitung von D M und D L aus anderer Quelle geschöpft worden sein. In D R fehlt sie.

Die späteren Ereignisse des englisch-französischen Krieges werden in D R und D L, offenbar auf Grund der Nachrichten eines wohl unterrichteten Zeitgenossen, richtig erzählt: die Besiegung der Franzosen bei Sluys 1340 Juni 24 in § 609 (*so groten strid uppe deme watere was ny vore vornomen*), der durch Johanna von Hennegau (*de grevinne van Hollande, des koninghes suster van Vrancrike*) während der Belagerung Tournais vermittelte Stillstand von 1340 Sept. 25 in § 610; die Schlacht bei Crecy von 1346 Aug. 26 in § 648; die Belagerung von Calais 1346 Sept. 3 in § 650 und dessen Einnahme am 4. Aug. 1347 in § 661. Auf kleine Irrtümer in der Chronologie ist natürlich kein Gewicht zu legen: so wird z. B. der Beginn der Belagerung von Calais von *na sunte Mychelis daghe* (nach Sept. 29) und dessen Einnahme von *achte daghe na sunte Jacobus daghe* (Aug. 1) datiert, während doch die Angabe: *dar he vor leghen hadde dre weken min den en jar* nahezu das Richtige trifft. Erheblicher ist, dafs uns zum Jahre 1346 erzählt wird, der junge Graf Ludwig von Flandern habe sich mit Eduards Tochter Isabella verloben sollen, habe aber die Partei König Philipps nicht verlassen wollen: *also ne wart van der brutlacht nicht*; denn Ludwig entfloh erst am 27. März 1347 und es kann also der zu 1346 eingetragene § 650 erst in demselben Jahre 1347 niedergeschrieben sein, in welchem unserer Vermutung nach die Stadeschronik *tosamende bracht* wurde.

Ist diese Vermutung richtig, so muß die Stadeschronik, da sie nach Detmars Angabe mit dem Jahre 1349 abschloß, natürlich von 1347—1349 fortgesetzt worden sein. Auch diese Fortsetzung kann nicht unmittelbar nach den in ihr berichteten Ereignissen stattgefunden haben. Zum Jahre 1347 berichten D R und D L in § 659 die Überlassung des Schlosses Stegen durch Waldemar von Dänemark an Heinrich II. von Holstein, die urkundlich 1348 Juli 22 erfolgte, in § 660 die Schlacht an der Strebe von 1348 Febr. 2, für die übrigens Detmar noch einen zweiten Bericht hat, den er in D M und D L richtig in das Jahr 1348 setzt, und in § 663 die Parteinahme Karls IV. für den falschen Waldemar, die 1348 Okt. 2 stattfand; zum Jahre 1348 er-

zählen beide in § 664 die Wahl Günthers von Schwarzburg, die 1349 Jan. 20 zu Frankfurt vor sich ging, und zum Jahre 1349 erwähnen sie in § 678 der in der Streitsache wegen des falschen Waldemars ergangenen Kompromisse auf Magnus von Schweden von 1350 Febr. 2 und auf Ruprecht von der Pfalz 1350 von Febr. 7.

§ 7. Die Einleitungen der vier Chroniken.

Im Jahre 1347, sagt — nach unserer Ergänzung — die Rufus-Chronik, wurde aus alten Büchern und vielen anderen Schriften — unter denen doch wohl nur Urkunden verstanden werden können — zusammengebracht *desse schrift van der ersten begripinge der stad Lubeke, dar van mennich langhe begheret heft to wetende. Unde ok is dar mede in ghebracht van mennighen dyngen, de sedder geschen synt beth an desse tiid.* Da unserer Meinung nach der Verfasser der Rufus-Chronik diesen Eingang der Stadeschronik entnommen hat, so ist es also deren Autor, der den Anspruch erhebt, über die Gründungsgeschichte Lübecks den von manchem lange gewünschten Aufschluss zu bringen und durch das Studium von alten Büchern und Urkunden dazu befähigt zu sein. Diese Gründungsgeschichte, *de erste begripinge*, ist nach DR und DL in kurzem die folgende.

Zwischen der Trave und der Wakenitz gründet der zur Zeit Heinrichs IV. lebende heidnische Wendenfürst Crito eine Burg Namens Bucu (§ 1). — Der Wendenfürst Heinrich, dessen Vater, der christgläubige Gottschalk, vor Crito Herr des Landes gewesen ist, heiratet dessen Witwe (§ 1), baut die zerstörten Kirchen wieder auf und *begreep* da, wo allein eine Kirche unzerstört geblieben ist und er eine Burg besitzt, eine Stadt Lübeck, an der Schwartzau, an der Stelle des jetzigen Alt-Lübeck (§ 7). Nach Heinrichs Tode wird diese Stadt von den Rujanern erobert (§ 14). Durch Knut, den Herzog Lothar von Sachsen mit den Landen Heinrichs beliehen hat (§ 17), wird sie wieder hergestellt (§ 18), aber nach dessen Tode, als sie mit dem Lande Wagrien dem heidnischen Fürsten Pribislaw zu teil geworden ist (§ 21), durch dessen Gegner, den aus dem Geschlechte Critos hervorgegangenen Race, völlig zerstört (§ 30). — Graf Adolf von Holstein *begreep* an der Stätte der ehemaligen Burg Bucu, zwischen der Trave

und der Wakenitz *ene nye stad* und giebt ihr den Namen der zerstörten Stadt Lübeck (§ 32). Als diese Stadt aufblüht, begehrt Heinrich der Löwe, daß Graf Adolf sie ihm zur Hälfte abtrete, und rächt sich für dessen Weigerung mit dem Verbot der Märkte (§ 48). Da brennt die Stadt ab (§ 56). — Die Kaufleute verzichten wegen des verbotenen Marktverkehrs auf den Wiederaufbau und Herzog Heinrich gründet ihnen eine neue Stadt im Lande Ratzeburg an der Wakenitz, die er Löwenstadt nennt. Da aber die Kaufleute wegen der ungünstigen Lage sowohl, als auch wegen der Anfechtung der Heiden, hier zu bleiben sich weigern, so bewegt Herzog Heinrich den Grafen Adolf, ihm den Grund und Boden der abgebrannten Stadt abzutreten (§ 56), läßt die Löwenstadt eingehen *unde begrep do Lubeke wedder twischen der Travene unde der Waknyse, dar se van der tid bette noch van der genade des almechtigen Godes in eren bestan is* (§ 58).

Als eins und das hauptsächlichste der für die *begripinge* der Stadt Lübeck benutzten Bücher macht DR die Slawenchronik Helmolds namhaft: *By bischof Geroldes tiiden, de dat stichte van Oldenborg legede to Lubeke, do was een Helmoldus kerkhere to Bozawe in deme sulven bischopdome, de van den Wenden ene cronicam bescref in Latino van gunsten deme nygen capittulo to Lubeke*, und schreitet dann durch Anführung einer ersten Nachricht aus ihr zur Sache selbst vor: *De heft under vele reden van Lubeke bescreven, dat by keyser Hinrikes tiiden, de de veerde was van deme namen, en here was der Wende in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de hete Crito*.

Detmar in DM und DL verfährt anders. In DM beginnt die eigentliche *croneke van Lubeke* nach Begründung der Anfangsworte: *De Mylde Crist Vader* (= 1105) mit einem längeren Passus: *By keiser Hinricus tyden, de de verde was an deme namen, do wart begrepen unde gebuwet de erlike stad Lubeke* — u. s. w. — *de merke unde love God dorch sine ghude* und läßt dann § 1 folgen: *By der sulven tyd was en here, de wonde in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de hete Crito*. DL berichtet nach Begründung der Anfangsworte: *De Milde Cristus Jhesus* (= 1101) den dem Verfasser im Jahre 1385 erteilten Auftrag, nennt als Quellen den *speghel historiaram*, die Stades-

chronik und die Wendischen Chroniken, beginnt mit Nachrichten über die Jahre 1101—1105, bringt darauf den in DM stehenden Passus: *By des keyser Hinrikes tyden, de de veerde was an den namen, do wart begrepen unde ghebuwet de erlike stad Lubeke u. s. w. de merke unde love God umme al sine gude* und läßt dann ebenso wie DM den § 1 folgen: *By der sulven tiid was en herre, de wonde in Nordalbingia, dat is nu norden der Elve, de het Crito.*

Die Rynesberch-Schenische Chronik, auf die wir hier für die Chronik bis 1276 allein angewiesen sind, giebt erklärlicher Weise ohne jegliche Einleitung nur die eigentliche Nachricht mit einer jedenfalls verkehrten Jahreszahl wieder: *In deme jare des Heren 1112 do was en here der Wende in Nordalbingia, de hete Crito.*

Es erhebt sich zunächst die Frage: ob der aus DM und DL angeführte Passus auf die gemeinschaftliche Vorlage zurückgeht und also von DR ausgelassen oder von Detmar eingeschaltet worden ist. Ihre Beantwortung kann nicht schwer fallen. Gottes Güte erkennen und ihm danken, so schließt der Passus, soll derjenige, *we desse historian van jare to jare hir na lest*, und diese Schlußworte sind selbstverständlich nur in einem Werke angebracht, das wie DM und DL für jedes Jahr Nachrichten zu bieten vermag. Es ist also Detmar, der in diesem Passus von sich in erster Person redet.

Zu Kaiser Heinrichs IV. Zeiten, sagt er, ward die Stadt Lübeck gegründet, *de in deseme jare (1105) lach by der Swartowe . . . Voren hadde se gheleghen tusschen der Traven unde der Wakenisse, dar ze noch licht Wen ze dar wart erst ghebuwet, oder wu langhe ze dar lach, des en beschriuen nyne scroniken. Mer an ener historien hebbe ik gelesen, dat ze in menighen jeghen heft gheleghen unde is oversettet van der enen jehene to der anderen.* Dann folgte eine kurze Übersicht über die Nachrichten, die wir vorhin über die begripinge Lübecks aufgeführt haben und sowohl in DM und DL, wie in DR und DH stehen.

1. *Erst wart se begrepen in der stede, dar ze noch licht: Critos Burg Bucu § 1.*

2. *Dar na wart se oversettet by der Swartowe, dat noch Olden Lubeke heet: Heinrichs Burg Alt-Lübeck § 7.*

3. *Dar na wart se up der ersten stede ghebuwet wedder:* Graf Adolfs Gründung § 32.

4. *Dar na wart so vorstoret unde wart ghesettet over de Wokenisse, unde het do de Louwenstad:* § 56.

5. *Dar blef se ene korte wile mit wederwillen der borghere, wente de schepe kunden nicht by deme overe belanden:* bis zu Heinrichs des Löwen Neugründung § 58.

Neues enthält der Passus also nur in Bezug auf die Angabe, dafs die Stadt Lübeck zu Heinrichs IV. Lebzeiten gegründet worden sei und im Jahre 1105 an der Schwartau gelegen habe. Was die Jahreszahl anlangt, so starb Heinrich IV. nach Detmars Ansicht im Jahre 1105, und Detmar sagt also nur, dafs Alt-Lübeck bei dessen Lebzeiten an der Schwartau gegründet worden und bei dessen Tode dort noch vorhanden gewesen sei. Diese Angabe hängt mit einer Änderung zusammen, die er an dem durch DH und DR vertretenen Text in DM und DL vornimmt.

Helmold I, 34 berichtet: *in universa Scavia necdum erat ecclesia vel sacerdos, nisi in urbe tantum, que nunc Vetus Lubika dicitur.* Das geben DH und DR § 7 folgendermassen wieder: *wente do in Nordalbingia nerne ene kerke was gebleven unvorsturet, ane to Lubeke Dar hadde hie ene borch unde begreep dar (ersten) ene stad, die wart gheheten Lubeke. Dat was by der Swartouwe, dar noch de stede hetet Olden Lubeke.* Detmar ändert das dahin: *Dar hadde he ene borch unde ene stad unde de kerken; de stad was gheheten Lubeke. Dat was bi der Swartowe.* Dafs hier Detmar auf Helmold zurückgegangen sei, ist nicht anzunehmen, denn dieser spricht nur von einer Burg (urbs) und läfst den Wendenfürsten Heinrich weder eine Stadt gründen, noch in Besitz haben.

Was ist nun die *historie*, auf die sich Detmar in DM und DL beruft, der er die kurz zusammengefafsten Nachrichten über die *begripinge* Lübecks entnimmt? Sicher nicht die Slavenchronik Helmolds, auf die sie allerdings zurückgehen, sondern die Stadeschronik, in der er sie bequem zusammengestellt vorfand und deren Wortlaut er im wesentlichen sich anschlofs.

Im Rahmen der Gründungsgeschichte findet sich eine gegen andere Schriftsteller gerichtete polemische Bemerkung. *Itlike*, sagen DH, DR, DM und DL in § 8, *hebben bescreven, dat de*

stad hete na eneme Wende, de hete Lubemar, unde hete in Wendeschen Buggevitze; dann fahren DH und DR fort: aver dar van scrivet mester Helmolt nicht in syner coronycken, de hie gaff deme capittelle to Lubeke, do die doom dar erst begrepen wart, (men dat) to der stad quemen vele coplude dor der guden havene willen, während Detmar dies in DM und DL folgendermassen wiedergibt: *over dar van heft mester Helmoldus in siner coroniken nicht bescreven, wu er de name worde Lubeke; mer he scrift, dat to der stad quemen de coplude dor der guden havenen willen.* DH und DR berufen sich also auf Helmold, um eine abweichende Nachricht über die Gründung Lübecks abzulehnen, Detmar in DM und DL nur für die Bemerkung, aus seiner Chronik erhelle nicht, wie der Name Lübeck entstanden sei.

Ich nahm ursprünglich an, dafs unter den in allen vier Arbeiten angezogenen *Itlike* die Stadeschronik verstanden werden müsse, dafs also erstens diese ebenfalls von der Erbauung der zwischen Trave und Wakenitz gelegenen Burg Bucu oder Buggevitze (s. Städtechroniken 19, S. 7, Anm. 3) ihren Ausgang genommen, dieselbe aber einem Lubemar zugeschrieben habe und folglich nicht aus Helmold geschöpft haben könne, und dafs es zweitens demnach Detmar sei, dem diese polemische Bemerkung und folglich alle vier Arbeiten zugeschrieben werden müßten. Aber diejenigen, welche den Namen Lübeck in solcher Weise erklärten, brauchen ja nicht notwendig Chronisten gewesen zu sein, geschweige denn eine Lübische Chronik geschrieben haben zu müssen, sondern können ihre Ansicht recht wohl anderweitig schriftlich ausgesprochen haben.

Die in DM und DL ausgelassenen Worte: *de hie gaff deme capittelle to Lubeke, do die doom dar erst begrepen wart,* gehen zurück auf die Einleitung DRs: *Helmoldus . . . de van den Wenden ene cronicam bescref in Latino to gunsten deme nygen capitulo to Lubeke,* Da nun diese Worte in DH ebenso wie in DR sich finden, so glaube ich keinen Fehlschlufs zu thun, wenn ich annehme, dafs die gleiche Einleitung wie in DR auch in DH gestanden habe, von Rynesberch-Schene aber natürlich ausgelassen worden sei.

§ 8. Gemeinsame Urheberschaft der Chronik bis 1276 und der Stadeschronik.

Wenn ich trotz der Erkenntnis, daß die bis zum Jahre 1276 reichende Chronik reicher, ausführlicher und den Quellen näher verwandt sei als DR, DM und DL und folglich deren mittelbare oder unmittelbare Vorlage sein müsse, es für unmöglich hielt, sie als einen Teil der Stadeschronik zu betrachten, so geschah dies, weil in ihr die erst mit dem Jahre 1324 abschließenden Lübecker Annalen benutzt sind, während ich der Stadeschronik irriger Weise ein höheres Alter vindizieren zu müssen meinte, und weil ich in der Abweisung der Herkunft des Namens Lübeck von dem Personennamen Lubemar, wie gesagt, ebenso irrtümlich die Kritik Detmars walten zu sehen meinte. Auch nach meiner jetzigen Anschauung kann ich sie, freilich aus anderen Gründen, als Teil der Stadeschronik nicht gelten lassen. Zwischen ihr und den Ableitungen DR, DM und DL muß meiner Meinung nach ein X stehen, auf das die den letzteren gemeinsamen Abweichungen von ihr zurückgehen, und dieses X halte ich, da ich eine andere Lösung nicht zu finden vermag, für die Stadeschronik von 1347.

Der Verfasser der Stadeschronik, so erkläre ich mir das Verhältnis, schrieb zuerst eine Lübische Chronik bis zu dem im Jahre 1276 stattgehabten Brande der Stadt. Er war es, der *dessa schrift van der ersten begripinge der stad Lubeke, dar van mennich langhe begheret heft to wetende*, aus alten Büchern und Urkunden zusammenstellte.

Als er es im Jahre 1347 unternahm, eine bis auf seine Zeit reichende Chronik abzufassen, war er diese Angabe beizubehalten voll befugt. Die neue Arbeit kennzeichnete er mit den Worten: *Unde ok is dar mede in ghebracht van mennighen dyngen, de sedder geschen synt beth an desse tiid*. Bei dieser neuen Arbeit legte er für den betreffenden Zeitraum die ältere zu Grunde, kürzte sie aber und nahm stellenweise Veränderungen vor. Als Beispiel der Kürzung diene der Bericht über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen (§§ 93—98), als Beispiel der Änderung die Nachricht über die Teilung Dänemarks (§ 55).

§ 9. Die Fortsetzung der Stadeschronik.

Die auf diese Weise entstandene Stadeschronik ist bis zum Jahre 1349 fortgesetzt worden, wie wir gesehen haben, mit den Ereignissen nicht ganz gleichzeitig.

Den Anfang dieser Fortsetzung bildet vermutlich der § 657, der, gewissermaßen als Nachtrag zu den zum Jahre 1346 erzählten Ereignissen und in ungewöhnlicher Weise unter abermaliger Anführung der Jahreszahl mit den Worten beginnt: *Dese ding de scheghen ok in deme 46. jare*. Den Schluss wird der Bericht über die Geißelbrüder in § 679 bilden; der Bericht in § 681: *do was so grot stervent in allen Dudeschen landen, dat des ghelikes ne was ervaren, unde het noch de grote dot* weist unzweifelhaft auf einen später schreibenden Chronisten hin.

Ob die Fortsetzung von demselben Manne herrühre, dem wir die Stadeschronik zu verdanken haben, wird schwer zu entscheiden sein. Mancherlei scheint mir dagegen zu sprechen. Wie der Anfang von § 657 ist auch ungewöhnlich der von § 663: *Dar na, nicht langhe dat de keiser dod was*, und der von § 671: *Do de koning Ghunter dod was, in der sulven tiid dar na*. In etwas pedantisch lehrhafter Weise heisst es § 657: *to Dathagio an der stat*, in § 658: *Ravenna de stat, to Aghelei in der stat, Villachus de stat*, in § 665: *to Pragma in Behemen*, in § 664: *to Vrankenvort in dat water, dat de Meyn hetet*, in § 677: *to Odersberg bi dem watere, dat de Oder heitet*. Männer, deren der Verfasser der Stadeschronik mehrfach erwähnt hat, werden uns gewissermaßen von neuem vorgestellt; während uns in § 650 berichtet worden ist: *do de koning van Enghelande in Pickardie groten schaden hadde beghan, do toch he vor Kalis*, heisst es in § 661: *do wan de koning van Enghelande, de druude Eawardus, Kaleis de herliken stat*; von der Königswahl Günthers von Schwarzburg, der den Lesern der Chronik, wenn nicht persönlich, so doch aus §§ 628, 629 bekannt sein mußte, wird in § 664 gesagt: *se koren enen greven van Swartzeborch, de Ghunter het, ute deme lande to Doringhen*; von Karl IV., der in § 652 bei Gelegenheit seiner Krönung zum Römischen König *koning Karl van Behemen* genannt worden ist, heisst es in § 665: *na deme koning Karule to Rome, de ok koning to Behemen was*. Der Grund, aus dem die

Ehe der Margarete Maultasch mit dem Sohne Johans von Böhmen, Johann Heinrich, getrennt wurde, war bereits in § 620 angegeben worden: *umme dat he des nachtes nicht mochte hoven mit er uppe deme bedde*, wird aber in § 663 wiederholt: *dat des koninghes broder van Behmen nicht en muchte sulker leven handelunghe met nener vrouwen hebben, als de erste man Adam met vrouwen Even plach*. Endlich tritt auch die Persönlichkeit des Erzählers mehr als sonst hervor. § 648 schließt: *unde vele andere, der namen ik nicht en wet*; in § 661 heißt es, König Eduard habe Calais fast ein ganzes Jahr belagert, *dat de grote koning van Vrancriken ny so mechtich konde werden, dat he de stat to Kaleis untsetten muchte*; in § 662: *des was aver nicht; apoplexia, de grote suke, sloch den keiser, dat is in der warheit*; in § 663: *dat was doch sere weder eren adeldom, der vursten, dat sy so unredelike sake, de so unloflike was, hir vorebrachten*; in § 670: *dat was in wane, hadde de koning Ghunter gheleved, he hedde bi deme rike ghebleven, wente he was en wis unde en hart here*; in § 677: *do de strid gheleden was unde dat deme koninghe to wetene wart, do moyde he sik sere, als he wol muchte*.

§ 10. Lebensverhältnisse des Verfassers der Stadeschronik.

Auf S. XXXI seiner Einleitung bemerkt Grautoff über Detmar und Rufus: »Wenn übrigens beide Schriftsteller zur Bekräftigung der Wahrheit ihrer Nachrichten häufig, wie z. B. beim Jahre 1316, Seite 205, hinzusetzen: *„Dit sach, de dit schref“* oder *„de dissen artikel settede“*, so sieht man deutlich, dafs, eben weil beide Verfasser dieselben Worte haben, nicht sie selbst, sondern nur diejenigen, welchen sie diese Stellen nachschrieben, als Augenzeugen gelten können«. Diese Bemerkung ist insofern ungenau, als die Worte *„de dyt artikel sette“* nur bei Rufus (1368, § 733), nicht bei Detmar vorkommen. Beiden Arbeiten gemeinsam sind dagegen folgende Stellen.

Im Anschluß an die Nachricht über das Beilager Rudolfs III. von Österreich mit Blanka, der Schwester Philipps IV., Pfingsten 1300 (§ 410), wird uns in § 411 berichtet: *„Dar bevoren to paschen do wart de provesty to Lubeke sand Gherarde, greven*

Gherdes sone van Holsten; de was do to Orlens to schole. De red do to Paris, den hof dar to seende, mit anderen velen papen van Lubeke, de do dar to schole weren, also de wol wet, de dit erst beschref. D L und D R stimmen überein, in D M sind §§ 410, 411 ausgelassen.

Den Nachrichten über die Wahl Johanns XXII. am 7. Aug. 1316 werden in D L § 497 die Worte hinzugesetzt: *de dit schref, de sach ene do setten upp et altar in palacio mit sanghe: ,o pastor eterne'. he was en wis, clene, kale here;* in D R heißt es: *de sach ene do uppe dat altare myt sanghe settende;* in D M ist nur der erste Teil der betreffenden Nachrichten aufgenommen worden.

Aus der letzteren Stelle wollte Hach, als er 1831 auf die von ihm aufgefundene Abschrift der Ratshandschrift aufmerksam machte, die Folgerung ziehen, daß der Verfasser des ersten, bis 1400 reichenden Teils schon 1316 gelebt habe. Er teilte sie folgendermaßen mit: *de ditt schreeff do sach en do sitten* und schloß mit der Bemerkung: »Hiernach wäre — wenn kein Mißverständnis herrscht — der Verfasser, dessen Darstellung überhaupt einen ernsten Charakter hat, schon etwa 70 Jahre alt gewesen, als er im Jahre 1385 die Chronik anfang, und es dürfte sogar ein Zweifel entstehen, ob er selbst den ersten Teil bis zum Jahre 1400 fortgesetzt habe, zumal da dieser Teil sich gerade mit der runden Zahl, dem Schlusse des Jahrhunderts endiget«. Dieser Folgerung wurde sofort durch einen Ungenannten (Justizrat Dr. Schmidt?) widersprochen, der, von dem vermeintlichen zweimaligen *do* ausgehend, die Ansicht aussprach², Detmar rede hier keineswegs von sich selbst, »sondern von einem andern Chronikenschreiber, den er vor sich hatte und excerpierte«. Von dem falschen Ausgangspunkte abgesehen, kann man dem Ungenannten natürlich nur beistimmen.

Auch die erstere Stelle ist von Hach nicht übersehen worden: er führt sie zum Beleg dafür an³, daß die Geistlichen »fleißig

¹ Staatsbürgerl. Magazin 1, S. 441—442.

² Das. 2, S. 146—147.

³ Das. 1, S. 481.

in Frankreich studierten, und vielleicht unser Chronist selbst. Der Ungenannte hat sie nicht in Betracht gezogen.

Mit ihr steht eine Bemerkung in Verbindung, die sich zum Jahre 1316 findet. Die in den Ann. Lub. enthaltene Nachricht von Graf Gerhards von Holstein Verkauf seiner Herrschaft *pro parata pecunia* erscheint in § 491 mit der Nuance: *to reden penninghen eme leve was van siner joghent.*

Die Bemerkung über die Persönlichkeit Johanns XXII. kehrt 1334 bei der Nachricht über dessen Ableben wieder: *he was en kal man, clene van live unde grot van sinne, dar to kregel.* Und wenn es im Anschlusse daran weiter heisst: *Dat keiserrike hedde he gherne bracht van den Dudeschen. He sterkede sere in Ytalia de Ghelfe weder de Ghebelyne; dar umme by syner tid manich dusent volkes em dicke wart aveslaghen, so ist dies gewissermassen eine Rekapitulation dessen, was der Verfasser früher über den ihm persönlich bekannt gewordenen Papst mitgeteilt hat. Zu 1321 heisst es in § 514: unde ramede dat keiserrike van den Dudeschen to bringende; zu 1323 in § 529: he dachte jo mer unde mer, wû he dat keiserrike van den Dudeschen brachte; zu 1330 S. 464: dar na was do de paves mit alle sinen sinnen, dat he den kore in eme brachte van den Dudeschen vorsten. Desgleichen steht 1321 in § 514: de almestich dar wurden dode slaghen, 1323 in § 529: unde weren slaghen almestich, 1326 in § 341: der Ghelfen se venghen, se sloghen unde drenkeden mer den ses unde sestich dusent. An die erstere Bemerkung schliessen sich an § 542 zu 1326: By der tiid plach de paves den papen don vele gnade an geistliken lenen, mest den Dudeschen, dor leve willen der vorsten, der gunste he gherne dar mede ramede und § 580 zu 1334: Van desseme pavesse worven de papen vele gnade, de mit breven der Dudeschen vorsten van velen landen to eme quemen, an die letztere auf S. 474 zu 1334 der Bericht über eine durch den vormereden mester Johannem Andree ausgerichtetes Hülfsgesuch, das de van Bononye unde de Ghelfen ute deme lande an den Papst richteten.*

Aufser den beiden angeführten Stellen von 1300 und 1316, in denen unmittelbar auf den Schreiber der betreffenden Eintragungen Bezug genommen wird, mag Grautoff noch zwei weitere im

Sinne gehabt haben, auf die aber seine Angabe nicht vollständig paßt.

Über den Tod Heinrichs VII., 1313 Aug. 24, heifst es bei Detmar § 476: *wo grot dar beide vroude unde drofnisse wart, dar mach noch af spreken unde scriven, de dat in des paves hove do warliken sach unde horde*; bei Rufus lautet die Stelle: *dar mach me noch af spreken unde schriwen, de do in des paweses hove was unde sach unde horde dat warliken*; in der Melleschen Handschrift ist sie durch Auslassung verstümmelt.

Zu 1330 § 566 berichtet Detmar über die Unterwerfung des Gegenpapstes Nikolaus V. unter Johann XXII., während der Rede des ersteren habe sich ein Adler *uppe de kerken hoghe uppe deme berghen unser leven vrouwen* niedergelassen; *Den Ghelfen was dit moyelik, de nicht mochten liden, dat jenich arn in ener want sta malet, se ne don eme schimpliken nok, wor dat se moghen. Noch wundert manighen umme den arn, de to der tyd sic wysede*. Rufus sagt statt dessen: *uppe de kerken hoghe, uppe dem munstere unser leven vrouwen und Den Gelfen was dyt moyelik, de nicht moghen liden, dat ynich arn an ener want sta ghemalet, se ne don em schempliken noch, wor se moghen. Wo mennich sik noch wundert umme den arn, de to der tyd sik wysede*. Die Mellesche Handschrift stimmt mit der Ratshandschrift überein.

Deuten diese beiden Stellen darauf hin, dafs ihr ursprünglicher Verfasser auch bei den betreffenden Ereignissen Augen- und Ohrenzeuge war, so kann derselbe nicht vorübergehend, sondern mufs dauernd in Avignon sich aufgehalten haben: schon 1313, als die Nachricht vom Tode Kaiser Heinrichs dort eintraf, 1316 bei der Inthronisation Johanns XXII. und noch 1330 bei der Unterwerfung Nikolaus' V.

Bei solcher Annahme würde es sich erklären, dafs Detmar, beziehentlich dessen Gewährsmann, über Ereignisse in Avignon auffallend gut orientiert ist. Es genüge darauf hinzuweisen, dafs, wie die schon erwähnte Gesandtschaft des Mag. Johannes Andreae, so auch die Geschichte von der Verurteilung zweier Lombarden in Avignon 1321, deren einer durch die heilige Jungfrau gerettet wird (§ 513), nur hier sich findet. Den Zeit-

raum dieser näheren Kenntnis bestimmt abzugrenzen, ist schwierig. Man vergleiche die Nachrichten über den Tod Philipps von Frankreich 1314 (§ 482), das Einschreiten des Papstes gegen die Begharden und Beguinen 1316 (S. 432), die Reise Bischof Johann Bokholts von Lübeck nach Avignon 1321 (§§ 511, 512), die Ludwig von Bayern dem Papste gesetzte, freilich falsch angegebene Bedenkzeit 1323 (§ 529), die Besetzung der Bistümer Kammin und Verden 1324 (§ 536) und des Erzbistums Magdeburg 1325 (§ 540 und S. 456), die Aufforderung der Römer an den Papst zu seiner Übersiedelung nach Rom 1327 (S. 457), die Kaiserkrönung Ludwigs in Rom und die Wahl des Gegenpapstes Nikolaus' V. 1328 (S. 458), die Gesandtschaft des Grafen Johann von Holstein nach Avignon 1329 (§ 563), die angebliche Entsendung Wilhelms von Holland an den Papst 1330 (§ 565), die Vereinbarungen König Philipps mit dem Papst in Avignon 1330 (S. 464), den von König Philipp beabsichtigten Zug nach Aachen 1331 (S. 467), den vermeintlichen Ursprung der Feindschaft Johanns von Böhmen gegen den Kaiser 1331 (§ 569 und S. 478), die Bekämpfung Johanns von Brabant 1332 (S. 469), die Gesandtschaft Ludwigs an den Papst 1333 (S. 472), die Wahl Benedikts XII. 1334 (§ 581), die Entsendung Wilhelms von Jülich an den Papst 1337 (§ 589) und den Tod Benedikts XII. 1342 (§ 622). Jedenfalls endet jener Zeitraum vor 1342, etwa 1333 oder schon 1330.

Der Verfasser, so dürfen wir also annehmen, studierte 1300 in Orleans und hielt sich am päpstlichen Hofe zu Avignon von wenigstens 1313 bis 1330 auf. Schon bei der Abfassung der bis 1276 reichenden Chronik muß er dagegen natürlich in Lübeck und zwar in einer Stellung gelebt haben, die ihm die Benutzung der städtischen Urkunden möglich machte. In ebensolcher Stellung befand er sich beim Abschluß der Stadeschronik im Jahre 1347 und — falls nicht deren Fortsetzung von anderer Hand herrühren sollte — auch noch in den ersten Monaten des Jahres 1350.

§ 11. Die Persönlichkeit des Verfassers der Stadeschronik.

Bei dem Versuche, den Verfasser der Stadeschronik zu ermitteln, liegt es nahe, an einen Mann zu denken, der erst Prokurator der Stadt am päpstlichen Hof, dann deren Syndikus oder Ratsnotar war. Aber ein solcher Mann ist nicht nachzuweisen.

Über die städtischen Prokuratoren heisst es im Kämmererbuch von 1316¹: Procuratori in Romana curia in quolibet hieme dabimus 10 parvos florenos, ohne dafs der oder die Empfänger bis 1338 namhaft gemacht würden. Nach dem Kämmererbuch von 1338 erhielt dagegen Hinrich von Vemerer von 1341 bis 1349 Honorarzahungen². Von den uns für die Jahre 1310 bis 1312 genannten Prokuratoren³: dominus Matheus de Modoecia⁴, magister Thadeus, dominus Andreas, dominus Germerius und magister Rogerius Interamprensis⁵ kann natürlich keiner in Frage kommen. Aus späterer Zeit sind uns bekannt: magister Goswinus de Lole 1318—1324⁶, magister Gerhardus de Rozstoch 1328—1336⁷ und der bereits namhaft gemachte Hinricus de Vemerer⁸.

Neben oder über diesen Prokuratoren fungierten als solche die Syndiker der Stadt, die in den Kämmererbüchern als erste der städtischen officiorum mit einem Jahresgehalt von 40 Mark aufgeführt werden⁹: magister Willehelmus de Bardewic 1310 bis 1321¹⁰, magister Ditmarus Sculop 1321—1324¹¹, magister Gherhardus de Lochem 1328—1329¹², magister Johannes Ricbodonis

¹ Lüb. U.-B. 2, S. 1078—1079.

² Das. 2, S. 1079 Anm. 86.

³ Das. 2, Nr. 1036.

⁴ Das. 2, Nr. 293.

⁵ Das. 2, Nr. 208.

⁶ Das. 2, Nr. 366, 423, 442.

⁷ Das. 2, Nr. 497, 626.

⁸ Das. 2, Nr. 823, 830, 831, 833.

⁹ Das. 2, S. 1047—48 und Anm. 79—81.

¹⁰ Das. 2, Nr. 264; vgl. Nr. 442.

¹¹ Das. 2, Nr. 419.

¹² Das. 2, Nr. 489.

1335—1338¹, magister Willekinus Beverstede 1341—1343². Der Letztgenannte erhält Ostern 1343 zum letztenmal sein Gehalt; nach freundlicher Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Hasse macht zwar ein Willekinus Beverstede erst 1353 Mai 22 sein Testament, doch erhellt aus diesem nichts über dessen Stand.

Auf die Syndiker folgen in den Kämmereibüchern die Ratschreiber³: Hinricus notarius 13..—1350, Johannes Ruffus 13..—1349 und dominus Gherardus sacerdos 1316—13..; an Stelle des Letztgenannten steht im Kämmereibuche von 1338 auf einer Rasur der durchstrichene Name: Hinricus Swerk und über diesem: Martinus notarius. Ein uns außerdem bekannter Ratsschreiber fehlt in diesem Verzeichnis: in einem undatierten Schreiben Lübecks von etwa 1337 kommt Nicolaus noster notarius dilectus vor, der auch in einer Stadtbuchschrift von 1340 als Nicolaus Magnus erscheint; nimmt man an, daß Lübeck nur drei Ratsnotarien hatte, so muß dieser Nikolaus Grote zwischen dem dominus Gherardos sacerdos und dem Hinricus Swerk im Amte gewesen sein und sein Name an der radierten Stelle des zweiten Kämmereibuches gestanden haben. — Nach Herrn Dr. Bruns, der die Freundlichkeit hatte, mir über das zweite Kämmereibuch näheren Aufschluß zu geben und einige weitere Stadtbuchauszüge in betreff der Ratsnotarien mitzuteilen, beobachtet das zweite Kämmereibuch die nachstehende Reihenfolge:

1. Johannes Ruffus, bis Ostern 1349.
 2. Hinricus notarius, bis Johannis 1350.
 - 3 a. Gherardus sacerdos, 1316 bis Weihnacht 1336.
 - 3 b. Nicolaus Magnus, anderweitig genannt 1340, 1341⁵;
- der Name radiert und nur noch in einigen wenigen Zügen erkennbar.

¹ Lüb. U.-B. 2, Nr. 511.

² Das. 2, Nr. 606.

³ Das. 2, Nr. 731.

⁴ Das. 2, S. 1078 und Anm. 82—84.

⁵ Das. 2, Nr. 656 und S. 611 Anm. 1. Niederstadtbuch 1341 letare (März 18): Nicholaus Magnus notarius civitatis et Toysa uxor sua.

3 c. Hinricus Swerk, bis Michaelis 1350, anderweitig genannt 1349, 1350¹; der Name auf einer Rasur und durchstrichen.

3 d. Martinus notarius, Weihnacht 1350 bis Weihnacht 1355; der Name nicht nur übergeschrieben, sondern auch im Text: Item Martinus primo habet anno 51 nativitatis Domini².

Zwischen dem Syndikus Wilhelm Beverstede und Johann Ruffus steht: Gerardus notarius, Michaelis 1353 bis Weihnacht 1355.

Gar nicht aufgeführt wird: magister Johannes Dannenberghe, notarius civitatis. Eine Eintragung des Niederstadtbooks von 1350 Oktober 21, nach welcher Tymmo von Segeberg magistro Johanni Dannenberghe notario civitatis 100 Mark schuldig war, geschah: per me Conradum scriptorem judicii ex jussu domini proconsulis Bertrammi Heydebo, weil, wie Herr Dr. Bruns folgert, Johann Dannenberg als Partei die Eintragung nicht vornehmen konnte und ein anderer Ratsnotar zur Zeit nicht vorhanden war.

Die nächstfolgende Eintragung ist bereits von der Hand des Martin, die — mit geringen Ausnahmen — bis 1363 Okt. 6 thätig bleibt und mit den Worten abschließt: Anno Domini 1363 sabbato ante Galli (Okt. 14) dominus Martinus plebanus in Wismer resignavit hunc librum in consistorio superiori. Dieser Eintragung entspricht eine Urkunde von 1363 Sept. 19, in der es heißt³: honorabiles et discreti viri . . . necnon commendabilis vir magister Martinus dictus de Gholnowe, scolasticus ecclesie Zwerinensis dictorumque consulum scriba et notarius, personaliter constituti, predictus magister Martinus, hujusmodi notariatus officium dimittere volens, quod predictorum dominorum consulum auctoritate dudum tenuit et habuit, cuique honeste prefuit ac laudabiliter rexit, prout idem consules unanimiter asseruerunt.

¹ Niederstadtbuch 1349 sabbato ante dominicam invocavit (Febr. 28): Johannes Swerk mit seinen Brüdern Nycolao notario Wysmariensis et Hinrico notario Lubicensi (M. U.-B. 10, Nr. 6924); Laurencii (Aug. 10): Hinrico Swerk notario civitatis; 1350 oculi (Febr. 28): Dominus Hinricus Swerk notarius civitatis.

² In den Kämmererbüchern beginnt das Jahr mit Weihnacht.

³ Lüb. U.-B. 3, Nr. 477.

Johann Dannenberg war wahrscheinlich der Nachfolger des Johann Ruffus. Da dieser Ostern 1349 zum letzten Mal sein Gehalt bezog, so wird mit dem Register des Lübischen Urkundenbuchs (2, S. 1110) anzunehmen sein, daß unter dem dominus Johannes prothonotarius civitatis Lubicensis, welcher 1349 Aug. 11 als Begleiter des Ratmanns Tidemann Warendorp in Köln auftritt¹, nicht Johann Ruffus, sondern Johann Dannenberg zu verstehen sei, zumal, da 1350 Juli 20 magister Johannes Dannenberghe notarius civitatis in gleicher Angelegenheit thätig gewesen war². Jedenfalls war er länger im Amte als Martin von Golnow: 1361 wird er bezeichnet als dilectus notarius noster senior magister Johannes Dannenberghe³; 1362 Okt. 23 wird eine Vollmacht presentibus . . . magistris Johanne Dannenberghe et Martino de Golnow, prothonotariis civitatis Lubicensis⁴ und 1363 Juni 11 eine andere presentibus . . . magistris Johanne Dannenberghe, Martino Golnowe prothonotariis et Johanne Vritzen notario dicte civitatis Lubicensis ausgestellt⁵. Er begegnet uns urkundlich noch 1367 Nov. 25⁶. Vor seiner Anstellung zum Ratsnotar scheint er anderweitig in städtischen Diensten gestanden zu haben, denn vermutlich ist er doch, wie mit dem im zweiten Kämmererbuche als Wiesenbesitzer genannten magister Johannes Dannenberg⁷, so auch mit dem dominus Johannes Dannenberg, der 1343 dem Prokurator Hinrich von Vemerer sein Gehalt auszahlt⁸, identisch.

Von allen diesen Männern können für uns nur Johann Ruffus und der unbekante Heinrich in Betracht kommen.

Was zunächst den Hinricus notarius anlangt, so macht mir Herr Bürgermeister Dr. Brehmer, der bei seinen zur Herstellung einer urkundlichen Ratslinie angestellten Forschungen auch auf die Ratschreiber Rücksicht genommen hat, die gütige

¹ Lüb. U.-B. 2, Nr. 939.

² Das. 2, Nr. 974.

³ Das. 3, Nr. 407.

⁴ Das. 3, Nr. 434.

⁵ Das. 3, Nr. 449.

⁶ Das. 3, Nr. 629.

⁷ Das. 2, S. 1065 Anm. 82.

⁸ Das. 2, S. 1079 Anm. 86.

Mitteilung, daß derselbe auch ihm nur aus den Kämmererbüchern bekannt geworden sei, denen zufolge er, da sein Name auf einer Rasur stehe, nach 1316 angestellt worden und 1350 nach Johannis, vermutlich an der Pest, gestorben sei.

Scheinbar sehr zahlreich sind dagegen die uns über Johann Ruffus erhaltenen Nachrichten. Ego Johannes dictus Ruffus bekennt in einem 1313 Febr. 10 ausgestellten Schuldbriefe, me missum in negociis civitatis Lubicencis zu Brügge 30 Goldgulden ad usum sumptuum meorum von dem Dörpter Domherrn Johann Frese aufgenommen zu haben¹. In einem dem Ratmann Hermann Clenedest und den Brüdern Thidemann und Hermann Witte 1333 Sept. 14 gegebenen Zahlungsverprechen des Grafen Johann III. von Holstein über 4000 Mark Lübisches heißt es: *Dat it de vaster si, so hebbe wi hern Hermanne Clenedest, hern Constine, hern Johanne dem Roden, Thidemanne Witten en trûwen dar up ghelovet*² und in einem andern von 1333 Sept. 15 über weitere 4000 Mark Lübisches: *Tughe sind her Herman van Ghermessen, her Nicolaus Langelowe, riddere, her Bertram Cremûn, unse cappellan, her Constin, her Johan de Rode, borghere to Lubeke*³. Am 12. Aug. 1336 zu Stockholm stellt König Magnus II. von Schweden zu Gunsten Lübecks, *vestris supplicacionibus nobis per reverendos nuncios vestros dominos Thithemannum Gustrowe et Johannem Ruffi, consules et concives vestros, decenter et honeste porrectis favorabiliter inclinati*, zwei Urkunden aus⁴ und am 15. Sept. 1336 beurkunden Sigwidr Ribbing, Hauptmann von Halland, Knut Arnwichson, Paul Arnwichson, Peter Porse und Klaus Schriwer die *cum honorabilibus viris ac dominis, dominis Thidemanno Gustrowe et Johanne Ruffo, nunciis civitatis Lubycensis*, zu Falkenberg vereinbarte Beilegung ihrer Streitigkeiten⁵. Am 19. Mai 1337 fertigt der Notar Hermann von Embeke auf Wunsch des Lübisches Bürgers Gottschalk von Warendorp, als Prokurators der Witwe des verstorbenen

¹ Lüb. U.-B. 2, Nr. 311.

² Das. 2, Nr. 565.

³ Das. 2, Nr. 566.

⁴ Das. 2, Nr. 638, 639.

⁵ Das. 2, Nr. 641.

Ratmanns Alwin Grope ante consistorium consulum zu Lübeck ein Instrument aus presentibus discretis viris et honestis Johanne Ruffi, prothonotario civitatis Lubek, Johanne Nigro, Everhardo de Apeldorn et Holt juniore, civibus Lubicensibus¹.

Im Register des Lübschen Urkundenbuchs werden alle diese Nachrichten auf einen und denselben Mann, den unter den Kanzlern und Ratsschreibern namhaft gemachten Johannes Ruffi, bezogen². Deecke, Von der ältesten Lübeckischen Ratslinie (Lübeck, 1842), war zweifelhaft und nannte deshalb unter den Ratsherren S. 37 Nr. 353 »Johannes Ruffi, 1336. 44. (notarius?)«, unter den Ratsnotarien S. 44: »Johannes Ruffus 1324—1349 (vgl. oben 353)«. Das Lübsche Urkundenbuch (2, S. 1194) hält dafür, daß weder »der langjährige erste Ratsschreiber« später Ratsherr geworden sein könne, noch neben ihm ein gleichnamiger Ratsherr existiert habe. Das Attribut »langjährig« beruht offenbar auf der Annahme, daß Johann Ruffus schon 1313 Febr. 10 Ratsschreiber gewesen sei; doch widerstreitet dieser der Umstand, daß sein Name im Kämmereibuch von 1316 auf einer Rasur steht. Die Existenz eines Ratmanns Johann Ruffus aber wird deshalb in Abrede gestellt, weil ein solcher sowohl in der »alten« Ratslinie, wie in der hier gebrauchten von 1748 (s. S. 1189) fehle. Auch diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig. Herr Bürgermeister Brehmer teilt mir gütigst mit, der Name des 1328 zum Ratsherrn erwählten Johann Rufus stehe in der im sogenannten roten Buche enthaltenen Ratslinie, sei aber durch Rasur getilgt worden; daraus sei zu entnehmen, daß derselbe entweder freiwillig oder, was wahrscheinlicher sei, unfreiwillig aus dem Rate geschieden sei; dieser Ratmann sei seiner Ansicht nach der in den Urkunden von 1333—1336 genannte, der auch noch 1343 als Bürge für einen Neubürger in der Bürgermatrikel vorkomme; was aber den 1313 genannten Ruffus betreffe, so sei er gewiß nicht der spätere Ratsnotar, sondern wahrscheinlich ein Kaufmann, der Geschäfte des Rats in Brügge besorgt habe, vermutlich der spätere Ratmann; der Ratsnotar Johann Rufus endlich habe nach den Kämmereibüchern, da sein Name auf einer Rasur stehe, erst nach 1316 sein Amt angetreten,

¹ Lüb. U.-B. 2, S. 482 zu Nr. 531.

² Das. 2, S. 1110.

komme 1337 als Protonotar vor, werde als solcher auch 1346 im Oberstadtbuch genannt und müsse — wiederum nach den Kämmereibüchern — 1349 nach Ostern gestorben sein.

Nach dieser Auseinanderhaltung der verschiedenen Nachrichten, die für mich durchaus überzeugend ist, gab es also einen Ratmann Johann Ruffus 1328—1343 und neben ihm einen Protonotar Johann Ruffus 1337—1349. Einer freundlichen Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Hasse zufolge machte ein Johann Rode 1348 Aug. 21 sein Testament, doch gestattet der Inhalt desselben keinen Schlufs auf die Persönlichkeit des Testators. Herrn Dr. Bruns verdanke ich die Kenntnis einer Eintragung des Niederstadtbuchs aus dem Jahre 1338, welche folgendermaßen lautet: *Sabbato ante diem beati Martini (Nov. 7) dominus Johannes Ruffus resignavit hunc librum coram consilio in consistorio*; »wann seine Hand einsetzt«, schreibt mir aber derselbe, »wage ich bei dem ähnlichen äußeren Charakter der frühesten Eintragungen, bisher wenigstens, nicht zu entscheiden«.

Dafs Johann Ruffus vor seiner Anstellung zum Ratsnotar Prokurator oder Syndikus der Stadt am päpstlichen Hofe gewesen sei, läfst sich urkundlich allerdings nicht nachweisen; für die Möglichkeit einer solchen Laufbahn dürfen wir aber den bereits erwähnten Umstand gelten machen, dafs sein Nachfolger Johann Dannenberg früher in ähnlichen Beziehungen zu Avignon gestanden haben mufs, da er 1343 dem Prokurator Heinrich von Vemerem sein Gehalt auszahlte.

War Johann Ruffus der Verfasser der Stadeschronik, so mufs er, da dieser, wie wir gesehen, 1300 zu Orleans studierte, ungefähr 1282 geboren sein und die Stadeschronik 1347 in einem Alter von 65 Jahren verfaßt haben. Die bis 1349 reichende Fortsetzung mufs alsdann von einem seiner Amtsgenossen, dem bis Johannis 1350 lebenden Heinrich oder dem bis Michaelis 1350 bezeugten Heinrich Swerk hinzugefügt worden sein.

Für die Annahme der Verfasserschaft des Johann Ruffus lassen sich zwei Umstände geltend machen.

Eine sehr eingehende Schilderung wird der Gesandtschaft zu teil, die Lübeck im Jahre 1336 an König Magnus von Schweden und Sigwidr Ribbing von Holland ergehen liefs (§§ 566—568); mit Beziehung auf den letzteren endet der Be-

richt mit den Worten: *eren boden he gaf schone gave, unde sanoe se mit leve van sik*. Diese Boten aber waren, wie aus den schon angeführten Urkunden hervorgeht, Thidemann Güstrow und Johann Ruffus, vermutlich ein Blutsverwandter des Ratsnotars.

Unter den vielen Gesandtschaften nach Avignon, deren der Chronist gedenkt, ist auch die des Grafen Johann von Holstein im Jahre 1329. Der Graf war im Pfandbesitz von Schonen, Seeland, Fühnen, Laaland und Falster, und liefs beim Papste um deren Lösung vom Interdikt nachsuchen, das dieser über die Lande König Christophs von Dänemark verhängt hatte: *darwarf des greven cappellan, Hinricus Ruffi, en domhere to Lubeke, de wol wiste, dat de paves deme koninghe vil bose was . . . darumme dede he (de paves) de gnade greven Johanne, dat he de bet mochte de lant besitten weder den koning* (§ 563). Das Namhaftmachen dieses sonst unbekanntem Domherrn und Kaplans erklärt sich doch am besten durch die Annahme, daß derselbe ebenfalls ein Blutsverwandter des Verfassers gewesen sei.

§ 12. Die Interpolation der Ratswahlordnung.

Unter den verschiedenen Urkunden, die der Verfasser der bis 1276 reichenden Chronik bei seiner Arbeit benutzt hat, befindet sich auch die sogenannte Ratswahlordnung, die uns der Verfasser in vollem Wortlaut mitteilt.

Diese Ratswahlordnung ist nach Frensdorff¹ »kein Privilegium Heinrichs des Löwen«, »sondern ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab, auf den man in Lübeck so viele Grundeinrichtungen zurückführte und zurückzuführen berechtigt war«. »Die Entstehung des Statuts«, fährt er fort, »wird man nicht viel früher ansetzen können, als es uns in Handschriften begegnet, d. h. etwa in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts«.

Erhalten ist uns die Ratswahlordnung nämlich nicht nur in der Chronik, sondern auch in drei Handschriften des Lübschen

¹ Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 142.

Rechts: im Kieler Codex, nach Frensdorff¹ der jüngsten Handschrift der ersten in deutscher Sprache geschriebenen Gruppe, deren älteste Handschrift, der Elbinger Codex, vermutlich von 1260—1276 und deren älteste datierte, der Revaler Codex, vom Jahre 1282 herrührt², und in den beiden vorzüglichsten Handschriften der zweiten Gruppe, dem Codex des Albrecht von Bardowiek von 1294 und demjenigen des Tidemann von Güstrow von 1348³.

Der Text, den uns die Chronik darbietet, ist aber von dem der Ratshandschriften nach Form und Inhalt verschieden. In den letzteren findet sich folgender Eingang: *Her Hinrik van Godes ghenaden, hortoghe [to] Beyeren unde to Bruneswich unde to Sassen, kundedet allen dhen, de desse scrift anset unde horet lesen, dat se ewich scole sin, unde sprecht aldus: dhat si willick allesweme, dat wi andhachtich sin to der ere unde to deme vromen unser truwen borgere van Lubeke unde der stat, unde settet unde bedet, dat men dat vaste holde.* In der Chronik lautet der Anfang folgendermassen: *Henrich, van Gades genaden hertoge to Beyeren unde to Sassen, allen den genen, de desse scrift anset, in ewichit. Weten scholen de jegenwordigen unde de tokomenden, dat wy, andechtich to der ere unde to deme vromen unser truwen borgere to Lubeke unde der stat, settet unde bedet ernstliken to holdende.* In den Rechtshandschriften fehlt eine Datierung; in der Chronik steht am Schlufs der Urkunde: »Datum«, und da dieselbe den zum Jahre 1163 mitgeteilten Nachrichten eingereiht wird, so kann kein Zweifel darüber sein, was der Chronist ausgelassen haben will. Mitgeteilt wird uns die Urkunde unter der Angabe: *De hantfestinge is to Latyne, unde sprecht aldus in Dusche in desser wyse.* Inhaltlich unterscheidet sich der Text der Chronik von dem der Rechtshandschriften vornehmlich dadurch, dafs er um folgende Bestimmung reicher ist: *Noch vorbede wy, dat nene twe brodere tosamende sitten in deme rade.*

Durch den Chronisten wurde also, kurz gesagt, eine nach

¹ Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 136; vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen.

² Das. 1876, S. 117.

³ Das. 1876, S. 136.

Frensdorff in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstandene Fälschung interpoliert, formell besser redigiert und als Übersetzung eines aus dem Jahre 1163 stammenden lateinischen Originals bezeichnet.

Was die bessere Redaktion und die Angaben über das Datum und die Sprache des Originals anlangt, so liegt es auf der Hand, daß sich der Chronist von der lateinischen Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 Okt. 13 leiten liefs, über deren Inhalt er (S. 22) ebenfalls berichtet.

Die Interpolation bezweckt aber keineswegs einen neuen Grundsatz für die Ratswahl zur Geltung zu bringen, sondern entspricht einer älteren Ratswillkür folgenden Inhalts: *de vader unde de sone unde twe brodere mogen nicht ratmanne wesen*¹. Diese ist bereits in den Elbinger Codex von 1260—1276 aufgenommen worden und war also schon vorhanden, als die Ratswahlordnung in der Gestalt, in welcher sie sich in den Rechtshandschriften findet, fabriziert wurde. Der Grund, aus dem sie derselben damals nicht einverleibt ward, scheint sich aus folgendem zu ergeben.

Zum Jahre 1249 berichtet unsere Chronik von einer Expedition der Lübecker gegen Stralsund, auf der sich Alexander von Soltwedel derartig ausgezeichnet habe, daß er in den Rat erwählt worden sei, obwohl sein Bruder demselben bereits angehört habe: *Aldus saten 2 brodere tosamende, dat van des rades anbegin bette hude noch ni geschude* (§ 260). Der wohl nur durch ein Versehen des Abschreibers ausgefallene Name dieses Bruders war nach DR, DM und DL Arnold.

In einer über Alexander von Soltwedel angestellten Untersuchung² kommt Brehmer zu folgenden Resultaten. Erstens steht urkundlich fest, daß Gottfried von Nusse und Thomas von Nusse, die in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts zusammen im Ratesaßen, Brüder waren³. Zweitens wird Alexander von Soltwedel als Ratsherr am 19. Mai 1250 zuerst genannt und starb erst im Jahre 1291⁴. Drittens läßt sich zwar nicht

¹ Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 141 Anm. 3.

² Zeitschr. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumskunde 4, S. 194—215.

³ Das. 4, S. 214.

⁴ Das. 4, S. 207.

nachweisen, daß er und Arnold Brüder waren, doch wird die Angabe des Chronisten dadurch unterstützt, daß Arnold einen Sohn Namens Alexander und Alexander einen Sohn Namens Arnold hatte¹. Viertens wird Arnold von Soltwedel freilich in keiner der uns erhaltenen Urkunden erwähnt, da er aber in der Ratslinie aufgeführt und sein Sohn Alexander 1288 und 1290 als *filius domini Arnoldi* bezeichnet wird, so ist seine Ratsmitgliedschaft nicht zu bezweifeln und das Fehlen seines Namens in drei Urkunden von 1253 und 1256 einerseits und von 1277 andererseits dadurch zu erklären, daß er 1233 und 1256 noch nicht Ratmann, 1277 aber nicht mehr am Leben war². Fünftens ist folglich Alexander nicht nach dem Bruder, sondern vor ihm in den Rat gewählt worden, und wenn man ihn später für den jüngeren der beiden Brüder hielt, so wird dies daher kommen, daß er Arnold um viele Jahre überlebte und deshalb lange nach ihm in die damals noch als Todtenliste geführte Ratslinie³ eingetragen wurde⁴; ein irgendwie hervorragendes Mitglied des Rates ist Alexander nicht gewesen⁵ und die Angabe, die ihn zum Anführer der Lübischen Flotte im Jahre 1249 macht, ist unglaubwürdig⁶.

Wenn wir die beiden Punkte, daß Arnold von Soltwedel der Bruder Alexanders gewesen sei und neben ihm im Rate gesessen habe, für gesichert halten dürfen, so ergibt sich aus ihnen, daß erstens die nach Frensdorff zwischen 1260 und 1276 in den Elbinger Codex eingetragene Ratswillkür erst entstanden sein kann, als Arnold dem Rate nicht mehr angehörte, sondern entweder durch den Tod oder durch freiwillige Resignation aus demselben ausgeschieden war, und daß es zweitens unmöglich war, sie vor dem im Jahre 1291 erfolgten Tode Alexanders einem Falsifikat einzuverleiben, das von Heinrich dem Löwen herzurühren beansprucht.

Brehmer, der das Vorkommen der Ratswillkür im Elbinger

¹ Zeitschr. f. Lüb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 214—215.

² Das. 4, S. 205—206.

³ Das. 4, S. 205.

⁴ Das. 4, S. 215.

⁵ Das. 4, S. 209—213.

⁶ Das. 4, S. 208.

Codex übersieht, sagt von der entsprechenden Bestimmung der Ratswahlordnung, sie finde sich erst, »ersichtlich als später eingefügter Nachsatz, in einer Ausfertigung, von der sich eine Abschrift in der Hamburger Handschrift des Detmar erhalten hat«¹. Damit setzt er aber etwas Unerwiesenes voraus, denn diese Ausfertigung findet sich eben nur in der Hamburger Handschrift. Mir scheint die Annahme näher zu liegen, daß der Chronist, der von den von ihm benutzten Urkunden seinem Werke allein die Ratswahlordnung in vollem Wortlaut einverleibt, der die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1163 Okt. 13 gekannt hat, der die Ratswahlordnung in einer unter Benutzung dieses Dokuments verbesserten Form als angebliche Übersetzung eines vom Jahre 1163 datierenden lateinischen Originals mitteilt, für die Interpolation dieser Stelle verantwortlich zu machen sei, derselbe Chronist, der uns berichtet, daß abgesehen von Alexander und Arnold von Soltwedel niemals zwei Brüder im Rate gesessen hätten und für diese einzige Ausnahme sofort einen triftigen Grund anzugeben weiß. Natürlich aber war dieser Chronist nicht Detmar, sondern der Verfasser der bis 1276 reichenden Chronik, der unserer Ansicht nach auch der Verfasser der Stadeschronik und — wie wir vermuten — Johann Ruffus war.

Die beiden auffälligen Umstände, daß ein Chronist, der die bis 1324 reichenden Lübecker Annalen benutzen konnte, sein Werk schon mit dem Jahre 1276 abschloß, und eine in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstandene Fälschung in verbesserter, aber mit einer Interpolation versehenen Gestalt diesem Werke einverleibte, stehen vermutlich zu einander in Beziehung: die Chronik bis 1276 ist — so glaube ich annehmen zu dürfen — nicht in rein historischem Interesse geschrieben, sondern hat einen praktischen Zweck oder doch Nebenzweck gehabt. Es wird sich darum gehandelt haben, die Fiktion, daß die bei der Ratswahl beobachteten Grundsätze auf die Anordnung Heinrichs des Löwen zurückgingen, in einem Kreise von Lesern zu verbreiten oder zu stärken, und der Chronist gab deshalb der gefälschten Ratswahlordnung in den Urkunden mehr entsprechendes Gepräge, schaltete in sie eine

¹ Zeitschr. f. Lüb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 215.

Bestimmung ein, die gleich den übrigen in Gebrauch war, und einverlebte sie einer von ihm verfaßten *schrift van der ersten bogrippinge der stad Lubeke, dar van mennich begheret heft to wetende*, die er mit dem ersten passenden Ereignisse, dem Brande von 1276. abschloß. Da aber, so folgere ich mit Brehmer¹, »die Erinnerung daran, dafs die beiden Brüder Soltwedel neben einander im Rate gesessen haben, noch nicht erloschen gewesen sein« wird, so entstand, »um die hieraus sich ergebenden Folgerungen zu beseitigen, die Angabe, dafs Alexander, den man für den jüngeren hielt, wegen seiner hervorragenden Verdienste in dem 1249 . . . geführten Kriege, ausnahmsweise neben seinem Bruder in den Rat aufgenommen sei«. Bei seinem Bericht über die Expedition gegen Stralsund und Alexanders von Soltwedel Führerschaft wird aber der Chronist einer Überlieferung gefolgt sein, die ihm, obwohl sie nicht schriftlich niedergelegt war, glaubwürdig erschien. Über den Charakter dieser Überlieferung erhalten wir wohl dadurch einen Fingerzeig, dafs nach den Ermittlungen Brehmers Alexander von Soltwedel mit der Tochter eines Albert Rufus, vermutlich des in der Ratslinie genannten Ratsherrn Albert Rode, verhehlicht war². Dann ist es ein in der Familientradition gefeierter Großonkel oder sonstiger Verwandter, dem Johann Ruffus die Verse widmet:

*De bedderve vrome deghen,
to torneye unde to zdyuste ghar vorweghen,
Alexander van Soltwedel,
de mit siner manheit vordenede der eren sedel.*

§ 13. Verhältnis der drei Chroniken zur Stadeschronik und untereinander.

Die Beantwortung der Frage, wie sich DR, DM und DL einerseits zu der Stadeschronik und andererseits untereinander verhalten, wird uns durch die Art und Weise, wie uns diese Ableitungen überliefert sind, sehr erschwert.

Eine Originalhandschrift der Detmar-Chronik besitzen wir

¹ Zeitschr. f. Lübb. Gesch.- u. Alterthumskunde 4, S. 215.

² Das. 4, S. 207.

überhaupt nicht. Dafs D L keineswegs, wie Grautoff annahm, eine solche sei, ist sicher; von einer Stelle, an welcher der Schreiber (§ 353) ursprünglich sinnlos schrieb: *dar af brande he binnen, unde buten was nehn wunde en kit eder enket*, habe ich (Bd. 19, S. 189) bemerkt, sie scheine darauf hinzudeuten, dafs dem Schreiber »das Konzept Detmars von einem Dritten vorgelesen« worden sei. Dafs auch dieses Konzept Fehler hatte, wird dadurch bewiesen, dafs dieselben Auslassungen, die D L unverständlich machen, auch in D M vorkommen; so heifst es in D L § 405: *de domherren unde andere papen weken ute der stad, de predekere unde de barvoten brodere*, D M: *de domheren unde andere papen toghen ute der stad, de predeker unde de barvoten broder*, in D R aber: *de domheren unde andere papen weken uthe der stad, de predekere unde de barveden brodere de sanghen up en beropent*, und ebenso in D L § 597: *de van Ghelren hadde des koninghes suster van Enghelande weder unde redde sic do noch starke weder to komende*, in D M: *unde de van Ghelren hadde des koninges suster van Engelant unde rede sik do noch starker wedder to komende*, in D R aber: *unde de van Ghelren hadde des konynges suster van Engeland. Dar na voer de konynk wedder na Engeland, unde redde sik to noch starker wedder to komende*. Von D M habe ich (Bd. 19, S. 119) bemerkt, dafs sie nur ein mit der grössten Leichtfertigkeit beschaffter Auszug aus einer gröfseren Arbeit, einer Recension der Detmar-Chronik, sei, die mit der Erschaffung der Welt begonnen und die Geschichte Lübecks von 1105—1386 erzählt habe; die Nachrichten, durch die sie der bis 1276 reichenden Chronik näher steht, als D R und D L, sind oben aufgezählt worden. Was endlich D R anlangt, so haben wir gesehen, dafs sie erstens eine Einleitung enthält, die meiner Ansicht nach auf die Stadeschronik und durch deren Vermittelung auf die Chronik bis 1276 zurückgeht, zweitens die Jahreszahlen ebenso benutzt, wie es die Chronik bis 1276 thut und die Stadeschronik gethan haben mufs, und drittens an mehreren Stellen, sowohl vor wie nach 1276, in ihrem Wortlaut der gemeinsamen Vorlage näher steht als D M und D L (vgl. oben zu §§ 7, 597 und eben zu §§ 405, 597).

Um diese letzte Bemerkung weiter zu begründen, führe ich

zunächst an, was sich aus einer Vergleichung der Nachrichten bis 1276 zu Gunsten D R's ergibt.

D R entnimmt der Chronik bis 1276 fünf Nachrichten, die in D M und D L fehlen.

- 1106: § 4: Regierungsantritt Heinrichs V.;
- 1156: § 57: Markgerechtigkeiten Lübecks;
- 1177: § 98: Bestattung der Leiche Bischof Heinrichs;
- 1191: § 125: Tod Kaiser Friedrichs;
- 1212: § 159: Mathildinische Erbschaft.

Von diesen Nachrichten hat Detmar zwei, §§ 4, 125, absichtlich ausgelassen, da ihm dort Vincenz von Beauvais, hier die sächsische Weltchronik reicheres Material darbot. An kleinen Notizen ist D R mit der Chronik bis 1276 zusammen an folgenden Stellen reicher, als D M und D L.

- § 1: *enen anderen eddelen man;*
- § 19¹: *den hogen berch, de vore heet Alberch;*
- § 52¹: *dar hadde he 14 mark geldes all siner gulde;*
- § 113: *In deme jare 1182 to paschen;*
- § 154: *pawes Innocencius;*
- § 172: *dat se gheven de stad greven Alberde;*
- § 186: *de kerede ovel wedder;*
- § 191: *Wy willet vort reden van des keyzers dingen;*
- § 191: *heydensche lande unde olande, de dar weren belegen;*
- § 280: *konynk Cristofore;*
- § 310: *do weren de greven myt groter macht;*
- § 310: *de worden bracht to Hamborch.*

Auch an Stellen, wo Detmar in D M und D L einen andern Ausdruck gebraucht, wie die Chronik bis 1276, stimmt D R mit der Vorlage:

- § 8: *woł besath myt riken luden;* D M, D L: *guden.*
- § 12: *mochte hebben velige tovlucht;* D M, D L: *de veligher wesen.*

¹ §§ 19, 52 sind von Rynesberch-Schene ausgelassen worden.

§ 284: *bevestet myt synen bullen; D L: in sinen breuen beseghelt.*

§ 319: *do wart schinende en sterne; D M, D L: schen.*

§ 324: *den ertzenbyschop to Landen; D M, D L: biscop.*

§ 346: *do wart de stad van stene buwet; D L: vasterer.*

Hierher gehört auch die Namensform des Lübsischen Bischofs Johann von Deyst. In der Hamburger Handschrift der Chronik von 1195—1276 § 286 heißt er korrumpiert: *Johannes de Irste*; bei meiner Ausgabe (Bd. 19, S. 98) habe ich das in: *van Deyst* geändert, hätte aber richtiger: *de Deyst* bessern sollen. D M und D L haben: *van Deyst*; D R liest: *Dedest*, irrtümlich aus: *de Dest* zusammengezogen.

Bei der Vergleichung der Nachrichten von 1276—1349 begegnet uns eine Reihe von Stellen, wo die Auslassungen D M's und D L's sich dadurch erklären, daß das Auge des Schreibers ihrer Vorlage bei einem zweimal kurz nacheinander gebrauchten Worte sich vom ersten auf das zweite verirrt hat.

§ 353: *cronen: Des gaff he em to ghisele synen sone Erike, de na deme vader scholde hebben de crone dregen.*

§ 366: *enen vrede myt: deme rike to Norweghene unde myt den steden unde sunderliken myt.*

§ 424: *van Zweden: de se overvoreden to Zweden.*

§ 538: *to degghedinghede: unde wolde de land wedder hebben syne swaghere. To lesten in langhen degghedingen.*

§ 588: *van Stoveren: in der havene to Barderavorde. Do dat dar na wraken wart uppe de van Stoveren.*

§ 654: *unde wan dat: dat horde Marquard Westenze sulven. Dar na toch de greve vor dat hus to Woltorpe unde wan dat.*

§ 673: *Johan van Holsten: unde juncher Gherd van Holsten.*

§ 679: *nen recht levent were: unde dat il nicht stan mochte, unde dat il buten der ee der hilgen kerken were.*

In gleicher Weise wird sich die Abweichung erklären, die zwischen D R einerseits und D M, D L andererseits in dem Berichte über die Schlacht bei Crecy (§ 648) obwaltet. Eduard III. läßt den Leichnam Johanns von Böhmen einbalsamieren; D M:

unde sande ene in Engelant to begravende; D L: unde sant ene in Enghelande to begravende, korrigiert aus: unde wolde ene sant; D R: unde wolde ene sant hebben in Enghelande to begravende. Also quam do Karl de junghe konynk van Bemen unde bat den konynk van Enghelande; de gaf eme synen doden vader; den let he to Lutzelenborch begraven.

Von sonstigen Auslassungen D M's und D L's seien folgende notiert:

§ 356: *des achteden dages assumpcionis Marie.*

§ 485: *markgreoven Woldemar.*

§ 504: *de dicke zwarliken manet wart.*

§ 546: *to Valster up dat hus Nykopinghe.*

§ 548: *Bugeslave, Wartslave unde Barnym.*

§ 549: *in deme lande to Ruyen.*

§ 614: *twen broderen, juncheren Nicolaus unde Bernde van Wenden.*

§ 660: *In deme sulven jare vor vastelavende.*

Bessere Lesarten als D M und D L hat D R an folgenden Stellen:

§ 374: *in den torne to Sunderborch; D M, D L: Nortborch.*

§ 528: *viftich jar; D M, D L: 15 jar.*

§ 562: *vor achteyn dusent lodeghe mark to losende; D L: achtentich.*

§ 673: *Nyendorpe; D L: Meydorpe.*

§ 678: *unde hertoge Albrecht van Mekelenborch; D M, D L: Johan.*

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Verfasser von D R unabhängig von der bis 1276 reichenden Chronik das Privilegium Kaiser Friedrichs von 1188 Sept. 19 benutzt hat. Während jene in § 123 sich auf die Bemerkung beschränkt: *Dar weren jegenwordick ratmanne van Lubeke, de in der hantvestinge by namen stat gescreven, de in deme rade to Lubeke wol bewaret is,* und D M, D L dieselbe verkürzt dahin wiedergeben: *Dar weren jeghenwardich ratmanne to Lubeke, de in der hantvestinghe beschreven stad,* führt D R nach gleicher Verkürzung die als Zeugen genannten Ratmänner namentlich auf: *Ghiselbrecht van Warendorpe, Waldericus Zozat, Marquardus van Erteneborch,*

Wise, Eyko, Egenolff, Godfrid van Schottorpe, Sifridus Stuve, Ghert, Beringer, Eysecko van Bardewik.

Diesen grossen Vorzügen D R's vor D M und D L stehen aber grosse Schattenseiten gegenüber.

Erstens haben wir es bei D R nicht wie bei D L mit einer vollständigen Recension, sondern nur wie bei D M mit einem blofsen Auszuge zu thun. D L berichtet zum Jahre 1342 (S. 494) folgendermassen: *Nicht langhe dar na des neghesten daghes Bartholomei do quam in de stat volkes so vele, Beyere und Swaven, Marcmanne, dat erer en grot del weder to lande toghen,* und fährt dann in § 628 fort: *De dar bleven, de weren vil lat to reysende van des keisers unde des margreven weghene up eres sulves eventure.* Beide Nachrichten hängen, wie man sieht, dergestalt zusammen, dafs die zweite ohne die erste unverständlich ist. Trotzdem bringt aber D R nur die zweite: *De dar bleven, de weren vil lad to reysende van des keysers weghene unde des markgreven uppe eres sulves eventure.*

Zweitens hat der Urheber von D R sich im Interesse der Kürzung zuweilen Abänderungen seiner Vorlage erlaubt, insbesondere in Bezug auf die Sedenzzeit der Päpste. In D H § 33 heifst es von Innocenz II.: *unde sat 5 mande unde 13 daghe,* in D L: *unde sat vijf manede unde drittein daghe,* in D R aber: *unde sat viff manet.* Von Lucius II. sagt D H § 33: *unde sat 11 mande unde veer daghe,* D L: *elven manede unde veer daghe,* D R aber: *de sat 11 mant.* Dafs es sich dabei nicht um blofse Flüchtigkeit handelt, beweist § 34; nach D H dauert die Sedenzzeit Eugens III.: *8 jare veer mande unde 20 daghe,* nach D L: *achte jar veer manede unde twintich daghe,* nach D R aber: *8 jar unde 5 mant.* Ebenso zieht D R in § 55 die ausführlichen Nachrichten ihrer Vorlage über die dänischen Verhältnisse zu der kurzen Angabe zusammen: *Des sulven jares 1156 do worden dre koninge in Dennemarken, Knut to Jutlande, Sven tho Zeelande, Woldemar tho Schone.*

Drittens leidet der Text an Flüchtigkeitsfehlern: in der Einleitung ist, wie wir gesehen haben, die Jahreszahl 1347 entstellt in: *dusent hundred seven unde vertich* und statt: *By bischop Geroldes tiiden* steht: *Bertoldes*; in § 1 statt: *Buco: bo Butu*; in § 3 statt 1106: *1146*; in § 8 statt: *Corte jar: Dortich jar* u. s. w.

§ 14. Erklärung dieses Verhältnisses.

Ziehen wir das Resultat, so haben wir, abgesehen von den Auslassungen und Zusammenziehungen, welche den Urhebern von D M und D R zur Last gelegt werden müssen, in D M und D R die Repräsentanten zweier Vorlagen, die der gemeinschaftlichen Quelle in verschiedener Weise näher verwandt sind, D M durch die unveränderte Beibehaltung von 21, D R durch die Aufnahme von 5 Nachrichten, sowie auch die gleiche Verwendungsweise der Jahreszahlen und durch die Vermeidung von allerlei kleinen Veränderungen und Auslassungen, und zwar finden sich die Vorzüge D M's nur in demjenigen Teile, welcher der bis 1276 reichenden Chronik entspricht, während diejenigen D R's bis 1349 reichen. D L hat keinerlei selbständige Vorzüge aufzuweisen und nimmt auch an denen D M's und D R's nicht teil.

Zur Erklärung dieser Thatsachen weifs ich nur eine Hypothese zu finden, die sich in folgender Formel ausdrückt:

x: behält bei 21 §§ und hat 5 §§;

y: verändert 21 §§ und hat 5 §§.

D M: behält bei 21 §§, läßt aus 5 §§;

D R: verändert 21 §§ und hat 5 §§.

D L: läßt aus 5 §§ und verändert 21 §§.

Mit Worten gesagt, muß die Stadeschronik in zwei verschiedenen Recensionen vorhanden gewesen sein, von denen die erste die 21 Nachrichten unverändert aufnahm, während die zweite dieselben ausliefs oder veränderte. Die Vorlage D R's war die zweite Recension. Für das Konzept zu D M benutzte Detmar die erste Recension und liefs teils absichtlich, teils unabsichtlich fünf Nachrichten aus; für die Abfassung von D L behielt er das frühere Konzept bei, benutzte daneben aber auch die zweite Recension, verwertete sie aber nicht zur Ergänzung des Ausgelassenen, sondern zur Änderung der 21 Nachrichten.

Diese zweite Recension kann aber Detmar nicht vollständig vorgelegen haben, sondern nur in ihrem der Chronik bis 1276 entsprechenden ersten Teile, der also auch für sich verbreitet worden sein muß.

Um Detmars Arbeitsweise bei der Herstellung von D M und D L anschaulich zu machen, versah ich diejenigen Nachrichten, die in den vier Chroniken einander entsprechen, mit fortlaufenden Zahlen, und wenn ich dabei die in D R waltende Reihenfolge zu Grunde legte, so geschah dies, weil D R im Unterschiede von D M und D L nicht mit fremdartigen Nachrichten durchsetzt und von den mancherlei kleinen Auslassungen und Verderbnissen frei ist, in der irrigen Voraussetzung, dafs uns in ihr eine vollständige Recension vorliege, und wegen der Beobachtung, dafs diese Reihenfolge bis 1276 mit derjenigen D L's übereinstimme.

Die Chronik bis 1276 ordnet die Nachrichten folgendermassen:

A: 1—15. 20. 22. 24. 33—35. 46. 48—50. 53. 54; zusammen 27; von Rynesberch-Schene ausgelassen worden sind weitere 27; die Reihenfolge ist dieselbe wie in D R.

B: 55—62. 84. 67. 63. 64. 66. 68—70. 65. 71—73. 77. 75. 78. 74. 76. 79—82. 85. 86. 83. 87—100. 102. 103. 101. 104—115. 117. 116. 118—128. 130. 129. 131—136. 138. 137. 139—163. 165. 164. 166. 169. 167. 168. 170. 172. 171. 173—222. 224—264. 266—336. 339—346; zusammen 288; es fehlen 4, nämlich 223. 265. 337. 338; von deren Ausfall abgesehen ist die Reihenfolge von § 173 (1217) ab die auch von D R beobachtete.

In D M ist die Anordnung diese:

A: 1—3. 5—9. 12—15. 17—19. 21. 25. 29. 30. 32. 36. 48—54; zusammen 28; ausgelassen sind 26; die Reihenfolge stimmt mit D R überein.

B: 55. 56. 58—72. 77. 79—85. 87—97. 99—111. 114. 116—124. 126—158. 163. 165. 164. 168—170. 172—178. 181. 183. 179. 180. 186—190. 195. 197—203. 205. 206. 208—211. 215—218. 220. 221. 225—227. 230. 232. 234. 235. 239. 241—243. 247. 245. 246. 249—251. 253—255. 257—302. 305—340; zusammen 236; ausgelassen sind 56, von denen § 223 auch in der Chronik bis 1276 fehlt; abgesehen von dem Ausfall der §§ 252. 256. 303. 304. 341—346 entspricht die Reihenfolge von § 249 (1246) an derjenigen D R's.

In DL folgen dagegen aufeinander:

A: 1—3. 5—54: zusammen 33; es fehlt § 4, der auch in DM ausgelassen ist.

B: 55. 56. 58—97. 99—124. 126—158. 160—346; es fehlen in Übereinstimmung mit DM §§ 57. 98. 125. 159.

Im zweiten Teile, der der Stadeschronik von 1277—1349 entspricht, ist das Verhältnis ein anderes; es hört nämlich nicht nur die Übereinstimmung DL's mit DR auf, was sich ja leicht durch Willkür erklären ließe, sondern es tritt statt dessen eine vollständige Übereinstimmung DL's mit DM ein.

In DM folgen die in DR mit §§ 351—679 bezeichneten Nachrichten¹ folgendermaßen aufeinander:

359—372. 374. 375. 373. 376—389. 391—393. 395. 397. 398. 401—405. 408. 439. 455—458. 460. 462—464. 468. 473. 475. 476. 478—480. 486—490. 484. 497. 491. 500—502. 499. 504. 503. 505. 506. 509. 513. 528. 530. 537—543. 545—547. 544. 548—564. 567. 565. 566. 568—588. 593. 589—592. 594—679: zusammen 222; ausgelassen sind 107; von § 594 (1338) ab stimmt die Reihenfolge mit derjenigen DR's überein.

DL ordnet die Nachrichten in nachstehender Weise:

351—372. 374. 375. 373. 376—483. 486—490. 484. 485. 496—498. 492—495. 491. 500—502. 499. 504. 503. 505—507. 509. 510. 508. 513. 514. 511. 512. 515—517. 520—522. 518. 519. 523—530. 533—535. 531. 532. 536—543. 545—547. 544. 548—564. 567. 565. 566. 568—588. 593. 589—592. 594—679: zusammen 329; es fehlt nichts; von § 594 (1338) ab entspricht die Reihenfolge derjenigen DR's.

§ 15. Zur Rekonstruktion der Stadeschronik.

Da uns, wie vorhin gezeigt, in DR nicht eine Abschrift, sondern nur ein Auszug aus der Stadeschronik vorliegt, so müssen zu dessen Ergänzung DM und DL herangezogen werden.

Erleichtert wird diese Arbeit durch eine weitere Beobachtung über die Arbeitsweise Detmars. Der Regel nach schiebt näm-

¹ Die Zahlen 347—350 sind versehentlich von mir überschlagen worden.

lich dieser die neugefundenen Nachrichten nicht zwischen die der Stadeschronik entnommenen ein, sondern setzt sie vor oder hinter diese. Infolge dieses Verfahrens sind die in D R fehlenden Nachrichten, wenn sie in der Mitte des Jahres stehen, zunächst für die Stadeschronik in Anspruch zu nehmen, wenn sie aber zu Anfang oder zu Ende des Jahres sich finden, noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Zum Beispiel mögen die preussischen Nachrichten Detmars dienen.

Von Strehlke sind zur Vergleichung mit den Thorner Annalen für die Zeit von 1241—1350: 42 Nachrichten aus D L herangezogen worden. Ich verzeichne sie in Nachstehendem kurz, deute die Quelle an, auf die sie zurückgehen, und bemerke bei den in D R fehlenden Nachrichten, ob sie zu Anfang, zu Ende oder in der Mitte des Jahres stehen.

1241:	Verheerungen der Tataren	§ 243:	M. P.
1250	E.: Stiftung Kulmsees	S. 333:	A. T.
1260	A.: Streit um Kurland	S. 343:	A. T.
1276	E.: Stiftung Braunsbergs	S. 357:	A. T.
1294:	Streit zw. Deutschorden u. Stift Riga	§ 389:	A. v. B.
1297	A.: Tod Primislavs von Polen	S. 378:	A. T.
1308	E.: Zerstörung Danzigs	S. 407:	A. T.
1314:	Aufhebung des Templerordens	§ 480:	A. L.
1316:	Interdikt über die Ordenslande	§ 498:	A. L.
1322	A.: Preußenfahrt Bernh. v. Schweidnitz	S. 442:	A. T.
1323	M.: Unwetter	S. 445:	
1325	E.: Verbot der Kreuzfahrt in Preußen	S. 451:	A. T.
1326:	Wladislaw Lokietek u. Dav. v. Pskow	§ 544:	
1327	A.: Unwetter in Preußen	S. 456:	
1329	E.: Preußenfahrt Johanns v. Böhmen	S. 462:	A. T.
	E.: Einfall Wladislaw Lokieteks	S. 462:	A. T.
1330	E.: Eroberung von Raciaz	S. 465:	A. T.
	E.: Einfall Wladislaw Lokieteks	S. 465—66:	A. T.
	E.: Ermordung Werners von Orseln	S. 466:	A. T.
1331	A.: Einfall des Ordens in Polen	S. 466:	A. T.
	Schlacht bei Plowcze	§ 568:	
	A.: Übertritt der Weichsel	S. 467:	
1333	A.: Tod Wladislaw Lokieteks	S. 471:	A. T.
	E.: Spukgeschichte der Gertrud	S. 472:	

- 1334 A.: Schlacht bei Plowcze S. 473.
 1335 A.: Tod Lüders von Braunschweig . . S. 475: A. T.
 1336 E.: Preußenfahrt Ludwigs v. Brandenb. S. 478—79: A. T.
 1337 A.: Preußenfahrt Heinrichs von Baiern S. 479: A. T.
 Preußenfahrt Wilhelms von Holland § 594.
 1339 M.: Wegnahme preufs. Koggen im Zwijn S. 482:
 1343 A.: Erbauung der Jürgenburg S. 495: A. T.
 E.: Friede zu Kalisch S. 497: A. T.
 1345: Preußenfahrt Johanns v. Böhmen § 636.
 Teilnahme Heinrichs des Eisernen § 637.
 Absetzung Ludolf Königs § 638.
 1346: Der große Tod § 653.
 Vereitelte Preußenfahrt Waldemars
 von Dänemark § 654.
 1347: Schlacht an der Strebe § 660.
 1348 A.: Schlacht an der Strebe S. 512: A. T.
 A.: Kampf bei Troki S. 512: A. T.
 A.: Eroberung Weluns S. 512: A. T.
 1350: Einfall Kasimirs von Rufsland in
 Polen § 680: A. T.

Von diesen 42 Nachrichten sind in DR nur 14 (§§ 243, 389, 480, 498, 544, 568, 594, 636—638, 653, 654, 660, 680) enthalten, von denen § 243 auf Martin von Troppau, § 389 auf Albrecht von Bardowiek, §§ 480, 498 auf die Lübecker Annalen zurückgehen, und §§ 636—638, 653, 654, 660 mit Sicherheit für die Stadeschronik in Anspruch zu nehmen sind. Demgemäß bleiben für die Vergleichung mit den Thorner Annalen nur §§ 544, 568, 594, 680 übrig. Von diesen sind die ersten drei ebenfalls auf die Stadeschronik zurückzuführen, doch ist § 568 in DR in kürzerer Fassung enthalten und in DM und DL unter Benutzung der Thorner Annalen erweitert worden; die einzige dieser Quelle entstammende Nachricht DR's, § 680, ist die erste des Jahres 1350 und liegt also schon jenseit des Abschlusses der Stadeschronik.

Da der Verfasser der Stadeschronik demnach die Thorner Annalen nicht benutzt hat, so sind die dieser Quelle entlehnten Nachrichten DM's und DL's als Zusätze Detmars zu betrachten. Es sind das die folgenden 22: 1250 Stiftung Kulmsees, 1260

Streit in Kurland, 1276 Stiftung Braunsbergs, 1297 Tod Primi-slavs von Polen, 1308 Zerstörung Danzigs, 1322 Preußenfahrt Bernhards von Schweidnitz, 1325 Verbot der Kreuzfahrt in Preußen, 1329 Preußenfahrt Johans von Böhmen, Einfall Wladislaw Lokieteks, 1330 Eroberung von Raciaz, Einfall Wladislaw Lokieteks, Ermordung Werners von Orseln, 1331 Einfall des Ordens in Polen, 1333 Tod Wladislaw Lokieteks, 1335 Tod Lüders von Braunschweig, 1336 Preußenfahrt Ludwigs von Brandenburg, 1337 Preußenfahrt Heinrichs von Baiern, 1343 Erbauung der Jürgenburg, Friede zu Kalisch, 1348 Schlacht an der Strebe, Kampf bei Troki und Eroberung Weluns. Übrig bleiben nur noch 6 Nachrichten unbekanntem Ursprungs: 1323 Unwetter, 1327 Unwetter in Preußen, 1331 Übertritt der Weichsel, 1333 Spukgeschichte der Gertrud, 1334 Schlacht an der Plowcze, 1339 Wegnahme preussischer Koggen im Zwiyn. Von diesen Nachrichten stehen die von 1323 und 1339 in der Mitte des Jahres und sind der Stadeschronik zuzueignen. Die übrigen Nachrichten halte ich für Zusätze Detmars: die von 1334 beruht auf einer zweiten Vorlage Detmars über die genannte Schlacht, die er bereits zu 1331 (§ 568) nach der Stadeschronik und den Thorner Annalen erzählt hat, und ist also sicher anderweitigen Ursprungs.

§ 16. Schwalm's Ansicht.

Durch seine vortreffliche Ausgabe der Korner-Chroniken hat Schwalm die Möglichkeit geschaffen, die Frage nach dem Verhältnis Korners zu der Stadeschronik und deren übrigen Ableitungen erschöpfend zu behandeln. In der eindringenden und durchsichtigen Einleitung ist er selbst auf diese so außerordentlich schwierige Frage eingegangen und hat ihre Lösung wesentlich gefördert. Leider hat er die seitdem erst von mir für den Druck vorbereitete Ausgabe der Rufus-Chronik bis 1395 noch nicht benutzen können und ist teilweise infolgedessen zu Resultaten gelangt, denen ich nicht beipflichten kann, wenn ich auch der überall waltenden Schärfe der Beobachtung alle Anerkennung zolle.

Nach Schwalm's Ansicht hätte Detmar die bis 1350 reichenden älteren Lübschen Aufzeichnungen überarbeitet und zumal mit Auszügen aus Vincenz und Haythou ergänzt, von 1351 bis

1360 wegen der Ermangelung offizieller Aufzeichnungen wenig zusammenbringen können, von 1360 ab aber »aus der Erinnerung« immer genauere Aufzeichnungen entstehen lassen. Korner habe in seiner ersten, durch die Wolfenbütteler (K a) und die Danziger Handschrift (K A) repräsentierten Arbeit zunächst, unabhängig von Detmar, »sich die älteren Lübschen Aufzeichnungen zugänglich gemacht«. »Diese nicht näher bekannten Aufzeichnungen, deren sich Korner von vornherein als Quelle bedient, reichten nun nicht nur bis 1350, sie sind weiter fortgeführt gewesen bis 1386 und darüber hinaus; sie haben jedoch jedenfalls viel Spärlicheres geboten, als jetzt die Detmar-Chronik für diese Zeit aufweist. Möglicherweise haben diese Anfänge der ursprünglichen offiziellen Aufzeichnungen dem Detmar ebenso oder in ähnlicher Gestalt vorgelegen, ohne dafs sie jetzt aus seinem Werke heraus erkenntlich wären«. Demnach werde es »künftig nötig sein, für alle Rücksichtnahme auf die älteren städtischen Aufzeichnungen in Lübeck, die ebenso dem Detmar wie den übrigen vorlagen, auch die Nachrichten Korners, namentlich im Wortlaut der ersten beiden Fassungen, zu verwerten«. Von der Rufus-Chronik, die bekanntlich, wie von 1105—1395 der Detmar-Chronik, so von 1395—1430 der Korner-Chronik parallel geht, meint Schwalm, sie sei das einheitliche Werk eines Dominikaners, »der für irgend einen Besteller erst eine Abschrift des Detmarstoffes im Zustand vor der Bearbeitung, die nun in der Lübschen Ratshandschrift vorliegt, angefertigt, nicht ohne seinerseits hie und da eine charakteristische Färbung zu geben, und hiernach auf Grund der (verlorenen Korner-)Fassung C unter Einsicht in Korners Materialien die Darstellung für die Jahre 1395—1430 angehängt« habe.

Was zunächst die Annahme Schwalms betrifft, dafs der erste Teil der Rufus-Chronik (bis 1395) ebenso wie der zweite im Burgkloster zu Lübeck entstanden sei, so werden uns dafür zwei Gründe aufgeführt. In § 476 las bekanntlich DL, ebenso wie DH und DM, ursprünglich: *van eneme predekere broder Bernarde*, während jetzt auf einer Rasur statt: *predekere: bosen tuschere* steht; in DR heifst es dagegen: *van eynem unreynen brodere*. In § 750 bringt DR eine in DM und DL fehlende Nachricht über ein Kapitel der Dominikaner, das 1373 zu Lü-

beck stattfand: *In deme sulven jare do was capittel der predeker brodere to Lubeke to der borch. Dar weren besammelt wol 70 brodere unde hundert. Gode schach grot lof unde ere an myssen unde an predekende unde allen luden trost, de dar weren besammelet.* — Nun führt aber Schwalm selbst an, dafs DR § 690 »immerhin« auch über ein in DL nur kurz erwähntes Kapitel der Franziskaner im Jahre 1356 nähere Nachrichten mitteilt. In DL heifst es nur: *In deme sulven jare was capittel to Lubeke der mynre brodere to sunte Katherinen in den pinxsten, unde dar weren vele prestere besammelt; dagegen sagt Rufus: dar weren besammelt meer wen verdehalf hundert prestere anc andere brodere. Dar schach. Gade grote ere in sanghmissen unde predicatien, unde werde wol 7 daghe al umme.* Zwei weitere, von Schwalm nicht beachtete Momente kommen hinzu. Von Bischof Bertram Kremon erzählen DM und DL § 682: *he wart confirmeret to Avion van den paves in sunte Katherinen dage; in DR heifst es aber: in sunte Katherinen daghe, der hilgen juncvrouwen; de eerde he grad unde hadde se lef.* Der Neubau des Katharinenklosters wird § 683 folgendermassen motiviert: in DM: *wente id tho male vorworen unde vordorven was; des en konde men nicht vorwaren,* in DL: *wente dat was tomale geworden inronnich; des en konde men nicht bewaren,* in DR: *des en konde me nicht beweren, wente dat was tomale worden inronnich, wente dat hadde wol dusent voethe an rennen.*

Seine Ansicht über den ersten Teil der Rufus-Chronik (bis 1395) begründet Schwalm »mit der Beobachtung einer merkwürdigen Übereinstimmung in Kleinigkeiten« zwischen DR und Korner gegenüber von DL. Als Beleg dafür führt er neun, beziehentlich 10 Stellen an, von denen für die Zeit der Stadeschronik jedoch nur die drei ersten in Betracht kommen.

K S. 588: *nichil invenit de redditibus ecclesie sue nisi 14 marcas;* vgl. DR § 52: *dar hadde he 14 mark geldes all siner gulde.*

KA § 291: *Cives vero appellacionem interposuerunt, et super illa appellacione divina celebraverunt sacerdotes dicte civitatis appellacioni adherentes, qui fuerunt fratres utriusque conventus urbis antedictae;* vgl. DR § 405: *de sunghen up en beropent.*

K A § 182: Frater Johannes Dedest ordinis Minorum;
vgl. DR § 286: *Dedest*.

Die »merkwürdige Übereinstimmung« erklärt sich durch die Annahme, daß Korner und der Urheber von DR dasselbe Exemplar oder doch gleichartige Exemplare der Stadeschronik benutzten.

Daß Korner, unabhängig von Detmar, aus »nicht näher bestimmten Aufzeichnungen« geschöpft habe, folgert Schwalm namentlich daraus, »daß Korner gewisse Mißverständnisse, Schreibfehler oder Versehen Detmars nicht aufweist«. Drei Stellen führt er an, von denen jedoch die dritte für uns nicht in Betracht kommt, und von zwei weiteren bemerkt er, man könne zweifeln, »ob Korners Nachrichten aus der Lübschen Quelle oder aus Bernardus Guidonis stammen«.

K A § 267: Nicolaus papa, qui et Jeronimus.

K A § 405: anno quinquagesimo a felici ejus transitu ex hoc mundo.

K A § 504: Deinde comes Hinricus obsedit castrum Lakeborg et cepit illud, quod erat ejusdem Marquardi. Post hoc obsedit castrum Woltorpe et iterum cepit illud.

K A § 515: subsequencia castra, videlicet Zechere, Nyendorpe u. s. w.

Auf Bernardus Guidonis brauchen wir wohl nicht zurückzugehen. Die Stadeschronik wird an der ersten Stelle *Jeronymus* oder *Jeronimus* mit einer Abkürzung geschrieben haben, die Korner richtig wiedergab, während sie von den übrigen Abschreibern in § 369 falsch aufgelöst wurde; DM, DL lesen: *Johan minus*, DH: *Johan mynus*, DR: *Johanninus*. Die Lesart: quinquagesimo entspricht DR's: *viftich jar* (§ 528). Die Worte: quod erat — cepit illud gehen zurück auf DR's: *dat horde — unde wan dat* (§ 654). Die Lesart: *Nyendorpe* stimmt überein mit DR's: *Nyendorpe* (§ 673). So bleibt uns denn nur die Lesart: *Lakeborch* gegenüber von: *Kaleborch* in DM, DL und DR übrig. Beide Namensformen kommen meines Wissens sonst nicht vor; da aber im Westensee eine Insel Loburg liegt, so hat man deren Namen mit dem von Korner überlieferten Lakeborg identifiziert. Sollte dies, was doch noch bezweifelt werden kann, richtig sein, so liefse sich annehmen,

dafs die Insel auch noch zu Korners Zeiten Lakeborg geheifsen und dafs dieser aus eigener Kenntnis die verderbte Namensform berichtet habe.

Dafs Korner nicht andere, »nicht näher bekannte Aufzeichnungen«, sondern die Stadeschronik, wie sie uns — leider nur in Auszügen — in DR vorliegt, benutzt habe, erweist sich auch aus folgenden Stellen.

KA § 53: *Et sic dedit civitatem comiti Alberto in perpetuum dominium*; DR § 172: *dat se gheven de stad greven Alberde.*

KA § 203: *et captus cum uxore sua Margareta et ductus est in Hammeburg*; DR § 310: *de worden bracht to Hamborch*; cum uxore sua ist Verderbnis Korners.

KA § 239: *reedificata est lapidea*; DR § 346: *do wart de stad van stene buwet.*

KA § 417: *Rex vero volens habere placita cum eo de porcione Marchie predicta*; DR § 538: *unde wolde de land wedder hebben synem swaghere.*

KA § 468a: *duobus fratribus, dominis Nicolao et Bernardo de Slavia*; DR § 614: *twen broderen, juncheren Nicolaus unde Bernde van Wenden.*

KA § 515: *a comitibus Holtzacie, videlicet Hinrico, Johanne et Nicolao ac Gherardo*; DR § 673: *unde juncher Gherd van Holsten*; Heinrich und Nikolaus beruhen auf willkürlicher Zuthat Korners.

Von den oben aufgezählten 42 Nachrichten DL's, deren 14 auch DR aufweist, hat Korner nur 5:

KA § 127: *Lubicenses hoc anno tam vehementer timuerunt incursionem Turcorum et Tartarorum ac Litanorum u. s. w.*; vgl. DR § 243; die Türken und die Litauer sind willkürliche Zuthat Korners.

KA § 435: *Rex Kracovie intravit cum exercitu maximo terram Prucie et eam devastans occidit multos. Et spolia magna diripiens recessit cum victoria*; vgl. DR § 568: *In deme jare 1331 do orloghede de konynk van Krakouwe mit den godesridderen; dar toech he in ere land unde dede en groten schaden*; die den Thorner Annalen entnommene Erweiterung dieser Nachricht in DM und DL fehlt dort wie hier.

K A § 452: vgl. D R § 594.

K A § 486: vgl. D R § 636; *in dat lant to Lettowen* verändert Korner willkürlich: in terram Sarracenorum.

K A § 501: vgl. D R § 666; starke Zusammenziehung durch Korner.

Natürlich ist die Arbeit Korners, da in ihr die Stadeschronik selbständig benutzt worden ist, für deren Rekonstruktion nicht ganz ohne Wert, sondern muß bei allen Auslassungen und Abweichungen D R's gegenüber D L herangezogen werden, um eventuell, sei es für die Ergänzung und Berichtigung, sei es für die Bestätigung einen Anhalt zu gewinnen. Leider giebt Korner erstens so dürftige Auszüge, daß diese meistens versagen; zweitens verfährt er bei seiner Zusammenziehung oft so willkürlich, daß seine Vorlage nur schwer erkennbar ist; drittens benutzt er neben der Stadeschronik auch deren Quellen, und es ist nicht immer zu entscheiden, ob er diesen oder jener gefolgt ist. Daß die Heranziehung seiner Chronik trotzdem notwendig ist, zeigen z. B. folgende Stellen. In § 718 zieht Korner kurz zusammen, was in D R §§ 623—628 ausführlich erzählt wird; dabei ist er um folgende Nachricht reicher: *Tunc Ludovicus marchio de Brandenburg alios misit viros civitatibus predictis in auxilium et similiter imperator alios destinavit auxiliares*; diese ist aber nichts anderes, als eine Umschreibung jener in D R ausgelassenen Angabe der Stadeschronik, die in D M und D L übergegangen ist: *Nicht langhe dar na, des neghesten daghes Bartholomei, do quam in de stat volkes so vele, Beyere und Swaven, Marmanne*. Den Bericht über die Seeschlacht bei Sluys schließt Korner § 644 mit den Worten: *interfectis de suis 4 milibus*, D R § 609 dem entsprechend: *over se verloren eres volkes wol 4 dusent*, D L aber folgendermaßen: *over se verloren eres volkes wol vere dusent. So groten strid uppe dem watere was ny vore vornomen*: offenbar ist also diese Schlufsbetrachtung nur eine Zuthat Detmars.

ZUM GEBURTSTAGE
FESTZUGEN VOM 28. APRIL 1881

V.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

ZUM LÜBISCH-DÄNISCHEN
VERTRAGE VOM 29. APRIL 1503.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

In den Zwistigkeiten Lübecks mit König Johann von Dänemark stellt dieser zu Lübeck geschlossene Vertrag (gedruckt Hanserecesse III, 4, n. 399) so ziemlich den Höhepunkt der lübischen Stellung dar. Er wurde erlangt unter einflussreicher Mitwirkung des Kardinals Raimund, der als Legat Alexanders VI. für den skandinavischen Norden über Lübeck reiste, und ist durch die Bürgerschaft, die Friedrich von Schleswig-Holstein mit den Räten der Herzogtümer und den königlichen Unterhändlern, dem Bischof von Fünen Jens Andersen Beldenak und dem Segeberger Amtmann Johann Ranzau, leistete, Quelle langwieriger und folgenschwerer Streitigkeiten zwischen König, Herzog und Bischof geworden.

Die Hergänge sind wiederholt dargestellt worden, zuletzt und am ausführlichsten von Allen, *De tre nordiske Rigers Historie* I, 315 ff.; II, 87 ff., 365 ff. Die hier veröffentlichten Aktenstücke zusammen mit dem Material, das die Hanserecesse zugänglich gemacht haben, gewähren aber die Möglichkeit, darzulegen, dass die bisherige Auffassung, und ganz besonders die Allens, einer völligen Umgestaltung bedarf. Zwar werden auch so nicht alle Schwierigkeiten beseitigt, aber indem die unten abgedruckten Quellen im vollen Wortlaute vorgelegt werden, wird nicht nur die klare Erkenntnis dieser Schwierigkeiten wesentlich gefördert,

sondern auch die Möglichkeit gegeben, die Hergänge in entscheidenden Wendungen völlig festzulegen.

Allen hat diese Quellen ausgiebig benutzt. Er baut seine Darstellung der dem Eingreifen des Kardinals und dem Lübecker Vertrage voraufgehenden Vermittlungsversuche des Herzogs Friedrich (I, 315 ff.) ausschließlich auf Aktenstück n. 2 auf, aus dem wir auch allein Kenntnis über diese Hergänge haben. Trotzdem bemerkt er über diese Aktenstücke und über das Hanse-recesse III, 6, n. 427 gedruckte Schreiben des Herzogs an den König von Ausgang Juni 1512, dafs »hier natürlich alles darauf berechnet sei, des Herzogs Verhalten in das vorteilhafteste Licht zu setzen«. Ich habe in den so in ihrer Glaubwürdigkeit angefochtenen Quellen irgend eine nachweisbare Entstellung des Hergangs nicht entdecken können. In dem einzigen von Allen näher bezeichneten Zweifel (I, 316) ist er Opfer eines Mißverständnisses geworden. Der Schlufs des § 10 von n. 2 sagt nicht, dafs der König alle genommenen Schiffe unterschiedslos (hvor-somhelst de vare, wo die auch immer sein möchten) zurückgeben wolle, sondern nur, dafs diejenigen Schiffe, von denen man behaupte, dafs man des Königs Siegel und Briefe über sie besitze, bezahlt werden sollen, wenn das sich so verhalte. Es ist da an Fälle zu denken, wie deren einer im Vertrage (H.-R. III, 4, S. 550) erwähnt wird, wenn es vom Schiffe des Peter Wolf heifst: »Dairvan heft de here konyneck den van Lubecke eyne bref geschreven; de schal na synem inhalde deger und al werden geholden.« Auch bleibt ja im Vertrage (S. 551) die Entschädigungsfrage für eine Anzahl Schiffe der Entscheidung weiterer Verhandlungen vorbehalten. Es kann also nicht davon die Rede sein, dafs die Schlufsbestimmung des § 10 dessen frühere Angaben über Erstattung von Schiffen überflüssig mache, wie Allen meint. Übrigens wird auch für die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Darlegungen des Herzogs die Mitteilung des Wortlauts eine festere Grundlage geben.

Für das Verständnis der Texte sei hier kurz der Hergang, wie er sich nach unserer gegenwärtigen Kenntnis stellt, dargestellt. Die im Sommer 1501 neu ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen König Johann und den Schweden störten auch bald die lübisch-dänischen Beziehungen. Die Stadt wollte den

Verkehr mit Schweden nicht aufgeben und ihre Schiffe wurden infolgedessen von den Dänen aufgebracht. Dazu kamen die früher lübischen Schiffen zugefügten Schädigungen, die Zurückhaltung der lübischen Stiftungen und Bürgern zustehenden Renten aus schleswig-holsteinischen Gütern und die immer noch nicht erfolgte Rückzahlung der Christian I. gewährten Darlehen. Lübeck befahl als Repressalie am 19. November 1502, alle dänischen Schiffe mit ihren Mannschaften in seinen Gewässern anzuhalten und in Gewahrsam zu nehmen. Der König wandte sich um Unterstützung an den Herzog und erhielt als Antwort ein Vermittelungsangebot, das anzunehmen er sich bereit erklärte. Das Nähere ward auf einer Zusammenkunft der beiden Fürsten auf Schloß Dornig Anfang Februar 1503 vereinbart. Die vom 13.—16. März unter Vermittelung des Herzogs und der Bischöfe von Lübeck und Schleswig in Lübeck zwischen der Stadt und den Beauftragten des Königs, die sämtlich Schleswig-Holsteiner waren, geführten Verhandlungen blieben aber ergebnislos, da Lübeck Forderungen stellte, die mit dem königlichen Auftrage unvereinbar waren, vor allem Ersatz des erlittenen Schadens vor Berufung des geplanten Schiedsgerichts. Auf den vom Führer seiner Gesandtschaft, dem Segeberger Amtmann Johann Ranzau, dem Könige erstatteten Bericht ordnete dieser aber Teilnahme an den verabredeten weiteren Verhandlungen an, bat den Herzog nochmals um Vertretung und Vermittelung und bezeichnete näher die Zugeständnisse, die gemacht werden könnten: Zahlung rückständiger Renten, Rückgabe bzw. Ersatz eines, teilweiser Ersatz der Ladung eines anderen Schiffes, bedingte Entschädigung für die übrigen (II, § 10). Dem Johann Ranzau fügte er für die neuen Verhandlungen den Bischof Jens Andersen (Beldenak) hinzu, der sich als gewandter, unterrichteter und dreister, allerdings auch skrupelloser Unterhändler und Geschäftsmann wiederholt erwiesen hat. In den neuen Verhandlungen, während deren Dauer außer dem Kardinal die Herzöge Magnus von Mecklenburg und Friedrich von Schleswig-Holstein mit zahlreichen Räten in Lübeck anwesend waren, kam der Vertrag vom 29. April 1503 zustande.

Dieser geht in seinen Festsetzungen nun zweifellos über die in § 10 vom Herzog selbst skizzierte Vollmacht des Königs

hinaus. Er gewährt bedingungslosen Ersatz für vier Schiffe, bedingten für ein fünftes; über sechs weitere Schiffe und andere Zwistpunkte sollen neue Verhandlungen bzw. ein Schiedsgericht entscheiden. Bei den Renten ist die Vogtei Oldesloe hinzugefügt; auch ist nicht allein vom Zoll zu Gottorp, sondern von der ganzen Vogtei Gottorp die Rede, wobei allerdings zweifelhaft bleibt, ob diese beiden Abweichungen als eine Erweiterung der Vertragsbestimmungen anzusehen sind. Dafs der Inhalt des Abkommens noch hinter Lübecks Begehren zurückblieb, wie ein erhaltener Entwurf zeigt, kommt hier nicht in Betracht. Nach dem hansischen Bericht über die Verhandlungen ist wahrscheinlich, dafs die jetzt vereinbarten Bestimmungen von Lübeck schon in den Märzverhandlungen gefordert und zum Schluß derselben dem Herzoge schriftlich übergeben worden sind, der sie durch Johann Ranzau dem Könige übermittelte. Die Gesandten des letzteren haben behauptet, dafs Lübeck mehr fordere als im März schriftlich übergeben worden sei, haben diese Behauptung aber wieder zurückgezogen, als die an den Märzverhandlungen beteiligten wendischen Städteboten zum Zeugnis aufgefordert wurden¹. Sicher ist, dafs die Gesandten des Königs es gewesen sind, die die Abmachungen des Vertrages als Ausgleichsmittel vorgeschlagen haben, und dafs sie das gethan haben mit der Erklärung, von ihrem Könige dazu ermächtigt zu sein². Sie haben sogar noch ein großes weiteres, aber erst später bekannt zu gebendes Zugeständnis (es bleibt uns völlig verborgen, welches), das »nicht nur Lübeck und den wendischen Städten, sondern der ganzen Hanse großen Nutzen bringen werde«, in Aussicht gestellt. Wesentlich die Hoffnung auf dieses Zugeständnis hat die Bürger Lübecks bewogen, ihrem Rate freie Hand zu lassen und in die Gegenleistung der Enthaltung vom Verkehr mit Schweden für ein Jahr zu willigen³. Lübeck hat, gedrängt von seinen Bürgern, weitere Garantien verlangt als Siegel und Urkunde, »der man viele gebe, nicht halte«. Es forderte Geld oder Pfänder in der

¹ H.-R. III, 4, n. 394 §§ 61—64; 388 §§ 8, 11—15, doch vgl. §§ 18, 42, 44, 45.

² H.-R. III, 4, n. 398 §§ 21—30, 53—61.

³ Ebd. §§ 54, 66, 68.

Gestalt von Burgen. Die königlichen Gesandten sind es dann selbst gewesen, die Bürgerschaft angeboten haben. Und als Bürgen haben sie sich selbst und den Herzog Friedrich mit dem Bischofe von Schleswig und sechs Adligen der Herzogtümer gestellt¹. Dafs der Herzog, wie seine Darlegung (unten II, §§ 16, 17; III, § 10) sagt, dem Gange der Verhandlungen nicht im einzelnen gefolgt ist und zur Bürgerschaft erst auf lebhaftes Zureden der königlichen Gesandten, des Herzogs Magnus von Meklenburg und der schleswig-holsteinischen Räte sich hat bereit finden lassen, ist durchaus glaubwürdig und entspricht der Darstellung des hansischen Berichts². So weit stehen die Hergänge jetzt fest und werden schon dadurch der von Allen u. a. vertretenen Auffassung in Hauptpunkten entrückt³.

Nun ist aber der Vertrag nicht ausgeführt worden, wie er vereinbart war. Er setzte fest, dafs die Ratifikation seitens des Königs bis zum 8. Juli, seitens des dänischen Reichsrats bis zum 29. September geschehen solle. Das Lübecker Archiv bewahrt eine notariell beglaubigte Abschrift einer königlichen Ratifikation vom 17. Juni, die allerdings nur mit dem Vorbehalte bestätigt, dafs sie den im Vertrage nicht erwähnten königlichen Rechten und Ansprüchen unverfänglich sein solle⁴. Da in Verhandlungen, die der König gegen Ende Mai persönlich in Segeberg führte, die Lübecker einen Versuch zur Befreiung der in Schweden gefangenen Königin versprochen hatten⁵, möchte man geneigt sein, Versprechen und Ratifikation in einen Zusammenhang zu bringen, und ein solcher wird auch bestehen. Aber gegen Ende August ist letztere doch noch nicht in Lübecks Händen gewesen,

¹ H.-R. III, 4, n. 398 §§ 69, 70. Gegenüber diesem Zeugnis ist die Behauptung der dänischen Anklageschrift von 1507 (H.-R. III, 5, n. 267 §§ 39, 40), die Lübecker hätten den Herzog zur Bürgerschaft verleitet, hinfällig.

² Vgl. noch ebd. § 73.

³ Allen ist der Meinung, dafs Zugeständnisse überhaupt gegen des Königs Willen gemacht worden seien. Dahlmann (Geschichte Dänemarks III, 305) sagt, dafs die königlichen Gesandten von der Anerkennung der lübischen Forderungen »nichts hätten wissen wollen«. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II, 89 erzählt, dafs Ersatz für die genommenen Schiffe »unter Widerspruch des Bischofs von Fünen bewilligt« worden sei.

⁴ H.-R. III, 4, n. 406.

⁵ Ebd. S. 559.

denn seine Ratssendeboten mahnen um diese Zeit in Rostock die dänischen Gesandten dringend sowohl um die königliche als um die reichsrätliche Ratifikation. Jene, wie sie in der uns bewahrten Beglaubigung enthalten ist, muß also entweder zurückdatiert oder verspätet ausgehändigt worden sein, vielleicht gelegentlich der Rückführung der Königin¹. Wir haben auch einen Anhalt, die Zeit zu bestimmen, wann die Aushändigung geschah. Sie vollzog sich schwerlich früher oder später als Mitte September bezw. Dezember 1503. In der Rechtfertigungsschrift für Bischof Jens Andersen in dem 1517 gegen ihn angestregten Prozesse heißt es, daß die Ratifikation des Königs längst vor dem für die Zahlung festgesetzten Endtermin in Lübecks Händen gewesen sei. Als diesen Termin bestimmt der Vertrag den 17. Januar 1504. Wir erfahren dort auch, warum Lübecks Archiv das Original der Ratifikation heute nicht mehr bewahrt. Es ist mit den Bürgerschaftsbriefen nach Zahlung der betreffenden Summe durch die Bürgen (diese erfolgte am 3. Mai 1504) an Herzog Friedrich ausgeliefert und von diesem mit anderen Dokumenten nach geschehener Erstattung durch König Christian II. 1513 an diesen übergeben worden². Die wiederholte Behauptung des Herzogs, daß der König den Vertrag mündlich und in schriftlicher Mitteilung an ihn bestätigt und gutgeheißen habe (II, §§ 19, 20, 26; III, § 12), ist also durchaus glaubwürdig und kann mit Grund nicht angefochten werden. Ob die stipulierte Ratifikation des dänischen Reichsrats eingeliefert worden ist, erfahren wir allerdings nicht³.

Mit diesen Thatsachen steht nun die Haltung des Königs gegenüber den Bestimmungen des Vertrags in schroffem Widerspruch. Um die Zeit, als die Ratifikation eingeliefert wurde, ward Königin Christine durch Lübecks Gesandte aus der schwedischen Gefangenschaft befreit und erreichte im Dezember Kopen-

¹ H.-R. III, 4, n. 430 §§ 37, 55; 431 § 30; S. 585, 618.

² Vgl. Nye Danske Magazin III, 215, 216, 218; H.-R. III, 4, n. 450.

³ In meinem Satze: »Eine bedingungslose Anerkennung des Vertrages von 1503 April 29 war vom Könige nicht zu erlangen« (H.-R. III, 4, Einleitung S. XI) ist der Nachdruck auf »bedingungslos« zu legen. Doch giebt die Bemerkung auch so kein richtiges Bild der Sachlage. Der Zusammenhang war mir damals nicht in allen seinen Verzweigungen klar.

hagen. Die Lübschen Ratssendeboten, die ihr aus Schweden her folgten, wurden am dänischen Hofe nicht einmal vorgelassen. »Das war das Trink- und Zehrgeld, das sie empfangen«, sagt Reimar Kock. Der in dem ratifizierten Vertrage vereinbarten Zahlungen entschlug sich der König völlig. Lübeck mußte sich an die Bürgen halten. Sie wurden zum Einlager gefordert und zahlten, bezw. verbürgten durch Verpfändung der Burg Trittau am 3. Mai 1504 eine Summe von 56801 Mark lüb., hinterlegten außerdem noch 4216 Mark und 500 rheinische Gulden. Fast der ganze Schaden traf den Herzog, der versprochen hatte, seine schleswig-holsteinischen Mitbürgen schadlos zu halten.

Dafs der Herzog damit einen wohlbegründeten Anspruch an den König gewann, kann erstlich nicht bestritten werden. Doch hat sich der König geweigert, diesen Anspruch zu befriedigen. Dem Bestreben, ihn als unbegründet erscheinen zu lassen, verdanken zwei Urkunden ihre Entstehung, deren Inhalt mit dem sonst über die Hergänge bekannten nicht in Einklang zu stehen scheint. Der Bischof von Odense hat am 6. Januar 1505 bezeugt¹, dafs er vom Könige keinen Auftrag gehabt habe, den Lübeckern eine Geldsumme (nogre swm penninge) in des Königs Namen zu bewilligen; dafs er den Herzog Friedrich und die anderen Bürgen auch nicht gebeten habe, durch die Bürgschaft, die diese und er selbst geleistet haben, den Lübeckern im Namen des Königs Geld zu bewilligen; dafs er ferner über den Inhalt des Vertrages hinaus dem Herzoge, seinen Mitbürgen oder den Lübeckern niemals etwas versprochen habe; er habe in Lübeck des Königs Brief erhalten mit dem Verbote, den Lübeckern Geld in seinem Namen zu versprechen, habe diesen Brief Hans Ranzau vorgelesen und dann dem Herzoge und den Mitbürgen mitgeteilt und erklärt. Entsprechend bezeugt der dänische Reichsrat², dafs am 24. Mai 1505 in Gegenwart des Königs der Bischof und Hans Ranzau übereinstimmend erklärt hätten, dafs der König ihnen keinen Auftrag gegeben habe, den Lübeckern Gold, Silber oder Geld zu versprechen oder zu verbürgen; dafs der Bischof ausgesagt,

¹ H.-R. III, 5, n. 40.

² Ebd. n. 56.

er habe während der Verhandlungen vom Könige einen Brief erhalten, der verboten habe, den Lübeckern Gold, Silber oder Geld zu versprechen, und habe gemeinsam mit Hans Ranzau dem Herzoge und den schleswig-holsteinischen Räten alsbald von dem Inhalt dieses Briefes Mitteilung gemacht.

Allen findet in seiner Darstellung dieser Dinge¹, daß die königlichen Gesandten, indem sie trotz dieses während der Verhandlungen eintreffenden Verbots den Vertrag abschlossen, ihre Vollmacht überschritten und auf ihre eigene Verantwortung handelten. Allerdings stößt ihm bei dieser Auffassung eine Schwierigkeit auf, mit deren Andeutung er sich aber begnügt. Er hat selbst (S. 316) erzählt, daß der König durch Hans Ranzau den Herzog bevollmächtigt habe, die oben (S. 207) bezeichneten Zugeständnisse zu machen, und läßt es jetzt dahingestellt, »ob der König seine Meinung vollständig geändert oder Hans Ranzau früher seine Worte mißverstanden habe«. Die Schwierigkeit ist gar nicht vorhanden. Der König hat seine Meinung nicht geändert und Hans Ranzau des Königs Worte nicht mißverstanden. Die Schwierigkeit erhebt sich nur vor Allens Blick, weil er den Inhalt der beiden angeführten Zeugnisse und damit des allein durch sie bekannten königlichen Briefes an den Bischof entstellt und zwar entstellt durch den Zusatz »weder für die Schiffe noch für die Schuld (hverken for Skibene eller for den Gjæld)«, den er zu dem Verbote, Geld zu versprechen, macht. In diesem Verbote ist aber nach den beiden Zeugnissen, die uns allein über dasselbe Auskunft geben, weder der Schiffe noch der Schuld irgendwie Erwähnung geschehen. Sie sprechen allein von Geld, einer Geldsumme, Gold, Silber. Und nun ist zu beachten, daß der Vertrag von diesen Dingen schlechterdings gar nicht spricht. Er spricht nur in allgemeinen Ausdrücken davon, daß das Genommene und Vorenthaltene an Schiffen, Renten, Schulden wiedergegeben, ersetzt, bezahlt werden soll. Irgend welche bestimmte Geldsumme nennt er an keiner Stelle, auch bei Erwähnung der Bürgschaft nicht. Erst als diese zur Vollziehung gelangt, wird ihr Belauf auf Grund der vorgelegten Certifikate, Schuldscheine und Rentenbriefe auf eine bestimmte,

¹ De tre nordiske Rigers Historie I, 324 ff.

die oben genannte, Summe fixiert. Es ist vielleicht zu beachten, daß der Vertragsentwurf, den Lübeck zunächst vorgelegt hat, überall, wo von Bezahlen die Rede ist, den Zusatz hat: binnen Lübeck, und daß dieser Zusatz in der gültigen Urkunde weggeblieben ist. Ersetzen, bezahlen liefs sich auch mit andern Dingen, als mit »redem gelde«, das nirgends in der Urkunde erwähnt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Aussagen des Bischofs von Odense und Johann Ranzaus nicht extrahiert worden sind, um zu beweisen, daß die beiden nicht bevollmächtigt waren, den Vertrag abzuschließen, sondern nur, um zu belegen, was ihr Wortlaut sagt, daß die beiden nicht bevollmächtigt waren, eine bestimmte Geldsumme zu versprechen, daß also der König nicht verpflichtet sei, die Bürgen mit barem Gelde schadlos zu halten. Ausdrücklich erkennt ja des Bischofs Zeugnis die Bestimmungen des Vertrages selbst an, indem es sagt, daß er »über den Inhalt des Vertrages hinaus dem Herzoge, seinen Mitbürgen oder den Lübeckern niemals etwas versprochen habe«. Den Inhalt des Vertrages also hat er, und zwar mit königlicher Zustimmung, versprochen. Auch in dem Zeugnisse, durch das sich der König der Geldzahlung entziehen will, bestreitet dieser den Inhalt des Vertrages also nicht, ganz entsprechend der früher geschehenen Bestätigung. Hätte er den Vertrag selbst in Frage stellen wollen, so wäre ja die Nichtbestätigung ein höchst einfaches Mittel gewesen. Wäre des Königs während der Verhandlungen eintreffender, verbietender Brief in diesem Sinne zu fassen gewesen, wie hätte der Bischof es auch wagen können, gegen das ausdrückliche Verbot den Vertrag zu schließen, seine Durchführung nicht nur selbst mit zu verbürgen, sondern sie auch noch in besonderer Urkunde¹ unter Verpfändung seiner und seiner Nachfolger und Erben gesamter kirchlicher und weltlicher Habe feierlichst zu verbrieften. Mit Recht hebt des Herzogs Darlegung (II, 24) hervor, daß

¹ H.-R. III, 4, n. 401. Beachte S. 554 die besonderen Klauseln, die gebraucht werden, um eine Umgehung des Vertrages mittels juristischer Spitzfindigkeiten zu verhüten. Vgl. H.-R. III, 5, n. 270 § 37 und Nye Danske Magazin 3, 215. Auch Johann Ranzau verbrieft die Erfüllung des Vertrages besonders, doch in viel einfacherer Form, H.-R. III, 4, n. 403.

der König nicht sagen könne, seine Gesandten seien nicht beauftragt gewesen, solchen Vertrag zu bewilligen; sie seien ja nachher beim Könige in Gnaden gewesen wie vorher. Der Bischof ist in der That in all den folgenden, schwierigen Verhandlungen mit Lübeck bis zum Vertrage von Nykjöbing (1507) hin geradezu des Königs rechte Hand gewesen. Nirgends ist auch nur eine Spur von Ungnade zu entdecken, die doch hätte eintreten müssen, wenn der Bischof wirklich des Königs Vertrauen so gröblich verletzt hätte, wie man auf den ersten Blick aus den beiden Zeugenaussagen herauslesen könnte. Wie hätte dieser Mann gerade in den Verhandlungen mit Lübeck noch weiter Verwendung finden können, wenn er des Königs Absichten gegenüber dieser Stadt so eigenmächtig durchkreuzt hätte?

Und diese unleugbare Thatsache des fortdauernden besten Einvernehmens zwischen König und Bischof drängt doch fast unabweisbar die Vermutung auf, daß es sich um ein abgekartetes Spiel handelte. Auf dem Gebiete der Intriguen ist dem vielgewandten Jens Andersen Beldenak schlechterdings alles zuzutrauen. Wie, wenn das während der Verhandlungen in Lübeck eintreffende königliche Schreiben bestellte Arbeit war! Man kann es kaum anders auffassen. Die Hinterpforte, die man sich auf diese Weise offen hielt, hat man ja thatsächlich zum Entschlüpfen benutzt. Die Urkunden, die uns über die Zeugenaussagen berichten, sind dem Herzoge vielleicht niemals zu Gesicht gekommen; sie sind noch heute im Kopenhagener Archiv und verdanken vielleicht nur der Notwendigkeit, das königliche Verfahren vor dem Reichsrathe zu rechtfertigen, ihre Entstehung. Allen (I, 329 und 662 Anm. 23) hebt hervor, daß weder der Herzog in seinen Eingaben an die Könige noch der Bischof in der späteren Rechtfertigungsschrift den königlichen Brief erwähnen. Der Bischof hatte, wenn die Sache sich so verhält, wie hier angenommen, allen Anlaß, diesen Brief Christian II. gegenüber nicht zur Sprache zu bringen, und ob der Herzog ihn berücksichtigen mußte, hängt von Inhalt und Form der Mitteilung ab, die ihm über denselben zu teil wurde, und über diese haben wir nur das Zeugnis des Bischofs. Dazu ist die Haupteingabe des Herzogs (II), wenn die unten angenommene Datierung richtig ist, vor

den Zeugnissen entstanden! Dafs der König, trotz der vollzogenen Bestätigung, von vornherein nicht gewillt war, den Vertrag zu halten, erhellt deutlich daraus, dafs er sich nicht nur der Zahlungen ent schlagen, sondern auch die weggenommenen Waren nicht zurückgegeben hat¹. Wenn Allen sagt und mehrmals als Hauptargument wiederholt (I, 374; II, 88, 368), dafs die 1506 in Kiel zwischen König und Herzog vermittelnden Fürsten (Kurfürst Joachim von Brandenburg, die Herzöge Heinrich von Meklenburg, Heinrich von Braunschweig, Heinrich von Lüneburg) den König von jeder Zahlungspflicht gegen den Herzog freigesprochen hätten, so beruht das ebenfalls auf einem Mißverständnis. Sie haben durch ihr Erkenntnis nicht entscheiden wollen, »wie sie auch von Rechts wegen nicht konnten«, dafs der König dem Herzoge für die Schiffe und Waren, »die er ohne vorherige Liquidation in barem Gelde bezahlt habe«, verpflichtet sei². Das ist noch lange keine Freisprechung.

Dafs König Johann einen groben Rechtsbruch beging, als er sich der Ausführung des Vertrages entzog, kann ruhigem Urteil nicht zweifelhaft sein. Wollte er ihn nicht annehmen, so konnte er ihn unbestätigt lassen; aber indem er ihn bestätigte, erkannte er auch die geleistete Bürgschaft an. Allen selbst erzählt (I, 331) nach II, §§ 18, 19, dafs der Herzog alsbald nach Abschluß des Vertrages dem Könige Anzeige von der übernommenen Bürgschaft gemacht, und dafs dieser mit einer Anerkennung des Vertrages geantwortet habe! Mit Recht

¹ H.-R. III, 4, n. 448, 449.

² In der Rechtfertigung Jens Andersen Beldenaks, *Nye Danske Magazin* III, 217: Et hii (nämlich die Fürsten) tractantes in causa inter eodem (nämlich König und Herzog) non voluerunt, prout et nec de jure potuerunt, cognoscendo determinare et decernere, quod Johannes rex Frederico duci suo germano esset in aliquo obligatus occasione navium et mercium, quas sic Lubecensibus nulla deliquidatione precedente in numerato auro exsolverat. Die Bemerkung »nulla deliquidatione precedente« (ähnlich ebd. S. 216: debitis, navibus, mercibus . . . nulla liquidatione praecedente et solum ad petentium vota) enthält eine notorische Unrichtigkeit, vgl. H.-R. III, 4, n. 450, 451. Ob der Bischof, der sich selbst, allerdings verspätet, in Lübeck zum Einlager gestellt hat (N. D. M. III, 216), es nicht besser wufste? Nach seiner Aufzählung der dem Könige zurückgelieferten Dokumente (ebd. III, 218) ist das Gegenteil anzunehmen.

hebt der Herzog, der zugesteht, daß der König ihm keinen Auftrag gegeben habe, Bürgschaft zu leisten, hervor, daß er, da die königlichen Gesandten den Vertrag gebilligt, nicht anders habe annehmen können, als daß das der königliche Wille sei, daß, wie der hansische Bericht auf das deutlichste und nachdrücklichste bestätigt, ein Friede ohne Bürgschaft nicht zu erreichen gewesen, und daß er dieselbe zu leisten berechtigt gewesen sei, da der König ihm ausdrücklich erklärt habe, wenn er (der Herzog) irgend ein Mittel finden könne, den Streit friedlich beizulegen, so sehe das der König gerne (II, §§ 21—23). Der Versuch, den Konsequenzen zu entgehen durch die Erklärung, daß Auftrag zur Bewilligung von Geld nicht gegeben sei, war ein trauriger Notbehelf, der seine Dienste nicht länger geleistet hat, als der König lebte. Sein Nachfolger hat bald nach Antritt der Regierung gezahlt, weil die schleswig-holsteinischen Stände die Huldigung verweigerten, solange nicht diese Forderung Herzog Friedrichs berichtigt sei¹. Übrigens hat schon König Johann nach des Herzogs Angabe in der Not des hansischen Krieges (1510—1512) ihm wiederholt Erstattung zugesagt, versprochen, daß der Friede mit Lübeck nicht geschlossen werden solle ohne Entschädigung des Herzogs (III, §§ 16, 17). Es ist vielleicht zu beachten, daß die Summe, die Lübeck im Frieden zu Malmö (1512 April 26) dem dänischen Könige zusagt, genau die gleiche ist (30000 Gulden) wie die, welche Christian II. im Oktober 1513 zu Flensburg dem Herzoge für seinen Schaden verschreibt. Die Haltung König Johanns erfährt eine noch grellere Beleuchtung durch die Thatsache, daß er gegen Ende seiner Regierung den Bischof fallen liefs. Er warf ihn jetzt, wie Allen selbst sagt (II, 362), »dem Bruder zur Beute hin«, indem er diesem im Juni 1512 seine Hilfe zu einem gerichtlichen Verfahren gegen den Bischof anbot. Herzog Friedrich lehnte das aber ab, da er für den König und nicht für den Bischof gebürgt habe².

¹ Nye Danske Magazin III, 218.

² H.-R. III, 6, n. 427. Geradezu widersinnig erscheint, wenn Allen nach langer Darlegung, daß der Vertrag gegen den ausgesprochenen Willen des Königs zustande gekommen sei, in Besprechung der wenige Wochen später fallenden Zusammenkunft des Königs mit den Lübeckern in Segeberg

Nach geleisteter Entschädigung hat Christian II. bald versucht, sich an Jens Andersen schadlos zu halten, was gut genug mit der Auffassung stimmt, daß dieser Urheber des ganzen wenig rühmlichen Verfahrens war. Nach seiner Art hat er dann mehr als doppelt soviel vom Bischofe zu erpressen versucht, als er dem Herzoge ersetzt hatte, hat aber doch nicht gewagt, die Sache zu einer wirklichen Rechtsentscheidung kommen zu lassen (1517/18). Das ganze Verfahren gegen den Bischof, wie gegen den Herzog und gegen Lübeck, wie es sich nach den jetzt zugänglichen Quellen darstellt, bildet einen neuen Beleg für die Thatsache, daß Treu' und Glauben in den politischen Bestrebungen dieser beiden Könige eine recht untergeordnete Rolle spielen. In dem Abschlusse des Lübecker Vertrages vom 29. April 1503 hat König Johann ein Mittel gefunden, die Stadt in einer kritischen Zeit vom Anschlusse an seine schwedischen Gegner abzuhalten und die Gemahlin durch Lübecks Einfluß ohne Gegenleistung zu befreien.

1. Instruktion für Gesandte H. Friedrichs von Schleswig-Holstein an K. Johann von Dänemark. — [Wahrscheinlich 1504 in der Zeit von ungefähr Mitte Mai bis Ende des Jahres¹.]

Reichsarchiv Kopenhagen, Gemeinschaftliches Archiv XII, 10 f.

1. Anfänglich wert villicte de Denssche k. w. seggen unde vorhalen latende, wo de to unde by den dach dar gekamen ys.

sagt: »Der König äußerte sich zufrieden über den Ausfall der Unterhandlungen und versprach, den Vertrag zu halten.« Er beschuldigt ihn damit selbst grober Verstellung und Täuschung. Allens Darstellung bedarf in dieser ganzen Partie einer völligen Umgestaltung.

¹ Die Aufzeichnung ist jedenfalls nach der Zahlung entstanden, die 1504 Mai 3 geschah (H.-R. III, 4, n. 450, 451). Andererseits ist sie vor den hansischen Krieg (1510—12) zu setzen (III, §§ 16, 17). Mit Rücksicht auf die oben S. 211 ff. mitgeteilten und besprochenen Zeugenaussagen glaube ich, daß n. 1 und 2 in die oben angegebene Zeit zu verlegen sind. In der Rechtfertigungsschrift für Jens Andersen Beldenak wird auch gesagt, daß der Streit zwischen König und Herzog über die Bürgschaftssumme bald nach Zahlung derselben begonnen habe (Nye Danske Magazin III, 217). In Kiel ist Juni 1506 über die Sache verhandelt worden, vgl. Allen a. a. O. I, 372 ff.

2. Dar uppe wyl syk villichte erstmals antwort geboren, dar wo yd recht, also yd bet up den dach vorhalet wart, syne f. g. des bekentlich synde.

3. Dar beneven wart syne f. g. nochmals uppe dat flitigste unde fruntligste biddende, dat syne k. w. wylle nochmals betrachten unde ansên, wo unde ðth wat broderlicher truwe syne f. g. tom handele unde na to der betalinge, den van Lubek geschen, ys gekamen, unde darumme noch so de here unde fruntliche broder syne f. g. sodans schaden entheven unde benemen sunder jeniges rechtganges dwangk edder irkannisse; dat wille syne g. vordeynen.

4. Dar overst de k. w. deme also to donde nicht gewilliget were, so ys syne f. g. al wege overbodich gewesen unde ys noch, dat sulve by prelaten, rede unde menne desser erer k. w. und f. g. furstendome Sleswygk unde Holsten unwedderroplich to stellende. Dar de k. w. deme ok also to donde gewilliget ys, so wyl sick syne f. g. derhalven myt wyderen reden laten horen.

5. Dar negst wyl syck geboren, des enen vorvarenheyt van den prelaten, reden unde mennem to nemende, oft se sick sodane sake rechtlich to entscheidende willen annemen.

2. Darlegung H. Friedrichs an K. Johann über das Zustandekommen des Vertrags vom 29. April 1503. — [1504 zwischen Mitte Mai und Ende des Jahres.]¹

Ebd., überschrieben: Article, wo hertoge Frederich van Sleswigk unde Holsten tor betalinge vor de Densschen k. w., den van Lubeke geschen, ys gekamen.

1. Interste ame anfang der erringe, synen k. w. unde den van Lubeke entwischen, ame xv^{cten} unde anderen jare ummentrent Katerine², so de van Lubeke etliche uth Dennemargken in personen, schepen unde guderen hadden arresteret³, lêth de k. w. etliche schrifte an syne f. g. langen umme derhalven radt, hulpe unde trost. Des do syne f. g. gaf schriftlich antwort, dat synen g. geraden duchte, de dinge in der gude to vorvatende.

¹ Vgl. S. 217 Anm. 1.

² Nov. 25.

³ H.-R. III, 4, n. 362.

2. Item dar uppe de k. w. sick in synen k. w. antworeschriften leth vornemen, dat syne k. w. in den saken nenen handel in fruntschoppe edder rechte uthgeslagen hadde, unde so syne f. g. dar inne to handelende jenige wege myt gelympe bekamen konde, dat sodane twyistinge uppegestuttet mochte werden, dat sege syne k. w. utermaten gerne.

3. Item dar uppe schickede syne f. g. an de van Lubeke, umme synen g. in sodaner erringe handels to vorgunnende; dat de van Lubeke uppe sodane syner g. furderinge unde begere also beleveden unde inrumeden.

4. Item so heft doch syne f. g. also uppe de schrifte nicht wyder vortfaren willen, sunderen heft sick ummentrent purificationis¹ anno etc. tercio der k. w. to Dorninge umme wyder bevel bygefoget.

5. Item des do de k. w. dersulven erringe enen gudigen dach to vorramende bewilligede unde wes aldar schole gehandelt werden bevel dede.

6. Item dar up syne f. g. enen dach tom Reynefelde vor vastelavende² to sinde syck beflitigede, de doch umme vorvalsz willen der van Lubeke bynnen Lubeke uppe reminiscere wart belevet unde geholden.

7. Item uppe deme dage de van Lubeke etliche dinge begerden unde antogen, de na vormoge des k. w. bevels nenerleyge wys konden edder mochten belevet edder ingerumet werden, darumme also de dach ungeendiget unde sunder frucht entstunt³.

8. Jodoch wart uppe demsulven dage belevet, dat de dinge scholden allenthalven beth uppe den negst folgenden palmsundach⁴ yn der gude berouwen, unde oft der k. w. belevede, nochmals uppe sodane dinge, der de van Lubeke vor allen dingen restitucien unde betalinge begerden, furder handelen to

¹ Febr. 2.

² Febr. 23—28. Der Tag wurde vom Herzog auf Febr. 12 geplant, ebd. n. 372 §§ 31, 32.

³ Vgl. ebd. n. 384.

⁴ April 9. Nach H.-R. III, 4, n. 384 §§ 48, 51, 61 bis April 16.

latende, so scholde de ander dach uppen sundach judica¹ ok bynnen Lubeke syn.

9. Item des schickede syne f. g. Hanse Rantzouwen an de k. w., umme desulven, wo sick de erste Lubesche dach allenthalven begeven hadde, to erinnerende². De also ilende an de ko. w. reisede unde wedderumme qwam seggende unde wervende, dat syne k. w. begerde na wo vorhên, dat sick syne f. g. nochmals in den handel myt flite slan mochte unde desulven anderen dach besoken, unde dat de k. w. eme derhalven bevel gegeven hadde unde wolde eme den bisschop van Fune myt fulmacht toschicken.

10. Item heft syck Hans Rantzouw jegen syne f. g. horen unde vornemen laten, dat de k. w. eme hadde also in bevel gedan, dat dat lateste schyp, to Kopenhagen angehalt, scholde myt synen inhebbenden guderen wedderumme tor stede kamen, unde wes dar van vorrucket were, scholde gegulden unde betalet werden³, unde dar to alle nastande unde vorsetene rente in der vogedie unde Segebergepart vorschreven unde dar to wes in der Hillighenhave, Nygstadt, Grotebrot unde im tollen to Gottorp myt noaftigen segelen unde breven were vorschreven, unde wor sus wytliche schulde na vormoge vullenkamener segele unde breve weren. Unde wes van deme schepe, dat an Mone in lant an her Magnus Goyen scholde gekamen syn, an her Magnus gelanget were, scholde gegulden unde betalet werden. Unde de anderen schepe, dar men syck horen leth, dat dar uppe syner k. w. segele unde breve weren, wor de also weren, de scholden ok gegulden unde betalet werden.

11. Item in myddeler tyd qwame de hochwerdigste her Raymundus cardinal, do pewestliche legate, unde sloch syk mede in den handel unde vorlengede den dach van judica⁴ beth uppen sondach quasimodogeniti⁵; dar denne syne f. g. der k. w. bevel na syk tor stede vogede unde ok, wo syk Hans

¹ April 2. Dieses Datum hat der Refefs nicht; vgl. auch n. 380.

² Vgl. H.-R. III, 4, n. 398 § 18.

³ Vgl. ebd. § 23.

⁴ April 2.

⁵ April 23.

Rantzouw hadde vorhên horen laten, de bisschop van Fune, unde se sick aldar alse de fulmechtigen der k. w. geschigkten tor stede irtogeden.

12. Item dar do de geschickeden syck also to vele malen by den cardinal in den handel vogeden; wes overst dar also gehandelt wart, was syner f. g. meistdel unbewust¹.

13. Item dar do nha vorlope etlicher dage de dinge uppe deme capittelhuse in jegenwardicheit des cardinals unde syner f. g., myt sampt zeligen hertogen Magnese van Mekelenborg unde erer f. g. rede sampt anderen deme handele tohorende int hor qwemen, unde nha veleme handele den koninglichen geschigkten unde den van Lubeke entwischen de gebreke to etlicher mate gehandelt unde tom ende gedegedinget.

14. Item dar to etliche, alse de bisschoppe van Lubeke, de greve van Kyrkberg, her Otte Rantzouw unde doctor Brandes unde doctor Krans, worden gedeputert, de dinge wo vorlaten in schrift to settende.

15. Item de schrift also gemaket wart den konninglichen geschickten unde den van Lubeke togeschicket; des de van Lubeke also wedderumme an den cardinal schickeden, des vorramendes nen benoch to hebbende.

16. Item dar uppe en ander dach uppe deme capittelhuse vorbenomet wart bestemmet, dar de konningliche geschegkten unde de van Lubeke myt sampt etlichen anderen, durch den cardinal dar to gedeputeret, den recess, wo he namals vorlaten unde besegelt wart, beleveden unde involgeden, uthgenamen etliche articule, de syne f. g. nicht wolde belaven, alse dat syne g. myt den reden der lande Sleswig unde Holsten scholde belaven, dat syn f. g. nicht don wolde.

17. Jodoch leth sick syne f. g. durch furderent der konninglichen geschigkten unde radent zeligen hertogen Magnesens unde der rede disser lande bewegen, etliche articule myt sampt deme bisschoppe van Fune, alse eneme hovetmanne to syner g., unde myt sampt den reden disser lande to belavende inholde des breves dar aver gegeven², uppe dat syne f. g. der dinge, de

¹ Vgl. ebd. n. 398.

² Erwähnt in n. 399 S. 552: na lude unde inholde eres breves sundages dar over gegeben unde vorsegelt.

doch na inholde des recesses durch de konningliche geschigkten belevet weren loven to makende, nicht wolde laten van ander gan.

18. Item ene klene tydt na deme handele heft syne f. g. de k. w. schriftlich irsocht unde vorwitlichet, wo syne f. g. de dinge myt deme bisschoppe van Fune belavet unde durch de rede belaven laten unde desulven rede schadelosz vorschriven laten hadde, biddende, syne k. w. deshalven wedderumme synen f. g. ene vorseckeringe, schadelosz to sinde, don mochte.

19. Item des syne f. g. syner k. w. wedderschifte langede, dar inne syne k. w. synen f. g. heft togeschreven, dat syne k. w. heft myt den van Lubeke tho muntlicher sprake gewesen unde en gelavet unde toegesecht unde ok den recessz stede unde vast by macht to holdende¹.

20. Item deme alles wo vorgehoret na unde sundergen de wyle syne f. g. erstmals uppe schriftlich unde namals uppe muntlich biddent, furderent unde bevelent der k. w. by den handel gekamen unde nu wedderumme durch de k. w. van deme handele vorwesen edder vorlaten, sunderen alwege myt beger dar by gehalten unde also tom lofte gekamen unde ok dar up syner k. w. schifte, den recessz belevet unde by macht to holdende, entfangen, dar uppe leth sick syne f. g. deme rechte unde der byldicheyt nha bedungken, dat syne k. w. ys synen f. g. wedderstadinge unde enthevinge sodans uthgelechten geldes unde gleden schaden schuldich unde plichtich, angesen dar syne k. w. den recessz by macht holt, so bewillet syne k. w. ok alle articule de dar inne syn; wente syne f. g. nene betalinge furdert, dede im recessz nicht mede ys begrepen.

21. Hyr en jegen wert villichte de k. w. seggende, dat syne k. w. synen f. g. nicht geheten hebbe, ensodant to belavende, unde ok den geschigkten nicht bevalen hebbe, den van Lubeke jennich gelt totoseggende.

22. Hyr wedder enjegen repliceret syne f. g., dat de k. w. synen f. g. jummer jo geheten hebbe, in deme dat syne k. w. ime anfangen synen f. g. toschref, dat dar syne f. g. in sodaner twyst to vorhandelende jenige wege myt gelympe bekamen konde, so dat sodane twist upgestuttet mochte werden, dat sege syne

¹ Vgl. ebd. n. 406, 411, 412.

k. w. utermaten gerne, unde ok wente de k. w. synen f. g. by Hanse Rantzouwen hadde togebade, dat syne k. w. to deme anderen Lubeschen dage wo vorberort den bisschop van Fune unde Hanse Rantzouwen myt bevel worde schickende, byddende doch, dat syne f. g. na wo vorhēn ok sick dar by vogen wolde, darumme alsz de dinge na inholde des recesses belevet weren durch de geschigkten, unde syne f. g., wo vorberort, van der k. w., alse van syner g. heren broder, so mergklich gebeden was, so hadde des syne g. jo also en broderlich bevel; unde des is denne ok jo de k. w. na vormoge der natur unde aller rechte synen f. g. broderlich to enthevende plichtich.

23. Item do de articule de konningliche geschigkten alse sodane geschigkten inholt des recesses hadden belevet, do was yd jo lofflich, dat ensodant der k. w. wille was, unde do yd sick also dar uppe stottede, dat syne g. myt den reden de dinge scholden belaven, unde do konde syne g. jo myt gelympe dar by kamen, dat syne g. de dinge belavede, uppe dat de twyst mochte upgestuttet werden, der tovorsicht, dat de k. w. na inholde der gedachten koninglichen schriften dat utermaten gerne sach; unde dar syne f. g. de dinge nicht hadden myt den reden belavet, so hadde de twyst nicht upgestuttet worden, unde so hadden syne f. g. den konninglichen beden unde begerten nicht genoch dān, alse syne f. g. dede, do syne g. de dinge belavede, dar durch de twyst wart upgestuttet unde bygelecht.

24. Item jegen dat syne k. w. wert seggende, dat syne k. w. den geschigkten also nen bevel hebbe gedan, unde ok dat de recess also synen k. w. newerle behaget hebbe, dar en jegen secht syne f. g., dat dar sick de geschigkten also wyder, den se in bevel hadden, vorgeven, so syn desulven doch by der k. w. in gnaden, ok nha wo vorhēn in werden gehalten, dat ungetwyvelt nicht were geschēn, wen se sick dar mede baven bevel vorgeven hadden. Dar uth ys to vormerkende, dat syne k. w. de dinge in der grunt hebbe belevet unde bewillet.

25. Item oft sick de geschigkten ok myn edder mer, den se in bevel hadden, vorgeven, dat ys nicht twisschen synen f. g. unde den geschigkten.

26. Item ok ys yd jo apenbare unde ime dage, dat syne k. w. den recessz hebbe belevet, wente syne k. w. den van

Lubeke sodanen recessz confirmeret heft unde ok, wo vorhên anetagen¹, syne k. w. synen f. g. heft geschreven, dat syne k. w. wille den recessz by macht holden.

27. Item alszdenne desse furstendôme unde lande myt etlicher schult twysschen der k. w. unde synen f. g. gedelet unde van ander gesettet synt, des heft syne f. g. de k. w. der schulde halven, de synen f. g. byqwemen, alle wege fryg unde ungemanet geholden. De wyle denne syne f. g. nhu nochmals etlicher schulde, de in unde to der k. w. dele gelecht weren, alse zeligen konningk Kristierns unde hertogen Alves erve gefurdert unde gemanet wart, unde ock de meste dôl des wedderwillen sodaner schult halven uppe dyt lant orsakede, dar uth synen f. g. unde dessen landen ên sunderlich vorderf vor ogen was, darumme lêth sick syne f. g. beduncken, dat de k. w. syne f. g. derhalven jo vor allen dingen unde sunder alle myddel to enthevende plichtich ys.

3. Darlegung H. Friedrichs an K. Christian II. über das Zustandekommen des Vertrages vom 29. April 1503. — [1513 März.]

Reichsarchiv Kopenhagen, Gemeinschaftliches Archiv XIII, 48. Aufsen von Wolfgang Utenhofens Hand beschrieben: Welcher gestalt herzog Friderich den schaden, szo er von konig Johans wegen geliden, von konig Cristiern nach absterben seins vatern fordern lassen. Überscrieben: Artickel, dem durchluchtigsten gekornen koninghe to Dennemargken und Sweden, erfgnamen to Norwegen etc., hern Cristiern van wegen des hochgeborn fursten hern Fridrichs, erfgnomen to Norwegen, hertogen to Sleszwik und Holsten etc., muntlich vortodragen.

1. Thom ersten eyne fruntliche und dinstliche irbedinge mit overreyckinge eyner credentz wo gewonlich.

2. Darnach den untydelicken tode und afgangk des durchluchtigsten, hochgebornen fursten und hern, hern Johansen, weylant to Dennemarcken etc. koniges, welchen m. g. her sondages oculi² mit bedrovedem und leydigem gemôte irfarn, to beclagen.

¹ § 20.

² 1513 Febr. 27.

3. Darup dan syne k nigliche werde to vormanen, dat m. g. her an de sulven van wegen syner gnaden schaden dinstlich und betlich geschreven, welcks alles one twyvel synen k. w. noch in fryscher gedechtnisse were. So idt averst jo synen k. w. umme grother und mercklicher sacken und sonderlick desser bedr fnisse halven des afganges syner gnaden hern vaders van gedechtnisse gefallen und vorgetten were, so heft sick de handel dermaten bogeven, dat sick im jare 1502 etliche mergkliche irringe und twytinge twischen obgemelten koningk van Denemarcken an eynem unde der stat Lubegk anders deyls irhaven hebben.

4. Idt syn averst desulven gebrecken allein uth den ryken to Denemarcken unde nicht dessen furstend men, wo meniglich bewuszt, georsacket unde irwassen.

5. Up welcke gebrecken und irringe bemelte van Lubegk ummetrent Katheryne¹ des sulften andern jars etliche uth Denemarcken in personen und merglichen guderen gearrestieret.

6. Idt syn ock de van Lubegk up dat sulvige mal mit aller redschup thom krig und orlage denende geschicket unde desse lande to overtiehen, to vorderven und sick eres schadens darinne to irholen willens geweszt.

7. Up solick der van Lubegk vornemen heft konigliche werde milder gedechtnisse mynen g. h. mehr dan eynmal geschreven mit gutlichem und br derlichem bogern, de irringen, velem quaden vortokomen, in der gude, fruntschup edder sust to vorfaten, uptostutten edder bytolegen².

8. Und wowol m. g. her sick daran h chlich boswert, heft doch gelyckwol syn f. g. br derlich unde getruwlich in den irringen to handeln nicht nagelaten unde sick up irforderende by ko. w. personlick to D rningk irt get, dar syn k. w. mynen g. h. gebeden und muntlich bevolen heft, de gebrecken uptostutten edder in der gude bytolegen³.

9. Und heft darup de k nigliche w. twe syner gnaden trepenlicken rede, als den bischup van Fun und Hans Ranzowe,

¹ Nov. 25, vgl. II, § 1.

² Vgl. II, § 2.

³ Vgl. II, § 4.

de gebrecken to bereden und in eyn recessz to vorfaten, afgesferdiget. Welcke beyde dan als volmechtigen ko^r. w. mit hulpe unde möglichem vlite des hochwerdigsten in Got vader und herren, hern Reymundi, des stols to Rome cardinal und pawestlicher hillicheit in Dudische lande ock Dennemarcken, Sweden und Norwegen legaten, de gebrecken boredet und in eyne schrift und recessz vorfattet¹.

10. So averst vor den gemackten recessz to lavende unde gut to segende up der van Lubegk befordern de notdurft eschede unde de beyde geschickten volmechtigen darvor loven to makende nicht belöft edder genochsam weren, unde darmit der upgerichte handel nicht one frucht unnutte wedder van eynander ginge, heft m. g. her uth gudem herten unde bröderlicken truwen syner g. hern broders schrift, ock de muntliche bedede unde bovele syner gnaden up Dörninghen geschehen betracht unde umme der beyden volmechtigen vlitigen bedede willen vor den recessz den sulven to holdende mit desser lande reden lut breve und szegel gelavet und gut gesecht.

11. Nach sulken gelöften und burgwerden heft myn g. her umme entneminge und enthevinge des sulften, ock umme belevinge und ratification des upgerichten recesses de ko. w. ansocken laten².

12. Darup de k. w. den recessz erstlick to Segeberg muntlich unde darna mit bref und szegel den van Lubegk bewilligt, belevet, angenomen und ratificeret heft luth der breve darup gegeben³.

13. Idt heft averst gelyckwol, unangesehen sollicker ratification unde belevinge des recesses, m. g. her to der enthevinge der burgschup nicht komen mögen.

14. Und is myn g. her syner gnaden gelöften ock breve und szegel nach van den van Lubegk genödiget, den recessz to holdende und en darup, wo in dem recessz begrepen, eyne merckliche summa geldes to betalen; darto eyn syner g. ampt und slot vorpanden möten⁴.

¹ Vgl. II, §§ 11—17.

² Vgl. II, § 18.

³ Vgl. II, § 19.

⁴ Vgl. H.-R. III, 4, n. 448, 450, 451, 455, 457.

15. Dorch sollicken sick m. g. her in mergelichen schaden unde schuld uth orsacken, wo gehöret, gesettet, darinne nu int teynde jar ungefarlich gewesen, rente up rente gegeben, welcks synen gnaden ock to unvorwyntlicken und untreglichen schaden irwassen.

16. Uth sulkem schaden to komen heft m. g. her de ko. w. to velmalen schriftlich und muntlich besandt, ock sulvest manichmal unde latst vor eynen jar to Flenszborch¹ derhalven personlick irsocht und angeredet.

17. Unde heft de ko. w. darup mynen g. h. thom latsten sulvest muntlich unde tovern vaken togesecht, syn k. w. wolde sick mit den van Lubegk nicht vordraghen, m. g. her hette dan tovern syner g. vorpandten borch und ampt wedder unde wer des andern schaden tofreden gestelt, und so dat nicht, wolde dennoch syn k. w. mynen g. h. de wege wysen, dardorch syn f. g. syner gnaden unvorwintlicken schaden allenthalven naqueme.

18. Darto dan m. g. her eyn gantzes vastes bröderlicks vortruwen, wo de almechtige syne ko. w. lenger gefristet, hette gehat.

19. Deweil averst solkes vorseumet unde de ko. w. mynen g. h. des schadens nicht entnomen, sonder darunder in Got van desser werlde vorstorven, unde syner gnaden lande und lude ock nagelatene schuld up j. ko. w. geervet, so is mynes g. h. dinstliche und fruntliche bede, j. ko. w. wolle allenthalven to gemôte nemen und noturftiglich bedencken, uth wat guder toneyginge unde bröderlichen herten und truwen, vortokomen velem argen, cristlichs blodes vorgetinge und ewigem vorderf der furstendome Sleszwik, Holsten und Stormarn, so dar geöget und vorhanden was, m. g. her to baven angetogeden untreglichen und unvorwyntlichem schaden und vorderve gekomen sye, unde mynen g. h. so fruntlick, vedderlick unde gnedig fallen, synen gnaden sollickes schadens mit irleginge der uthgelechten summen geldes, mit darup gewandten scheden ock entfryinge syner gnaden slot und ampt entnemen und entheven unde darover syne f. g. als j. ko. w. fruntlicken, leven vedder to fruntschup und dinst annemen unde bevolen hebben.

¹ Im März 1512, vgl. H.-R. III, 6, n. 398—400.

20. Dat sulfte wil myn g. her angeborner verwantnisse, in vetterlichen truwen, mit vermōgen syner g. eygen lives und gudes und allem dem, so syn f. g. vormaghe, mit syner g. willigen, vlitigen und annemen beheglichen diensten alletydt to vordenen willig befunden werden.

21. Durchluchtigster koningk, j. k. w. wōlle ock mynen g. h. hiran, unde dat syn f. g. so balde na dem afgangk j. k. w. hern vaders forderinge und desses anbringen don leth der notturft na, anders nicht dan mit dem beszten vormercken; wan wo syn f. g. darto nicht dorch den untreglichen schaden so merglich georsacket, wolde syn f. g. solliche ylende anforringe ungeru an j. k. w. hebben langen laten.

22. Unde bogert m. g. her darup j. k. w. richtige, tovorlatige unde gnedige antwort.

II.

ZWEI MOTEN KÖNIG CHRISTIANS I. VON DÄNEMARK.

VON

WALTHER STEIN.

Im Anschluß an das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen hat D. Schäfer (Hans. Geschichtsquellen IV S. 79 ff.) die schonensche Mote, d. i. die im Namen des Königs und mit Zustimmung der städtischen Vögte erlassene, in jedem Jahr von neuem verkündigte Polizeiordnung für den Fischerei- und Handelsverkehr auf Schonen, nach fünf deutschen Texten veröffentlicht. Von diesen sind die beiden ältesten Ausfertigungen der Königin Margarete, M und M 1¹, von c. 1390, die dritte eine solche König Erichs und Margaretas, Em, die zwischen 1398 und 1412 fällt, die vierte eine solche König Johanns, J, von 1484 und die fünfte eine solche König Friedrichs, F, von 1525 oder aus den nächsten Jahren. Von König Christian I. war nur eine im Stettiner Archiv erhaltene Mote von Dragör bekannt geworden, die wahrscheinlich ins Jahr 1470 zu setzen und von D. Schäfer in diesen Blättern Jahrgang 1888 (1890) S. 174—188 abgedruckt ist. Neuerdings hat nun W. Christensen in seinem 1895 erschienenen Buch »Unionskongerne og Hansestæderne 1439—1466« S. 380 Anm. 1 auf zwei weitere im Reichsarchiv zu Kopenhagen abschriftlich aufbewahrte deutsche Texte von Moten aus der Regierungszeit König Christians I. aufmerksam gemacht, die

¹ Eine dritte M 2, vielleicht um weniges älter als M und M 1, ist nur gelegentlich herangezogen worden.

das Interesse der hansischen Forschung auf sich zu lenken geeignet sind. Bei meinem Aufenthalt in Kopenhagen im Mai 1896 habe ich diese neuen Texte mit denen der Schäferschen verglichen und teile im folgenden die bemerkenswerten Abweichungen der neuen von den gedruckten Texten mit. Beide Moten befinden sich in Langebeks Diplomatarium tom. 31 bei den Jahren 1457 und 1459 und sind, wie Christensen a. a. O. bemerkt, Abschriften des Isländers Jon Mortensen aus dem vorigen Jahrhundert und von Langebeks Hand mit Bemerkungen über die Abfassungszeit versehen. Leider fehlt den Abschriften jeglicher Hinweis auf die Vorlage des Abschreibers.

Die ältere der beiden Moten, C 1, ein Oktavheftchen von 6 Blättern, ist für Landskrona erlassen. Ihre schon von Christensen mitgeteilte Einleitung lautet: *Wy Cristernne, myt Ghades gnaden to Dennemargken Sweden Norwegen der Wende unde Gotten konyngk, greve to Oldenborch unde Delmenhorst, doen witlick unde apenbare, [dat wy] na anvysynge unde rade des gemenen rikes to Dene-margken hebben geschicket unde gefoget dorch des menen kopmans willen, de unse lande soken uppe Schone, sunder to der Landeskronen, unsen leven getruwen denere unde hovetmanne Hans Thydekesson¹, voget unde tolnere to wesende unde alle articule to beholdende, also hyrna geschreven steyt.* Dann folgen 49 Paragraphen, von denen die ersten 48 den Schäferschen Text in folgender Reihenfolge bringen: 1, 3, 2, 6, 5, 7, 8, 24—29, 33—35, 51—53, 53 a, 53 b, 10, 12, 4, 17—23, 38, 39, 46, 48—50, 56, 59, 62, 69—76. Der letzte Paragraph, 49, ist den gedruckten Texten fremd. Die vorhergehenden 48 Paragraphen verhalten sich folgendermaßen zu den gedruckten:

§ 1 stimmt, abgesehen von dem Namen des Vogts, im wesentlichen mit Schäfer § 1 überein: *Tho deme ersten male so bede wy allen, weme de vorbenomede Hans Thydekesson nemed in synen vrede unde velicheyt unde geleyde, de schal gevredet unde geveliget wesen. Breket dat jemand, den schal men richten an syn hogeste. Hyrmede so bede wy, vrede to lande to holden unde to watere by lyve unde by gude.* § 2 = Schäfer § 3 mit gering-

¹ Ein Hans Titkensson erscheint 1469 als kgl. Vogt zu Aalborg, H.-R. II 6 n. 252 § 2, 253 § 2, vgl. 251 § 2.

fügigen Abweichungen in der Fassung wie Em J F, § 3 = Schäfer § 2 in der Fassung wie Em J F, statt *wichte ende* hat C 1 *wichte edder*, Überschrift C 1: *van der wichte*. § 4 beginnt: *item en schal nyn schipman in syne staken voren lenger pyel wan ene hande bred; wert dar jemand* u. s. w. wie Schäfer § 6. § 5 überschrieben: *van de wapenne in de zee*, = Schäfer § 5, C 1 *vischer* statt *visman*, *up de zee* statt *in die zee*. § 6 = Schäfer § 7 wie F. § 7 = Schäfer § 8, C 1 *vischer* statt *vysman*, C 1 *de deme kopmanne heryngk vorkoft, vull tellen unde vull geven*. § 8 = Schäfer § 24, fast übereinstimmend mit F, nach *iseren hoden* in C 1 eingeschoben: *mit pollexen*. § 9 = Schäfer § 25 wie F, überschrieben: *van vorvluchticheyt*. § 10 = Schäfer § 26 wie F, überschrieben: *van heryngk to soltende in den schepen*. § 11 lautet: *Item so schal nemand buten mit varen (!) in den strand, heryngk to kopende, by 3 Schonsche marck, sunder he hebbe des tolners orloff*, vgl. Schäfer § 27. §§ 12—15 = Schäfer §§ 28, 29, 33, 34, wie F. § 16 = Schäfer § 35 wie F, C 1 am Schlufs: *unde by vorlust des herynges*. § 17 = Schäfer § 51 mit unwesentlichen Abweichungen wie F, auch mit dem Zusatz var. n. § 18: *Item schal nen man ofte leggewyff herynck myt molden in de tunnen storten; wol darmede begrepen worde, id sy man ofte vrouwe, den schal men richten an syn hogeste*, vgl. Schäfer § 52, ergänzt Schäfer Einleitung S. LIX, § 19 = Schäfer § 53 wie F, statt *unsen tolnere und vaget* hat C 1 *unse vogede*. § 20 = Schäfer § 53a wie F, *Lubesche* fehlt C 1. § 21 = Schäfer § 53b wie F, statt *dat land, deme ryke, desse ryke* hat C 1 *unse rike*, C 1 *also lange also*; nach *velicheit geneten*, s. var. g, schiebt C 1 ein: *weret sake, dat hyr sick jenich ane vorhalede edder breke, den schal men richten in sin hogeste, wente se synt* u. s. w. wie F. § 22 Schäfer § 10 wie F mit unbedeutenden Abweichungen. § 23 = Schäfer § 12 wie F, C 1 *vischer* statt *vischman*. § 24 = Schäfer § 4 wie F. § 25 = Schäfer § 17 wie Em J F, C 1 *kerlle* statt *wagenkeerle*, C 1 *ys de wagen nicht so grot*, C 1 *dre Schonsche margk*. §§ 26 und 27 = Schäfer §§ 18 und 19 wie Em J bzw. Em. § 28 lautet: *Item so schal neyn kerreman garn voren by dree margken, he hebbe des vogedes mynne; voret he sunder teken umme gelt, so breckt he 3 margk*, vgl. Schäfer § 20. §§ 29 und 30 = Schäfer §§ 21

und 22 wie F bzw. Em J F. § 31 = Schäfer § 23 wie F, nach *vischer* folgt C 1 *amptman*. § 32 = Schäfer § 38 wie F, *rechtenn* fehlt C 1, C 1 *unde by vorlust des vees, dat he kost*. § 33 liest: *Item schal neyn bunden deme kopmanne vorkopen noch kopman van deme bunden kopen hoen noch goes noch schaep noch korne buten der bue by 3 margken unde by vorlust des gudes, dat he kost*, vgl. Schäfer § 39, Christensen a. a. O. § 34 = Schäfer § 46, C 1 *dat scholde darumme gan also cyn lantrecht were unde dat scholde jo rechte tich wesen, wente dat geyt an syn hogeste*. § 35 = Schäfer § 48 wie J F mit unwichtigen Abweichungen, C 1 *in dessen dren ryken*. § 36 = Schäfer § 49 wie F. § 37 lautet: *Item schal nemand, de hyr vromet beere voret in de stad, mit drunckebeer noch mit koffente uppevullen, men beer mit beer; weret sake, dat jenich darboven dede, de schal dat beer vorbroken hebben unde dartho dre marck*, vgl. Schäfer § 50. § 38 = Schäfer § 56 wie F. § 39 = Schäfer § 59. § 40 = Schäfer § 62 wie F. § 41 = Schäfer § 69 wie F mit dem Zusatz var. m, *noch vorkopen* fehlt C 1, am Schluss C 1, *40 margken Schonsch*. § 42 = Schäfer § 70 wie F bis *van dem tolner*, hierauf folgt C 1 erst *by 3 margk*, C 1 *munderick*. § 43 = Schäfer § 71 wie F. § 44 = Schäfer § 72 mit stilistischen Abweichungen. §§ 45 und 46 = Schäfer §§ 73 und 74 F. § 47 = Schäfer § 75 F, *tolner unde* fehlt C 1. § 48 = Schäfer § 76 F mit unwesentlichen Abweichungen. § 49: *Item schal men uth unde in schepen in keynen straten sunder in Bartolt Paden straten unde in sunte Gertruden straten unde anders nergen by vorlust des gudes*.

Über die Ausfertigungszeit dieser Mote für Landskrona bemerkt schon Langebek am Rande der Abschrift, daß sie, wie aus dem Titel des Königs (König von Schweden, noch nicht Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn) zu schliessen sei, in die Jahre 1457—1460 gehöre. Christensen begrenzt diesen Zeitraum noch enger durch die Nachricht, daß einer Eintragung im Lübecker Niederstadtbuch zufolge 1457 Okt. 4 Jeppe Clausson Vogt in Landskrona war, welches Datum mithin den Terminus a quo für die Abfassungszeit bilden würde. Derselbe knüpft ferner an die, in der obigen Textvergleichung deutlich hervortretende, enge Verwandtschaft von C 1 mit F die

Bemerkung, dafs F, die Recension von 1525, ursprünglich auch für Landskrona bestimmt gewesen sei, wofür er einige beachtenswerte Gründe anführt. Es geht, abgesehen von der Einleitung, aus den mitgetheilten Abweichungen der Texte, vgl. §§ 33, 37, 49, hervor, dafs C 1 für eine Stadt bestimmt ist, während in F, s. § 37, an Stelle der Stadt vom Lande die Rede ist.

Der zweite und jüngere Text, C 2, ein Oktavheftchen von 10 Blättern, ist eine für ganz Schonen erlassene Mote mit der Einleitung: *Wy Christiern, van Godes gnaden konyngk to Dene-margken Sweden unde Norwegen der Wende unde Gotten, hartoghe to Sleswyck greve to Holsten Stormarn Oldenborch unde Delmenhorst, na anwysynghen unde rade des gemenen rykes to Dene-margken so hebbe wy geschicket unde gevoget dorch des gemenen kopmans wyllen, de unse lande soken to Schone, unsen leven getruwen dener unde hovetman to Schonore unde Valsterbode unde tollere, alle artikel to holdende, also hyrna geschreven staen.* Die folgenden 76 Paragraphen geben den Text Schäfers in der Reihenfolge 1, 3, 2, 4, 6, 5, 7—9, 24—29, 31—37, 51—53, 53 a, 53 b, 10—16, 16 a, 17—23, 38—43, 45—50, 55, 56, 58—76; § 75 fehlt in den gedruckten Texten.

§ 1 beginnt: *Tho deme ersten male so gebede wy allen dat, weme unse hovetmanne N unde B nemed van unser wegen in eren vrede unde velicheyt, de schal geveliget unde geleydet syn. Breke dat jenich man, den scholde men richten an syn hogeste. Hyrmede u. s. w.* wie Schäfer § 1. § 2 = C 1 § 2. § 3 = C 1 § 3, C 2 *wichte ende* und überschrieben: *van wychte unde mate.* § 4 = Schäfer § 4. § 5 *Item schal nyn vyschman voren in synen staken lenggeren peeck wen eyne hand breyd; worde u. s. w.* wie Schäfer § 6. § 6 = Schäfer § 5, überschrieben: *van wapene in de zee.* § 7 = Schäfer § 7. § 8 = Schäfer § 8, C 2 *vull don unde tellen unde geven,* überschrieben: *van vul tellende.* § 9 = Schäfer § 9. § 10 = Schäfer § 24, am ähnlichsten Em J, C 2 *iseren statt gizeren, mit barden* fehlt C 2, C 2 *dar jemand schade mede don mach.* § 11 = Schäfer § 25 wie Em J, am Schlufs mit dem Zusatz: *edder ander broke.* § 12 = Schäfer § 26, am Schlufs mit dem Zusatz: *unde by vorlust des heringes.* § 13 = Schäfer § 27 wie Em J F, C 2 *sunder des tolners orloff.* § 14 = Schäfer § 28 wie Em J, mit dem Zusatz am Schlufs:

unde nicht uppe de dutche vitten, vgl. Schäfer S. XCIII. § 15 = Schäfer § 29 wie J, doch hat C 2 nur *sunder des tolners orlove*. § 16 = Schäfer § 31 wie J, C 2 *louwand* statt *linewant*, überschrieben: *wand to snydende*. § 17 = Schäfer § 32 wie J, überschrieben: *eghene vitten*. § 18 = Schäfer § 33, bis *nacht* wie Em J, von *nacht* bis zum Schluß wie F. § 19 = Schäfer § 34 wie J, C 2 am Schluß: *buten blodighe deme in dat hogeste (!)*. §§ 20—22 = Schäfer §§ 35—37. § 23 = Schäfer § 51 wie J, C 2 am Schluß: *dat schal men richten an syn hogesten*. § 24 = Schäfer § 52 wie Em J F, C 2 *befyndet* statt *begript*. § 25 = Schäfer § 53 wie Em und J, C 2 *dat jenich voget van syner stad weghene dat gud wolde vordegedyngen* und weiter *dat id syner stad borgere*, C 2 fügt am Schluß hinzu *by lyff unde ghude*. § 26 = Schäfer § 53 a. § 27 = Schäfer 53 b, C 2 *willen se viandschop hebben, de vore en islik in synen lande unde holden unde geneten mynes heren des konynges vrede*, der Schluß ähnlich dem in F. § 28 = Schäfer § 10, C 2 *wert he upgehouden, he breckt dre margk, sunder he hebbe en teken*. § 29 = Schäfer § 11. § 30 = Schäfer § 12 wie Em J F. §§ 31 und 32 = Schäfer §§ 12 und 13 wie J. § 33 = Schäfer § 15, C 2 am Schluß: *darvoor schal des konynges rum wesen*. § 34 = Schäfer § 16 wie Em J. § 35 = Schäfer § 16 a wie J, C 2 hat *bueman*. § 36 = Schäfer § 17 wie J F. § 37 = Schäfer § 18 wie Em J F. § 38 = Schäfer § 19 wie Em. § 39 lautet: *Ock en schal neyne karre gaen by 3 margken, he en hebbe des tolners orloff; varet se sunder teken umme gelt, so breckt se 3 margk*, s. Schäfer § 20. § 40 = Schäfer § 21, am Schluß mit dem Zusatz *unde deme sturmanne*. § 41 = Schäfer § 22. § 42: *Item en schal neyn vischman, amptman, sturman wapene dregghen dach edder nacht by ener margk unde by vorlust der wapene, de he drecht, unde 3 margk*, s. Schäfer § 23. § 43 = Schäfer § 38, anders fehlt C 2, C 2 *kopet* statt *koft heft*. § 44 = Schäfer § 39 wie Em, aber C 2 am Schluß: *by 40 margken unde by deme gude, dat he koft*. § 45 = Schäfer § 40 wie Em, am Schluß mit dem Zusatz: *unde 40 margk dartho*. § 46: *Ock en sall neyn voget mer kroge uppe syner vitten hebben, wen syne privilegie uthwysen, also eme unse voget myt willen toleth unde don, wes unse rechticheyt*, s. Schäfer § 41. § 47 = Schäfer § 42

wie Em J, C 2 mit dem Zusatz *myt synen rechten privilegien*. § 48 = Schäfer § 43 wie Em J. § 49 = Schäfer § 45. § 50 = Schäfer § 46 wie Em, C 2 *dat scholde daromme gaen, alse en but recht (!) were, unde dat scholde jo rechte ticht wesen*. § 51 = Schäfer § 47, am ähnlichsten Em. § 52 = Schäfer § 48 teils wie J, teils wie Em. § 53 = Schäfer § 49 ebenso. § 54 = Schäfer § 50, fast übereinstimmend mit Em J. § 55 = Schäfer § 55, C 2 *in de bue to Schonore unde Valsterbode, unde hoy fehlt* C 2. § 56 = Schäfer § 56. § 57 = Schäfer § 58. § 58 = Schäfer § 59, C 2 *zsaken statt laken*. § 59 = Schäfer § 60 wie J. § 60 = Schäfer § 61, C 2 *buten dat velt up dat velt und dat he kost hefft*. § 61 = Schäfer § 62, C 2 *we darmede begrepen worde, so schal dat wand vorbroken syn unde 40 margk*. §§ 62 und 63 = Schäfer §§ 63 und 64. § 64: *Tho deme ersten male schal en swar nobel 3 Lubesche margk gelden. Item de lichte nobel 3 margk. Item Lub. guldin 26 schill, Lub. Item de Rynse guldin 20 s. Lub. Item de postlatsche guldin 18 s. Item Rey[n]oldesche guldin 1 margk. Item de bisschoppesguldin 15 s. Lub. Item schilde 15 s. Lub. Item de Arnoldusguldin 12 s. Lub. Item vynt man nye Rynsche guldene, dar eyn appel uppe steyt, oft id keyzers guiden weren, unde steyt upgeschreven Didericus de Brenthorst (!), de syni valsch unde synt nicht wert 14 s. unde we over duret uthghyfft, den sal men richten an syn hogeste; s. Schäfer § 65. § 65 = Schäfer § 66, C 2 *to dat he dat bewysen moghe*. § 66 = Schäfer § 67, C 2 *Item schal mynes heren munte gaen like der veerleye munte*. § 67 = Schäfer § 68, C 2 *stede statt schede*. § 68 = Schäfer § 69, nur hat C 2 auch *edder vorkopen*. § 69: *Item schal nyn myndrick voren in de see [unde] gud up dat land voren uth den schepen edder inschepen byvorlust u. s. w. wie Schäfer § 70. § 70 = Schäfer § 71, C 2 am Schlufs unde 40 margk wie F. § 71 = Schäfer § 72 mit unwesentlichen Abweichungen. § 72 = Schäfer § 73 J, C 2 *uppe mynes heren konynges erde unde don myncme heren deme konynge, wes se eme plege synt, de nympt mynes heren voget unde tolner to Schonore unde to Valsterbode sunderliken in eren vrede unde velycheyt*. § 73: *Item alle dejenne, de hyr ere erden hebben gehad, na der tyd id vrede wart tuysschen myncn heren deme konynge unde den steden, unde hebben mynen heren dar nicht vul vor***

*dat, de wil mynes heren tolner nenen (l. nemen) in mynes heren vryheyd, sunder se komen nu unde bekennen ere erde unde don myneme heren, wes se eme plege syn; vgl. Schäfer § 74. § 74 = Schäfer § 75. § 75: Item so hefft mynes heren gnade unde myner vrouwen gnade vorboot, dat men nen honich schal uthschepen unde nene perde by 12 margken etc. § 76 = Schäfer § 76; edder teyns fehlt C 2; Z. 12 v. o. C 2 10 Lub. d.; Z. 13 v. o. 10 Lub. d.; nach *eyn last soltes 10 den.* schiebt C 2 ein: *item eyn last beers 10 d.*; statt *eyn vat yserens 10 d.* hat C 2 *eyn vat osemundes 10 d.*; ofte *gerste* fehlt C 2; nach *eyn last ters ofte gerste 10 d.* schiebt C 2 ein: *Item eyn last pickes 10 d.*, *item eyn imstere 10 d.*, *item eyn sloet vor en tonne 10 d.*; statt *eyn tonne vettes* hat C 2 *item vet ofte smol 10 d.*; statt *eyn pert 10 d.* hat C 2 *item eyn perd nedden 10 marck 10 d.*, *item [eyn] perd baven 20 marck 9 s.*; hierauf schiebt C 2 ein: *item eyn tonne zeelspeck 10 d.*; statt *eyn schippunt* (sic) 10 den. liest C 2 vollständig: *item eyn schippunt oeste 10 d.*; statt *eyn tonne licht 10 den.* hat C 2 *item eyn tunne syns 10 d.*; *eyn tonne negel* fehlt C 2, statt dessen hat C 2: *item eyn tunne koevlesches 5 d.*, *item eyn hoffyseren 5 d.*; statt *eyn dosyn hantschen* hat C 2 *item eyn dossyn hosen 5 d.*; *eyn geladen wagen 5 den.* fehlt C 2, statt dessen hat C 2 *item eyn tunne lasses*; nach *eyn stucke gevarweddes wandes 5 den.* schiebt C 2 ein: *item eyn deker lamfel*; statt *eyn tonne mels 1 engl.* hat C 2 *item 1 tonne aderen 2 engl.*; statt *eyn tonne lokes* liest C 2 *item en tunne sipollen 1 engl.*; zwischen *eyn tonne bers 1 engl.* und *eyn lamp* hat C 2 *item tunne visches 1 d.*, *item tonne (!) theers 1 d.*; *eyn lyspunt blyes 1 engl.* fehlt C 2; statt *eyn syden speckes 1 engl.* hat C 2 *item eyn side vlesches 1 d.*; von *eyn tonne dorsches 1 engl.* bis zum Schlufs hat C 2 statt *1 engl.* stets *1 d.**

Diese Schonensche Mote setzt bereits Langebek wegen des königlichen Titels (König von Schweden und Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn) zwischen 1460 und 1474. Ein genaueres Datum innerhalb dieses Zeitraums läfst sich nicht ermitteln. In den Akten der Kopenhagener Verhandlungen zwischen König Christian und den Ratssendeboten Lübecks, Rostocks und Wismars im Juni und Juli 1462 wird das Motbuch

dreimal erwähnt¹, an der ersten Stelle unter Bezugnahme auf die Zollrolle des Motbuchs, überall jedoch ohne Erwähnung einer Textstelle der Mote. Die damals von Christian versprochene Abschrift des Motbuchs befand sich 1469 noch nicht in Händen des lübischen Vogts². 1464 ordnete die Königin Dorothea die Verkündigung und Beschwörung der Mote auf Schonen an³. Die Städte beriefen sich 1475 und 1476 auf das Motbuch⁴. Die wenigen Angaben der Mote, die auf bestimmte Ereignisse hinweisen oder zur Bestimmung der Abfassungszeit der Mote dienen könnten, führen auf die Zeit vor Christians Regierung. Während in dem gedruckten Text, § 65, nur eine aus der Zeit König Johanns I. stammende Liste der gangbarsten fremden Goldmünzen, die im Schonenverkehr umliefen, vorliegt, liefert unsere Mote in § 64 eine Valvationstabelle der fremden Münzsorten mit Zugrundelegung der Lübischen Münzwerte, d. h. der des wendischen Münzvereins. Nach der Mote gilt der schwere Nobel 3 M. Lüb., der leichte Nobel 3 M. (Lüb.), der Lübische Gulden 26 Sch. Lüb., der rheinische Gulden 20 Sch. Lüb., der Postulatusgulden 18 Sch. (Lüb.), der Reinoldusgulden 1 M., der Bischofsgulden 15 Sch. Lüb., der Schild 15 Sch. Lüb., der Arnoldusgulden 12 Sch. Lüb. Da der Kurswert der fremden Münzen für Schonen zwischen dem königlichen Vogt, dem Zöllner und den Hansestädten vereinbart wurde und das Münzwesen Dänemarks sich im Laufe des 15 Jahrhunderts nach dem Vorbilde des Lübeckischen umgestaltete⁵, kann man die Sätze der Mote zusammenstellen mit den Valvationen im dänisch-wendischen Münzvertrage von 1424, den späteren wendischen Münzrecessen u. a. Nachrichten aus dem Bereiche des wendischen Münzvereins. Hieraus ergeben sich bis in die Abfassungszeit der Mote folgende Kurswerte der am häufigsten genannten, einzelnen Goldmünzen: schwerer (alter) Nobel 1424 = 2 ℥ 10 ℔ ⁶, 1441 = 3 ℥ 15 ℔ ⁷, 1450 = 3 ℥ 10 ℔ ⁸, 1462 = 3 ℥ 12 ℔ ⁹,

¹ von der Ropp, H.-R. 5 n. 243 §§ 36 u. 44, n. 245 § 7.

² a. a. O. 6 n. 251 §§ 13 u. 14, n. 252 § 11.

³ a. a. O. 5 n. 525. ⁴ a. a. O. 7 n. 300 § 2, n. 338 § 67.

⁵ Schäfer a. a. O. S. XCV f.

⁶ Koppmann, H.-R. 7 n. 740 § 7.

⁷ von der Ropp, H.-R. 2 n 521 § 11.

⁸ von der Ropp, H.-R. 3 n. 676 §§ 7 u. 15.

⁹ H. U.-B. 8 n. 1212.

1467 = 3 ℥ 10 B^1 , — Mote 3 ℥ ; leichter (neuer) Nobel
 1441 = 3 ℥ 8 Witte³, 1450 = 3 ℥ 5 B^4 , 1462 = 3 ℥
 6 B^6 , 1467 = 3 ℥ 4^{1/2} B^1 , — Mote 3 ℥ ; Lübischer Gulden
 (1436 = 27 und 28 B)², 1441 = 26 B^3 , (1445 = 28 B)⁴, 1450
 = 27 B^5 , (1461 = 32 B)², 1462 = 29 B^6 , 1467 = 28 B^7 ,
 — Mote = 26 B ; rheinischer Gulden 1424 = 1 ℥^8 , 1433 =
 20 B^9 , (1436 = 21 und 21^{1/2} B)², 1441 = 21 B weniger
 3 ℥^3 , 1450 = 21 B^5 , 1461 = 22 B^{10} (24 B und 24 B 6 ℥)²,
 1462 = 22 B^6 , 1463 = 21 B [galt 23, auch in den folgenden
 Jahren]¹¹, 1467 = 23 bezw. 21 B^1 , 1468 = 22 (23?) B^{12} , —
 Mote = 20 B ; Reinoldusgulden 1441 = 1 ℥^3 , 1467 = 1 ℥^7 ,
 — Mote = 1 ℥ ; Bischofsgulden 1424 = 13 B^8 , 1441 =
 15 B^3 , 1467 = 14 B^7 , — Mote = 15 B ; Postulatusgulden,
 dessen Annahme die Münzrecesse von 1441 und 1450 ver-
 boten¹³, 1467 = 13 B^7 , — Mote 18 B . Die Vergleichung
 zeigt, daß die Mote den Umlaufwert der meisten Goldmünzen
 ungefähr so ausdrückt, wie ihn die übrigen Valvationen in
 früheren Jahrzehnten, etwa für das Ende der Regierungszeit Erichs
 angeben. Auch die Zeitbestimmung in § 73 der Mote: *na der
 tyd id vrede wart tuysschen mynen heren deme konynghe unde den
 steden* paßt nicht auf ein Ereignis der Regierungen Christians
 oder Christophs, die mit den in erster Linie in Betracht
 kommenden wendischen Hansestädten keine Kriege geführt haben.
 Vermutlich ist der zwischen Erich und den wendischen Städten
 in Wordingborg geschlossene Frieden vom 17. Juli 1435 gemeint.

¹ von der Ropp, H.-R. 6 n. 56 § 8 u. n. 58 § 8.

² Grautoff, Hist. Schriften 3 S. 160 Anm. 152.

³ von der Ropp, H.-R. 2 n. 521 § 11.

⁴ Grautoff a. a. O. S. 161 Anm. 154.

⁵ von der Ropp, H.-R. 3 n. 676 §§ 7 u. 15.

⁶ H. U.-B. 8 n. 1212.

⁷ von der Ropp, H.-R. 6 n. 56 § 8 u. n. 58 § 8.

⁸ Koppmann, H.-R. 7 n. 740 § 7.

⁹ von der Ropp, H.-R. 1 n. 156 § 7.

¹⁰ von der Ropp, H.-R. 5 n. 182 u. 183 liest: 32 β , Lüb. U.-B. 10
 n. 98 u. 99: *twoundetwintich*.

¹¹ von der Ropp, H.-R. 5 n. 305 §§ 1 u. 2, dazu n. 592 ff.

¹² von der Ropp, H.-R. 6 n. 92 § 1.

¹³ von der Ropp, H.-R. 2 n. 521 § 18, 3 n. 676 § 15, Grautoff a. a. O.
 S. 161.

III.

ÜBER DEN ANGEBLICHEN PLAN EINES BÜNDNISSES DER HANSESTÄDTE MIT KÖNIG GEORG VON BÖHMEN IM JAHRE 1458.

VON

WALTHER STEIN.

Im letzten Jahrzehnt vor der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die besonders durch die brandenburgischen Fürsten und Christoph von Dänemark hervorgerufene Spannung zwischen Fürsten und Hansestädten den höchsten Grad erreicht. Die Bezwingung Berlin-Kölns durch Kurfürst Friedrich von Brandenburg, den Führer der fürstlichen Städtefeinde in Norddeutschland, hatte Kämpfe zwischen Fürsten und Städten in den umliegenden Territorien zur Folge¹. Christophs Tod (Januar 1448) vereitelte den Ausbruch gefährlicherer Kämpfe. Zwar gelang es dem Kurfürsten durch Benutzung der dänisch-schwedischen Streitigkeiten, auch Christophs Nachfolger, Christian, für seine Pläne einzuspannen, aber die Städte stellten den gegen sie gerichteten Bündnissen der norddeutschen Fürsten vom August 1449 ihr großes Bündnis vom Dezember 1450 und April 1451 entgegen, die Pläne der Fürsten scheiterten und die Zwiste und Waffengänge zwischen Fürsten und Städten blieben fernerhin vereinzelt. In diesen Wirren nimmt die Hanse wie die einzelnen Städtegruppen eine defensive Haltung ein. Die Fürsten erscheinen als die An-

¹ Vgl. von der Ropp, Jahrg. 1886 S. 41 ff., Christensen, Unionskongerne og Hansestaederne S. 83 ff., 159 ff., 178.

greifer und von ihnen gehen die Pläne zur Beseitigung der Selbständigkeit der Städte aus. Die Städte rüsten und vereinigen sich zur Abwehr dieser Angriffe und sind aus ihrer Verteidigungsstellung auch später nicht herausgetreten. Es überrascht daher, daß nach einer Nachricht vom 9. April 1458 Lübeck für sich und die Hansestädte dem neuen König von Böhmen, Georg von Podiebrad, ein Bündnis angetragen haben soll. Kein Geringerer als der eifrigste und entschiedenste Städtefeind dieser Jahrzehnte, zugleich im Reiche einer der klügsten und erfahrensten Politiker und der tapferste Kriegsmann, Markgraf Albrecht von Brandenburg, ist es, der am genannten Tage diese Nachricht seinem Bruder, dem Kurfürsten, meldet. Da der Markgraf seinen Bericht von dem Bündnisanerbieten Lübecks mit böhmischen Angelegenheiten in Zusammenhang bringt, ist ein kurzer Überblick über die Lage der Dinge in Böhmen unumgänglich.

Nach dem am 23. November 1457 unerwartet zu Prag erfolgten Tode des jungen Königs Ladislaw von Böhmen und Ungarn kamen für die Nachfolge auf dem erledigten Thron Böhmens eine Reihe von Prätendenten in Betracht¹. Herzog Wilhelm von Sachsen erhob als Gemahl der ältesten, Kasimir von Polen als Gemahl der jüngeren Schwester Ladislaws Erbansprüche. Der Kaiser und die österreichischen Herzöge konnten auf Grund der Oberlehnsherrlichkeit des Reichs und der älteren Erbverträge mit den Luxemburgern Ansprüche geltend machen. Karl VII. von Frankreich warb für seinen gleichnamigen Sohn um die Krone. Bei den Verhandlungen der böhmischen Stände im Dezember wurde auch auf Herzog Ludwig von Baiern und Markgraf Albrecht von Brandenburg als geeignete Thronkandidaten hingewiesen, und die Stände der Lausitz wünschten den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als König von Böhmen².

¹ Das Folgende stützt sich hauptsächlich auf die eingehenden Darstellungen A. Bachmanns, Ein Jahr böhmischer Geschichte, Archiv f. österr. Gesch. 54, S. 37 ff., und Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461; vgl. auch Palacky, Gesch. von Böhmen 4, 2, S. 17 ff., Huber, Gesch. Österreichs 3, S. 119 ff.

² Leroux, Nouvelles recherches crit. sur les relations polit. de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461 S. 301, nennt noch Philipp von Burgund unter den Thronbewerbern, der in den deutschen und böhmischen Quellen nicht erwähnt wird.

Der wichtigste Bewerber war der wirkliche Inhaber der Macht in Böhmen, der bisherige Gubernator Georg von Podiebrad. Von diesen Persönlichkeiten haben weder die wegen der österreichischen Herzogtümer untereinander verfeindeten Habsburger noch Ludwig noch die brandenburgischen Brüder ihre Ansprüche kräftig vertreten oder Versuche zur Erwerbung der Krone gemacht. Kasimir, durch den Krieg mit dem Orden hinlänglich beschäftigt, hat wohl nur die Ansprüche seiner Gemahlin formell gewahrt¹. Es blieben als ernstliche Rivalen Herzog Wilhelm, Karl VII. und der Gubernator, zu deren Ansprüchen und Bewerbungen die Nachbarmächte Stellung nehmen mußten. Karl VII. blieb ohne fremde Unterstützung, dagegen erfreute sich Herzog Wilhelm eines beträchtlichen Anhanges. Ihn unterstützte zunächst mit Rücksicht auf die böhmischen Lehen in Meissen und im Voigtlande sein Bruder Kurfürst Friedrich von Sachsen. Aus verschiedenen Gründen waren ferner die Brandenburger für Wilhelms Nachfolge. Seit der schmachvollen, mit Danzigs Geld erkaufte Übergabe der Marienburg, Pfingsten 1457, war Polen Herr des Weichsellandes und Nachbar der Neumark, also Brandenburgs geworden. Aus diesem Grunde fürchtete Kurfürst Friedrich von Brandenburg die Nachfolge Kasimirs von Polen in Böhmen. Von einem feindseligen Herrscher Böhmens waren ferner Versuche zur Wiedereinlösung der an Brandenburg verpfändeten, von Böhmen zu Lehen gehenden Teile der Lausitz zu erwarten. Endlich standen Sachsen, Brandenburg und Hessen seit April 1457 in enger Erbverbrüderung. Zur Sicherung ihrer eigenen Machtstellung wünschten daher die Brandenburger die böhmische Krone auf dem Haupte eines befreundeten Fürsten. Herzog Wilhelm war von den auswärtigen Prätendenten der thätigste. Im Dezember und Januar forderte er die Schlesier und Oberlausitzer, den Gubernator sowie böhmische Adlige und Städte zur Anerkennung seiner Ansprüche auf und richtete noch im Februar ein Manifest an die böhmischen Stände. Von allen Bewerbern befand sich aber Podiebrad in der vorteilhaftesten Lage, die er geschickt zu verwerten verstand. Er hatte die Regierungsgewalt in Händen, ihm kamen die Bestrebungen der

¹ Vgl. Caro, *Gesch. Polens* 5, S. 171 f.
Hansische Geschichtsblätter. XXV.

Böhmen zu statten, statt des Erbrechts ihr Wahlrecht zu begründen, für ihn sprach die Abneigung der Böhmen gegen die Herrschaft eines Deutschen, vor allem unterstützte ihn die utraquistische Geistlichkeit und der utraquistische Adel. Die Zwischenzeit bis zu dem Wahllandtage, der auf den 22. Febr. 1458 nach Prag ausgeschrieben war, benutzte er mit Klugheit und Vorsicht. Durch die im Januar von der ungarischen Nationalpartei vollzogene Wahl seines Schwiegersohnes Mathias zum Könige wurde der Präcedenzfall einer Königswahl geschaffen, im Februar schloß er vorteilhafte Freundschaftsverträge mit Mathias. Im Lande bereitete er, ohne mit Geldspenden zu sparen, alles vor auf einen ihm günstigen Ausfall der Wahl. Nachdem französische und sächsische Botschaften auf dem Landtage ihre Werbung vortragen hatten, wurde am 2. März Podiebrad auf stürmisches Verlangen des Volkes zum Könige gewählt.

Nach der Wahl kam es auf die Krönung an. Die Wahl allein konnte noch nicht als ein vollständiger Erfolg gelten, auswärts fand Georg nur sehr wenige Freunde, vor der Krönung hatte er sich mit den Forderungen der katholischen Partei abzufinden, seine Lage im Innern und nach außen war durch die Wahl schwieriger geworden. In Böhmen war seine Stellung am festesten, in Mähren zeigten sich besonders die größeren deutschen Städte feindlich, die auch nach der bedingten Anerkennung des neuen Königs auf dem Brünner Landtage am 9. April ihre Anerkennung verweigerten. Die Lausitzer und die Schlesier, besonders Breslau, waren mit wenigen Ausnahmen entschiedene Gegner Georgs. Herzog Wilhelm war nicht willens, seine Ansprüche ohne weiteres fahren zu lassen. Bald nach der Prager Königswahl appellierte er mit Einspruch gegen deren Gültigkeit und Betonung des Rechts seiner Gemahlin an Papst, Kaiser und Kurfürsten, und sein Bruder, der Kurfürst, forderte von dem päpstlichen Legaten in Deutschland die Verhinderung der Krönung des ketzerischen Wahlkönigs. Die Hinderung der Krönung legte er am 19. März auch den befreundeten Brandenburgern nahe¹.

¹ Palacky, Urkundl. Beiträge z. Gesch. Böhmens u. s. Nachbarländer (1450—1471), *Fontes rer. Austriac.* 2. Bd. 20 n. 145; Bachmann, Ein Jahr etc. S. 108.

An demselben Tage vertraten auf einer Tagfahrt schlesischer Fürsten und Prälaten sowie der Liegnitzer und Breslauer in Liegnitz böhmische und sächsische Deputierte die Rechtmäßigkeit der vollzogenen Wahl des einen bzw. die Erbansprüche des andern Prätendenten. Die Versammlung verschob aber die Entscheidung auf einen neuen Tag in Breslau am 17. April. Im Reiche fand Podiebrad außer dem Bischof von Würzburg keinen Freund, die österreichischen Herzöge traten jetzt mit ihren Erbansprüchen an Böhmen und Mähren hervor. Nur Mathias von Ungarn und der in Ungarn anwesende Kardinal Carvajal beglückwünschten den Gubernator zu seiner Erhebung, sie haben aber für die durch einen ungarischen Bischof zu vollziehende Krönung schwere Bedingungen gestellt. So schien Georgs Lage noch recht bedenklich. Markgraf Albrecht versprach dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen am 29. März, seine Räte zu jener Tagfahrt nach Breslau schicken und mit allen ins Einverständnis treten zu wollen¹. Auf dieser Versammlung, bei der u. a. Botschaften Herzog Wilhelms, König Georgs, des sächsischen Kurfürsten, Markgraf Albrechts und des Magdeburger Erzbischofs anwesend waren, sind die Ansprüche Georgs, Sachsens, Österreichs und Polens nochmals vorgetragen und erörtert worden. Erfolgte auch nicht die Anerkennung Georgs, so wurde doch auch kein feindseliger Beschluß gegen ihn gefaßt. Der Beschluß der Versammlung, erst nach Entscheidung an gebührender Stelle einen König anzuerkennen, bedeutete im Grunde einen Erfolg Podiebrads. Von einer Empörung der nördlichen Nebenländer gegen ihn war keine Rede, nur Breslau verweigerte unbedingt die Anerkennung. Nach wiederholtem Aufschub der Krönung empfing Georg gegen vorherige geheime Leistung eines Krönungseides und Abschwörung seines Glaubens am 8. Mai die Krone aus der Hand ungarischer Bischöfe.

Vor die Breslauer Versammlung fällt nun das erwähnte Schreiben des Markgrafen an seinen Bruder². Er berichtet

¹ a. a. O.

² Bachmann, Urk. und Aktenstücke z. österr. Gesch. im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs v. Böhmen, *Fontes rer. Austriac.* 2. Bd. 42 n. 165, wiederholt Lüb. U.-B. 9 n. 926.

diesem am 9. April im tiefsten Geheimnis folgendes: Ein guter Freund seines Hauses habe ihm aus Böhmen mitgeteilt, *das die von Lubeck ir treffenntlich botschafft gehabt haben bey dem newen erwelten zu Beheym von ir und der andern Heniisichen stete wegen und haben sich berumt ettlicher Merkischer stete, das sie der macht haben, das sie sich mitsampt ine und andern Henyschen steten verpindten wollen zu der kron, alsverrn sie der new erwelt wil aufnehmen*; darauf wolle (nach dem Bericht des guten Freundes) König Georg eingehen; die Lübecker seien wieder zurückgekehrt, um bei ihren Freunden das Bündnis zustande zu bringen; sie hätten dem König *zween gulden koppff und in yeden koppff tausent gulden* geschenkt; derselbe Freund habe ihm (dem Markgrafen) das Anerbieten gemacht, in dem Streit zwischen Sachsen und Böhmen wegen der sächsischen Ansprüche auf die böhmische Krone zu vermitteln, vielleicht eine Einung zwischen Sachsen, Brandenburg, Hessen und wen diese noch hinzuziehen wollten mit der Krone Böhmen zustande zu bringen; wenn der Markgraf diese Vermittelung übernehmen wolle, würde König Georg seine den Lübeckern gegebene Zusage zurückziehen, deren Bündnisanerbieten gänzlich abschlagen und sich auf die Seite des Markgrafen stellen, womit dann alle Zwigigkeiten mit Brandenburg und Sachsen zur Ruhe kämen; die Ansprüche Herzog Wilhelms an Böhmen sollten vorläufig ruhen, was besser wäre, als sie durch Krieg geltend zu machen. Der Markgraf fügt hinzu, er wolle der Sache nachforschen und sie, wenn sie sich *also erfinde*, an den Bruder und die sächsischen Fürsten bringen. Er wünscht, dafs der Kurfürst seinerseits Nachforschungen anstelle *der puntnuss halben der Henysch stete, was wars oder gelogens dorinnen were*, und bittet ihn am Schlufs, diesen Brief, nachdem er ihn gelesen, zu verbrennen. Der für die hansische Geschichte wichtigste Teil dieser Nachricht ist, dafs Lübeck im Namen der Hansestädte und mit Hinweis auf die märkischen Städte dem Böhmenkönige ein Bündnis angetragen und dieser eine Zusage gegeben haben soll, in Folge deren Lübeck beabsichtigte, sich weiter bei den Hansestädten um das Zustandekommen des Bündnisses zu bemühen. Es ist gleich hier zu bemerken, dafs diese Nachricht die einzige ist, die von den damaligen Beziehungen

Lübecks und der Hansestädte zu Podiebrad und die daran geknüpften Anträge Podiebrads an den Markgrafen berichtet¹.

Erst in seiner zweiten, kürzeren Erzählung der Ereignisse in Böhmen seit dem Tode Ladislaws hat Bachmann², der obiges Schreiben zuerst auffand und veröffentlichte, den Inhalt desselben benutzt. Nach ihm ist es Podiebrad selbst³, der in der Absicht, mit seinen Gegnern Beziehungen anzuknüpfen, durch den »guten Freund« den Markgrafen von dem Vorschlage der Lübecker und seiner Stellung dazu unterrichten und den erwähnten Vermittlungsantrag stellen läßt. Über die Thatsächlichkeit des lübischen Anerbietens spricht Bachmann sich nicht aus, scheint aber nicht daran zu zweifeln; jedoch läßt er die Möglichkeit bestehen, daß Podiebrad die Brandenburger »nur einschüchtern und zu einem Ausgleiche geneigt machen wollte«. Priebatsch⁴, der ohne Bezugnahme auf Bachmanns Darstellungen die auf die Hanse bezüglichen Stellen des Schreibens zum Teil gesperrt abdruckt, behauptet geradezu: »Im Jahre 1458 versucht Lübeck, mit dem neugewählten Böhmenkönige, Georg Podiebrad, Verbindungen anzuknüpfen. Durch große Geldsummen will die Stadt den König für einen Krieg gegen die Mark gewinnen. Sie verspricht ihm die Hilfe der Hanse. Der Preis des Kampfes dürfte eine Wiederbefreiung der märkischen Städte gewesen sein«.

Die bisherige Verwertung der ganz vereinzelt dastehenden Nachricht muß um so mehr zu Bedenken Anlaß geben, als die Angaben des »guten Freundes« schon von dem einzigen, der sie überliefert hat, dem Markgrafen, als zweifelhaft bezeichnet werden. Die Frage nach der Glaubwürdigkeit der ganzen Mitteilung des »guten Freundes« teilt sich in die nach der Glaubwürdigkeit ihres oder ihrer Urheber einerseits und nach der

¹ Auch Priebatsch, der für seine unten erwähnte Darstellung außer der gedruckten Litteratur eine Reihe von Archiven benutzt, s. S. [220], hat kein neues, mittelbar oder unmittelbar auf die obige Nachricht bezügliches Zeugnis beigebracht.

² Böhmen u. s. Nachbarländer S. 16 f.

³ Vgl. auch Arch. f. österreich. Gesch. 64, S. 252.

⁴ Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert S. 120 u. Anm. 8.

Thatsächlichkeit der von diesem oder diesen berichteten Dinge andererseits.

Was damals über Vorgänge in Böhmen an den benachbarten Fürstenhöfen erzählt wurde, erweist sich wiederholt als unzuverlässig. Nachrichten von einer Verbindung des Bischofs von Würzburg mit Podiebrad in Eger am 24. April und von einer Botschaft der drei geistlichen Kurfürsten daselbst stellten sich als falsch heraus¹. Dafs selbst vom Hoflager des neuen Königs unzuverlässige Nachrichten ausgingen, zeigt Bachmann² an dem Beispiel der Verbreitung einer unwahrscheinlichen Nachricht von einem angeblichen Schreiben des Kaisers an Georg, worin jener diesen zur Befreiung des gefangenen Ulrich von Eizinger und damit zum Kriege gegen Herzog Albrecht von Österreich aufgefordert haben soll. Es steht außer Zweifel, dafs Kurfürst Friedrich von Brandenburg Agenten in Böhmen und in der Nähe Podiebrads hatte. Ein solcher berichtete dem Kurfürsten am 9. Mai aus Prag über die Krönung Podiebrads, die dabei gepflogenen Unterhandlungen über die religiöse Frage, die übermütig-festliche Stimmung des Volkes, Ereignisse in Mähren u. a.³. Von diesem Bericht, dessen Autor sich nicht nennt, erklärt wiederum Bachmann, dafs er, weil er »sich zumeist auf das Gerede der Leute stütze, unzuverlässig und am unzuverlässigsten in den wichtigsten Punkten« sei⁴. Der Bericht des »guten

¹ Bachmann, Böhmen u. s. Nachbarländer S. 10 f., Fontes rer. Aust. 2. Bd. 42, S. 242, 250.

² a. a. O. S. 6 f., Fontes a. a. O. n. 182.

³ Dieser Prager Bericht vom 9. Mai ist 1860 von Palacky, Urk. Beitr. a. a. O. n. 156 als Bericht an Markgraf Albrecht von Brandenburg aus einer »Abschrift im kgl. geh. Cabinetsarch. in Berlin« und 1859 von Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 3, 1 S. 327 f. als Bericht an Kurfürst (Friedrich) aus dem »Orig. des kgl. Hausarchivs« gedruckt worden. Der Güte Herrn Archivrat Berners in Berlin verdanke ich die Feststellung, dafs der Bericht nur im Orig. vorliegt und daher mit größter Wahrscheinlichkeit an den Kurfürsten Friedrich gerichtet war. Bachmann, der den Druck bei Riedel übersah, benutzt das Schreiben als den Bericht eines Agenten Markgraf Albrechts, s. die in der folg. Anm. angezogene Stelle und Böhmen u. s. Nachbarländer S. 16. In Zeile 12 des Drucks bei Palacky S. 151 läßt dieser nach *kronen* aus *und salben*, Riedel nach *gelobin*; *und sweren*; außerdem fehlt bei Palacky der ganze Schlufspassus.

⁴ Arch. f. österr. Gesch. 54, S. 137 Anm. 1.

Freundes« des Markgrafen wird daher auch nicht ohne weiteres auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. Aus den Worten des erwähnten Krönungsberichterstatters aus Prag: »Auch höre ich oft über Tisch drohen, dafs sie [d. h. die Böhmen] alle deutschen Fürsten zu bezwingen meinen und besonders den von Sachsen, und meinen dazu auch die Lausitz und die Mark zu haben und alles, was zur Krone Böhmen gehört«, erkennt man die Wünsche des Volkes und den Boden, auf dem Gerüchte entstehen konnten, die mit diesen Wünschen in Zusammenhang standen. Indessen kann der »gute Freund« des Markgrafen in der lübischen Angelegenheit genau unterrichtet gewesen sein, um so genauer und zuverlässiger, wenn Podiebrad selbst, wie Bachmann annimmt, die Quelle war, aus der er schöpfte.

Aber diese Annahme steht keineswegs auf sicherem Boden. Der Markgraf deutet in seinem Briefe mit keinem Wort und keiner Wendung an, dafs nach seinem Dafürhalten die ganze Nachricht auf Podiebrad selbst zurückgehe und der »gute Freund« nur den Vermittler spielen solle. Vielmehr nimmt er die ganze Nachricht mit Mißtrauen auf. Wegen des Bündnisses der Hansestädte mit Podiebrad soll Kurfürst Friedrich nachforschen, was daran wahr oder gelogen sei. Der Markgraf hält die Thatsache des Bündnisses nicht ohne weiteres für richtig. Er wünscht daher nicht sogleich weitere Nachforschungen über die Art des geplanten Bündnisses selbst, sondern hält die Möglichkeit offen, dafs die ganze Nachricht erlogen sei. Wichtiger ist, dafs er auch den anderen Teil des Berichts, den Antrag auf Vermittelung bei den Sachsen und Einung der befreundeten Fürstenhäuser mit Böhmen nicht als unbedingt zuverlässig betrachtet. Er erklärt sich noch nicht über seine Stellung zu diesem Antrage, was er von ihm hält, ob er ihm Folge geben wird, sondern zuerst will er weiter nachforschen und erst wenn er »die Sache also erfindet«, will er sie an die sächsischen Fürsten und seinen Bruder bringen. Das kann nur bedeuten, dafs er sich vorher Gewifsheit verschaffen will, ob der Vermittlungsantrag ernst gemeint ist, ob er von maßgebender Stelle an ihn gerichtet ist, ob daher seine eventuelle Vermittelung eine gewisse autoritative Grundlage haben wird. Es scheint daraus doch hervorzugehen, dafs der in diplomatischen Verhandlungen ja sehr erfahrene Markgraf sich

über den Gewährsmann seines »guten Freundes« im Zweifel befindet und die ganze Mitteilung des letzteren daher vorläufig noch beargwöhnt. Sollte der Markgraf, wenn er als den Hintermann des »guten Freundes« den König selbst oder eine wohlunterrichtete Person vermutete oder voraussetzte, dies in einem so vertraulichen Briefe an den Bruder nicht angedeutet oder seine Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Mitteilung des »guten Freundes« nicht in anderer Weise deutlicher zum Ausdruck gebracht haben?

Immerhin ist die Möglichkeit zuzugeben, daß Podiebrad selbst oder ein Vertrauensmann desselben der Gewährsmann des »guten Freundes« war. Dann entsteht die Frage, welchen Zweck die Übermittlung des Berichts und Antrags durch den »guten Freund« an den Markgrafen verfolgte — gleichgültig, ob die Behauptung von dem Bündnisanerbieten Lübecks erlogen bezw. der Vermittlungsantrag ernst gemeint war oder nicht. Es ist anzunehmen, daß man am böhmischen Hofe glauben konnte, durch solche Mitteilungen auf die beiden Brandenburger Eindruck zu machen. Denn die städtefeindliche Gesinnung Albrechts und die frühere Spannung zwischen Friedrich und den Hansestädten, vorzüglich der märkischen Städte wegen, waren jedenfalls in Böhmen bekannte Dinge. Ferner hatten im Februar Albrechts Gegner, Herzog Ludwig von Baiern-Landshut und Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, ein gegen Albrecht und die Ausdehnung des Nürnberger Landgerichts gerichtetes Bündnis geschlossen. Vielleicht bezweckte die Nachricht von dem Bündnis mit den Hansestädten, die brandenburgischen Brüder mit Rücksicht auf die bevorstehende Breslauer Versammlung zu veranlassen, sich selbst und die sächsischen Fürsten auf dem auch für Podiebrad vorteilhaften Wege des Friedens zu halten und ihre Aufmerksamkeit vom Süden nach dem Norden abzulenken¹. Die Verfolgung solcher Absichten von seiten Podiebrads liegt im Bereiche des Möglichen. Es ist aber erstens nicht bekannt, ob die Nachricht von dem Bündnisanerbieten der Hansestädte und dem daran geknüpften Vermittlungsantrag den Markgrafen zu Verhandlungen mit den sächsischen Fürsten bewogen hat, und zweitens ist es

¹ Vgl. Bachmann a. a. O. S. 24 f.

sicher, daß solche Verhandlungen, wenn sie stattgefunden haben, keinen Erfolg hatten. Denn die sächsischen Fürsten setzten ihren Widerstand gegen Podiebrad unbeirrt fort und hielten ihre Erbansprüche aufrecht. Der Markgraf blieb auf ihrer Seite und bestärkte sie in ihrem Widerstande, indem er Herzog Wilhelm am 18. Mai riet, durch die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen Podiebrads Aufnahme ins Kurfürstenkollegium verhindern zu lassen¹. Die Mitteilung des »guten Freundes« hat also keine Änderung in der Haltung des Markgrafen und seines Bruders bewirkt.

Wenn aber auch der Gewährsmann des »guten Freundes« eine hochgestellte Persönlichkeit am böhmischen Hofe gewesen wäre und die Mitteilung des »guten Freundes« einen erweislichen Einfluß auf die Stellung des Markgrafen zur böhmischen Königsfrage gehabt hätte — das erstere ist, wie gezeigt, zweifelhaft, das letztere nicht der Fall gewesen —, so wäre damit die wichtigste Frage, ob thatsächlich Lübeck namens der Hansestädte dem neuerwählten Böhmenkönige ein Bündnis angeboten hat, noch nicht beantwortet. Behauptungen von Bündnisanträgen, Bündnisabschlüssen u. dergl. sind mit oder ohne bestimmte Absicht oft genug aus der Luft gegriffen worden; mitunter werden unbedeutende Vorgänge absichtlich zu größerer Bedeutung aufgeputzt, um damit einen Eindruck zu erzielen, und in bewegten Zeiten pflegen Wünsche und Hoffnungen sich schnell zu That-sachen und Ereignissen zu verdichten. Da über das angebliche Bündnisanerbieten Lübecks kein weiteres Zeugnis vorliegt, muß der Versuch unternommen werden, aus der allgemeinen Lage der Hanse und aus ihrem Verhältnis zu den brandenburgischen Fürsten in jenen Jahren einen Schlufß auf die Glaubwürdigkeit jener Nachricht zu gewinnen. Der Politik Lübecks ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Vorab ist zu bemerken, daß Handelsbeziehungen der Hansestädte, d. h. der in Betracht kommenden Gruppen der märkischen, sächsischen und wendischen u. a. Ostseestädte mit dem eigentlichen Böhmen nicht Anlaß oder Grundlage für ein Bündnis mit Podiebrad abgegeben haben können. Wenn auch solche vor-

¹ Palacky, Urk. Beiträge n. 158.

handen waren, sind sie doch stets geringfügig und auch damals keineswegs von irgendwelcher Bedeutung für die Hanse gewesen. Die wichtigste Handelsstadt der böhmischen Nebenländer, Breslau, selbst Hansestadt, deren Kaufleute wiederholt im Ostseehandel genannt werden und einen regen Verkehr mit Flandern, Brabant und dem Niederrhein unterhielten, war gerade die unermüdlichste und leidenschaftlichste Feindin des neuen Böhmenkönigs. Der Bündnisantrag Lübecks mußte also wesentlich politische Zwecke verfolgt haben.

Die Lage der Hanse und vor allem die der maßgebenden wendischen Städte war damals nicht ungünstig. Nach sechsjährigem Handelskriege mit Flandern war der hansische Kaufmann aus seiner zeitweiligen Residenz Utrecht im August 1457 wieder nach Brügge zurückgekehrt. Entsprachen auch die Zugeständnisse Burgunds und Flanderns für die Rückkehr des Kaufmanns bei weitem nicht den Forderungen der Hanse, so überwogen doch die Vorteile der Rückkehr die Nachteile der Vereinsamung in Utrecht. Der Verkehr sollte wieder in die altgewohnten Bahnen geleitet werden, was man denn auch ins Werk zu setzen suchte. Mit den Holländern und Seeländern, die von jenem Handelskriege den größten Vorteil für sich gezogen hatten, ruhten die Verhandlungen über die alten Streitigkeiten aus dem dänischen Kriege und dem Kopenhagener Frieden seit mehreren Jahren. Jetzt mußte man versuchen, in eifrigem Wettbewerb ihnen das gewonnene Feld wieder zu entreißen, wobei der Hanse zu statten kam, daß Amsterdam wegen Unterstützung des Ordens im preussischen Kriege in eine erbitterte Fehde mit Danzig geraten war. Friedlich waren auch die Beziehungen zu England, nachdem Heinrich VI. den Streit mit Lübeck am 1. März 1456 durch Gewährung eines achtjährigen Stillstandes zwischen England, Lübeck und den preussischen Städten beendet hatte. In den nordischen Kämpfen zwischen Christian I. von Dänemark und Karl Knutson von Schweden hatten die wendischen Städte, gefördert durch die Haltung des ihnen stets wohlgesinnten Herzogs Adolf VIII. von Schleswig-Holstein, mit überlegener Geschicklichkeit gehandelt. Von Christian erwarben sie 1455 die Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark und Norwegen. Karl Knutson, der

ihnen im nächsten Jahre die Bestätigung ihrer schwedischen Privilegien abschlug, mußte bereits im Februar 1457 aus seinem Reiche flüchten. Im Juni wurde Christian in Schweden zum Könige gewählt, im Juli gekrönt. Die Vereinigung der drei Reiche in Christians Hand brachte der Hanse keinen Nachteil, schon im Juni 1458 erlangte sie ohne Schwierigkeit von Christian die Erneuerung ihrer schwedischen Privilegien. Mit den Aufständischen in Preußen war Christian schon bald nach dem Ausbruch des Ordenskrieges (Febr. 1454) in Konflikt geraten. Danzig hatte seit Mitte 1455 Auslieger in der Ostsee und stand mit Christian und dem den preussischen Orden unterstützenden Ordensmeister von Livland in offener Fehde. Durch die Aufnahme Karl Knutsons in Danzig wuchs die Bedeutung der Gegnerschaft Danzigs für den neuen König der drei Reiche. Aber Danzig suchte im September 1457 durch Vermittelung Lübecks sowie der schwedischen Reichsräte und Städte eine Aussöhnung mit Christian. Lübeck und die Schweden gewährten diese Vermittelung und so erhielt schon im Februar 1458 eine Gesandtschaft Danzigs Geleit zu einer Tagfahrt mit Christian in Schweden¹. Dafür widersetzte sich Lübeck, freilich erfolglos, der Aussendung der Danzigschen Auslieger in die See im Frühjahr 1458. Der lebhafteste Handelsverkehr Lübecks und seiner Nachbarstädte mit Livland war bisher durch die Feindseligkeiten zwischen Dänen, Livländern und Danzigern, die die Ostsee beunruhigten, nicht erheblich gestört worden. Erst für das Jahr 1458 waren ärgere Beschädigungen zu befürchten und die livländischen Städte baten daher im September 1457 und später im Februar 1458² Lübeck, Christian zur Abstellung des Kaperwesens der Dänen und Schweden zu bewegen. Den am 24. Juni 1457 abgelaufenen Beifrieden mit Nowgorod vermochten Gesandte der livländischen Städte nur bis zum 24. Juni 1458 zu verlängern. Da eine hansische Gesandtschaft nach Nowgorod nicht zustande kam, mußten die livländischen Städte im Februar 1458 die Schließung des

¹ Vgl. von der Ropp, H.-R. 4 n. 528, 529, 591—593, 596, 597, Simson, Danzig im dreizehnjähr. Kriege, Zeitschr. d. westpreuß. Geschichtsvereins 29 S. 70.

² von der Ropp, H.-R. 4 n. 562, 568 § 4.

Petershofes anordnen. Der kurze Überblick lehrt, daß die Politik Lübecks auf den eigentlichen Interessengebieten der Hanse, soweit die Quellen ein Urteil gestatten, auf den Frieden gerichtet war. Die vor nicht langer Zeit beendigten Streitigkeiten mit den westlichen Ländern, die eben erst zum Vorteil des mit den wendischen Städten in gutem Einvernehmen stehenden Königs Christian ausgeschlagenen Kämpfe zwischen den nordischen Königreichen und der die anderen Ostseemächte stark beeinflussende preufsisch-polnische Krieg verlangten die Befolgung einer Friedens- und Vermittlungspolitik. Die Politik Lübecks entsprach durchaus den Interessen der Hanse.

In den Territorien ruhten die Streitigkeiten und Fehden zwischen Fürsten und Städten zwar nicht, aber sie waren vereinzelt. Kolberg lag in Fehde mit Bischof Henning von Kammin, hatte aber zugleich mancherlei Zwist mit Lübeck. Mehrere Raubanfälle adliger Strafsenräuber auf Kaufleute im April und Mai 1457 veranlaßten Versammlungen der wendischen Städte, zu denen auch die kleinen meklenburgischen Landstädte herangezogen wurden, und Verhandlungen mit Herzog Heinrich von Meklenburg, der die Herausgabe des beim ersten Überfall genommenen städtischen Guts durchsetzen mußte. Die Einmischung der wendischen Städte im Juni in die inneren Angelegenheiten Stralsunds zu Gunsten des von dort entwichenen Bürgermeisters Voge reizte den Zorn der pommerschen Herzöge¹. Die meklenburgischen und pommerschen Fürsten waren aber nicht glücklich in diesen territorialen Fehden. Einen Überfall der herzoglichen Jagdpartie durch Stralsunder im August vergalt Erich von Pomern-Barth mit Feindseligkeiten gegen Greifswald und den bekannten Dr. Rubenow und mit Plünderung der von ihm zum Barther Jahrmarkt geleiteten Stralsunder Kaufleute im Oktober. Die Folge war ein Hilfsgesuch Stralsunds, welches Lübeck, Rostock und Wismar nur mit Vorsicht aufnahmen², und eine Erneuerung des Bundes der vier pommerschen Hauptstädte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin am 9. Nov.³. Den

¹ a. a. O. n. 538.

² von der Ropp a. a. O. S. 417 f.

³ Hans. U.-B. 8 n. 647.

Herzögen Albert von Meklenburg und Heinrich von Stargard brachten die Stralsunder nicht lange darauf eine Niederlage bei. Zwischen Heinrich von Meklenburg, der die Scharte ausweiten wollte, und das kampfgertüstete Stralsund trat dann am Ende des Jahres Rostock als Vermittlerin. Der Streit Erichs und Stralsunds wurde von den Schiedsrichtern, den eigenen Städten des Herzogs, zu des letzteren Ungunsten entschieden. Für den Fall des Wiederausbruchs der Fehde zwischen Herzog Heinrich und Stralsund hatten die Städte diesem Hilfe zugesagt. Im Dezember 1457 und März 1458 kehrten Rubenow und Voge in ihre Städte zurück. Mit Lübeck selbst schlossen Herzog Heinrich von Mecklenburg, Heinrich von Stargard und ihre Söhne am 20. März 1458 einen dreijährigen Frieden¹. Die Städte treten in diesen territorialen Fehden nicht als geschlossene Einheit auf, Lübeck nicht als ihre Führerin. Dieses befolgt eine vorsichtige Interventionspolitik und sorgt für Herstellung des Friedens mit den Nachbarfürsten. Manche Sorge verursachte den Städten der Lüneburger Prälatenstreit, an dessen Verlauf hauptsächlich die Gruppen der sächsischen und wendischen Städte beteiligt waren. Für diese handelte es sich vornehmlich darum, in den inneren städtischen Wirren dem in den Recessen ausgesprochenen Grundsatz der Verhinderung von Verfassungsänderungen Geltung zu verschaffen, die Salzzufuhr von Lüneburg nach den Seestädten freizuhalten und einem Ausbruch gefährlicher, Fürsten und Städte in Bewegung setzender und den Handel im weiteren Umkreise schädigender Unruhen vorzubeugen. Am 8. April 1458 lud Lübeck sächsische und wendische Städte wegen vielfacher, wichtiger Anliegen des Kaufmanns zu Wasser und zu Lande und wegen des Lüneburger Prälatenstreites zur Tagfahrt nach Lübeck auf den 1. Mai ein², aber die meisten der Eingeladenen lehnten aus verschiedenen Gründen ab, nur Braunschweig und Buxtehude sagten, soviel wir wissen, ihr Erscheinen zu³. Auch im Prälatenkrieg haben die Hansestädte und besonders Lübeck nur eine sehr behutsame Vermittelungspolitik befolgt.

¹ Lüb. U.-B. 9 n. 598, Hans. U.-B. 8 n. 680.

² Hans. U.-B. 8 n. 682.

³ von der Ropp, H.-R. 4 n. 578 ff.

Es bleibt noch übrig, die Beziehungen der Seestädte zu den märkischen Städten und den brandenburgischen Fürsten ins Auge zu fassen. Die Unterwerfung Berlin-Kölns durch Kurfürst Friedrich² bedeutete an sich kein Ausscheiden der Schwesterstädte aus der Hanse, d. h. aus dem Recht der hansischen Kaufleute im In- und Auslande, sondern zunächst nur einen Verzicht auf Teilnahme an den Bündnissen der Hansestädte und damit notwendig auch an deren Versammlungen. Da besonders im fünften Jahrzehnt des Jahrhunderts bei den Hansestädten die Vertretung ihrer eigentlichen Handelsinteressen und der städtischen Selbstständigkeit gegenüber den Fürsten Hand in Hand ging, erschienen die Versammlungen der Städte als Herde fürstenfeindlicher Bestrebungen und als Mittel zur Stärkung des Selbstständigkeitsgefühls der einzelnen Städte. Die völlig bezwungenen Schwesterstädte durften daher nicht mehr auf den Hansetagen erscheinen, womit dann auch ihr Einfluß auf Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns aufhörte. Wenige Jahre nach dem letzten mißlungenen Erhebungsversuch Berlin-Kölns bot sich ihnen die Gelegenheit, ihre Trennung von der Hanse deutlich zu machen. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 21. Sept. 1450 und im nächsten Jahre auf der Utrechter Versammlung wurden nebst zahlreichen anderen Hansestädten auch Frankfurt, Berlin, Stendal und Salzwedel wegen Nichtbesuchs der Tagfahrten zum Verlust der Hanse auf zehn Jahre verurteilt, wenn sie nicht bis zur nächsten Tagfahrt eine ausreichende Rechtfertigung beibringen würden³. Der Reces der Lübecker Versammlung vom Februar und März 1452 nennt ferner Brandenburg, Stendal, Salzwedel, Berlin und Frankfurt unter den Städten, die das im vergangenen Jahre verkündigte hansische Verbot des Handels mit Flandern nicht beachtet hatten³. Um Ostern, damals der 9. April, wurden Berlin und Köln von ihrer bedingten Ausschließung aus der Hanse benachrichtigt. Sie erwiderten

¹ Vgl. von der Ropp, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 42 f., Priebatsch a. a. O. S. 78 ff., Krüner, Berlin als Mitglied d. deutschen Hanse, Wissensch. Beil. z. Jahresber. d. Falk-Realgymnasiums zu Berlin 1897, S. 30 f.

² von der Ropp, H.-R. 3 n. 649 § 1, 709 § 20.

³ a. a. O. 4 n. 63 § 10.

erst am 22. Juli¹ in einem Schreiben, welches ihren Schmerz über die erlittene Demütigung im Kampfe mit dem Landesherrn und ihre jetzige Ohnmacht erkennen läßt. Mit Erinnerung an ihre vergeblichen Hilfsgesuche bei den großen benachbarten Hansestädten, an ihren verderblichen Schaden und schweren Fall wiesen sie nicht ganz mit Unrecht darauf hin, daß ihr Ausschluss aus der Hanse und ihre Verurteilung in Strafe übereilt und ihre Niederlage Entschuldigung genug gewesen sei. Ohne aber bei dieser Rechtfertigung stehen zu bleiben, erklären sie unumwunden und definitiv ihren Verzicht auf die weitere »Mitgesellschaft der Hanse«. Dieser im August in Lübeck eingetroffenen Erklärung folgte ein leider nicht erhaltenes Schreiben des Kurfürsten an Lübeck oder die Hansestädte »wegen seiner Städte Berlin und Köln«, welches ohne Zweifel dieselbe Angelegenheit behandelte². Die anderen märkischen Städte haben ihre Rechtfertigung dargethan³. Ob Berlin in den nächsten Jahren zu Hansetagen eingeladen wurde, ist zweifelhaft. Ein lübisches Verzeichnis der Städte, die den Besuch der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1456 ablehnten, nennt auch Berlin, ist aber anscheinend inkorrekt⁴. Doch wird Berlin in einer Sessionsliste von 1469 wieder als Hansestadt aufgeführt⁵; es hat eben nur auf jede äußere Teilnahme an hansischen Angelegenheiten verzichten müssen. Die altmärkischen Städte, damals unter dem schwachen Regiment Friedrichs des Feisten, sind in regerer Verbindung mit den maßgebenden Hansestädten geblieben. Frankfurt besuchte den Hansetag vom Juni 1456, ist später öfters eingeladen worden und meistens durch Vollmacht vertreten gewesen. Ebenso hat Brandenburg später einem Hansetage Vollmacht erteilt⁶.

Für das Vorhandensein einer bedrohlichen Spannung zwischen den größeren Hansestädten und dem Kurfürsten Friedrich findet sich in diesen Jahren kein Zeugnis, wengleich die gegenseitige Abneigung in einzelnen Vorgängen zu Tage tritt. Die politischen

¹ a. a. O. 7 n. 531.

² Hans. U.-B. 8 n. 113 Einleitung.

³ a. a. O. und von der Ropp, H.-R. 3 n. 672.

⁴ Hans. U.-B. 8 n. 472 Anm.

⁵ von der Ropp, H.-R. 6 S. 164 § 20.

⁶ Die Teilnahme der märkischen Städte an den hansischen Angelegenheiten in späterer Zeit braucht hier nicht erörtert zu werden.

Ereignisse in den Ostseeländern erforderten die gespannte Aufmerksamkeit des Kurfürsten. Im preussisch-polnischen Kriege ergriff er aus Grundsatz sowie der Neumark wegen die Partei des Hochmeisters, dessen Vorgänger ihm einst Hilfe gegen die aufständischen Berliner angeboten hatte¹, aber einen offenen Krieg an der Seite des Ordens wagte er nicht. Bald nach dem Ausbruch des Krieges suchte er Christian von Dänemark, der seinen Rat erbat, von einer Parteinahme zu Gunsten des preussischen Bundes gegen den Orden zurückzuhalten. Er riet ihm ab, dem preussischen Bunde, der sich mit der Bitte um freien Verkehr der preussischen Kaufleute auf Grund der hansischen Privilegien an Christian gewandt hatte, »keine Hanse oder Bund« zu bestätigen und sandte zur mündlichen Besprechung einen Unterhändler. Dieser Ratschlag des Kurfürsten ist wohl nicht ohne Einfluß auf Christians feindseliges Vorgehen gegen die Aufständischen in Preußen und besonders die Danziger geblieben². Im nächsten Jahre (1455), nachdem die Hansestädte bei Christian die Bestätigung ihrer Privilegien erreicht hatten, erwarb die Verwendung Kurfürst Friedrichs und seines Mündels Otto von Stettin im September den Kaufleuten des Stettiner Landes den Schutz Christians und sicheren Verkehr in dessen Reichen³. Dadurch ist eine gewisse Sonderstellung der Stettiner Kaufleute in den

¹ Die Gemeinsamkeit dieser Interessen des Hochmeisters und der Brandenburger tritt noch bei anderer Gelegenheit hervor. Der durch den preussischen Bund bedrängte Hochmeister verfolgte mit Spannung die Entwicklung des Krieges zwischen dem aufständischen Gent und Philipp von Burgund. Über den Verlauf des Krieges erhielt er wiederholt Nachrichten vom Niederrhein und besonders ausführliche über die Bedingungen, auf die die Genter nach ihrer Niederlage bei Gavre am 22. Juli 1453 sich dem Herzog unterwarfen. Der Elbinger Komtur Heinrich Reufs von Planen sandte dem Hochmeister am 18. Oktober aus Neustadt in Österreich Mitteilungen über die politische Lage in Österreich samt einer besonderen *zeitunge von dem herczogen zu Borgundien unde der stat Gent*. In letzterer wird kurz über die Schlacht bei Gavre und genauer über die Unterwerfung Gents sowie die Friedensbedingungen berichtet; am Schlusse heisst es an: *Item dese mere unde zeitunge hot graff Ulrich von Wirtemberg geschicket marggraf Olbrecht von Brandenburg unde do bey geschreben, das im die von dem marschalk von Borgundien seyn czugesant worden* (Staatsarchiv zu Königsberg). Von Albrecht hat sie vermutlich der Komtur erhalten.

² Hans. U.-B. 8 n. 330 Einleitung.

³ a. a. O. n. 416.

dänischen Fischereiplätzen und Handelsstädten gefördert worden. Der dänisch-schwedische Streit führte dann 1456 zu einem vorübergehenden Zusammenwirken des Kurfürsten mit den wendischen Städten. Jedenfalls im Einverständnis mit Christian lud der Kurfürst Lübeck zu einer Versammlung nach Rostock auf den 7. März ein, wo außer Christian, dem Kurfürsten und anderen Nachbarfürsten auch Vertreter der Städte erschienen. Christian forderte von ihnen die Absendung einer Gesandtschaft an Karl Knutson, die im Mai nach Schweden ging und mit einem Gesandten Kurfürst Friedrichs den Schwedenkönig vergeblich zur Einstellung des Krieges mit Dänemark zu bestimmen suchte¹. Der jüngere Friedrich von Brandenburg, Regent der Altmark und Priegnitz, suchte im Juni mit Lübeck und anderen »mächtigen« Städten wie Hamburg und Lüneburg Verhandlungen zur Unterdrückung der Strafsenrübereien anzuknüpfen². Man sieht nicht, ob die Sache einen Fortgang hatte. Wiederholt traten in diesen Jahren der Kurfürst und sein Bruder Albrecht als kaiserliche Kommissare in städtischen Händeln auf. Friedrich fällt 1456 einen Spruch im Streite zwischen dem Bürgermeister Voge, Stralsund und dem Herzoge von Barth³, Albrecht liefs 1457 durch Boten die Streitigkeiten zwischen dem alten und neuen Rat in Lüneburg untersuchen⁴. Friedrichs Entscheid entsprach aber nicht einmal den früheren Forderungen Christians und der anderen Fürsten zu Gunsten Voges und Albrecht war es anscheinend nur um eine Gelderpressung zu thun. Über die Beziehungen des Kurfürsten zu Christian im Jahre 1457 fehlen Nachrichten. Am 3. April 1458 empfahl jener Stralsund seinen Rat Hans von Kokeritz, der in seinem Auftrage zu Christian gehe, und bat es, ihm zu schneller Überfahrt behilflich zu sein⁵. Der Zweck der Gesandtschaft ist unbekannt.

Wir sehen die Hanse im Anfang des Jahres 1458 auf den meisten Punkten ihres äußeren Interessengebietes und gegenüber

¹ von der Ropp, H.-R. 4 S. 301 ff., Hans. U.-B. 8 n. 468, Christensen, Unionskongerne S. 295 ff.

² Lüb. U.-B. 9 n. 348.

³ Lüb. Chron., ed. Grautoff 2 S. 182.

⁴ a. a. O. S. 197 u. 200, Lüb. U.-B. 9 n. 439, 453, 578.

⁵ Orig. im Stadtarchiv Stralsunds.

den Fürsten in einer vorteilhaften Stellung. Im Westen hatte sie Frieden seit kurzer Zeit und nach langen Zwistigkeiten. Mit dem Könige der drei Reiche standen die wendischen Städte in gutem Einvernehmen. Die Bestätigung auch der schwedischen Privilegien liefs sich bald erwarten. Den Streit zwischen dem Könige und Danzig, der den Ostseeverkehr beunruhigte, suchte Lübeck zu vermitteln. Die pommerschen und meklenburgischen Fürsten hatten im Kampfe mit Stralsund den kürzeren gezogen; bereits waren Friedensverhandlungen im Gange und zum Teil schon zum Abschlufs gebracht. Lübeck schlofs Frieden mit den Herzögen von Meklenburg und Stargard und erfreute sich der Freundschaft Adolfs von Schleswig-Holstein. In den Beziehungen der Städte zu den brandenburgischen Fürsten zeigt sich, abgesehen von dem natürlich nicht freiwilligen Ausscheiden Berlins aus der Hanse, übrigens eines niemals einflußreichen Mitglieds derselben, nichts von entschiedener Feindseligkeit. Spannung und Mißtrauen zwischen Fürsten und Städten waren immerfort vorhanden, aber der Ausbruch dieser Spannung in offene Fehden blieb vereinzelt, von ernstlichen Plänen zu allgemeinem Vorgehen der Fürsten gegen die Städte kennt man aus diesen Jahren so wenig wie von gemeinsamen Mafsnahmen der Städte gegen die Fürsten.

In dieser Lage soll Lübeck im Namen der Hansestädte dem neuerwählten Böhmenkönige ein Bündnis angetragen, ihn mit reichen Geschenken zur Annahme desselben günstig gestimmt und das Bündnis bei den anderen Hansestädten vollends zustande zu bringen beabsichtigt haben. Ein Blick auf die geschilderte Gesamtlage der Hanse zeigt, dafs ein solches Anbieten ihrer sonstigen Politik und ihren Interessen widersprochen hätte. Mit der Wiederherstellung des Friedens mit den Westländern hatten die Hanse und Lübeck den vornehmsten Zweck ihrer Politik, die Sicherung eines ruhigen Handelsverkehrs mit dem Westen, erreicht; im Norden und Osten suchte sie weiter auf den Frieden hinzuwirken; sie hatte wertvolle Privilegien erworben, andere in Aussicht; ihre Beziehungen zu den Territorialfürsten waren erträglich; stets befolgte Lübeck eine vorsichtige Politik der Vermittelung und des Friedens. Auf der anderen Seite stand der neue Böhmenkönig, Anhänger der von der kirchlichen Uniformität abweichenden und von der Kirche stets nur

widerwillig geduldeten Partei der Utraquisten, ein Emporkömmling, der über das Erbrecht der Nachbarfürsten hinweggeschritten war, dessen Stellung auch nach der Wahl mit nichten befestigt war und möglicherweise erst durch einen Krieg erprobt werden mußte, der Herrscher eines Landes, dessen zuchtloses Kriegsvolk noch aus der Soester Fehde her bei den niederdeutschen Städten in böser Erinnerung stand und mit Schrecken genannt wurde. Mit diesem Könige ein Bündnis einzugehen, bedeutete ein entschiedenes Abweichen von der Friedenspolitik, einen Übergang von der Politik der Vorsicht, Zurückhaltung und Verteidigung zu einer Politik der Verwegenheit und des Angriffes, eine Aufforderung an die Fürsten zum Zusammenschluß ihrerseits. Nichts hätte den Fürsten einen besseren Grund zur Vereinigung gegen die Städte geben können, als ein von diesen mit dem Gegner fürstlicher Erbansprüche geschlossenes Bündnis, welches über die eigentlichen und vernünftigen Zwecke der Hanse hinausging. Ein Bündnis wie dieses hätte die damals verhältnismäßig günstige und erträgliche Stellung der Hanse zu den Territorialfürsten in eine feindselige umgewandelt und manche Hansestadt in eine sehr gefährliche Lage versetzt. Nur der wird ein solches Bündnisprojekt wahrscheinlich finden, der etwa die leichtfertige Politik eines Wullenwever für die den Interessen der Hanse und Lübecks angemessene Politik hält. Es ist überflüssig, den möglichen Inhalt des angeblichen Bündnisses in Erwägung zu ziehen.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Vereinzelung der Nachricht von der Gesandtschaft Lübecks nach Böhmen und von dem Geschenk der beiden mit 2000 Gulden gefüllten Goldbecher Verdacht erregen muß. Man weiß, wieviel Mühe es selbst in dringenden und wichtigen Angelegenheiten des Handels Lübeck oftmals kostete, sogar die Nachbarstädte zu gemeinsamem Auftreten zu bestimmen, wie vorsichtig die Städte mit Erteilung von Vollmachten waren. Wieviel größer müßte, wie man annehmen kann, bei einer so weit hinausgreifenden und gewagten Unternehmung die Schwierigkeit gewesen sein, die Städte zu gemeinsamen Schritten zu bewegen. Von Bemühungen Lübecks und irgendwelchen Verhandlungen der Städte über diese böhmische Sache findet sich aber in der lübischen und hansischen

Überlieferung sowenig eine Spur wie über die Gesandtschaft selbst¹. Bezüglich des angeblichen Geldgeschenks der Lübecker sei zum Vergleiche erwähnt, dafs Lübeck 1455 für die Bestätigung der dänischen Privilegien nur 50 und für die der norwegischen nur 100 rheinische Gulden bezahlte².

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Glaubwürdigkeit des »guten Freundes« des Markgrafen oder des Hintermannes des ersteren zweifelhaft, ist ferner der Markgraf selbst im Zweifel, ob die Nachricht wahr oder erlogen sei und hat die Mitteilung der ganzen Nachricht sein politisches Verhalten nicht geändert, läfst sodann die Lage der Hanse und Lübecks Politik den Bündnisplan als ganz unwahrscheinlich erscheinen und findet sich endlich in der zuverlässigen Überlieferung keine Andeutung einer Erörterung der böhmischen Angelegenheit unter den Hansestädten. Das Bündnisanerbieten der Lübecker an Podiebrad kann daher nicht eher als historische Thatsache gelten, als bis es zuverlässiger beglaubigt ist. Ob der Bericht auf Gerede oder Prahlereien von Kaufleuten zurückgeht, ob er mißverständene Gerüchte zur Grundlage hatte, ob bei den Böhmen blofs der Wunsch der Vater des Gedankens war oder ob die Nachricht lediglich zur Einschüchterung der Brandenburger erfunden war, läfst sich nicht ermitteln. Scheidet der Bündnisantrag Lübecks und der Hansestädte als beglaubigte oder glaubwürdige Thatsache aus der Geschichte aus, so bleibt die Nachricht bestehen als beachtenswertes Symptom der allgemeinen Spannung zwischen Fürsten und Städten im Reiche. Mehrere Jahre später ist Georg von Podiebrad in besser beglaubigte Beziehungen zu Lübeck getreten.

¹ Auch die lübischen Kammereirollen von 1457 und 1458 enthalten, wie Fr. Bruns in Lübeck mir freundlichst mitteilt, nichts auf die böhmische Angelegenheit Bezügliches. Eine entsprechende Notiz in diesen Rollen wäre an sich nicht ausgeschlossen, wie der Umstand zeigt, dafs die Kammereirrolle von 1458 Geschenke an kaiserliche Hofbeamte anläßlich lübischer Processen in der Höhe von 139 M. 3 Sch. verzeichnet.

² Hans. U.-B. 8 n. 399 Anm. u. n. 404 Anm.

IV.

HANSISCHES AUS DEM MARIENBURGER TRESSLERBUCH.

NACH DEM ABDRUCK VON ARCHIVRAT JOACHIM,

ERLÄUTERT VON

M. PERLBACH.

Das Tresslerbuch (A 17 des Königsberger Staatsarchivs) hat seit den Tagen Johannes Voigts die Aufmerksamkeit aller, die sich mit der Geschichte des Ordenslandes Preußen beschäftigten, auf sich gezogen und schon vielfachen Stoff zu Untersuchungen der verschiedenartigsten Verhältnisse gegeben. Mit um so größerem Danke war es daher zu begrüßen, daß der jetzige Vorstand des Königsberger Archivs, Herr Archivrat Joachim, sich entschloß, einer Anregung des Baurats Steinbrecht, des genialen Wiederherstellers des Hochschlosses von Marienburg, Folge zu geben und diese unschätzbare Quelle ersten Ranges, eine wahre Fundgrube für die Kulturgeschichte nicht nur Ost- und Westpreußens, sondern des ganzen nordöstlichen Europas in den Jahren 1399—1409 (leider umfaßt sie nur diese kurze Spanne Zeit) durch den Druck zu veröffentlichen. Im Herbst 1896 erschien die Ausgabe unter dem Titel: Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Archivrat Dr. Joachim, Königsberg i. Pr., 1896, Verlag von Thomas & Oppermann (IX, 688 S.) 8°. Der Dank gegen den Herausgeber wird freilich durch die Art der Ausgabe nicht unwesentlich beeinträchtigt:

von jedem sachlichen Kommentar, besonders von jeder Heranziehung anderer Quellen zur Ergänzung der oft sehr knappen Eintragungen des Schatzmeisters, hat Joachim abgesehen und alle Erläuterungen in die Register verwiesen. Diese Register sind aber nicht vollständig zum Abdruck gelangt, bei allen häufiger vorkommenden Namen und Sachen ist nur die Seite des ersten Vorkommens und die Häufigkeit der Anführungen angemerkt. So ist die Ausgabe des Trefslerbuches nicht, wie wir sonst bei mittelalterlichen Schriftdenkmälern gewöhnt sind, der Abschluß der wissenschaftlichen Arbeit mit demselben, sondern vielmehr erst der Anfang — die Durchforschung desselben muß erst jetzt beginnen und sie wird durch die unzulänglichen Register sehr erheblich erschwert.

Die engen Beziehungen Preussens zur Hanse im Anfang des 15. Jahrhunderts treten auch in den Aufzeichnungen des obersten Finanzbeamten Preussens stark hervor. Zwischen Marienburg und den wendischen Städten gehen mehr als einmal jährlich Boten hin und her, oft erscheinen die Ratsherren von Lübeck, Hamburg und Stralsund am hochmeisterlichen Hofe (sie werden dann regelmäsig aus der Herberge ausgelöst, d. h. ihre Zeche wird von der hochmeisterlichen Kammer bezahlt), besonders ist Wulf Wulflam aus Stralsund ein oft gesehener Gast an der Nogat. Es läßt sich nun aus dem 4. und 5. Bande der Hanserecense, die die Jahre 1391—1410 umfassen, in den meisten Fällen die Veranlassung der Botschaften aus den noch erhaltenen Schreiben, die die Boten überbrachten, oder die Anwesenheit der hansischen Sendeboten auf den meist in Marienburg gehaltenen Städtetagen nachweisen: dieses im einzelnen zu belegen, ist der Zweck der folgenden Auszüge, die sich in der nicht immer streng eingehaltenen chronologischen Reihenfolge genau an den Abdruck Joachims anschließen. Die gotländische Angelegenheit, die im Trefslerbuche und in den Recessen einen breiten Raum einnimmt, ist dabei nicht mit berücksichtigt, denn alle auf diese — und die Geschichte der nordischen Reiche überhaupt — in unserer Quelle bezüglichen Stellen sind schon vor dem vollständigen Abdruck des Trefslerbuches in den Jahren 1875 bis 1887 in den beiden ersten Bänden von Silfverstolpes *Svenskt Diplomatarium* am Schlusse der Jahre 1403—1409 mitgeteilt worden.

Aus diesem Abdruck haben nur zwei Stellen aus dem Trefslerbuche zum Jahre 1406 ihren Weg in die Hanserecesse (V S. 247 Anm. 2) gefunden; die neue Ausgabe zeigt S. 394, daß Koppmanns Konjektur 150 m. statt $1\frac{1}{2}$, wie Silfverstolpe gelesen hatte, das Richtige traf.

Wenn das hansische Urkundenbuch bis in die Jahre 1399 bis 1409 gelangt sein wird, werden die Angaben des Trefslerbuches, die ich im Folgenden zusammenstelle, zur Erläuterung nicht ohne Wert sein; andererseits werden sich dann wohl die Stellen, zu denen sich aus den Recessen keine Belege gewinnen ließen (Nr. 1, 3, 4, 9, 15, 17, 21, 24, 35, 42, 48), auch in die Reihe einfügen lassen.

- 1399 Dez. 23. Item tusund mark von der stad zum Sunde, die uns der grosscheffer vom Marienburg am dinstage noch senthe Thomastage [gab]. S. 3. 1.
 Juni 16. Item 6 Gelrische guldin (vid. $1\frac{1}{2}$ m.) dem kompthur zu Thoran¹, als her ken der Wismar zoch², zerunge. item 20 Reynische guldin ouch dem kompthur zu Thoran (vid. 8 m. und 4 scot). item 40 unger. guldin dem kompthur zu Thoran am montage noch Viti (summa 30 mark). item 8 scot Prusch dem kompthur zu Thoran. S. 28. 2.
 1400 Okt. 22. $\frac{1}{2}$ m. dy boten von Lubik us der herbergen zu losen am frytage nach der 11000 meyde tage; Nammyr³ nam das gelt. S. 85. 3.
 1401 Dez. 15. Item der rad zum Sonde dedit 326 mark; das gelt entpfing der grosscheffer von Marienburg und hat ys uns vort berechent am donrstage noch Lucie⁴. (Der Posten ist durchstrichen). S. 92. 4.
 1400 (vor Weihnachten.) Item $3\frac{1}{2}$ m. eyne loufer, der dy briefe brochte konige Albrecht und den rittern zu Meckilburg .⁵

¹ Friedrich von Wenden 1397—1407; Voigt, Namen-Codex S. 57.

² Zu König Albrecht von Schweden, Hanserecesse IV n. 539 § 7, Sattler, Handelsrechnungen S. 4.

³ Diener des Hochmeisters.

⁴ S. Nr. 1.

⁵ Die 3 Briefe vom 24. Oktober 1400 an Albrecht, Herzog Johann v. Mekelnburg, Städte und 10 Ritter in Mekelnburg im Auszuge, Hanserecesse IV n. 625, 626, 627.

- 1401 März 22. item 495 m. dem grosscheffer vor 900 ducaten in den hof zu Rome gesandt, 70 den ducaten vor 13 scot und 6 pf.; das gelt entpfing der grosscheffer am dinstage nach Judica . . item 4 m. eyne loufer in Flandern ken Brucke zu loufen, das man dy ducaten koufte in den hof zu Rome. S. 104. 5
- 1402 Juli 21. Item der herre herzog vom Sonde¹ dedit 932 m.; das selbe gelt hatte unser homeister den steeten als Thorun Danczk gelegen, das sie Johan von der Merssen burger zu Thorun und syne geselleschaft us dem gefengnisse losten²; als vyl geldes haben die burger genomen von dem pfuntgelde und habens dem pfuntmeister gegeben und der pfuntmeister hatte is vort gegeben dem kompthur zu Danczk³ und der kompthur antworte is uns vordan am obunde Marie Magdalene. S. 136. 6.
- Aug. 16. Item das . . capitel zu Culmzenszhe tenetur 1640 m. 15 scot gelegen von des wechsels wegen, das unser homeister vor sie mit Johan von Thorun burgermeister zum Elwinge ken Flander machte, von des bischtumes wegen do selbist noch Johans briefe usweisunge; das gelt entpfing Johans von Thorun capellan an der mittwochen noch assumptionis Marie⁴. S. 146. 7.
- März 9. Item 4 scot eyne boten, der dem meister von Hamburg briefe brochte, gegeben am donrstage noch Letare. S. 154.

¹ Barnim VI. oder Wartislaw VIII. von Wolgast-Barth (1394—1405, resp. 1415), Klempin, Stammtafeln des Pomm.-Rüg. Fürstenhauses S. 9.

² In der Gefangenschaft der Herzöge von Barth hatte sich der hansische Sendebote Johann v. d. Merse, Bürger von Thorn, befunden, 1401 Dez. 30 ist er bereits frei, Hanserecesse V n. 58.

³ Graf Albrecht von Schwarzburg 1396—1407, Voigt, Namen-Codex S. 27.

⁴ »Ouch so haben wirs usgericht, das den Lombarden, di ir uns nant in uwer briffe czu Brugge in Flandern, sollen geantwert werden ader 3 M ducaten ader 1½ M nobeln« schreibt der Hochmeister am 1. Aug. 1402 an den Ordensprokurator in Rom, der die päpstliche Bestätigung des neuerwählten Bischofs von Kulm, Arnold Stapel, betreiben sollte, Wölky, Urkundenbuch des Bistums Kulm n. 437. Johann von Thorn ist im Elbinger Rat von 1395—1410, Toeppe, Elb. Antiq. 288.

- Item 2 m. 8 scot 1 sch. Johan Wolff den burgermeister zum Sunde us der herberge zu losen am donrs- tage noch Letare. item 2 m. 4 sch. den burgemeister von Gryffswolde und clerken von Hamburg us der herbergen zu losen am donrstage noch Letare. S. 155¹. 8.
- 1402 März 27. Item 1 m. eyne herolde von Engillande gegeben, das gelt entpfing Tymo² am montage zu ostern. S. 158. 9.
- c. April 9. Item 1 firdung eyne boten us Frisenland³. S. 159. 9a.
- Juli 9. Item 1 m. 2 scot Wolfflam den burgermeister vom Sunde⁴ us der herberge zu losen am sonstage vor Margarethe. S. 170. 10.
- Sept. 23. Item 4 m. der herzogen von Mekelburg spilluthen gegeben am sonabunde noch Mathei ap. und ewang.; Pasternack⁵ his yn das gelt geben. item 1 m. des herzogen von Mekelburg spilluten⁶ von des gros- kompthurs und treszellers wegen am sonabunde noch Mathei apostoli. S. 183. 11.
- (um Michaelis.) Item ¹/₂ m. eyne loufer von Lubig⁷ geben, Thimo his im das gelt geben. S. 185. 12.
- Dez. 28. Item das capitel der kirchin zu Colmensehe tenetur 149 m. und 12 scot gelegen noch von des wechsels wegen der golden in Flanderen, das unser homeister von des bischtumes wegen von Colmense

¹ Vgl. den Recefs vom 8. März 1402 zu Marienburg, Hanserecesse V n. 71. Die Sendeboten sind Wulf Wulfflam aus Stralsund, Gotschalk von Lübeck aus Greifswald und der Stadtschreiber (clerke) Hermann Kule aus Hamburg.

² Thimotheus, Kämmerer des Hochmeisters.

³ Er brachte das Schreiben der Lande Ostergo und Westergo, das der Hochmeister am 8. April 1402 beantwortet, Hanserecesse V n. 75.

⁴ Seine Anwesenheit auf dem Marienburger Städtetage vom 7. Juli 1402 wird im Recefs nicht erwähnt, Hanserecesse V n. 100.

⁵ Spielmann des Hochmeisters 1399—1409 genannt.

⁶ Mit ihnen war eine Gesandtschaft aus Gothland in Marienburg, Tr. 183.

⁷ Wahrscheinlich brachte er den Brief des Rates von Lübeck an den Hochmeister vom 1. Sept. 1402, Hanserecesse V n. 105.

- theet; das gelt entrichte in Flanderen Allexander des groscheffers leger von Marienburg¹ und entpfing das gelt am donrstage in den wynachten heiligen tagen. S. 221. 13.
- 1403 März 8. Item 2 m. zoungelt eyne knechte, der unserm homeister eyn zeldinperdt brachte, das ym Wolff der burgermeister von dem Sunde sandte und do mete erte; das gelt entpfing her Arnolt² am donrstage noch Invocavit. S. 234. 14.
- März 15. Item 7^{1/2} m. Wolfflam den burgermeister us der herberge zu losen³; Kuncze unser kemerer⁴ entpfing das gelt am frytage noch Gregorii pape. S. 239. 15. (Frühjahr.) Item 8 sch. eynen boten vom Sunde us der herberge zum Hamirsteyne⁵ zu losen. S. 244. 16.
- Juni 6. Item 1 m. des bischofs fedelern von Bremen⁶ gegeben an der mitwochen zu pfingsten. item 1/2 m. eyne herolde, persandte⁷ genant, gegeben an der mitwochen zu pfingsten. item 1 m. 7 scot 1 sch. Wolfflam den borgermeister vom Sunde⁸ us der herberge zu losen an der mitwochen zu pfingsten; des treszelters schriber nam das gelt. S. 252. 17.
- Aug. 13. Item 3 m. 13 scot und 6 pf. Wolfflam den burgermeister⁹ us der herberge zu losen, Har-

¹ S. oben N. 7. Allexander Winkelmann erscheint als Lieger des Marienburger Großschäffers in Brügge von 1404—1420 in Sattlers Handelsrechnungen, 1411 als Lieger des Königsberger Großschäffers in Danzig (ib. 291).

² Arnold von Baden, oberster Kompan des Hochmeisters 1402—1408, Voigt, Namen-Codex S. 109.

³ Die Anwesenheit des Stralsunder Bürgermeisters wird in den Recessen der Marienburger Tagfahrten vom 3. und 20. März 1403, Hanserecense V n. 118 u. 119, nicht erwähnt.

⁴ 1399—1403 im Trefslerbuche genannt.

⁵ Zu Hammerstein, an der preufsisch-pommerschen Grenze, fand im Frühjahr 1403 eine Tagfahrt des Hochmeisters mit den Herzögen von Stettin statt, Voigt, Gesch. Preußens VI 256, 257.

⁶ 1395—1406 Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg.

⁷ Kein Eigename, sondern = persegant (poursuivant).

⁸ Auf den Städtetagen zu Scharpau und Marienburg 6. u. 15. Juni 1403 wird er nicht genannt, Hanserecense V n. 131, 132.

⁹ Ein Städtetag wurde im August in Preußen nicht abgehalten, aber

tung¹ entpfing das gelt am montage vor unser Frauen tage. S. 263. 18.

1404 (nach Jacobi, Verproviantierung für den Zug nach Gothland). Item 50 m. vor 13 pferde vor 2 tonnen kabelow 1 tonne kuffleischs und 1¹/₂ tonnen potir eyne burger von Lubig gegeben, die der kompthur von der Balge² und der grosscheffer von ym kouften; des gab her uns eynen brief vom rathe von Lubig, das her des geldes mechtig zu heben was. item 20 m. vor 2¹/₂ last heringes Heydenrich eyne koufman von Rostock gegeben, die in der Gotlandischen [reise] genomen wurden, an sente Thomas tage. S. 296. 19.

März 15. Item 17 scot Wolfflam den burgermeister vom Sunde³ us der herberge zu losen am sontage Judica; Hartung nam es. S. 297. 20.

Juni 3. Item 2 m. 8 scot den Johaniter us der herberge zu losen, den der herzog von Megilburg in botschaft zu unserm homeister gesant hatte; das gelt entpfing Hartung des meisters dyner am dinstage noch des h. lichnams tage. S. 308. 21.

(Okt. 3.) Item 37 m. an 1 fird. vor 35 nobeln Heynrich Balborn dem leger, der 35 wochen zu Flander gelegen hatte, und sulde haben silber zur monze gekouft, yo von der woche 1 nobel. S. 319. 22.

Okt. 19. Item 32 m. Wolfflam dem burgermeister vom Sunde vor die 64 m. lubisch und 2 weyse pfenge, die eyne burger vom Sunde in der Gotlandischen reysen genomen wurden. item 2 m. dem selben vor 8 syeten speckes und 1 tonne potter am sontage noch Galli.

Okt. 20. Item 3 m. 5 scot 1 sch. den burgermeister von Hamborg us der herberge zu losen. item 6 m.

um diese Zeit fand eine Zusammenkunft des Hochmeisters mit Witold von Litauen statt, Anfang September, an der Dubissa, Scr. rer. Pruss. III 267.

¹ Diener des Hochmeisters.

² Ulrich von Jungingen, bis 1404 Sept. 29, Voigt, Namen-Codex 20.

³ Am 21. Febr. 1404 hatte der Hochmeister dem Stralsunder Bürgermeister, der sich erboten hatte als Friedensvermittler nach Preußen zu kommen, ausweichend geantwortet, Hanserecense V n. 180.

- den burgermeister von Rostock und den von der Wissmar¹ us der herberge zu losen. item 5 m. die burgermeister von Lubig² us der herberge zu losen. item 6 m. den burgermeister vom Sunde us der herberge zu losen, als sie mit unserm homeister eyn gespreche hilden; das gelt nam Nammir am montage noch Galli. S. 321. 23.
- 1405 April 6. Item 19 m. Johan vom Tamme und 6 sch. eyne schippherren von der Wysmar, der in der Gotlendischen reyse 4¹/₂ monden mit eyne schiffe von 22 lesten gedynet hatte; das gelt his her Arnolt geben am montage noch Judica. S. 349. 24.
- Mai 8. Item 15 m. meister Nicolaen dem burgermeister von Dirssow gegeben, als her mit dem kompthur von der Mewe³ of den tag ken Lubig (tag ken Denemarckten)⁴ zoch; das gelt his ym her Arnolt geben am frytage noch Stanislai. S. 353. 25.
- Aug. 13. Item 2 m. zwen herolden gegeben, die mit den sendeboten von Engelant⁵ hie woren, am donrstage noch Laurencii . . . item 4 scot zwen pfedeler gegeben, als die Engillischen hie woren. S. 359. 26.
- c. Sept. 6. Item 2 m. 4 sch. Rotchern des herzogen von Borgundien [boten]⁶ us der herberge zu losen, als her mit dem briefe etc. S. 360. 27.

¹ Auf dem Tage zu Marienburg, 16. Oktober 1404, werden im Recefs genannt: Albert Schreye aus Hamburg, Johann van der Aa aus Rostock, Hermann Meyer aus Wismar.

² Der Recefs nennt nur einen Lütbecker Goswin Clingenberg, Hanserecesse V n. 209.

³ Friedrich von Wallenrod 1404—1407, Voigt, Namen-Codex 38.

⁴ Gemeint sind die Verhandlungen zu Falsterbo, Johanni 1405, Hanserecesse V n. 255.

⁵ Ritter William Esturmy, Magister Johann Kington und William Brampton, Bürger zu London, werden am 11. Mai 1405 als Gesandte nach Preußen beglaubigt und sind am 12. August in Marienburg, Hanserecesse V n. 265, 268.

⁶ Rogerius Rothe de Colonia bringt den Hansestädten ein Schreiben des Herzogs vom 8. Juni, das der Hochmeister am 30. August beantwortet, Hanserecesse V n. 256, 271.

- Sept. 28. Item 8 sch. den pißfern gegeben am obunde Michaelis, als die Engilischen² —. S. 361. 28.
- Okt. 16. Item 100 m. dem voythe von Roghuszen² zur zerunge gegeben, als yn unser homeister in botschaft zum koninge ken Sweden und vordan ken Dorderot³ vorsante, am frytage noch Burghardi. S. 363. 29.
- c. Okt. 31. Dis nochgeschreben gelt hat der huskompthur usgegeben vor den treszeler, als der treszeler mit dem meister umbe zoch im lande: zum [irsten] 2^{1/2} m. 4^{1/2} scot Niclus Felkegener vor den pfaffen von Hamborg⁴, der in botschaft zu unserm homeister gesant wart, us der herberge zu losen. item 1/2 m. 2 sch. Lucas⁵ vor den stadtschriber von Lübig⁶ us der herberge zu losen. item 3^{1/2} m. 4 scot Hannus Pyser⁷ vor Rotchern des herzogen von Borgundien bothen⁸ us der herberge zu losen item 14 m. vor eyn pferdt Rotchern des herzogen von Borgundien boten gekouft. S. 369. 30.
- 1406 April 15. item 33 m. zhen soldenern gegeben, die in das schiff (das 3 tonnen Walsch wyns für den Hochmeister brachte) genommen wurden durch der Frysen willen⁹. S. 390. 31.
- (Dezember.) item 4 m. eyme loufer, der unsers homeisters briefe trug zum Sunde Lubig und zum Hamburg¹⁰. S. 392. 32.

¹ Vgl. Hanserecesse V n. 276 § 1.

² Johann von der Dollen 1404—1407; Voigt, Namen-Codex 75.

³ Hanserecesse V n. 276 § 1.

⁴ Vgl. oben n. 8 den clerken von Hamburg. Der Stadtschreiber Hermann Kule von Hamburg wird im Recefs um Michaelis 1405 erwähnt, Hanserecesse V n. 276 § 1.

⁵ Nur hier genannt.

⁶ Hinrich Vredeland, Hanserecesse V S. 601.

⁷ Erscheint von 1399—1406 als Käufer von Pferden und Wein für den Hochmeister im Trefslerbuch.

⁸ Dieser bekam erst am 8. Oktober 1405 seinen Bescheid, Hanserecesse n. 272.

⁹ Der friesischen Seeräuber wegen, Hanserecesse V n. 311 § 2.

¹⁰ Vorher geht im Trefslerbuch eine ebenfalls undatierte Eintragung: of den tag zu Marienburg, als man die zwene bischove von Curlant und Refeln

- (Dezember.) item 25 m. 3 fird. vor 14 zymmer schone-
werk, die den Engillischen¹ worden. S. 393. 33.
- (Dezember.) Roma, Flandern: item 560 m. und 17 scot
an 10 den. vor thusunt gulden Johan Bave zu Brucke²,
die her obir ken Rome dem procurator obirkoufte, yo
vor das pfundt grose 3 m. 13 scot. S. 409. 34.
- 1407 März 7. Item 1 m. des koninges herolde von Engillant
gegeben am montage noch Letare. S. 418. 35.
- März 17. Item 9 m. 10 den., das der grosscheffer von
Marienburg vor das wechsel noch obirig muste geben
von den 1000 ducaten, die dem procuratori von Flan-
deren gesant worden im 1406. jare noch Johan Baven
uswysunge syner briefe; das gelt nam der grosscheffer
am donrstage vor palmen. S. 418. 36.
- Juni 2. Item 3¹/₂ m. eyne loufer ken Engillant zu her
Wilhelm dem ritter³. item 2¹/₂ m. eyne loufer ken
Lubick und zum Sunde⁴ am donrstage noch corporis
Christi. S. 427. 37.
- (c. Aug. 15.) Item 3 m. 8 scot her Erich und Wolfflam
der koningynne von Denemarckten [boten]⁵ us der her-
berge zu losen . . . Item 13 m. an 5 scot vor eyne
silbiryne kopp⁶, den der huskomptur⁷ von des

kronet, das geschah nach Johann v. Posilge Ss. r. Pruss. III 281 am Sonntag Gaudete in domino, am 13. Dezember. Schreiben des Hochmeisters an die 3 Hansestädte aus dem Jahre 1406 kennen wir nicht.

¹ S. N. 26.

² Jacob Bave, Bürgermeister zu Brügge 1358—59 u. 1425. Hanse-
recesse III n. 246 u. VIII n. 1094.

³ William Esturmy, s. oben N. 26.

⁴ Am 11. April 1407 schrieb Werner von Tettingen, der Statthalter des Hochmeisters (Konrad von Jungingen war am 30. März 1407 gestorben) nach England und an die wendischen Städte, Hanserecesse V n. 380 u. 375, das obige Datum ist auffallend.

⁵ »eyn ritter unde her Wulff Wulfflam, burgermeister vam Zunde, sende-
bothen der frauwen konynginnen tzu Dennemarken« werden am 10. Juli
1407 dem Hochmeister Ulrich von Jungingen von dem Danziger Bürger-
meister Konrad Letzkau angemeldet, sie sollten am 11. Juli in Danzig ein-
treffen, Hanserecesse V n. 425.

⁶ Becher.

⁷ Von Marienburg, Johann Hochsclitz, 1402—1408, v. Mülverstedt in der
Zeitschrift des Westpreufs. Gesch.-Ver. 24, 51.

- meisters wegen Wolfflam dem borgermeister vom Sunde
ere, S. 431. 38.
- 1408 (März.) Item 2 m. 2 scot eyne brieftreger der stad von
Danczk loufer gegeben, der unserm homeister eynen
brief von Hollant¹ brochte; her Ditherich von Logen-
dorff² his. S. 471. 39.
- (c. März 17.) Item 1 m. eyne löfer, der unserm homey-
ster eynen bryf vom scheffer von Konigisberg us Flan-
dern brochte. S. 473. 40.
- (vor Sept. 29.) Item 2 m. 10 scot vor beberhute und
laden zu den armbrosten und vor dy messer zu slyfen,
als das unser homeyster dem herren konige von Enge-
lant by Arnolt von Dechsen³ sante. S. 506. 41.
- 1409 (vor März 24.) Item 1 fird. eyne bryeftreger von Gry-
feswalde; Sparaw⁴ his. S. 531. 42.
- (April 22.) Item $\frac{1}{2}$ m. eyne boten von Hamborch, der
unserm homeyster eynen bryef brochte . . item 3 m.
eyne bryeftreger des herren konigs von Engelant⁵; her
Brendel⁶ his. S. 539. 43.
- (Juni 13.) Item $\frac{1}{2}$ m. Ywan dem jungen zerunge, als her
mit her Ditteriche von Logendorff ken Engelant zoch⁷.
Trappyer: Item $1\frac{1}{2}$ m. und 4 scot vor gewant Ywan
dem jungen zun mantel, als her mit her Ditherich
ken Engelant zoch. item 1 scot vor das selbe gewant
zu scheren. S. 541. 44.

¹ Das Schreiben Herzog Wilhelms von Holland vom 18. Januar 1408, Hanserecesse V n. 486.

² 1399—1409 im Trefslerbuch genannt, ein kulmischer Lehnsman im Dienste des Hochmeisters, auch Hanserecesse V öfters erwähnt.

³ Arnold von Dassel, ein preufsischer Kaufmann, wird am 22. Sept. 1408 vom Hochmeister beim König von England beglaubigt, Hanserecesse V n. 540.

⁴ Paul Sparow, Diener des Hochmeisters, seit 1402.

⁵ Er brachte das Schreiben vom 7. März 1409, Hanserecesse V n. 578.

⁶ Boemund Brendel, oberster Kompan des Hochmeisters 1408, 1409, Voigt, Namen-Codex 109.

⁷ Von der Sendung Dietrich von Logendorffs nach England ist schon in dem Recefs vom 21. April 1409, Hanserecesse V n. 579 § 11 die Rede.

- (vor April 30.) Item 10 m. her Ditteriche von Logendorff zu syner usrichtunge, als in unser homeyster ken Engellant vorsante¹. S. 545. 45.
- (c. Okt. 20.) Herzogen Wolgast Stetyn Stolpe. Item 1000 schok bem. gr. (1500 m.) dem herren herzogen von Wolgast, do mete in unser homeyster erete; das gelt enpfing Wolfflam borgermeyster vom Sonde². S. 566. 46.
- (ohne Tag.) Item 16 scot 2 sol. Wolffchen vom Sonde us der herberge zu losen. S. 578. 47.
- (ohne Tag.) Item 2 m. eyne lofer us Flandern, der des herzogen bryfe von Birgundia brochte. S. 579. 48.

¹ Der erste Bericht Logendorffs aus England ist vom 31. August 1409. Hanserecesse V n. 620.

² Am 13. September 1409 berichtet Danzig dem Hochmeister die bevorstehende Ankunft Wulfflams, Hanserecesse V n. 695.

RECENSIONEN.

S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen
Verhältnis. Leipzig, Veit & Comp. 1897.

VON

F. PHILIPPI.

Das vorstehende Buch eines Verfassers, der sich durch seine Abhandlung über die civitas (1894) vorteilhaft eingeführt hatte, bezeichnet einen erheblichen Schritt vorwärts bei den Bestrebungen zur Aufhellung der Anfänge unseres mittelalterlichen Städtewesens. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich seiner Methode, d. h. der Vertiefung der Forschung durch eingehende und umfassende Behandlung einer Einzelfrage.

Als bleibende Ergebnisse der Arbeit möchten zu bezeichnen sein: die Feststellung der Thatsache, daß die den Ausgangspunkt fast aller älteren Städte bildenden grundherrlichen Ansiedelungen, seien es nun bischöfliche oder Klosterimmunitäten (urbes im engeren Sinne) oder Burgen der Könige und weltlichen Großen oder schließlich Fronhöfe, jedesmal von der eigentlichen Stadt getrennte Rechtsgebiete gewesen und meist geblieben sind; zweitens der Nachweis, daß die Mehrzahl, ja man kann sagen fast alle rechtsrheinischen Städte aus Marktansiedelungen hervorgegangen sind; auch den Beweis, daß der Stadtfriede aus dem Burgfrieden, nicht aber aus dem Marktfrieden hervorgegangen ist, möchte Rietschel erbracht haben. Drei Feststellungen, welche zur Klärung der auf dem Gebiete der Stadtgeschichte auftauchenden Fragen wesentlich beitragen.

Andererseits möchte aber die Frage zu stellen sein, ob der Verfasser nicht die aus diesen Feststellungen abgeleiteten Folgerungen zu einseitig zieht, ob er dabei den überall so verschieden-

artig auftretenden Gestaltungen des Lebens genügend gerecht wird und nicht die von ihm dargestellten oder vorausgesetzten wirtschaftlichen Verhältnisse zu Unrecht als die einzig vorhandenen, einzig möglichen auffasst, mit einem Worte, ob er nicht zu sehr systematisiert und so dem Einzelfalle gelegentlich Gewalt anthut. Z. B. wird man ja im allgemeinen geneigt sein, ihm darin Recht zu geben, daß die rechtsrheinischen Städte als künstlich gegründete Marktansiedelungen anzusehen sind, trotzdem aber wird diese Annahme gerade für die ältesten derartigen Gebilde, welche für die jüngeren vorbildlich gewesen sind, abgelehnt werden müssen. Es springt das sofort in die Augen, wenn man die Pläne der vier westfälischen Bischofsstädte¹, denen Soest und Bremen² durchaus analog sind, mit den Grundrissen alter, sicher künstlicher Gründungen wie Hamm und Lippstadt³ vergleicht. Jene älteren Städte erweisen sich schon aus ihren Plänen als nach Bedürfnis erwachsene in ihren Anfängen und ihrer ältesten Entwicklung vollständig uneingeschränkte spontane Ansiedelungen und diese Eigenschaft gerade läßt sie für das Studium so interessant erscheinen, weil man in ihnen das pulsierende Leben verfolgen kann, während die künstlichen Gründungen nur eine Phase der Entwicklung, diese aber freilich zeitlich genau bestimmt und fest umrissen erkennen lassen.

Durch dieses Bestreben zu systematisieren und zu schematisieren ist es denn auch zu erklären, daß der Verfasser, welcher in dem ersten Teile seiner Untersuchung die allmähliche Entstehung und Weiterentwicklung des Marktregals in so klarer und überzeugender Weise darlegt, im späteren Verlaufe immer mehr dazu übergeht, rechtliche Verhältnisse in ihrer zeitlichen und thatsächlichen Vereinzelung zu erfassen und darzustellen. Wäre er auf dem anfangs betretenen Wege, die Entwicklung zu verfolgen, weiter vorgeschritten, so würde er wahrscheinlich auch in manchen Einzelheiten zu anderen Ergebnissen gekommen sein.

Ich möchte das an einigen Punkten, in welchen er sich mit meinen, dasselbe Gebiet behandelnden, Arbeiten auseinandersetzt,

¹ S. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westf. Bisch. S. 11 ff.

² S. besonders den Aufsatz von Buchenau in Beiträge zur Bremischen Geschichte 1896. S. 1 ff.

³ S. das Bild bei Merian, Topographia Westfaliae.

kurz darlegen. Zunächst kommt dabei das Verhältnis von Stadt- und Landgemeinde zu einander in Frage. Die Abhängigkeit der Stadtgemeinde von der alten Landgemeinde oder wohl in vielen Fällen die Ausgestaltung der Stadtgemeinde nach dem Vorbilde der Landgemeinde ist durchweg aus dem Grunde schwer mit sicheren Beweisgründen zu erhärten, weil wir bis jetzt über die rechtliche Natur, die Verfassung und die Ausdehnung der Landgemeinde, wie sie zur Zeit des lebhaften Emporblühens deutscher Städte bestanden hat, so gut wie nichts wissen. Wir alle, die wir uns bis jetzt mit dieser Frage beschäftigt haben, mußten uns damit begnügen, Bildungen späterer Zeit zur Vergleichung heranzuziehen, indem wir voraussetzten, daß in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters die Zustände ebenso oder doch ähnlich gestaltet waren, wie in seinen letzten Zeiten, ja im 17. und 18. Jahrhundert. Diesen Mangel giebt Rietschel auch S. 166 zu. Dann aber bezeichnet er bei seiner Feststellung des Verhältnisses der Stadt- zur Landgemeinde als grundlegende Verschiedenheiten beider, daß die Dorfgemeinde monarchisch, die Stadtgemeinde republikanisch organisiert gewesen sei (S. 164). Solche Gegenüberstellungen haben verbräht mit solchen Kunstausdrücken auf den ersten Blick eine große Wirkung; halten sie aber auch bei näherer Nachprüfung Stand? Obwohl Rietschel eine Reihe von Einwürfen gegen seine Aufstellung angeführt und kurz abgewiesen hat, ist es dennoch ganz unzweifelhaft, daß nicht alle Landgemeinden — Dorfgemeinden giebt es in Nordwestdeutschland überhaupt nicht — nur je einen Vorsteher (Bauerrichter) hatten, daß aber vor allem die meisten Städte durch Einzelbeamte, die Stadtrichter¹, in den ältesten Zeiten vertreten waren und auch in späteren Zeiten häufig nur je einen regierenden Bürgermeister als ausführende Behörde besaßen. Ferner sind den Stadträten durchaus entsprechende Bauernausschüsse schon im 16. Jahrhunderte in oldenburgischen Landgemeinden neben den Bauerrichtern nachweisbar². Es erhellt also, daß mit so einfachen Kategorien so verwickelte Fragen nicht zu lösen sind;

¹ Es lohnt nicht, dazu Belegstellen anzuführen: für Siegen vergl. mein Siegener U.-B., für Osnabrück mein Osn. U.-B., für Bremen das Bremer U.-B. u. s. w.

² Vergl. die Mitteilung Sellos in Jahrg. 1889 dieser Zeitschr. S. 170 Anm. 2.

es bedarf eingehender Untersuchung der so verschiedenartig im einzelnen gestalteten Verhältnisse, um das allen Gemeinsame mit einiger Sicherheit erkennen zu können. Am ehesten sollte man nun denken, bei einer der ältesten Städte Klarheit gewinnen zu können, z. B. bei Köln; für diese Stadt aber liegen ältere statutarische Aufzeichnungen kaum vor und die Verhältnisse sind dort schon frühzeitig gewaltsam umgeformt worden. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse für Soest¹, aber auch hier reichen die Quellen nicht vollkommen aus, wenn auch Lübeck als Soester Tochterstadt wieder einige Analogie gewährt. Die Überlieferungen der vier westfälischen Bischofsstädte gestatten in ihrer Gesamtheit schon eher einen Einblick. Ich habe nachzuweisen versucht, daß in ihnen der Rat die zu einer Gesamtbehörde vereinigten Ausschüsse der Sondergemeinden darstellt, aus welchen alle diese Städte gleichmäßig bestehen². Für diese Sondergemeinden habe ich eine ursprüngliche Organisation als Landgemeinden oder wenigstens nach Analogie der Landgemeinden angenommen. Da Rietschel eine von Grund aus verschiedene Organisation der Stadt- und der Landgemeinde voraussetzt, muß er folgerichtig dies Vorhandensein von Sondergemeinden (S. 169 ff.), wenigstens von solchen mit ursprünglicher politischer Selbständigkeit, bestreiten. Er sieht die Unterabteilungen der Städte trotz ihrer charakteristischen Namen (Bauerschaft, Laischaft u. s. w.) vielmehr als künstlich zu Verwaltungszwecken geschaffene Unterabteilungen an und leugnet, daß ein Beweis für ehemalige Selbständigkeit dieser Gemeinden überhaupt erbracht sei. Dabei scheint er ganz übersehen zu haben, daß ich diesen Beweis für die eine Paderborner Bauerschaft unwiderleglich erbracht habe³. Es ist überhaupt zu bedauern, daß er meine Darlegungen über diese Stadt, welche von allen westfälischen Bischofsstädten die ursprünglichen Formen am längsten bewahrt hat, gar nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen hat. Aus dieser

¹ Vergl. Ilgen Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung v. Soest, Städtechroniken Bd. XXIV S. XI ff., insbesondere XXVII. Über Soests Analogie mit Köln S. C.

² Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte. Für Soest ganz ähnlich Ilgen a. a. O. S. XCVIII.

³ Zur Verfassungsgeschichte u. s. w. S. 54.

unzulänglichen Heranziehung des vorliegenden Materials ist dann wohl auch die S. 170 sich findende Aufstellung: »Der Beweis dafür, daß eine Stadt durch Zusammentritt mehrerer Landgemeinden entstanden sei, ist bisher für keine einzige Stadt gelungen«, zu erklären. Abgesehen davon, daß auf diese Weise, durch »Synoikismus«, eine Reihe hessischer Städte unzweifelhaft entstanden ist, worüber allerdings urkundliche Nachrichten bis jetzt noch nicht veröffentlicht oder mir wenigstens nicht zur Hand sind, ist ein solcher Vorgang für Brilon außer Zweifel¹; ebenso ist Borgentrich (Borgentriche) aus den beiden ausgegangenen Ortschaften Sunrike und Embrike zusammengezogen². In Brilon hatte jede Bauerschaft ihren Bauerrichter (Seibertz a. a. O. S. 44).

Trotz dieser thatsächlichen Verhältnisse aber ist in Rietschels Bezeichnung der Sondergemeinden »als zur Erleichterung der Verwaltung künstlich geschaffener Stadtbezirke« (S. 170) etwas Wahres enthalten, wie denn die Möglichkeit, daß solche Bezirke zuweilen auch künstlich geschaffen worden sind, nicht abgestritten werden kann. Es ist meines Erachtens eben eine bezeichnende Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Stadtgemeinde, daß sie sich nicht wie die Landgemeinde als ein einheitlicher Verwaltungs- und Gerichtsbezirk darstellt, sondern aus einer Mehrheit von Gemeinden mit, wenn auch eng begrenzter und allmählich immer enger begrenzter Selbständigkeit besteht. Es ist z. B. anzunehmen, daß bei dem Ausbau der Soester Verfassung die Hoven nach Analogie der Kirchspiele künstlich geschaffen sind³ und ein ähnliches Verhältnis für Bielefeld, Coesfeld und Lippstadt vorauszusetzen. Damit aber, daß eine künstliche Analogiebildung zugegeben wird, braucht nicht auch zugestanden zu werden, daß diese künstlichen Bildungen darum jeder politischen Sonderrechte bar gewesen sind, ja gewesen sein müssen. Es ist doch unbestritten, daß die Bauerrichter in Soest eine niedere

¹ Vergl. Seibertz, Quellen zur westf. Geschichte II 43 und dazu Becker, Geschichtliche Nachrichten über die im Briloner Stadtgebiete untergegangenen Dorfschaften. Die Namen der Quartale, Bauerschaften sind von den Thoren und diese wieder z. T. nach den alten durch die Stadt aufgesogenen Dörfern Ledrike und Ceffike genommen. Diese städtischen Bauerschaften nutzten die alte Mark der ausgegangenen Dörfer.

² Zeitschrift für westf. Geschichte 39 S. 164 ff.

³ Ilgen a. a. O. S. XXVIII.

Gerichtsbarkeit (die Wroge) auf je den Gerichtsplätzen der einzelnen Hoven (in viculis qui dicuntur ty) ausübten; ebenso ist es urkundlich festgestellt, daß die Bauerschaft Masporn (Asperthe) in Paderborn ihren eigenen Richter hatte¹; ja sogar in Osnabrück, was mir bis dahin entgangen war, amten in den ältesten beiden Laischaften neben einander zwei Richter (Osn. U.-B. II 438); daß an der Spitze der Briloner Bauerschaften je ein Bauerrichter stand, ist schon oben angedeutet. Ich verstehe nicht, wie man diesen Thatsachen gegenüber eine ursprüngliche politische Selbständigkeit der Sondergemeinden schlechtweg bestreiten kann. Daß eine solche Selbständigkeit nicht für alle Städte unwiderleglich dargethan werden kann, daß sie ohne Zweifel nicht überall gleich groß gewesen und nach dem festeren Zusammenschlusse der Städte zu einem Ganzen immer mehr zusammengeschmolzen ist, ist anstandslos zuzugeben, trotzdem kann aber ihr ursprüngliches Vorhandensein nicht geleugnet und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Städte, besonders für die Entstehung des Rates nicht von der Hand gewiesen werden². Meines Erachtens erklärt aber das Vorhandensein derartiger Sondergemeinden erst die Exemption der Städte aus den sie umgebenden Landgerichtsbezirken. Eine Einzelgemeinde konnte nicht wohl einen besonderen Landgerichtsbezirk bilden, da die Landgerichtsbezirke regelmäßig aus einer größeren Zahl von Landgemeinden (Bauerschaften, Honschaften, Dörfern u. s. w.) bestanden.

Ein weiterer Punkt, in welchem sich der Verfasser insbesondere mit meinen Aufstellungen auseinandersetzt, betrifft das »Weichbild«. Er kann meine Auffassung, daß Weichbild ursprünglich die städtische Erbzinsleihe bezeichne, nicht als richtig anerkennen; obwohl er für »Burgrecht«, welches nach meiner Annahme im oberdeutschen Rechtsgebiete dem niederdeutschen Weichbild vollkommen entspricht, diese Bedeutung ohne weiteres zugiebt (S. 182)³. Ich habe meine Anschauungen über Gel-

¹ Westf. Bischofsstädte S. 54.

² Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ich nur von den mir bekannten nordwestdeutschen Städten rede.

³ Rietschel sagt S. 188: »Dagegen hat sich im Gegensatz zu ‚Burgrecht‘ der Ausdruck ‚Weichbild‘, soviel ich sehe, nie von seinen Heimstätten, den Städten und Wigbolden, losgelöst, um zur rein privatrechtlichen Bezeichnung eines überall vorkommenden Erbleihrechts zu werden.

tungsbereich, ursprüngliche Bedeutung und weitere Entwicklung des »Weichbild« im Jahrg. 1895 dieser Zeitschrift S. 1 ff. eingehend begründet und muß an dem dort Vertretenen festhalten. Ich habe dort auch zu entwickeln versucht, wie aus der ursprünglichen Bedeutung, dem ursprünglichen Rechtsinhalte die mannigfachen späteren Bedeutungen herausgewachsen sind. Seit der Zeit ist im Hildesheimer Urk.-Buch (von Janicke) unter Nr. 703 zu etwa 1217 eine Urkunde mitgeteilt worden, welche bekundet, daß Graf Konrad von Spiegelberg die Ansprüche, welche er an eine dem Kloster Amelungsborn gehörige Salzquelle zu Hammendorf gemacht hatte, aufgegeben habe, und daß er das Kloster in dieser Hinsicht niemals mehr belästigen wollte, auch nicht per illud jus quod sibi de jure quod in vulgo wigbelede appellatur dicebat pertinere. Faßt man wigbelede als Leiherecht, so läßt sich die Urkunde verstehen; was sie aber heißen soll, wenn man das Wort als Ortsrecht (Stadtrecht) ausdeutet, ist mir unverständlich. Dasselbe trifft für das bekannte Privilegium für Schüttorf Nr. 1295¹, auf welches ich schon mehrfach hingewiesen habe, zu.

Schließlich sei mir noch gestattet, so ungern ich mich in solche persönliche Polemik einlasse, einige Worte zu Rietschels Auslassung auf S. 185—186, die unmittelbar gegen mich gerichtet ist, beizubringen. Er sagt dort wörtlich: »Die von Philippi vorgetragene Behauptung, in der älteren Zeit hätten die Wigbolde im Gegensatz zu den Städten keine eigenen Gerichtsbezirke gebildet, ist demnach geradezu falsch«. Wie Rietschel diese Behauptung aus meinen einschlägigen Äußerungen hat herauslesen können, ist mir unverständlich; er stützt seine Angabe auch nicht auf ein Citat. Ich habe nun in dem oben angezogenen Aufsätze über »Weichbild« auf S. 11—14 eingehend die durch Verleihung von Weichbildrecht bedingte Schaffung eigener Gerichtsbezirke dargelegt und S. 14 insbesondere auf die

Burgrechtsleihe findet sich auch in Dörfern, Weichbildleihe nur in Städten und Wigbolden«. Zur Richtigstellung dieser Behauptung verweise ich auf die unten erwähnte Urkunde über Hammendorf und die in meinem unten erwähnten Aufsätze über Weichbild unter Nr. 28 und 46 der Beläge angezogenen Urkunden.

¹ Nr. 89 der Beläge zu meinem oben erwähnten Aufsätze.

Gründungsurkunde von Dülmen verwiesen, in welcher der Bischof Ludwig von Münster die Einwohner des Ortes, denen er den Flecken zu Weichbild aushut, gleichzeitig vom Gogerichte befreit. Rietschel kann daher nur meine Bemerkungen auf S. 34 der »Westfälischen Bischofsstädte« im Auge haben. Ich sage dort: »Für die ältere Zeit erscheint maßgebend, daß die eigentlichen Städte vom Landgerichte eximirt eigene Gerichtsbezirke bildeten, während die Einwohner der Wigbolde dem Landgerichte: Gogerichte (und Freigerichte) unterworfen zu sein pflegten«. An dieser Stelle ist denn auch auf die im Anhang mitgetheilten Privilegien von Iburg und Melle hingewiesen, welche Rietschel weiter bespricht¹. Es ist nun vollkommen deutlich, daß ich an dieser Stelle nur von der Exemption vom Landgericht rede. Daß aber auch der Gerichtsbarkeit des Landrichters unterworfenen Gemeinden trotzdem eigene Gerichtsbezirke — für Weichbildgerichtsbarkeit — bilden können, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Daß ich diesen Zustand eben für die Wigbolde annehme, habe ich im »Weichbild« (s. oben) eingehend erörtert und zu begründen versucht².

¹ Er verkennt aber, wie mir scheint, dabei den Sachverhalt. Für die Frage der Exemption ist es vollkommen gleichgültig, ob »nur für besonders schwere Verbrechen das Landrecht« gilt, »im Übrigen beide Orte unter Osnabrücker Stadtrecht« stehen. Das entscheidende Merkmal ist die Thatsache, daß weder in dem Privileg von Melle noch in dem für Iburg ein eigener Richter genannt wird; der Amtmann, also der landesherrliche Beamte, übt die richterlichen Befugnisse in prinzipiell vor das Landgericht zu ziehenden Strafsachen aus.

² Auf einem ähnlichen Mißverständnis mag die S. 188 Anm. 3 gegen mich gerichtete Bemerkung beruhen: »Die unmögliche etymologische Ableitung des Wortes 'Weichbild' von belien = beleihen hat Philippi jetzt aufgegeben, damit fällt aber völlig die sprachliche Grundlage für seine Ausführungen, denn die Behauptung, jus civile könne nur 'bürgerliches Recht', nie 'Stadtrecht' bedeuten und sei deshalb auf die Erbzinsleihe der Bürger zu beziehen (Phil., Weichbild S. 7), ist absolut unhaltbar«. Am angezogenen Orte heißt es bei mir wörtlich: »Die älteste und ursprüngliche, über ein Jahrhundert in Westfalen festgehaltene Bedeutung des Wortes Weichbild ist also die des bürgerlichen Erbzinslehrechts: denn so, nicht städtisches Recht, ist jus civile zu übersetzen. Schon der strenge Wortlaut führt darauf, weil civilis das Eigenschaftswort zu civis und nicht zu civitas ist. Dann zwingt dazu aber noch folgende weitere Erwägung: u. s. w.

JAKOB SCHWALM, Die Chronica novella des Hermann Korner. Im Auftrage der Wedekindschen Preisstiftung für Deutsche Geschichte herausgegeben. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1895.

VON

KARL KOPPMANN.

Durch die wissenschaftliche Herausgabe der Korner-Chronik hat sich Jakob Schwalm ein Verdienst erworben, das kaum voll genug anerkannt werden kann. Ist doch mit ihr eine Aufgabe gelöst, die auf Anregung von Waitz von der Wedekind-Stiftung vor mehr als einem Menschenalter vergeblich gestellt worden war und nach ihrer wiederholten Ausschreibung nur ein nicht befriedigendes Ergebnis erzielt hatte, und ist doch mit ihr eine Lücke ausgefüllt, die jedem, der auf engerem oder weiterem Gebiete norddeutscher Geschichte pflegt, schmerzlich fühlbar war. Am peinlichsten mußte deren Klaffen aber der empfinden, der, wie Jahrzehnte hindurch Mantels und nach seinem Tode auch ich, mit der Erforschung des Quellenkreises beschäftigt war, mit dem der Name des Franziskaner-Lesemeisters Detmar verknüpft ist, und so wird es wohl nicht für anmaßend gelten, wenn ich mir erlaube, im Namen aller, die bei ihren Studien auch Korners Chronica novella zu Rate ziehen müssen, dem Herausgeber für seine mühevollen und erfolgreichen Arbeit meinen warmen Dank auszusprechen.

In lateinischer Sprache hat Korner fünf Recensionen abgefaßt, von denen uns jedoch nur vier erhalten sind. Der Entstehungszeit nach steht obenan die bis 1416 reichende Wolfenbütteler Handschrift (a), die aber der Verfasser selbst nur

als Entwurf, nicht als die erste eigentliche Arbeit betrachtet; als solche gilt ihm vielmehr die bis 1420 reichende Danziger Handschrift; so erklärt es wenigstens Schwalm, daß Korner die bis 1423 fortgeführte Linköpinger Handschrift als »de secundo opere« bezeichnet, Die vom Verfasser als »de tercio opere« gerechnete Recension (C), die nach Schwalm im Jahre 1430 entstand, ist verloren gegangen. Den Abschluß dieser Arbeiten bildet die als »de quarto opere« bezeichnete und bis 1435 fortgesetzte Lüneburger Handschrift (D), die einzige Recension, die bisher im Abdruck benutzt werden konnte. Von diesen vier Handschriften sind die drei späteren Originalhandschriften, d. h. wenn auch nicht von Korner selbst, so doch unter seiner Aufsicht geschrieben. Weniger gut ist es mit den Arbeiten Korners in deutscher Sprache bestellt. Nach einer urkundlichen Nachricht gab es eine Chronik Dr. Hermann Korners in zwei Bänden, deren erster *van anbegin der werlt wente an keiser Carol den groten* reichte; doch ist uns, abgesehen von Auszügen, »die den Trojanischen Krieg, die Erbauung Roms, die Zerstörungen Akkons und Jerusalems betreffen«, nur eine Recension erhalten, die mit Karl dem Großen anhebt und bis zum Februar 1438 fortgeführt ist. Diese liegt uns in der guten, wenn auch an Defekten leidenden Hannoverschen Handschrift (H) und in der durch das Abschreiben nach Lagen verderbten und durch Interpolationen entstellten Wiener Handschrift (W) vor. Von zwei anderen Arbeiten, die ich früher einmal ebenfalls Korner zuschreiben zu können meinte¹, ist nach Schwalm die Fortsetzung der Detmar-Chronik von 1400—1435 zwar eine Übersetzung der Recension D, rührt aber nicht von Korner her, und auch die sog. Rufus-Chronik von 1395—1430, die, wie uns der Herausgeber lehrt, wegen ihrer Beziehungen zu der verlorenen Fassung C von Wert ist, wird wahrscheinlich nicht Korner, sondern einen unbekanntem Ordensbruder desselben zum Verfasser haben.

Die Ausgabe behandelt zuerst die Recensionen a, A, dann die Recensionen B, D, legt je die weitere Fassung zu Grunde, numeriert deren einzelne Nachrichten und giebt durch eingeklammerte Zahlen deren Platz in den übrigen Recensionen an;

¹ Hans. Geschichtsbl. 1871, S. 82—83.

die in der weiteren Fassung neu auftretenden Nachrichten sind durch Klammern kenntlich gemacht, die bei Seite gelassenen oder anderweitig ersetzten Nachrichten der vorhergehenden Fassung werden unterhalb des Textes, durch zwei Striche von ihm und den nachfolgenden Anmerkungen getrennt, verzeichnet. Um Raum zu ersparen, sind in a, A diejenigen Nachrichten, welche in B, D wiederkehren, nur durch die Anfangs- und Endworte bezeichnet. Auf diese Weise ist der Stoff, den die vier lateinischen Recensionen für die Zeit von 1200—1435 darbieten, auf 532 Seiten zusammengedrängt, von denen auf die Recensionen a A nur die ersten 134 kommen. Ein erster Anhang ist der deutschen Bearbeitung (H) gewidmet und bringt zunächst Auszüge vor 1200 (S. 535—537), dann Zusätze und Abweichungen von 1200 bis 1435 (S. 537—553) und endlich vollständig die deutsche Bearbeitung von 1435—1438 (S. 553 bis 672). Ein zweiter Anhang enthält Auszüge aus den lateinischen Fassungen vor 1200 (S. 575—599).

Korner war, so etwa bestätigt und ergänzt Schwalm das von Waitz über ihn gefällte Urteil, ein virtuoser Kompilator von unermüdlicher Schaffenslust, von ungemeiner stilistischer Gewandtheit und von fast unglaublicher Willkür. Den Wortlaut seiner Vorlagen modelt er so lange um, bis er nicht mehr erkennbar ist, die chronologischen Angaben wirrt er immer wüster durcheinander, bei den Quellenangaben läßt er immer von neuem seine Willkür walten. Mit jeder neuen Recension entfernt er sich daher weiter von der geschichtlichen Wahrheit und je zusammenhängender er erzählt, desto vorsichtiger muß man seinen Angaben gegenüber sein. Abgesehen von dem größeren Reichtum der späteren Recensionen gewinnen diese nur dadurch, daß Korner in ihnen nach Schwalms Ansicht »ruhiger, milder, objektiver, abgeklärter erscheint«. Wenn aber der Herausgeber meint, daß diese zunehmende Milde sich insbesondere in der Art und Weise zeige, in der Korner den Rivalen seines Ordens, den Franziskanern, gegenüberträte, so mag darauf hingewiesen werden, daß erst in B D (§ 203) die erlogene Nachricht steht: »Cognovit autem idem frater Adolfus carnaliter suam prefatam uxorem post factam professionem et genuit ex ea filium«.

Die Quellen, aus denen Korner in Wirklichkeit schöpfte,

waren Heinrich von Hervord, Vincenz von Beauvais, Martin von Troppau und ein anderes, nicht näher zu bestimmendes Papstverzeichnis, ferner Adams von Bremen *Descriptio insularum aquilonis*, Helmold, Arnold von Lübeck, die reichere Fassung der Stader Annalen, die Sächsische Weltchronik, die *Annales Ryenses*, eine Ableitung der Chronik des Michaelisklosters zu Lüneburg, der Bericht des Eilard Schonevelt, und andere, von denen nur zwei uns nicht erhaltene Geschichtswerke, das eine Magdeburger oder Halberstädter, das andere meklenburgischen Ursprungs, und die mündliche Überlieferung angeführt werden mögen. Über die ausführlich begründete Ansicht des Herausgebers von dem Verhältnis Korners zu Detmar und der Rufus-Chronik habe ich mich anderweitig schon (oben S. 197 bis 202) geäußert, möchte aber auf ein paar damit in Zusammenhang stehende Punkte hier eingehen.

Der Herausgeber, der einesteils die Benutzung Detmars in den Recensionen a, A mit Recht in Abrede stellt und dies andernteils ebenso richtig dadurch begründet, daß die für Detmar charakteristischen Nachrichten, die Auszüge aus Vincenz und Haythou, in diesen Fassungen fehlen, giebt trotzdem an einer Stelle einen Hinweis auf eine bei Detmar sich findende Parallelstelle, die auf Haythou zurückgeht. Es handelt sich um die Eroberung Bagdads im Jahre 1258, die bei Detmar S. 339 bis 340 richtig zu 1258, bei Korner in a § 213, wie es scheint, zu 1268, in A zu 1266, in B D § 319 wieder zu 1268 gesetzt wird. Detmar berichtet darüber: *Halahon, des keisers broder van Tatheren . . . jeghen den winter . . . beleghde . . . de stad Baldach, unde wan ze binnen korten daghen mit hulpe der Tatheren, de in den lande weren beseten. He vingh dar inne Kalif, den heren der stad unde lerer unde meyster in der ee Mahometen unde en vorkerer al der werld. In der stad slogen se dot al dat volk, dat dar was. Se vunden zo groten schat, dat men sik des nicht hadie vormodet, dat in allen lande scholde zo grot schat sin ghewesen; Halahon läfst den Chalifen besluten in ene bemurde kameren, unde leet eme vor gheten gholt unde sulver unde dure stene, unde vorbot, dat em neman scholde spise gheven eder bringhen. Dar sat he so langhe over deme schatte, dat he starf.* Mit diesem Bericht vergleiche man Hay-

thons Erzählung: Haolonus . . . hieme veniente obsedit civitatem Baldach, in qua erat Caliphus, qui magister erat et doctor sectae perfidi Mahumeti: fecitque Haolonus ad exercitum convocari triginta millia Tartarorum, qui erant in regno Turquiae: postque congregavit undique gentem suam, insultari fecit ante litus civitatis, quae velociter absque nimio morae dispendio fuit capta . . . et inventae fuerunt in Baldach tantae divitiae, quod vix credendum esset, esse totidem in residuo hujus mundi . . . et praecepit ponere Caliphum una camera, et ante ipsum projici margaritas et aurum, ut de illis comederet, quantum vellet, et praecepit, ne aliquis cibus daretur aut potus alius propinaretur eidem. Et sic morte pessima miser ille et avarus miserabilem vitam finivit. Dahingegen lautet Korner's Nachricht folgendermaßen: Ayco rex Armenie cum adjutorio Chaam, imperatoris Tartarorum, obsedit magnam illam civitatem Baldach, sitam in Chaldea, et expugnavit eam 30. die obsidionis sue et cepit eam et interfecit indifferenter omnes inhabitatores ejus utriusque sexus, infinitum thesaurum ex ea auferendo. Captivavitque in ea Caliphum, successorem Machameti, quem tamquam nobilem in palacio concludens fame interire fecit et thesaurum suum innumerablem abduxit.

Korner's geographische Bestimmung Bagdads: »sitam in Chaldea« würde für willkürliche Zuthat gelten können. Seine Angabe, daß die Stadt durch den Armenierkönig »cum adjutorio Chan (a) oder Chaam (A)« erobert worden sei, läßt sich insofern begründen, als Hulaku im Auftrage seines Bruders Mango-Chan handelte und dieser nach Haythou der Bitte des Armenierkönigs folgte, »ut intenderet ad destructionem Caliphi in Baldack«. Die Nachricht über die Zeitdauer der Belagerung macht es aber unmöglich, eine unmittelbare Benutzung Haythons durch Korner anzunehmen. Auf Detmar könnte sie zurückgeführt werden, da dessen allgemeine Zeitbestimmung: *binnen korten daghen* als: *binnen dortich daghen* verlesen und durch: »die« 30. wiedergegeben werden konnte. Dagegen war aber Korner nicht imstande, den Namen »Ayco« (Haythou Kap. 23: rex Armenie dominus Aythonus) aus Detmar kennen zu lernen, da dieser den König weder hier noch anderswo namhaft macht. Schwalm's

Hinweis auf Detmar ist also abzulehnen und Korners Nachricht auf eine andere Quelle zurückzuführen.

Bei der Ausarbeitung der Recension B modelt Korner die Stelle unter Benützung Detmars in § 319 zu 1268 dergestalt um, daß nun »Ayco rex Armenie cum adiutorio Ahalon imperatoris Tartarorum« die Eroberung Bagdads vollführt, und erzählt in § 282 dieselbe Geschichte nochmals vollständig nach Detmar zu 1260, »secundum cronicas Francorum«. Bei der Ausarbeitung von D behält er unter Veränderung des Citats in »secundum Wilhelmum« § 262 zu 1260 bei, bemerkt bei § 319, daß er Bagdad schon einmal habe erobert werden lassen, verallgemeinert deshalb die frühere Nachricht folgendermaßen: »Ayco rex Armenie cum adiutorio Alahonis imperatoris Tartarorum in Turkia plures civitates et castra expugnavit secundum Egghardum« und verbindet sie mit einer der Detmar-Chronik zu 1270 (S. 350—351) entnommenen Nachricht über den Tod des Armenierkönigs.

Im Ganzen gehen in der Fassung D 20 Nachrichten Korners durch Vermittelung Detmars auf Haythou zurück.

1256:	§	262:	D L	S.	337,	1255.
1260:	§	282:	„	„	339,	1258.
1261:	§	287:	„	„	341,	1259.
1262:	§	291:	„	„	345,	1262.
1266:	§	311:	„	„	349,	1268.
1267:	§	316:	„	„	350,	1270.
1268:	§	319:	„	„	350,	1270.
1272:	§	332:	„	„	354,	1274.
1273:	§	339:	„	„	353,	1272.
1276:	§	355:	„	„	356,	1276.
1282:	§	380:	„	„	361—63,	1282—84.
1292:	§	418:	„	„	376—78,	1295, 97.
1295:	§	428:	„	„	379,	1298.
1301:	§	454:	„	„	385,	1301.
1301:	§	455:	„	„	388,	1302.
1301:	§	456:	„	„	391,	1303.
1301:	§	457:	„	„	394,	1304.
1305:	§	489:	„	„	401,	1307.

1310: § 510: DL S 407, 1309.

1311: § 525: " " " 409, 1310.

Von diesen 20 Nachrichten stehen 12 auch in B, nämlich §§ 262, 282, 287, 339, 380, 418, 428, 454—457, 510, und zwar mit Ausnahme von 287 sämtlich als Nachträge unten am Rande. Der Name »Ayco« findet sich in D noch viermal wieder: § 262: »Ayco magnus rex Armenie«; § 311: »Ayco autem rex Armenie«; § 316: »Ayco rex Armenie«; § 332: »Bonus denique rex Armenie filius Ayconis«; in B § 262 heisst es nur: »Rex Armenie«, entsprechend Detmars: *de koningh van Armenien*; der Zusatz: »magnus« in D beruht auf Missverständnis von Detmars: *den groten keiser der Tatheren*.

Der Umstand, daß Korner, nachdem er die Detmar-Chronik bei der Ausarbeitung von B benutzt hat, bei der Herstellung von D in derselben eine Nachlese zu halten vermag, durch die er zu den früheren zwölf acht weitere Nachrichten gewinnt, erklärt sich aus der Beobachtung, daß der fortwährend wachsende Umfang der Korner-Recensionen nicht allein auf der Zunahme des Quellenmaterials, sondern auch darauf beruht, daß der Verfasser sich anfangs auf willkürlich zusammengeraffte Excerpte beschränkt und später mehr und mehr von dem aufnimmt, was er früher absichtlich bei Seite gelassen hat.

Dieser Beobachtung hat Schwalm, der seinen Autor sonst durchaus nicht überschätzt, bei seiner Besprechung der zwischen Korner und der Detmar-Chronik waltenden Beziehungen nicht genügend Rechnung getragen. Bei seiner Beweisführung für die von ihm erkannte Thatsache, daß Korner bei seiner Abfassung der Recension a die Arbeit Detmars, wie sie sich in der Melle-schen Handschrift und der Ratshandschrift darstellt, noch nicht gekannt habe, führt er Momente an, die einem so willkürlich verfahrenen Schriftsteller gegenüber keine Bedeutung haben können.

Die Reihe seiner Gründe eröffnet er mit der Frage: »Warum hatte z. B. Korner nötig gehabt, die §§ A, 435, 439, 464, 507 (der in B wegblieb) durch die verwandten Stücke aus Detmar, die ihm später besser zusagten, in den §§ D 665, 662, 700 und 701, 749 zu ersetzen, wenn ihm von vornherein Detmar vorgelegen hätte?« Von diesen vier Beispielen passen aber kaum

zwei. Für den Sieg Wladislaw Lokieteks bei Płowcze von 1331 Sept. 27 folgt Korner in a, A § 435, B § 665 der Stadeschronik § 568 (s. oben S. 201), in D § 665 dagegen dem zweiten Bericht Detmars S. 473. Für den Sieg Eduards III. von England bei Sluys von 1340 Juni 24 folgt er in a, A § 464, B § 700 der Stadeschronik § 609, indem er deren Bericht verkürzt, die Zahl der gefallenen Franzosen 32000 in 22000 ändert und § 610 nicht berücksichtigt, in D §§ 700, 701 dagegen Detmars §§ 609, 610 unter Wiedergabe der von diesem herrührenden Schlußbemerkung zu § 609 (s. oben S. 202), ändert nunmehr die Zahl in 30000 und macht aus *Dorneke* das erste Mal: »Doracum«, das zweite Mal: »sanctum Cornelium«. Die beiden andern Nachrichten sind aus der Stadeschronik unverändert in die Detmar-Chronik übergegangen und haben also Korner bei seiner Ausarbeitung von a ebenso vorgelegen, wie bei der von D. Den Zweikampf zwischen Otto von der Lippe und Burchard von Schwalenberg von 1331 Jan. 28 bringt er aber in a, A § 439, B § 662, »secundum cronicam de Marka«, nur im Auszuge, in D § 662 dagegen ausführlich, »secundum cronicam Saxonum«, unter willkürlicher Veränderung des Namens Otto in Gerhard. Die vierte Stelle ist für Korners Arbeitsweise bei der Herstellung der verschiedenen Recensionen so lehrreich, dafs es sich wohl der Mühe lohnt, sie in ihrer allmählichen Umgestaltung zu verfolgen.

In den Städtechroniken 19, S. 506 Anm. 4 habe ich bemerkt und sodann im Einzelnen nachgewiesen, dafs für das in D L § 657 Erzählte ein Bericht benutzt worden sei, den auch die Neuburger Annalen, Franz von Prag und die oberrheinische Chronik verwertet haben. Dieser offenbar ursprünglich lateinisch geschriebene Bericht ist am vollständigsten von dem Verfasser der Stadeschronik aufgenommen worden, völlig übereinstimmend aus dieser in die Rufus-Chronik und die Detmar-Chronik übergegangen und hat also Korner bei der Abfassung von a ebenso wie bei der von D vorgelegen. Um die Übersicht zu erleichtern, zerlege ich den Bericht, wie er bei Rufus und Detmar sich findet, in sechs Abschnitte und stelle diesen die Kornerschen Excerpte gegenüber.

1.

Dese ding scheghen ok in deme 46. jare over mer, dar de peper unde inghever west. To Dathagio an der stat vlot en water, dat wart vormenghet met utermaten vele wormen unde slanghen; de vreten alle de vrucht up, de in deme lande was. En grot deel, de dat water anrurde, vil neder unde was dot.

KaA 506. In Datagio ci- KBD 774. In Dathagio vitate Persarum aqua quedam urbe Persarum secundum Ecghar-innumeris repleta serpentibus et dum aqua quedam innumeris vermibus horribilibus replevit repleta est serpentibus et ver-totam terram venenosis anima- mibus, que profluens replevit to- libus. Que vorantes semina et tam terram innumeris venenosis fructus quidquid tangebant in- animalibus. Que vorantes se- ficiebant. Aquam autem illam mina et fructus, quidquid tan- quicunque tangebant, mox moritu- gebant, inficiebant. Aquam rus corruerat. autem illam quicumque tangebant, mox expirans corruerat.

KD 748. Ultra mare in terris, ubi piper et zinziber crescit, in Dathagio flumen, quod dictam urbem pertransit, expletum est vermibus et serpentibus venenosis secundum cronicam Fran- corum. Qui exeuntes aquas demoliebantur omnem fructum terre, et quicumque aquas illas tangebant, cecidit extinctus.

2.

Vortmer to Imperio, middes tusschen Kathagium unde Per- siam, reghendet vûr also snevlocken; dat vûr vorbrande stede, borghe unde land, berghe unde dale, manne unde vrowen, unde stene, oft se drughe holt hedden ghewesen. Dat vûr ghaf groten rok van sik; we den rok sach, de ne levede nicht enen halven dach; we ok den mynschen sach, de den rok gheseen hadde, de en levede nicht langhe.

KaA 506. Infra Cartha- KBD 774. Infra Cartha- ginem vero civitatem et Per- ginem vero urbem KB 774: et syam pluit ignis, qui consumpsit Persidem pluit ignis, qui con- civitates et castra et villas, lapi- cumpsit civitates et castra et des et ligna ac homines¹. Ignis villas, lapides et ligna ac homi-

¹ Ka: ligna, viros, mulieres et parvulos.

ille magnum fumen de se emittens infinitos. Ignis ille fumum tebat, et si quis odorabat, mox magnum de se emittebat, et si moriturus cadebat. quis odorabat, mox moriturus cadebat.

KB 748. In Terra Sancta ignis de celo in modum pluvie cecidit tante virtutis existens et activitatis, ut lapides et omnia que tangeret consumeret; et omnes homines, qui odorem fumi senciebant, moriebantur. Qui vero fumum viderunt odorem non percipiendo, ubicumque illi applicuerunt, pestilenciam hominibus et pecoribus intulerunt.

K D 748. Eodem tempore inter Cathagium et Persidem cecidit ignis de nubibus et consumpsit plures urbes, opida et villas cum omnibus inhabitatoribus. Nec poterat igni illi quecumque materia resistere et dabat ex se maximum fumum horribiliter fetentem. Quicumque autem naribus suis fumum senciebant, moriebatur statim. Qui vero ipsum videbat, non odorans fetorem, moriebatur infra sex dies. Et ubicumque homines illi applicabant, pestem secum ferebant et homines alios inficiebant.

3.

Hir van schaghet, dat van twelf galeyden, de in deme lande weren, de den rok geseen hadden, twe galeyden quemen in Greken to Janueum, unde beghunden altohant to stervende, beide de in den galeyden weren unde de lude uter stat, also dat sy kume de galeyden mit kummer brachten van der stat in dat grote mer, unde dreven do to Constantinopolim unde to Peram. Do de lude van Constantinopel unde van Pera — u. s. w. — wol sesteyn dusent volkes. Dar na seghelden de galeyden van Greken — u. s. w. — de suke des stervendes. To lest quemen se to Cecilien unde Mes-

K D 748. Que quidem calamitas causa extitit generalis epydimie et mortalitatis. Nam 12 galee in hiis partibus pro mercimoniis afferendis venerant, qui videntes fumum ignis reversi sunt ad partes suas. De quibus due venerant in Januam,

due in Constantinopolim et Peram,

alie vero navigaverunt in Siciliam et Marsiliam.

*sinam — u. s. w. — wol dre
dusent lude, unde en stat — u. s. w.
— Cratappaim, starf al wüste.
Dar na quemmen de galeyden van
Cecilien to Sardineam, unde brech-
ten dat stervend an de galeyden
des heren Archassari, de in de
hervart scholden, unde storven
also degher uth, dat de teynde
mynsche nicht levende blef, also
dat dar storven dre unde dertich
dusent volkes, de men in dat mer
warp. Dar na quem ene van
den twen galeyden to Marsilien,
unde brochte dat stervend dar,
also dat de stat wüste starf.*

Quedam autem ex eis pervene-
runt in Sardiniam, ubi dominus
Archassar maximum exercitum
congregaverat,

de quo exercitu mortui sunt
40000. Qui omnes in mare sunt
projecti.

Ad quamcumque ergo terram
homines illi in galeis illis decli-
nabant, mortalitatem secum fe-
rebant et populum innumerum
inficiebant.

4.

Über Avignon wird Feuer in der Luft gesehen *van deme
ostene in dat westene*'.

5.

*Vortmer van deme weghe, als men ghet van Kathelonia to
Arragonia, vellen dre grote stene van deme hemmele, jewelik also
grot als en tover. Des nemen de lude ute deme lande enen van
den stenen unde brachtene deme koninghe des landes up eneme mûle
to grotene wundere.*

KaA 506. Inter Catho-
niam et Arragoniam tres cecide-
runt lapides de aere, quorum
quilibet habebat magnitudinem
magni modii. Homines autem
illius terre receperunt unum de

KB 774. Inter Catho-
niam eciam et Aragoniam KBD
tres ceciderunt lapides de aere,
quorum quilibet habebat magni-
tudinem modii. Homines autem
illius terre receperunt unum de

lapidibus illis et imposuerunt lapidibus illis et imposuerunt illum mulo et portaverunt illum ipsum mulo et tulerunt illum ad domino terre illias pro magno dominum terre illius pro magno portento.

6.

Vortmer de koning van Vellemare, Albessessu ghenant, en here over gantz Barbarien, let enen wech maken dor de wustenye, also men reysen mochte to Januam.

K a A 507. Rex quidam K D 749. Albessessu autem Albessessu nomine Tartarorum¹ rex Tartharorum de Vellemare fecit novam facere viam, qua urbe magna viam fieri fecerat nuncii et mercatores per com- per deserta nemora compendio- pendium et directum ire vale- sam versus urbem Januensem rent de regno suo ad civitatem in labore maximo. Januam per desertum.

Do he ret mit grotene volke unde wolde den wech beseen, do quam en bode eme na unde seghede: »Here, sint dat du uthtoghest sint ghestorven binnen twen daghen achtentich diner husvrowen; unde alle, de in der stat sin, de sterven«.

K a A. Quam viam una K D. Cum autem una die- dierum experiri volens rex, si rum cum exercitu pulcro transi- congrue fieret, exivit cum suis ret per viam illam causa videndi, pro spaciosa deduccione. Cum- qualis fieret, subito venit post que iter continuasset per qua- ipsum quidam nuncians ei et tuor horas vel citra, ecce nun- dicens: »Domine rex, postquam dius multum festinans post regem recessisti de domo tua, defuncte cursitavit. Quem cum attigisset, sunt 80 mulieres de uxoribus tuis dixit: »Domine mi rex, post- et quasi omnes homines civi- quam exivisti domum tuam, de- tatis tue cadunt et subito mo- cesserunt de uxoribus tuis 80 et riuntur«.

omnes in civitate existentes subito moriuntur«.

Do de koning dat horde, he vruchte sic sere unde sprak: »Dat is Godes wrake; de wil, dat wy to cristenen leven komen«.

¹ K a: barbarorum.

K a A. Quod cum rex audiret, abstupuit et ait: »Volutas Dei est, ut christiani rum se vindicat in nos et vult efficiamur. Ex vindicta nam- procul dubio nos christianos que ejus procedit hec calamitas«. fieri«.

Unde sende na sinen hoghesten unde na sinen raatgheveren, unde seghede en, dat he cristen werden wolde.

K a A. Unde statim mittens pro nobilibus suis et consiliariis, quesivit ab eis. Quibus stantibus et hesitantibus, quale domino suo dent consilium,

K D. Et statim missis ciiis jussit ad se convenire consiliarios suos. Quibus ait: »Disponatis vos omnes, ut una mecum sacrum baptisma recipiatis. Hec enim pestis ingruit demeritis nostris, quia christianos persecuti sumus et eorum fidem recipere dedignamur«. Quibus in consilio sic occupatis,

Under des quam en schip unde seghede, dat de cristenen ok storven. Do dat de koning horde, do wolde he nicht cristen werden.

K a A 507. ecce navis de partibus Francie veniens indicat, transiens cum mercatoribus immortalitatem maximam esse inter christianos. Quod audiens rex mutatur in proposito, dicens se non velle baptizari, ex quo christiani pre aliis gentilis in hoc non essent privilegiati.

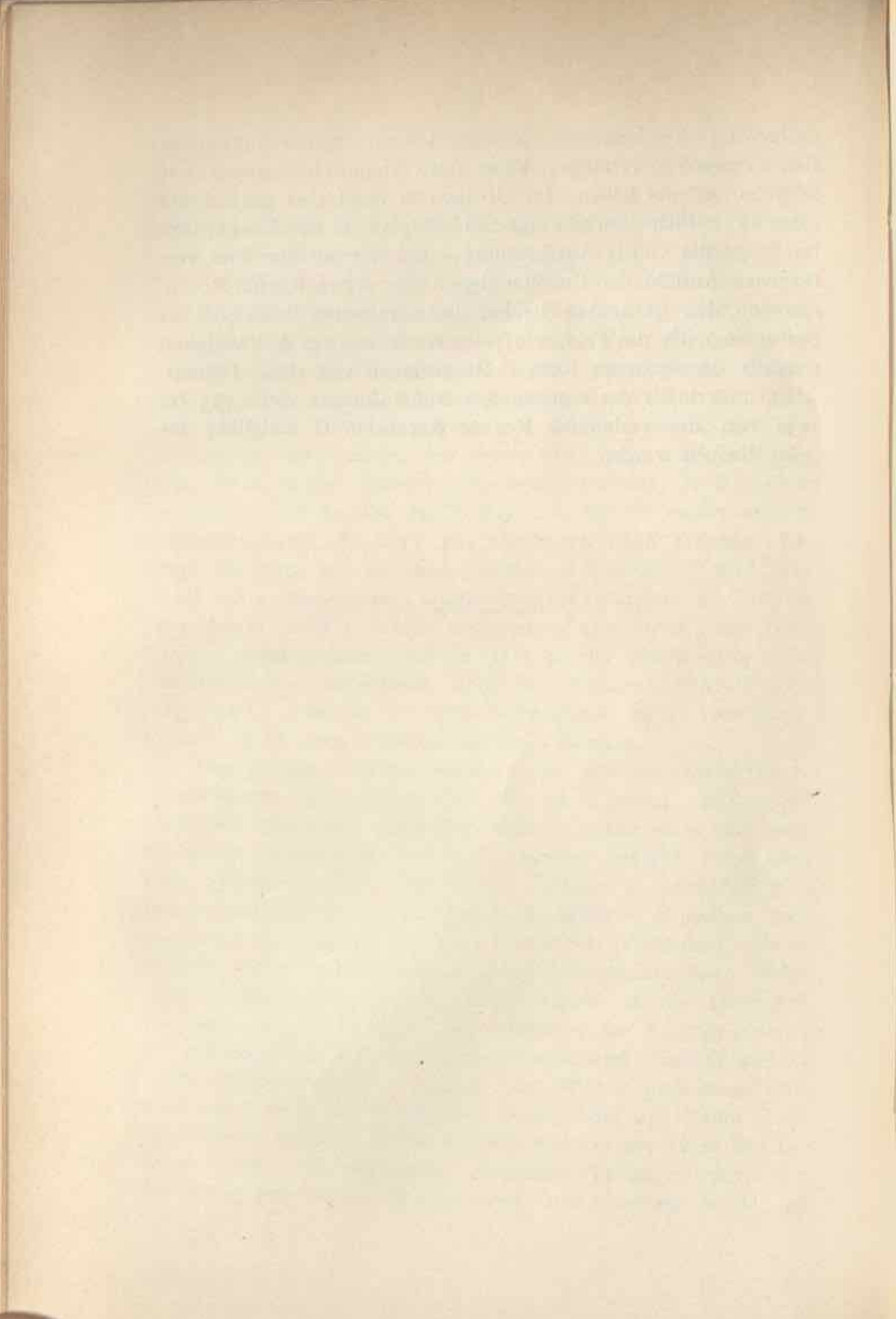
D 749. ecce navis pertransiit regi, quod christianorum partes mortalitas maxima quasi desolatas redderet. Quod ut rex audivit, alterius mentis effectus in paganismo perduravit.

In a, A bringt also Korner die Abschnitte 1, 2, 5 (§ 506) und 6 (§ 507); in B wiederholt er aus A 1, 2, 5 (§ 774); läßt 6 aus und gibt 2 nochmals in anderer Fassung (§ 748); in D will er (§ 774) 1, 2, 5 aus B wiederholen, kommt aber versehentlich aus 2 in 5 hinein, gibt (§ 748) 1, 2 nochmals in anderer Fassung, fügt einen Auszug aus 3 hinzu und bringt 6 (§ 779) ebenfalls in neuer, von a, A abweichender Fassung. Folglich ist der vierte Abschnitt, der, wie Franz von Prag bezeugt, aus der gleichen Quelle stammt, wie alle übrigen, in allen Recensionen ausgelassen worden und der dritte hat nur in D,

der sechste nur in a, A und D Berücksichtigung gefunden, während die Abschnitte 1 und 6 zwei, Abschnitt 2 sogar drei verschiedene Fassungen erhalten haben. — Was die Chronologie anlangt, so setzt Korner die in seiner Vorlage zu 1346 mitgetheilten Nachrichten in a, A in das Jahr 1348, während er in B, D die früheren Excerpte unter 1351, die neuen unter 1348 einordnet. — Von den Ortsangaben wird das »*over mer, dar de peper unde enghever weste*« seiner Vorlage, als quellenmäsig beglaubigt durch die Neuenburger Annalen (in partibus, ubi zinziber nascitur), in a, A, B ausgelassen und erscheint erst in D: Ultra mare in terris, ubi piper et zinziber crescit; das: *In Dathagio* der Vorlage, bei Franz von Prag: »in Cathaim«, erhält in a, A den Zusatz: »civitate Persarum«, in B: »urbe Persarum«; die Angabe der Vorlage: *in Imperio middes tusschen Kathagium unde Persiam*, zu berichtigen nach Franzens von Prag: »in terra, que est inter Cathaim et Persidem«, wird in a, A, B, D verbessert in: »Intra (inter) Carthagium et Persyam (Persidem)«, in B.'s zweiter Bearbeitung aber durch: »in Terra Sancta« wiedergegeben und in D.'s zweiter Bearbeitung völlig ausgelassen. — Albessessu, nach der Vorlage: *koning van Vellemare*, heist in a: »rex barbarorum«, in A: »rex Tartarorum«, in D: »rex Tartharorum de Vellemare«.

Das genügt, wie mir scheint, um Korners Verfahren zu kennzeichnen. Er begnügt sich, wie schon gesagt, anfangs mit willkürlich gemachten Auszügen und ist später mehr und mehr dieselben zu erweitern und zu vermehren bemüht, ohne doch eine vollständige Ausnutzung seiner Vorlagen zu erreichen oder nur zu beabsichtigen. Launenhaft entnimmt er denselben auch jetzt noch bald diese, bald jene Nachricht; willkürlich geht er um mit Namen, Quellenangaben und Zeitbestimmungen; infolge seiner Mißachtung der Chronologie verliert er die Herrschaft über sein eigenes Material, und übersieht die Auszüge, die er der gleichen Quelle über denselben Gegenstand schon an anderer Stelle entnommen hat. Launen und Willkür gegenüber kann man aber nicht nach Gründen fragen oder aus ihrem Thun oder Lassen Schlüsse ziehen wollen, und nur die Hitze des Gefechts, das sehr erklärliche dringende Verlangen nach der Erringung eines festen Standpunktes, von dem aus er der fast

unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten seines Gegenstandes Herr zu werden vermöge, kann dazu einen Herausgeber wie Schwalm verleitet haben. Im Übrigen verdient aber gerade sein sonst so reiflich durchdachter Schlachtplan in der Korner-Detmar-Frage die vollste Anerkennung, und mit der von ihm verfochtenen Ansicht der Unabhängigkeit der ersten Korner-Recension von den genannten beiden Detmararbeiten behauptet er ebenso siegreich das Feld, wie seine Nachweise der Abhängigkeit einesteils der späteren Korner-Recensionen von einer Detmararbeit, andernteils der sogenannten Rufus-Chronik von 1395 bis 1430 von der verlorenen Korner-Recension C vollgültig bestehen bleiben werden.



NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Siebenundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Soest. — 1897 Juni 8 und 9.

I.

SECHSUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET
VOM VORSTANDE.

Bereits im Jahre 1889 hat Seine Majestät Kaiser Wilhelm II., als wir ihm nach seiner Thronbesteigung ein Exemplar sämtlicher bis dahin erschienenen Hefte der Hansischen Geschichtsblätter für seine Bibliothek überreichten, uns eine einmalige Unterstützung huldvollst zugewandt. Im vorigen Jahre wurden wir durch die Mitteilung hoch geehrt und erfreut, daß Seine Majestät geruht haben, unserem Vereine zur Förderung seiner Arbeiten für die Folgezeit einen Jahresbeitrag von Mk. 100 zu gewähren. Uns dieser hohen Anerkennung, für welche Seiner Majestät der ehrfurchtsvollste Dank seitens des Vorstandes ausgesprochen worden ist, würdig zu erweisen, wird auch fernerhin unser ernstlichstes Bestreben sein.

Die von dem Vereine herausgegebenen litterarischen Arbeiten sind im vergangenen Jahre eifrig gefördert worden.

Das Hansische Urkundenbuch, bearbeitet von den Herren Dr. Karl Kunze und Dr. Walther Stein unter Leitung von Herrn Professor Dr. Höhlbaum, hat weitere Fortschritte gemacht. Der erste von Herrn Dr. Kunze abgeschlossene Band, der vierte der ganzen Reihe, ist zu Pfingsten vorigen Jahres erschienen. Das Manuskript für den fünften hat der Verfasser sogleich darnach zu bearbeiten begonnen und bis zum Jahre 1900 nahezu vollendet, bevor seine Übersiedelung nach Greifs-

wald, wo er am 1. April d. J. in den preussischen Bibliotheksdienst eintrat, erfolgte. Auch unter den veränderten Verhältnissen wird er sich der Arbeit am Urkundenbuche weiter widmen; der Abschluß des fünften Bandes im Manuskript ist für das Ende dieses Jahres gesichert. Bis zum Jahre 1414, vielleicht sogar bis 1418 soll dieser Band herabgeführt werden, so daß der Rest der Aufgabe, die Bearbeitung des Urkundenbuchs bis 1450, unter Einschluss aller Nachträge, in zwei weiteren Bänden bewältigt werden kann. Auch in diesem Jahre ist der Arbeit reiche Hilfe seitens der Archivverwaltungen zu teil geworden; auch jetzt wurde die Benutzung der Urkunden und Akten in der Giefsener Universitätsbibliothek allerseits zugelassen, besonders von den Staatsarchiven zu Lübeck und Königsberg. An beiden Orten, dergleichen in Danzig wird noch immer Nachlese zu halten sein, die in Lübeck während dieses Sommers, in Königsberg und Danzig dagegen erst im nächsten oder übernächsten Jahre vorgenommen zu werden braucht. Auch die spätere Abteilung des Urkundenbuchs, welche die Jahre 1451—1500 umfaßt, von Herrn Dr. Stein in Gießen bearbeitet, ist erheblich gefördert worden. Während des Winters hat er die noch rückständigen Archivalien von Danzig, Lübeck, Wismar, Stralsund, Reval u. s. w. aufarbeiten können, dank dem Entgegenkommen seitens der Archivvorstände. In großer Menge sind ihm die einschlägigen Materialien zur Benutzung an seinem Wohnorte übersandt worden, wobei sich Herr Staatsarchivar Dr. Hasse in Lübeck besondere Verdienste um das Werk erworben hat. Unmittelbar vor Pfingsten hat Herr Dr. Stein in Lübeck selbst noch zahlreiche wertvolle Nachträge zusammengebracht und in der Königlichen Bibliothek in Berlin die ihm sonst unerreichbaren litterarischen Hilfsmittel benutzt. Die Sammlung des Stoffs aus den drei Hauptarchiven Danzig, Lübeck und Köln ist nunmehr bis zum Jahre 1476, die aus den übrigen Archiven, mit sehr geringen Ausnahmen, bis zum Endjahre 1500 abgeschlossen. Die Bearbeitung des Stoffs für die Edition ist ebenfalls in Angriff genommen und so weit gediehen, daß Herr Dr. Stein das Manuskript für seinen ersten Band 1451 bis Mitte 1463, bestimmt bis zum Winter d. Js. fertig vorlegen zu können hofft. Beide Herren und der Vereinsvorstand fühlen sich wiederum Herrn Oberbibliothekar Dr.

Haupt in Gießen für die freundliche Unterstützung der Arbeiten zu Dank verpflichtet.

Von den Inventaren der hansischen Archive des 16. Jahrhunderts ist der zweite Band des Kölner Inventars, mit dessen Veröffentlichung 1896 begonnen worden ist, im Manuskript weiter geführt. Insbesondere sind die Recesses der Hansetage von 1571—1592 in der Weise des ersten Bandes zum größeren Teil bereits bearbeitet. Durch Berufs- und Amtsgeschäfte stark in Anspruch genommen hat Herr Prof. D. Höhlbaum diesen Teil noch nicht abzuschließen und die neuen umfangreichen Nachforschungen im Kölner Archive, die vor der Schlussredaktion des zweiten Bandes noch erforderlich sind, noch nicht vorzunehmen vermocht. Inzwischen hat er Hanseatica aus Venlo, die im Staatsarchiv zu Maastricht ermittelt worden sind, für seine Zwecke heranziehen können. Bezüglich der Veröffentlichung des Braunschweiger Inventars kann auf den vorigen Jahresbericht hingewiesen werden.

Die Bearbeitung der dritten Abteilung der Hanserecesses ist von ihrem Herausgeber Herrn Professor Dr. Schäfer so weit gefördert worden, daß das Manuskript zum sechsten Bande, der bis zum Jahre 1517 reichen wird, bereits dem Drucke hat übergeben werden können.

Ein neues Heft der hansischen Geschichtsblätter wird schon in nächster Zeit den Mitgliedern eingehändigt werden können. Der Druck eines neuen Bandes der Geschichtsquellen, der eine von Herrn Handelskammer-Sekretär Dr. Siewert in Halberstadt bearbeitete Geschichte des Lübeckischen Rigafahrer-Kollegiums enthalten wird, ist fast vollendet.

Seit dem letzten Jahre sind durch den Tod aus unserem Vereine geschieden: in Berlin Geh. Rat Prof. Dr. Curtius, Geh. Rat Semper, in Hamburg Kaufmann L. E. Amsinck, Direktor Dr. Friedländer, Hauptpastor D. Röpe, in Köln Präsident Renner, in Lübeck Polizeirat Dr. Hach, in Marburg Prof. Dr. A. Naudé, in Reval Kaufmann C. F. Höhlbaum, Baron Wrangell, in Rostock Bürgermeister Burchard, Major a. D. von Klein, in Stettin Stadtrat W. H. Meyer, in Wiesbaden Staatsrat Dr. v. Bunge.

Dagegen sind dem Vereine beigetreten: in Bremen Rechts-

anwalt Dr. Buchenau, Prof. Dr. Bulthaupt, Direktor Dr. Wiegand, in Göttingen Professor Dr. Kehr, in Haag Archivrat Dr. Telting, in Leipzig Buchhändler B. Höhlbaum, in Lübeck Druckereibesitzer C. Rahtgens, in Reval Dr. H. Balg, in Scherfede (Westfalen) Fabrikant G. Rofskam, in Stettin Direktor H. Petersen, Geh. Kommerzienrat Schlutow.

Da 14 Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so beträgt die Zahl der Mitglieder unseres Vereins zur Zeit 428.

Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Frensdorff, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande austreten mußte, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinr. Behrens in Lübeck und Rendant Grufs in Soest einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 18.
Baltische Studien, Jahrgang 46.
Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen in Norwegen, Heft 3.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1896—97.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 33.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 9.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, 4.
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 16, 4. 17. 18.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 10, 1.
Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, 1896.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 6.
Von der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1896—97.
Monumenta medii aevi XV.
Rosprawi Akademii II, 7.
Jahresberichte des Museumsvereins zu Lüneburg, 1891—95.

- Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 51.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Jahrgang 31.
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu
Nürnberg, 1896.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 21.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte,
1896.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, 2.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 21.
Vom Verein für Thüringische Geschichte: Zeitschrift Bd. 9
und 10.
Regesta Diplomatica hist. Thuringiae, 2. Halbband.
Von der Vereinigung zu Utrecht: Mitteilungen 3, 5. De Gil-
den van Utrecht, 2.
Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 54.
Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
N. F. 4 und 5.

b) von den Verfassern:

- F. Bachmann, Die landeskundliche Litteratur über die Groß-
herzogtümer Mecklenburg, Güstrow 1889.
W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 5.
M. Goos, Hamburgs Politik um die Mitte des 14. Jahrhunderts,
Hamburg 1896.
A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1895,
Riga 1896.
Th. Pyl, Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alter-
tümer, H. 2.
Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter in Riga,
Riga 1896.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 26. MAI 1897.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk.	12 637,06
Zinsen	-	403,58
Beitrag S. M. des Kaisers	-	100,—
Beiträge deutscher Städte	-	9 511,—
- niederländischer Städte	-	419,56
- von Vereinen	-	160,—
- von Mitgliedern	-	3 141,60
		<u>3 141,60</u>
	Mk.	<u>26 372,80</u>

AUSGABE.

Urkundenbuch, Honorare.	Mk.	4 575,—
Reisen	-	1 654,79
Druck	-	1 912,08
		<u>1 912,08</u>
	Mk.	8 141,87
Recesse (Reise)	-	135,40
Geschichtsquellen	-	143,25
Geschichtsblätter	-	1 255,08
Inventare	-	3 123,05
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-	562,40
Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des Vereinssekretärs)	-	876,45
Bestand in Kasse	-	12 135,30
		<u>12 135,30</u>
	Mk.	<u>26 372,80</u>

II.

REISEBERICHT

(K Ö N I G S B E R G).

VON

KARL KUNZE.

Schon im vorletzten Reisebericht war darauf hingewiesen, daß nach dem Abschlusse der Archivreisen für das Hansische Urkundenbuch späterhin noch einmal ein kurzer Besuch von Königsberg notwendig werden würde¹. Da verschiedene äußere Gründe schon jetzt die Erledigung der dortigen Arbeiten, so weit sie an Ort und Stelle ausgeführt werden mußten, wünschenswert erscheinen ließen, machte ich mich in den Pfingsttagen auf den Weg nach dem Ordenslande. Wie früher, so ward auch jetzt die Aufmerksamkeit zunächst und vornehmlich den Hochmeister-Registranten zugewandt, von denen für die Jahre 1432 bis 1450 die Bände 13 bis 18 in Betracht kamen. Der Ertrag dieser an Umfang immer stärker anschwellenden Folianten war ein sehr ungleicher. Während einzelne Bände fast ganz mit ständischen Recessen gefüllt und durch Toeppens Ausgabe der Ständeakten erschöpft sind, boten mir andere wieder ein sehr reiches Material für die auswärtigen Handelsbeziehungen, darunter der Registrant 16 allein über 70 Nummern. Sehr im Gegensatz zur früheren Zeit tritt in den Korrespondenzen dieser Periode Polen stark in den Hintergrund, augenscheinlich in Folge des »ewigen« Friedens von Brezsc; an erster Stelle stehen neben Skandinavien jetzt England,

¹ Hans. Geschichtsbl. 1896 S. XV.

Schottland und ganz besonders Holland. Bei der Durchsicht des Briefarchivs und der Pergamenturkunden konnte ich mich auf die Verzeichnung der später zur Versendung zu erbittenden Stücke beschränken, deren sich für die Zeit von 1420 bis 1450 über 200 Nummern fanden. Nach alledem, was das Ordensarchiv bereits den Hanserecessen und dem Livländischen Urkundenbuche geliefert hatte, fand sich also auch für das Hansische Urkundenbuch noch eine meine Erwartungen weit übersteigende Ausbeute. Ganz entschieden steht das Königsberger Archiv unter den Quellen hansischer Überlieferung in der allerersten Reihe.

Herrn Archivrat Dr. Joachim bin ich für die möglichste Förderung meiner Arbeiten zu wärmstem Danke verpflichtet.

Greifswald, Juni 1898.